

**B1 Bauplanung, Raumplanung;**  
**B1.03.2 Kommunale Richt- und Nutzungsplanung;**  
**Gesamtrevision der Ortsplanung**  
**Verabschiedung und Antrag an die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021**

---

## **Ausgangslage**

Die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) stammt aus dem Jahr 1995. Die Gemeinden haben den Auftrag, alle 15 bis 20 Jahre ihre Planungsgrundlagen zu überprüfen. Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat Oberengstringen die Gesamtrevision der Ortsplanung gestartet. Im Juni 2017 hat eine Informationsveranstaltung zum kommunalen Richtplan stattgefunden. Es freut den Gemeinderat und die Planungskommission, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage nun zur Genehmigung vorlegen zu können. Aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus musste die Gemeinde leider auf eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichten. Anstelle dessen wurden interessierten Personen angeboten, während 2 verschiedenen Terminen einer Expertengruppe Fragen zu stellen (16. Dezember 2020 und 14. Januar 2021). Während der öffentlichen Auflage gingen zwei Einwendungen mit diversen Anträgen ein, die nicht zu Anpassungen der Vorlage geführt haben.

Gegenstand der Revision sind folgende Planungsunterlagen:

Behördenverbindliche Dokumente:

- Richtplantext
- Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
- Richtplan Verkehr 1:5'000

Grundeigentümerverbindliche Dokumente:

- Bau- und Zonenordnung (BZO) mit Bau- und Nutzungsvorschriften
- Zonenplan mit sichtbaren Änderungen (Umzonungen),
- Kernzonenplan,
- Ergänzungsplan Kosthäuser,
- Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Orientierende Dokumente:

- Synoptische Darstellung der BZO: Sie zeigt die Änderungen gegenüber der rechtsgültigen BZO von 1995.
- Zonenplan nach Änderungen: Er zeigt den Zustand nach der Genehmigung.
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

## **Erwägungen**

Mit der vorliegenden Planung wird die Grundlage geschaffen, um das im regionalen Richtplan vorgegebene Wachstumsziel von 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Die Innenentwicklungsstrategie basiert auf folgenden Punkten:

- a. Keine Einzonungen von neuem Bauland;
- b. Umsetzung des Masterplans Zentrum von 2014 mit einer deutlichen Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte in der Zentrumszone von einer maximalen Baumassenziffer (BMZ) von 2.5 auf 6.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und der Erweiterung der zulässigen Nutzungen;
- c. punktuelle Aufzonungen im Bestand von der dreigeschossigen in die viergeschossige Wohnzone entlang der Zürcherstrasse;
- d. Flexibilisierung und Vereinfachung der Bauvorschriften, Aufhebung der Geschoss-zahlvorschriften;

e. Förderung der Ökologie im Siedlungsgebiet und Schaffung von attraktiven Spiel- und Ruheflächen.

## **Mehrwertabgabe**

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wurde am 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnung werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der Gemeinderat Oberengstringen hat am 14. September 2020 beschlossen, einen kommunalen Mehrwertabgabesatz für Auf- und Umzonungen von 20 % festzulegen. Die BZO wird mit einem neuen Artikel 3a ergänzt, der die vom Kanton zur Verfügung gestellte Musterbestimmung enthält und vor den Zonenvorschriften eingefügt wird. Die Freifläche wird auf das Minimum von 1'200 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Umsetzung der kommunalen Mehrwertabgabe wurde der Baudirektion zur Prüfung im vereinfachten Verfahren eingereicht und als genehmigungsfähig beurteilt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Das Fondsreglement für den Mehrwertausgleichsfonds wurde parallel zur Revision der Bau- und Zonenordnung durch die Gemeinde erarbeitet und wird der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen (§ 3 des Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds):

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Der Gemeinderat hat das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds an seiner Sitzung vom 16. November 2020 verabschiedet.

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK hat das "Fondsreglement für den Mehrwertausgleich" geprüft und beurteilt.

- Das "Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds" erscheint der RPK als zielführendes und geeignetes Instrument.
- Das Reglement basiert auf der Vorlage und Empfehlungen der kantonalen Baudirektion.
- Wir unterstützen, die durch die Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung Art 3a.) festgelegte Erhebung der Mehrwertabgabe.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Beschluss vom Gemeinderat Oberengstringen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Reglement zur Annahme.

## **DER GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN b e s c h l i e s s t :**

1. Die vorliegenden Weisung, dat. vom 7. April 2021 wird genehmigt.

2. Der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Die vorliegenden Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung, d.h. des Richtplans Siedlung und Landschaft sowie Verkehr und des Zonenplanes mit der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus

- Richtplantext
- Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
- Richtplan Verkehr 1:5'000
- die Bau- und Zonenordnung (BZO) mit den Bau- und Nutzungsvorschriften
- der Zonenplan mit den sichtbaren Änderungen (Umzonungen),
- der Kernzonenplan
- der Ergänzungsplan Kosthäuser
- der Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist)  
alle datiert vom 28. Februar 2021
- sowie der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (datiert vom 15. März 2021)

werden genehmigt.

2. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (dat. vom 16.11.2020) wird genehmigt.

3. Die synoptische Darstellung der BZO, der Zonenplan nach den Änderungen sowie der Planungsbericht nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung werden zur Kenntnis genommen.

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

3. Mitteilung an:

- suisseplan ingenieure AG, Gaby Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich
- Mitglieder BZO-Kommission (elektronisch)
- Bausekretariat, Michèle Schmid
- Akten



## Festsetzung

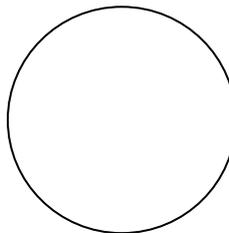
# Bau- und Zonenordnung

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021**

Der Gemeindepräsident:

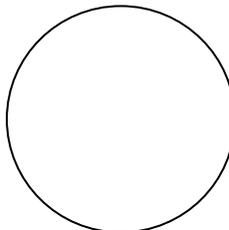
.....



Der Gemeindeschreiber:

.....

**Von der Baudirektion genehmigt am .....**



**BDV Nr.**

.....  
Datum

.....  
Für die Baudirektion

Druckdatum: 28. Februar 2021

## **Impressum**

Verfasserin: Gabriele Horvath

Auftraggeberin: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50  
Festsetzung\BZO\BZO\_öA.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
01.03.2018	Vorprüfung V01
01.03.2018	Vorprüfung V02
21.04.2020	2. Vorprüfung
16.11.2020	öffentliche Auflage
28.02.2021	Festsetzung

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	<b>1</b>
Art. 1	Zonen	1
Art. 2	Anordnungen innerhalb der Zonen	2
Art. 3	Massgebende Pläne	2
Art. 3a	Erhebung einer Mehrwertabgabe	2
<b>2</b>	<b>BAUZONEN</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Kernzone</b>	<b>2</b>
Art. 4	Ziel und Zweck	2
Art. 5	Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren	2
Art. 6	Strukturbildende Gebäude	3
Art. 7	Grundmasse für Neubauten	3
Art. 8	Nutzweise	3
Art. 9	Erscheinung der Bauten	3
Art. 10	Stellung von Neubauten	3
Art. 11	Dachgestaltung	4
Art. 12	Fassadengestaltung	4
Art. 13	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	4
Art. 14	Umgebung	4
Art. 15	Rückbau	5
Art. 16	Parkierung	5
<b>2.2</b>	<b>Quartiererhaltungszone Kosthäuser</b>	<b>5</b>
Art. 17	Zweck	5
Art. 18	Grundmasse	5
Art. 19	Nutzweise	5
Art. 20	Gestaltung der Bauten	5
Art. 21	Abweichungen	6
Art. 22	Kleinbauten	6
Art. 23	Grünraum	6
Art. 24	Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone	6
<b>2.3</b>	<b>Zentrumszone</b>	<b>7</b>
Art. 25	Grundmasse	7
Art. 26	Nutzweise	7
<b>2.4</b>	<b>Wohnzonen</b>	<b>7</b>
Art. 27	Grundmasse	7
Art. 28	Nutzweise	8
<b>2.5</b>	<b>Wohn- und Gewerbezone 3.0</b>	<b>8</b>
Art. 29	Grundmasse	8
Art. 30	Nutzweise	8
<b>2.6</b>	<b>Gewerbezone</b>	<b>8</b>
Art. 31	Grundmasse	8
Art. 32	Nutzweise	8

<b>2.7</b>	<b>Zone für öffentliche Bauten</b>	<b>8</b>
Art. 33	Grundmasse	8
<b>3</b>	<b>FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN</b>	<b>9</b>
Art. 34	Grundsätze	9
Art. 35	Erholungszone EA und EB	9
Art. 36	Erholungszone EF	9
Art. 37	Erholungszone ES1 und ES2	9
Art. 38	Freihaltezone	9
<b>4</b>	<b>WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Arealüberbauungen</b>	<b>10</b>
Art. 39	Zulässigkeit	10
Art. 40	Arealfläche	10
Art. 41	Massvorschriften	10
Art. 42	Fassadenhöhe, Gesamthöhe	10
Art. 43	Ausnützungsverschiebungen	10
Art. 44	Bestehende Arealüberbauungen	10
<b>4.2</b>	<b>Gestaltungspläne</b>	<b>11</b>
Art. 45	Gestaltungsplanpflicht	11
<b>4.3</b>	<b>Aussichtsschutz</b>	<b>11</b>
Art. 46	Anordnung	11
<b>5</b>	<b>ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>12</b>
Art. 47	Grosser und kleiner Grenzabstand	12
Art. 48	Zonenrandabstand	12
Art. 49	Gebäudelänge und Gesamtlänge	12
Art. 50	Grenzbau, geschlossene Bauweise	12
Art. 51	Näherbau	12
Art. 52	Klein- und Anbauten	12
Art. 53	Strassenabstand	13
Art. 54	Dachgestaltung	13
Art. 55	Terrassenhäuser	13
Art. 56	Terrainveränderungen	13
Art. 57	Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung	14
Art. 58	Containerstellplätze	14
Art. 59	Abstellplätze	14
Art. 60	Oberirdische Parkplätze und Vorplätze	15
Art. 61	Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen	16
Art. 62	Spiel- und Ruheflächen	16
Art. 63	Naturgefahrenzonen	16
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 64	Gutachten und Gebühren	17
Art. 65	Inkrafttreten	17

## Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberengstringen

Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. März 2017) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.

# 1 ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE

## Art. 1 Zonen

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt, wobei in den Erholungszonen die ES nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gilt:

1. <b>Bauzonen</b>		ES
Kernzone	K	III
Quartiererhaltungszone Kosthäuser	Q	III
Zentrumszone	Z	III
Wohnzonen		
• Wohnzone 0.7	W/0.7	II
• Wohnzone Stalden	W <sub>Stalden</sub>	II
• Wohnzone 1.1	W/1.1	II
• Wohnzone 1.3	W/1.3	II
• Wohnzone 1.7	W/1.7	II
• Wohnzone 1.9	W/1.9	II
• Wohnzone 2.3	W/2.3	II
• Wohnzone 2.5	W/2.5	II
• Wohnzone 2.8	W/2.8	II
Wohn- und Gewerbezone 3.0	WG/3.0	III
Gewerbezone 5.0	G/5.0	III
Zone für öffentliche Bauten	öB	II
2. <b>Freihalte- und Erholungszonen</b>		
Erholungszonen		
• "Zwischen den Hölzern"	EA	III
• "Im Ebrist"	EB	III
• "Unterhasennest"	EF	II
• Sport 1 "Brunewiis"	ES1	III
• Sport 2 "Oberwerd"	ES2	III
Freihaltezone	F	-

## **Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen**

<sup>1</sup> Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:

- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 45;
- Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe;
- Waldabstandslinien (siehe Ergänzungsplan);
- Aussichtsschutz (siehe Ergänzungsplan).

## **Art. 3 Massgebende Pläne**

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen verkleinerten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.

<sup>2</sup> Für die Kernzone und die Sonderbauvorschriften in der Quartiererhaltungszone gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'000.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1'000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.

<sup>4</sup> Liegt für ein Gebiet ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.

## **Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe**

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

# **2 BAUZONEN**

## **2.1 Kernzone**

### **Art. 4 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Die Kernzone bezweckt den Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskerns und dessen Umgebung. Die Bestimmungen ermöglichen eine moderate Verdichtung des Ortskerns sowie die sinnvolle Einordnung von Um-, Ersatz- und Neubauten mit einem gewissen Spielraum für gute, zeitgemässe architektonische Lösungen.

### **Art. 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren**

<sup>1</sup> Die Kernzonenbestimmungen dienen dem Ortsbildschutz. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 ff PBG. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor.

<sup>2</sup> Das kommunale Bauinventar wie auch die überkommunalen Inventare sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei inventarisierten Gebäuden bedingen Rückbau wie auch Ersatzbau die Entlassung aus dem Inventar.

<sup>4</sup> Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Bei bewilligungspflichtigen Projekten wird empfohlen, die örtliche Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.

#### **Art. 6 Strukturbildende Gebäude**

<sup>1</sup> Die im Zonenplan blau bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile sind für das Ortsbild wichtig. Sie sind daher möglichst zu erhalten. Umbauten oder Ersatzbauten sind unter Vorbehalt von Schutzmassnahmen nur zulässig, wenn sie Stellung und Gebäudeprofil des Altbaus übernehmen.

<sup>2</sup> Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, einer effizienteren energetischen Nutzung oder des Ortsbildes liegen.

<sup>3</sup> Die übrigen Bauten dürfen abgebrochen, umgebaut oder ersetzt werden. Es gelten die Vorschriften für Neubauten.

#### **Art. 7 Grundmasse für Neubauten**

<sup>1</sup> Bei Neubauten und Ersatzbauten von nicht speziell bezeichneten Gebäuden gelten folgende Grundmasse:

a) traufseitige Fassadenhöhe	max.	7.5 m
b) Gebäudelänge	max.	25 m
c) Gebäudebreite	max.	14 m
d) Grenzabstände:		
• grosser Grenzabstand	mind.	5 m
• kleiner Grenzabstand	mind.	3.5 m

<sup>2</sup> Es gelten keine Ausnützungsbeschränkungen.

<sup>3</sup> Die Weiterführung der Körnigkeit und der Massstäblichkeit der heutigen Bauten ist bei Neubauten zu berücksichtigen.

#### **Art. 8 Nutzweise**

<sup>1</sup> Es sind Wohnungen sowie mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

#### **Art. 9 Erscheinung der Bauten**

<sup>1</sup> Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen.

#### **Art. 10 Stellung von Neubauten**

<sup>1</sup> Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.

<sup>2</sup> Abweichungen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 64 beiziehen.

## **Art. 11 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonisieren muss. Schleppdächer und Aufschieblinge mit geringerer Neigung sind gestattet.
- <sup>2</sup> Lauben und Balkone in Holzkonstruktion sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.
- <sup>3</sup> Für Kleinbauten und Anbauten (gemäss § 2a ABV) können auch andere Dachformen zugelassen werden.
- <sup>4</sup> Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen, nicht glänzenden Tonziegeln einzudecken. Für Kleinbauten und Anbauten können auch andere Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.
- <sup>5</sup> Schrägdächer sind allseitig vorspringend auszubilden. Traufseitige Dachvorsprünge müssen mindestens 0.5 m, giebelseitige Dachvorsprünge mindestens 0.3 m betragen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- <sup>6</sup> Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer maximalen Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Skizze im Anhang). Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.
- <sup>7</sup> Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Lichtfläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre Gesamtfläche (Lichtfläche) darf nicht mehr als 1 % der Dachfläche betragen.
- <sup>8</sup> Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- <sup>9</sup> Sorgfältig gestaltete Speziallösungen zur Belichtung ausgebauter Dachgeschosse wie Lichtbänder können zugelassen werden, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- <sup>10</sup> Kreuz- und Quergiebel sind bei Neu- und Ersatzbauten nicht zulässig.

## **Art. 12 Fassadengestaltung**

- <sup>1</sup> Bei den strukturbildenden Gebäuden haben Fenster ortsübliche Einfassungen aufzuweisen und sind in der Regel mit Klappläden auszustatten.
- <sup>2</sup> Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.

## **Art. 13 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

- <sup>1</sup> Solaranlagen müssen eine zusammenhängende Fläche bilden und sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert werden.

## **Art. 14 Umgebung**

- <sup>1</sup> Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen.
- <sup>2</sup> Am massgebenden Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.

### **Art. 15 Rückbau**

- <sup>1</sup> Der Rückbau von Bauten oder Gebäudeteilen sowie erhebliche Veränderungen von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigen oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.

### **Art. 16 Parkierung**

- <sup>1</sup> Autoabstellplätze sind möglichst unterirdisch oder in geschlossenen Gebäuden unterzubringen. Die Freilegung von Untergeschossen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Vorgärten dürfen nicht von Autoabstellplätzen verdrängt werden. Ausnahmsweise können diese in bestehende Vor- und Hofplätze integriert werden.
- <sup>2</sup> Die Pflichtabstellplätze gemäss Art. 59 gelten als Maximalwerte. Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze reduzieren.

## **2.2 Quartiererhaltungszone Kosthäuser**

### **Art. 17 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Quartiererhaltungszone bezweckt den Strukturerhalt der typischen Kosthäuser von ortsgeschichtlicher Bedeutung mit ihren Vorgärten.

### **Art. 18 Grundmasse**

- <sup>1</sup> In der Quartiererhaltungszone Kosthäuser sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens unter Einhaltung der vorhandenen Fassaden- bzw. Gesamthöhe sowie Geschosszahl erstellt werden.
- <sup>2</sup> Auf der Westseite sind eingeschossige Anbauten mit Schrägdächern an der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. Es gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten auf der Westseite gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.
- <sup>3</sup> An der Ostfassade sind nur nicht überdachte Treppenaufgänge zum Erdgeschoss zulässig.

### **Art. 19 Nutzweise**

- <sup>1</sup> Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.

### **Art. 20 Gestaltung der Bauten**

- <sup>1</sup> Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind.
- <sup>2</sup> Pro Haus sind auf beiden Dachflächen maximal je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von maximal je 0.5 m<sup>2</sup> Lichtfläche zulässig.
- <sup>3</sup> Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen.
- <sup>4</sup> Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

## **Art. 21 Abweichungen**

<sup>1</sup> Abweichungen von Art. 20 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 64 beziehen.

## **Art. 22 Kleinbauten**

<sup>1</sup> Die Erstellung freistehender Kleinbauten ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden Kleinbauten entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche gestattet.

## **Art. 23 Grünraum**

<sup>1</sup> Die Vorgärten sind zu erhalten und von Bauten und Anlagen freizuhalten.

<sup>2</sup> Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und Kleinbauten gemäss Art. 22 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.

## **Art. 24 Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone**

<sup>1</sup> Der Zweck der Sonderbauvorschriften besteht darin, einen Teil des Grünraums der Quartiererhaltungszone für Bauten mit Hauptnutzflächen für Wohnen oder mässig störendes Gewerbe, wie Wohnateliers, zuzulassen, um eine quartierbildverträgliche Verdichtung an zentraler Lage zu erlauben.

<sup>2</sup> Der zulässige Baubereich ist dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften zu entnehmen.

<sup>3</sup> Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- vorgängig ist eine Schutzabklärung durchzuführen;
- es ist ein Überbauungs- und Freiraumkonzept über das ganze Gebiet zu erarbeiten, mit dem eine qualitätsvolle architektonische Gestaltung wie auch die besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Kosthäuser aufzuzeigen ist;
- die Parzellenstruktur ist zweckmässig zu bereinigen;
- die Erschliessung ist aufzuzeigen, wobei die Parkierung strassenseitig zu erfolgen hat;
- die Freiflächen sowie die Übergänge zu den bestehenden Gärten sind attraktiv zu gestalten;
- es ist eine maximale Gesamthöhe von 7.50 m zulässig bei einer Überbauungsziffer von max. 50 %;
- es sind nur Flachdächer zulässig.
- Die Gesuchsteller legen anhand von Variantenstudien und Skizzen das Überbauungs- und Freiraumkonzept dar. Dabei sind insbesondere die Volumina, deren Gliederung, die Formgebung, die Proportionen, die Funktionen der Gebäude und Aussenräume sowie die Baumaterialien mit dem Farbkonzept zu behandeln. Das Überbauungs- und Freiraumkonzept ist mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

## 2.3 Zentrumszone

### Art. 25 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

- |                        |       |  |                                    |
|------------------------|-------|--|------------------------------------|
| a) Baumassenziffer:    |       |  |                                    |
| • Hauptgebäude         | max.  |  | 6.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> |
| • Klein- und Anbauten  | max.  |  | 0.4 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> |
| b) Gesamthöhe          | max.  |  | 18 m                               |
| c) Gebäudelänge        |       |  | unbegrenzt                         |
| d) Grenzabstände:      |       |  |                                    |
| • grosser Grenzabstand | mind. |  | 8 m                                |
| • kleiner Grenzabstand | mind. |  | 6 m                                |

### Art. 26 Nutzweise

<sup>1</sup> Neben Wohnen sind mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Verwaltungen zulässig.

## 2.4 Wohnzonen

### Art. 27 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

	W/0.7	W <sub>Stalden</sub>	W/1.1	W/1.3	W/1.7	W/1.9	W/2.3	W/2.5	W/2.8
a) Baumassenziffer max. m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> :									
• Hauptgebäude	0.7	-	1.1	1.3	1.7	1.9	2.3	2.5	2.8
• Klein- und Anbauten	0.2	-	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
b) Fassadenhöhe traufseitig max. m	4.5	4.8	7.5	7.5	7.5	7.5	10.5	10.5	13.5
c) Gesamthöhe max. m	-	7.0	-	-	-	-	-	-	-
d) Gebäudelänge max. m	20	14	25	25	25	25	40	40	40
e) Gesamtlänge <sup>1</sup> max. m	-	-	30	30	30	30	50	50	50
f) Gebäudebreite max. m	-	11	-	-	-	-	-	-	-
g) Grenzabstände mind. m:									
• grosser Grenzabstand	8	5.5	8	8	8	8	8	8	8
• kleiner Grenzabstand	5	3.5*	5	5	5	5	5	5	5
• Gebäudeabstand	-	7.0*	-	-	-	-	-	-	-

\* ergänzend gilt Abs. 2.

<sup>2</sup> In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.

<sup>1</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang)

### Art. 28 Nutzweise

<sup>1</sup> Nebst Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

## 2.5 Wohn- und Gewerbezone 3.0

### Art. 29 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

a)	Baumassenziffer Hauptgebäude	max.	3.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
	Baumassenziffer Klein- und Anbauten	max.	0.5 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
b)	Fassadenhöhe traufseitig	max.	10.5 m
c)	Gebäudelänge/Gesamtlänge	max.	60 m
d)	Grenzabstände:		
	• grosser Grenzabstand	mind.	8 m
	• kleiner Grenzabstand	mind.	5 m

### Art. 30 Nutzweise

<sup>1</sup> Nebst Wohnbauten sind mässig störende Betriebe zulässig.

## 2.6 Gewerbezone

### Art. 31 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

a)	Baumassenziffer	max.	5.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
b)	Überbauungsziffer	max.	60 %
c)	Gesamthöhe	max.	17.5 m
d)	Gebäudelänge		unbegrenzt
e)	Grenzabstände:		
	• allseitiger Grenzabstand	mind.	3.5 m
	• zu den Grundstücken in anderen Zonen	mind.	6 m

### Art. 32 Nutzweise

<sup>1</sup> Es sind mässig störende Gewerbe- und Industrie- wie auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

## 2.7 Zone für öffentliche Bauten

### Art. 33 Grundmasse

<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

### **3 FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN**

#### **Art. 34 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen.
- <sup>2</sup> Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.
- <sup>3</sup> Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.
- <sup>4</sup> In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35 ff.

#### **Art. 35 Erholungszone EA und EB**

- <sup>1</sup> In den Erholungszone EA "Zwischen den Hölzern" und EB "Im Ebrist" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park- sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.
- <sup>2</sup> In der Erholungszone "Im Ebrist" EB sind neue Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung anzuordnen.

#### **Art. 36 Erholungszone EF**

- <sup>1</sup> Die Erholungszone EF "Unterhasennest" dient dem Friedhof mit den zugehörigen Bauten und Anlagen.

#### **Art. 37 Erholungszone ES1 und ES2**

- <sup>1</sup> In der Erholungszone ES1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> In der Erholungszone ES2 "Oberwerd" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Für die Sportnutzung sind in der ES1 "Brunewiis" höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 zulässig.
- <sup>4</sup> Bei der Nutzung und der Verortung von Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen der Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten. Die Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.

#### **Art. 38 Freihaltezone**

- <sup>1</sup> Es gelten die Vorschriften der §§ 39-44 und § 61-64 PBG.

## 4 WEITERE FESTLEGUNGEN

### 4.1 Arealüberbauungen

#### Art. 39 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Arealüberbauungen sind in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8, in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 sowie in der Zentrumszone zulässig.

#### Art. 40 Arealfläche

<sup>1</sup> Die anrechenbare Grundstückfläche muss

- in der W/1.7 und W/1.9 mind. 3'000 m<sup>2</sup>
  - in der W/2.3, W/2.5, W/2.8, WG/3.0 und in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup>
- umfassen.

#### Art. 41 Massvorschriften

<sup>1</sup> Die Baumassenziffern für Hauptgebäude sowie Klein- und Anbauten gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel ( $\frac{1}{10}$ ) erhöht werden. Bei Arealüberbauungen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen ist eine Erhöhung der Baumassenziffern nur möglich, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch eine Risikobeurteilung nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht.

<sup>3</sup> Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.

<sup>4</sup> Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.

#### Art. 42 Fassadenhöhe, Gesamthöhe

<sup>1</sup> Die Fassadenhöhen dürfen in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8 und in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 um 3 m erhöht werden. In der Zentrumszone darf die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden.

#### Art. 43 Ausnützungsverschiebungen

<sup>1</sup> Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnutzung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.

#### Art. 44 Bestehende Arealüberbauungen

<sup>1</sup> Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn

- die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder
- eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.

## 4.2 Gestaltungspläne

### Art. 45 Gestaltungsplanpflicht

- <sup>1</sup> In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten gilt eine Gestaltungsplanpflicht gemäss § 48 Abs. 3 PBG. Es gelten erhöhte qualitative Anforderungen wie für Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG. Insbesondere ist eine besonders gute Gestaltung und Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu gewährleisten. Ergänzend gelten gebietsweise die folgenden Mindestanforderungen.
- <sup>2</sup> Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.
- <sup>3</sup> Im Gebiet Im Winkel ist eine besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit Rücksicht auf das Dorfzentrum und die strukturbildenden Gebäude zu gewährleisten. Es ist ein Überbauungskonzept für die unüberbauten Parzellen zu erarbeiten. Die zweckmässige Erschliessung mit der unterirdischen Parkierung in den vorhandenen Sammelgaragen sowie die Fusswegverbindungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Fusswegrechts aufzuzeigen.
- <sup>4</sup> Im Gebiet Ankenhof ist eine besonders gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung unter Beachtung der Übergänge zur Nichtbauzone, zum Wald und zum Gewässerraum aufzuzeigen. Die städtebaulichen Übergänge mit Anbindung an das Zentrum sind sorgfältig zu gestalten. Die Freiräume sind möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszubilden. Der Umgang mit dem bestehenden Schutzobjekt „Ankenhof“ ist aufzuzeigen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Teilgestaltungspläne sind zulässig, jedoch ist ein städtebauliches Konzept über das ganze Gebiet als Grundlage zu erarbeiten, das unter anderem eine zweckmässige Etappierung aufzeigt.
- <sup>5</sup> Im Gebiet Gartenstrasse Süd ist der städtebauliche Übergang mit Anbindung an das Zentrum sorgfältig zu gestalten. Die Attraktivität des Strassenraums ist zu steigern. Es sind geeignete Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen.
- <sup>6</sup> Im Gebiet Rauchacker ist eine Siedlungserneuerung bei differenzierter baulicher Verdichtung und Erhöhung der Siedlungsqualität anzustreben. Die Freiflächen sind aufzuwerten und für verschiedene Alters- und Nutzergruppen qualitativ hochwertig zu gestalten und zu bepflanzen. Es sind Teilgestaltungspläne zulässig.
- <sup>7</sup> Im Gebiet Halden ist besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt „Gelbes Haus“ zu nehmen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Der ortsbaulich empfindlichen Lage zwischen der Freihaltezone und der Bauzone ist Rechnung zu tragen. Es sind grosse zusammenhängende Freiflächen für (teil-)öffentliche Nutzungen attraktiv zu gestalten.

## 4.3 Aussichtsschutz

### Art. 46 Anordnung

- <sup>1</sup> Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten.
- <sup>2</sup> Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden.
- <sup>3</sup> Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## 5 ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

### Art. 47 Grosser und kleiner Grenzabstand

- <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren, am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. In Zweifelsfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.
- <sup>2</sup> Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.

### Art. 48 Zonenrandabstand

- <sup>1</sup> Hauptgebäude am Bauzonenrand haben gegenüber den Nichtbauzonen einen Abstand von mindestens 3.50 m einzuhalten, für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein Mindestabstand von 1.75 m.
- <sup>2</sup> Das Näherbaurecht ist in der Regel ausgeschlossen.

### Art. 49 Gebäudelänge und Gesamtlänge

- <sup>1</sup> Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV werden bei der Gebäudelänge und -breite unabhängig von ihrer Grundfläche nicht angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).

### Art. 50 Grenzbau, geschlossene Bauweise

- <sup>1</sup> Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonengemässen Gebäudelänge (Hauptgebäude) bzw. Gesamtlänge (Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten) zulässig.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.

### Art. 51 Näherbau

- <sup>1</sup> Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Hauptgebäuden auf weniger als 3.50 m, so wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände bestimmt (vgl. Skizze im Anhang).
- <sup>2</sup> Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Klein- und/oder Anbauten bzw. zwischen einem Hauptgebäude und einer Klein- oder Anbaute auf weniger als 2.00 m, so werden die benachbarten Gebäude zur Ermittlung der Gesamtlänge zusammengerechnet (vgl. Skizze im Anhang). Sind die Klein- oder Anbauten offen ausgebildet, wobei die Durchsicht gewährleistet ist, oder beträgt deren Gesamthöhe nicht mehr als 2.00 m, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.

### Art. 52 Klein- und Anbauten

- <sup>1</sup> Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV beträgt der Grenzabstand mindestens 1.75 m, in der  $W_{\text{Stalden}}$  3.50 m.
- <sup>2</sup> Dieser verminderte Grenzabstand ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn nur bis zu einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grenze gestattet.
- <sup>3</sup> In der  $W_{\text{Stalden}}$  ist eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Klein- und Anbauten mit einer Gesamthöhe von max. 3 m möglich, sofern die zugehörige Fassade nicht mehr als ein Drittel der nachbarlichen Grenze beansprucht.

### **Art. 53 Strassenabstand**

- <sup>1</sup> Für oberirdische Gebäude gelten bei fehlenden Baulinien die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. In der  $W_{\text{Stalden}}$  gilt generell ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.
- <sup>2</sup> In der Kernzone kann der Strassenabstand vorbehältlich der Verkehrssicherheit und dem Gewässerabstand bis auf 2 m reduziert werden.
- <sup>3</sup> Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt bei fehlenden Baulinien ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.

### **Art. 54 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet (vgl. Skizze im Anhang); sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.
- <sup>2</sup> Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> In der  $W_{\text{Stalden}}$  sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.
- <sup>4</sup> Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 30 m<sup>2</sup> übersteigt, sind zu begrünen – sofern die Nutzung von Sonnenenergie dem nachweislich nicht entgegensteht – und so zu gestalten, dass das darauf anfallende Regenwasser möglichst weitgehend zurückgehalten, von Pflanzen aufgenommen wird und verdunsten kann.

### **Art. 55 Terrassenhäuser**

- <sup>1</sup> Als Terrassenbauten gelten Stufenbauten an Hanglagen mit mehr als zwei talwärts orientierten Geschossen. Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind ausser in den Kernzonen unter folgenden Bedingungen zulässig (vgl. Skizze im Anhang):
- <sup>2</sup> Es dürfen höchstens drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss inkl. eines reinen Garagenschosses in Erscheinung treten.
- <sup>3</sup> Vorbehaltlich Abs. 4 darf die Profillinie an keinem Punkt des Gebäudes, auch nicht durch geschlossene Brüstungen, überschritten werden. Sie verläuft im Abstand von 7.50 m parallel zum Hang, gemessen ab dem massgebenden Terrain.
- <sup>4</sup> Vordächer und feingliedrige, teilweise eingewandete und nicht fassadenbildende Terrassenüberdachungen dürfen die Profillinie überragen.
- <sup>5</sup> Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen.
- <sup>6</sup> Es gelten die zonengemässen maximalen Gebäudelängen.

### **Art. 56 Terrainveränderungen**

- <sup>1</sup> Abgrabungen und Auffüllungen haben sich gestalterisch gut in die Umgebung einzu- fügen und dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.
- <sup>2</sup> Abgrabungen sind nur bis zu 1.5 m unter das massgebende Terrain zulässig. Die freigelegte Fassadenfläche darf dabei die Hälfte des Gebäudeumfangs x 1.5 nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.
- <sup>4</sup> Hangsicherungen sind möglichst mit natürlichen Materialien vorzunehmen, Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.50 m aufzugliedern und von unten und oben naturnah zu bepflanzen.

### **Art. 57 Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung**

- <sup>1</sup> Bei der Realisierung von Bauvorhaben und der Umgebungsgestaltung sind dem ökologischen Ausgleich, d. h. der Erhaltung bzw. Schaffung von naturnahen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Lebensräumen, sowie dem Lokalklima Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Die Siedlungsränder in den Übergangsbereichen von der Bauzone zur Nichtbauzone sind möglichst durchlässig, beispielsweise mit lockerer Baumbepflanzung und extensiven Wiesen, zu gestalten. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet.

### **Art. 58 Containerstellplätze**

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten ist an geeigneter Lage ein Standort für Container zur Sammlung von Kehricht und Grüngut zu schaffen.

### **Art. 59 Abstellplätze**

- <sup>1</sup> Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. Dieser kann vom Gemeinderat in Gebieten mit öV-Gütekategorie C bei nachgewiesenem reduziertem Bedarf, bei Mehrfachnutzung oder bei Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes auf folgende Werte reduziert werden:
  - für Bewohner 70 % des Mindestbedarfs, jedoch mindestens 1 PP/Whg.,
  - für Beschäftigte 45 % des Mindestbedarfs,
  - für Besucher und Kunden 50 % des Mindestbedarfs.

Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Der Gemeinderat kann eine weitere Reduktion der Pflichtparkplätze oder eine Aufhebung der Erstellungspflicht nur gewähren, wenn ein Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept inkl. Controlling vorliegt, das verbindlich verankert wird.

Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die massgebliche Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung (mGF = alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Räume inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden).

Abstellplätze für Nutzungsart	Bedarf für Bewohner und Beschäftigte	Zusätzlicher Bedarf für Besucher und Kunden
<b>Wohnbauten</b>		
Einfamilienhäuser	2 PP/EFH	
Übrige Wohnbauten	1 PP/Wohnung; für Whg. über 80 m <sup>2</sup> : 1 PP/80 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/4 Whg.
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel	1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/30 m <sup>2</sup> mGF (1)
Nicht-Lebensmittel	1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/60 m <sup>2</sup> mGF
<b>Gastbetriebe</b>		
Restaurant, Café	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b>		
publikumsintensiv (2)	1 PP/60 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP/Arbeitsplatz	1 PP/50 m <sup>2</sup> mGF
publikumsorientiert (3)		1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF
nicht publikumsorientiert (4)		1 PP/300 m <sup>2</sup> mGF
Industrielle Fabrikation	1 PP/150 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP/Arbeitsplatz	wird vom Gemeinderat bestimmt (5)
<b>Spezialnutzungen</b>	Der Mindestbedarf für Spezialnutzungen (Schulen, Saalbauten, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen, Sportanlagen) wird vom Gemeinderat aufgrund der geltenden VSS-Norm (SN 640 601a) bestimmt.	

mGF = massgebliche Geschossfläche

- (1) Güterumschlag separat
- (2) z. B. Schalterbetriebe (Post, Bank)
- (3) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro
- (4) z. B. reine Verwaltungsbüroflächen
- (5) auf Grund VSS-Norm (SN 640 601a)

## Art. 60 Oberirdische Parkplätze und Vorplätze

<sup>1</sup> Oberirdische Parkplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern, ausser der Grundwasserschutz verlange andere Lösungen.

<sup>2</sup> Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen oder als Wendepunkte dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.

### **Art. 61 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen**

- <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Hauseinganges anzuordnen.
- <sup>2</sup> Bei gewerblich genutzten Gebäuden mit Publikumsverkehr sind an geeigneten Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.

### **Art. 62 Spiel- und Ruheflächen**

- <sup>1</sup> Beim Bau von sechs oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit sechs oder mehr Einheiten müssen Spiel- und Ruheflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen mind. 15 % der massgeblichen Geschossfläche umfassen.
- <sup>2</sup> Es sind verkehrssichere, gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen von hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten.

### **Art. 63 Naturgefahrenzonen**

- <sup>1</sup> In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderungen an den Schutz von Personen und Sachwerten zu genügen. Massgebend sind die von der Baudirektion erlassene Naturgefahrenkarte<sup>2</sup> und die geltende „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“<sup>3</sup>. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen und bauliche Schutzmassnahmen sind zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen zur Minimierung der Risiken angeordnet werden:
  - a. in Gebieten mit erheblicher (Gefahrenzone rot) oder mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone blau);
  - b. in Gebieten mit geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) oder Restgefährdung (gelb-weisser Bereich) nur bei besonders sensiblen Objekten (Sonderisiko-Objekte), bei denen viele Personen gefährdet sind oder hohe Sach- oder Folgeschäden auftreten können.
- <sup>3</sup> In allen anderen Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung, ist die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.
- <sup>4</sup> Bei Terrainveränderungen ist darauf zu achten, dass die Gefahrensituation nicht verschärft wird.
- <sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst die Baute ausreichend geschützt ist und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

---

<sup>2</sup> Verfügung der Baudirektion Nr. 2480 vom 17.12.2008

<sup>3</sup> vgl. „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“, Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, Herbst 2019 (oder nachfolgende Publikation) und Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser, AWEL, April 2017

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 64 Gutachten und Gebühren**

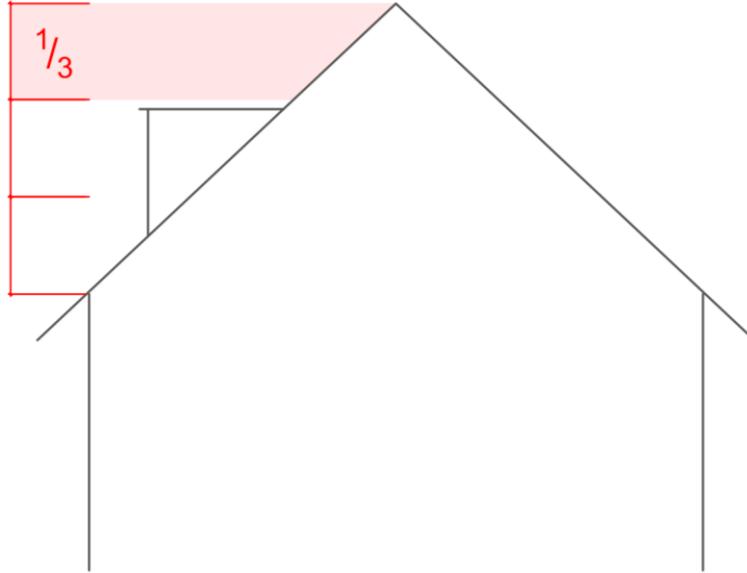
- <sup>1</sup> Für Baugesuche kann der Gemeinderat Fachberater für architektonische und gestalterische Beurteilungen beiziehen und neutrale Gutachten einholen.
- <sup>2</sup> Die Verrechnung von Gebühren und weiteren Verfahrenskosten richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung.

### **Art. 65 Inkrafttreten**

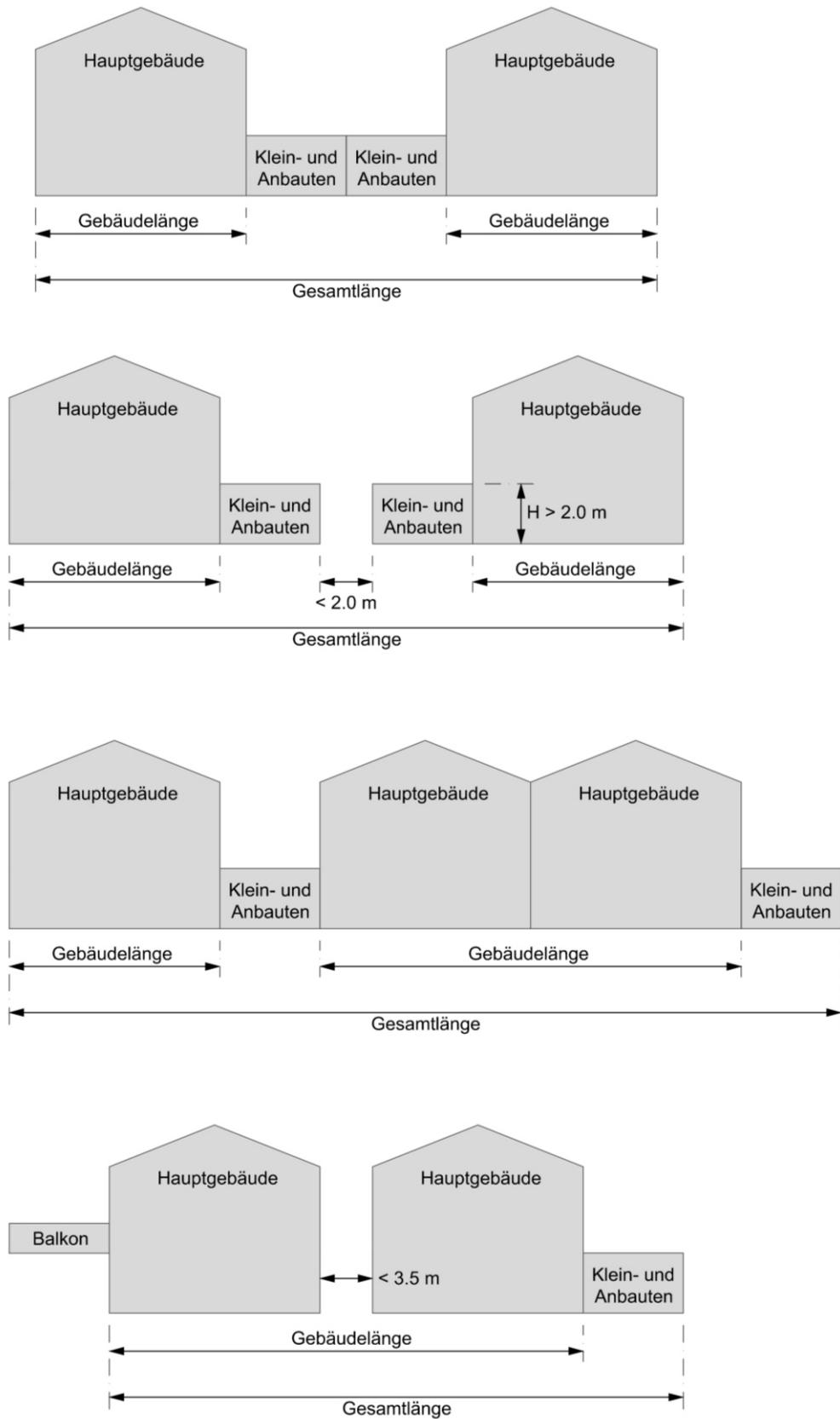
- <sup>1</sup> Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft.

# ANHANG

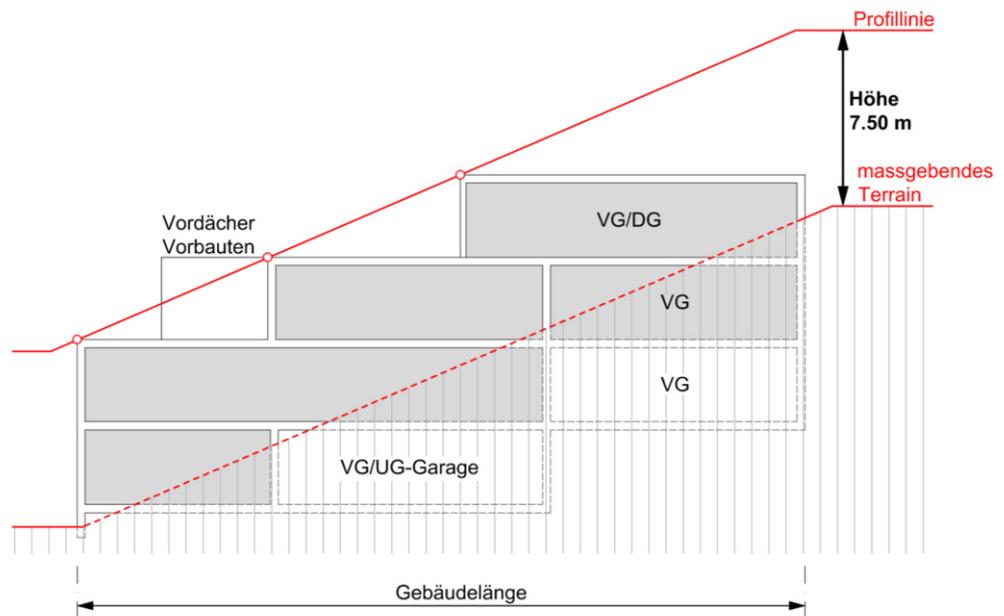
## Dachaufbauten gem. Art. 11 und Art. 54



### Gebäuelänge und Gesamtlänge gem. Art. 27, Art. 29, Art. 49, Art. 50 und Art. 51



## Terrassenhäuser gem. Art. 55





## Festsetzung

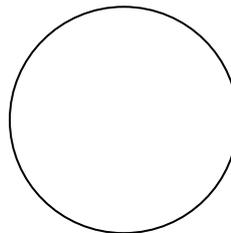
# Bau- und Zonenordnung

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021**

Der Gemeindepräsident:

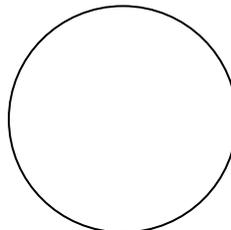
.....



Der Gemeindegemeinschafter:

.....

**Von der Baudirektion genehmigt am .....**



**BDV Nr.**

.....  
Datum

.....  
Für die Baudirektion

Druckdatum: 28. Februar 2021

## **Impressum**

Verfasserin: Gabriele Horvath

Auftraggeberin: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50  
Festsetzung\BZO\BZO\_öA.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
01.03.2018	Vorprüfung V01
01.03.2018	Vorprüfung V02
21.04.2020	2. Vorprüfung
16.11.2020	öffentliche Auflage
28.02.2021	Festsetzung

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	<b>1</b>
Art. 1	Zonen	1
Art. 2	Anordnungen innerhalb der Zonen	2
Art. 3	Massgebende Pläne	2
Art. 3a	Erhebung einer Mehrwertabgabe	2
<b>2</b>	<b>BAUZONEN</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Kernzone</b>	<b>2</b>
Art. 4	Ziel und Zweck	2
Art. 5	Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren	2
Art. 6	Strukturbildende Gebäude	3
Art. 7	Grundmasse für Neubauten	3
Art. 8	Nutzweise	3
Art. 9	Erscheinung der Bauten	3
Art. 10	Stellung von Neubauten	3
Art. 11	Dachgestaltung	4
Art. 12	Fassadengestaltung	4
Art. 13	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	4
Art. 14	Umgebung	4
Art. 15	Rückbau	5
Art. 16	Parkierung	5
<b>2.2</b>	<b>Quartiererhaltungszone Kosthäuser</b>	<b>5</b>
Art. 17	Zweck	5
Art. 18	Grundmasse	5
Art. 19	Nutzweise	5
Art. 20	Gestaltung der Bauten	5
Art. 21	Abweichungen	6
Art. 22	Kleinbauten	6
Art. 23	Grünraum	6
Art. 24	Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone	6
<b>2.3</b>	<b>Zentrumszone</b>	<b>7</b>
Art. 25	Grundmasse	7
Art. 26	Nutzweise	7
<b>2.4</b>	<b>Wohnzonen</b>	<b>7</b>
Art. 27	Grundmasse	7
Art. 28	Nutzweise	8
<b>2.5</b>	<b>Wohn- und Gewerbezone 3.0</b>	<b>8</b>
Art. 29	Grundmasse	8
Art. 30	Nutzweise	8
<b>2.6</b>	<b>Gewerbezone</b>	<b>8</b>
Art. 31	Grundmasse	8
Art. 32	Nutzweise	8

<b>2.7</b>	<b>Zone für öffentliche Bauten</b>	<b>8</b>
Art. 33	Grundmasse	8
<b>3</b>	<b>FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN</b>	<b>9</b>
Art. 34	Grundsätze	9
Art. 35	Erholungszone EA und EB	9
Art. 36	Erholungszone EF	9
Art. 37	Erholungszone ES1 und ES2	9
Art. 38	Freihaltezone	9
<b>4</b>	<b>WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Arealüberbauungen</b>	<b>10</b>
Art. 39	Zulässigkeit	10
Art. 40	Arealfläche	10
Art. 41	Massvorschriften	10
Art. 42	Fassadenhöhe, Gesamthöhe	10
Art. 43	Ausnützungsverschiebungen	10
Art. 44	Bestehende Arealüberbauungen	10
<b>4.2</b>	<b>Gestaltungspläne</b>	<b>11</b>
Art. 45	Gestaltungsplanpflicht	11
<b>4.3</b>	<b>Aussichtsschutz</b>	<b>11</b>
Art. 46	Anordnung	11
<b>5</b>	<b>ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>12</b>
Art. 47	Grosser und kleiner Grenzabstand	12
Art. 48	Zonenrandabstand	12
Art. 49	Gebäudelänge und Gesamtlänge	12
Art. 50	Grenzbau, geschlossene Bauweise	12
Art. 51	Näherbau	12
Art. 52	Klein- und Anbauten	12
Art. 53	Strassenabstand	13
Art. 54	Dachgestaltung	13
Art. 55	Terrassenhäuser	13
Art. 56	Terrainveränderungen	13
Art. 57	Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung	14
Art. 58	Containerstellplätze	14
Art. 59	Abstellplätze	14
Art. 60	Oberirdische Parkplätze und Vorplätze	15
Art. 61	Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen	16
Art. 62	Spiel- und Ruheflächen	16
Art. 63	Naturgefahrenzonen	16
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 64	Gutachten und Gebühren	17
Art. 65	Inkrafttreten	17

## Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oberengstringen

Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. März 2017) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.

# 1 ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE

## Art. 1 Zonen

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt, wobei in den Erholungszonen die ES nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gilt:

1. <b>Bauzonen</b>		ES
Kernzone	K	III
Quartiererhaltungszone Kosthäuser	Q	III
Zentrumszone	Z	III
Wohnzonen		
• Wohnzone 0.7	W/0.7	II
• Wohnzone Stalden	W <sub>Stalden</sub>	II
• Wohnzone 1.1	W/1.1	II
• Wohnzone 1.3	W/1.3	II
• Wohnzone 1.7	W/1.7	II
• Wohnzone 1.9	W/1.9	II
• Wohnzone 2.3	W/2.3	II
• Wohnzone 2.5	W/2.5	II
• Wohnzone 2.8	W/2.8	II
Wohn- und Gewerbezone 3.0	WG/3.0	III
Gewerbezone 5.0	G/5.0	III
Zone für öffentliche Bauten	öB	II
2. <b>Freihalte- und Erholungszonen</b>		
Erholungszonen		
• "Zwischen den Hölzern"	EA	III
• "Im Ebrist"	EB	III
• "Unterhasennest"	EF	II
• Sport 1 "Brunewiis"	ES1	III
• Sport 2 "Oberwerd"	ES2	III
Freihaltezone	F	-

## **Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen**

<sup>1</sup> Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:

- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 45;
- Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe;
- Waldabstandslinien (siehe Ergänzungsplan);
- Aussichtsschutz (siehe Ergänzungsplan).

## **Art. 3 Massgebende Pläne**

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen verkleinerten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.

<sup>2</sup> Für die Kernzone und die Sonderbauvorschriften in der Quartiererhaltungszone gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'000.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1'000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.

<sup>4</sup> Liegt für ein Gebiet ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.

## **Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe**

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

# **2 BAUZONEN**

## **2.1 Kernzone**

### **Art. 4 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Die Kernzone bezweckt den Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskerns und dessen Umgebung. Die Bestimmungen ermöglichen eine moderate Verdichtung des Ortskerns sowie die sinnvolle Einordnung von Um-, Ersatz- und Neubauten mit einem gewissen Spielraum für gute, zeitgemässe architektonische Lösungen.

### **Art. 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren**

<sup>1</sup> Die Kernzonenbestimmungen dienen dem Ortsbildschutz. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 ff PBG. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor.

<sup>2</sup> Das kommunale Bauinventar wie auch die überkommunalen Inventare sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei inventarisierten Gebäuden bedingen Rückbau wie auch Ersatzbau die Entlassung aus dem Inventar.

<sup>4</sup> Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Bei bewilligungspflichtigen Projekten wird empfohlen, die örtliche Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.

#### **Art. 6 Strukturbildende Gebäude**

<sup>1</sup> Die im Zonenplan blau bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile sind für das Ortsbild wichtig. Sie sind daher möglichst zu erhalten. Umbauten oder Ersatzbauten sind unter Vorbehalt von Schutzmassnahmen nur zulässig, wenn sie Stellung und Gebäudeprofil des Altbaus übernehmen.

<sup>2</sup> Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, einer effizienteren energetischen Nutzung oder des Ortsbildes liegen.

<sup>3</sup> Die übrigen Bauten dürfen abgebrochen, umgebaut oder ersetzt werden. Es gelten die Vorschriften für Neubauten.

#### **Art. 7 Grundmasse für Neubauten**

<sup>1</sup> Bei Neubauten und Ersatzbauten von nicht speziell bezeichneten Gebäuden gelten folgende Grundmasse:

a) traufseitige Fassadenhöhe	max.	7.5 m
b) Gebäudelänge	max.	25 m
c) Gebäudebreite	max.	14 m
d) Grenzabstände:		
• grosser Grenzabstand	mind.	5 m
• kleiner Grenzabstand	mind.	3.5 m

<sup>2</sup> Es gelten keine Ausnützungsbeschränkungen.

<sup>3</sup> Die Weiterführung der Körnigkeit und der Massstäblichkeit der heutigen Bauten ist bei Neubauten zu berücksichtigen.

#### **Art. 8 Nutzweise**

<sup>1</sup> Es sind Wohnungen sowie mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

#### **Art. 9 Erscheinung der Bauten**

<sup>1</sup> Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen.

#### **Art. 10 Stellung von Neubauten**

<sup>1</sup> Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.

<sup>2</sup> Abweichungen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 64 beiziehen.

## **Art. 11 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonisieren muss. Schleppdächer und Aufschieblinge mit geringerer Neigung sind gestattet.
- <sup>2</sup> Lauben und Balkone in Holzkonstruktion sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.
- <sup>3</sup> Für Kleinbauten und Anbauten (gemäss § 2a ABV) können auch andere Dachformen zugelassen werden.
- <sup>4</sup> Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen, nicht glänzenden Tonziegeln einzudecken. Für Kleinbauten und Anbauten können auch andere Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.
- <sup>5</sup> Schrägdächer sind allseitig vorspringend auszubilden. Traufseitige Dachvorsprünge müssen mindestens 0.5 m, giebelseitige Dachvorsprünge mindestens 0.3 m betragen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- <sup>6</sup> Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer maximalen Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Skizze im Anhang). Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.
- <sup>7</sup> Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Lichtfläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre Gesamtfläche (Lichtfläche) darf nicht mehr als 1 % der Dachfläche betragen.
- <sup>8</sup> Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- <sup>9</sup> Sorgfältig gestaltete Speziallösungen zur Belichtung ausgebauter Dachgeschosse wie Lichtbänder können zugelassen werden, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- <sup>10</sup> Kreuz- und Quergiebel sind bei Neu- und Ersatzbauten nicht zulässig.

## **Art. 12 Fassadengestaltung**

- <sup>1</sup> Bei den strukturbildenden Gebäuden haben Fenster ortsübliche Einfassungen aufzuweisen und sind in der Regel mit Klappläden auszustatten.
- <sup>2</sup> Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.

## **Art. 13 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

- <sup>1</sup> Solaranlagen müssen eine zusammenhängende Fläche bilden und sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert werden.

## **Art. 14 Umgebung**

- <sup>1</sup> Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen.
- <sup>2</sup> Am massgebenden Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.

### **Art. 15 Rückbau**

- <sup>1</sup> Der Rückbau von Bauten oder Gebäudeteilen sowie erhebliche Veränderungen von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigen oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.

### **Art. 16 Parkierung**

- <sup>1</sup> Autoabstellplätze sind möglichst unterirdisch oder in geschlossenen Gebäuden unterzubringen. Die Freilegung von Untergeschossen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Vorgärten dürfen nicht von Autoabstellplätzen verdrängt werden. Ausnahmsweise können diese in bestehende Vor- und Hofplätze integriert werden.
- <sup>2</sup> Die Pflichtabstellplätze gemäss Art. 59 gelten als Maximalwerte. Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze reduzieren.

## **2.2 Quartiererhaltungszone Kosthäuser**

### **Art. 17 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Quartiererhaltungszone bezweckt den Strukturerhalt der typischen Kosthäuser von ortsgeschichtlicher Bedeutung mit ihren Vorgärten.

### **Art. 18 Grundmasse**

- <sup>1</sup> In der Quartiererhaltungszone Kosthäuser sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens unter Einhaltung der vorhandenen Fassaden- bzw. Gesamthöhe sowie Geschosszahl erstellt werden.
- <sup>2</sup> Auf der Westseite sind eingeschossige Anbauten mit Schrägdächern an der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. Es gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten auf der Westseite gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.
- <sup>3</sup> An der Ostfassade sind nur nicht überdachte Treppenaufgänge zum Erdgeschoss zulässig.

### **Art. 19 Nutzweise**

- <sup>1</sup> Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.

### **Art. 20 Gestaltung der Bauten**

- <sup>1</sup> Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind.
- <sup>2</sup> Pro Haus sind auf beiden Dachflächen maximal je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von maximal je 0.5 m<sup>2</sup> Lichtfläche zulässig.
- <sup>3</sup> Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen.
- <sup>4</sup> Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

### **Art. 21 Abweichungen**

<sup>1</sup> Abweichungen von Art. 20 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 64 beziehen.

### **Art. 22 Kleinbauten**

<sup>1</sup> Die Erstellung freistehender Kleinbauten ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden Kleinbauten entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche gestattet.

### **Art. 23 Grünraum**

<sup>1</sup> Die Vorgärten sind zu erhalten und von Bauten und Anlagen freizuhalten.

<sup>2</sup> Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und Kleinbauten gemäss Art. 22 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.

### **Art. 24 Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone**

<sup>1</sup> Der Zweck der Sonderbauvorschriften besteht darin, einen Teil des Grünraums der Quartiererhaltungszone für Bauten mit Hauptnutzflächen für Wohnen oder mässig störendes Gewerbe, wie Wohnateliers, zuzulassen, um eine quartierbildverträgliche Verdichtung an zentraler Lage zu erlauben.

<sup>2</sup> Der zulässige Baubereich ist dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften zu entnehmen.

<sup>3</sup> Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- vorgängig ist eine Schutzabklärung durchzuführen;
- es ist ein Überbauungs- und Freiraumkonzept über das ganze Gebiet zu erarbeiten, mit dem eine qualitätsvolle architektonische Gestaltung wie auch die besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Kosthäuser aufzuzeigen ist;
- die Parzellenstruktur ist zweckmässig zu bereinigen;
- die Erschliessung ist aufzuzeigen, wobei die Parkierung strassenseitig zu erfolgen hat;
- die Freiflächen sowie die Übergänge zu den bestehenden Gärten sind attraktiv zu gestalten;
- es ist eine maximale Gesamthöhe von 7.50 m zulässig bei einer Überbauungsziffer von max. 50 %;
- es sind nur Flachdächer zulässig.
- Die Gesuchsteller legen anhand von Variantenstudien und Skizzen das Überbauungs- und Freiraumkonzept dar. Dabei sind insbesondere die Volumina, deren Gliederung, die Formgebung, die Proportionen, die Funktionen der Gebäude und Aussenräume sowie die Baumaterialien mit dem Farbkonzept zu behandeln. Das Überbauungs- und Freiraumkonzept ist mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

## 2.3 Zentrumszone

### Art. 25 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

- |                        |       |  |                                    |
|------------------------|-------|--|------------------------------------|
| a) Baumassenziffer:    |       |  |                                    |
| • Hauptgebäude         | max.  |  | 6.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> |
| • Klein- und Anbauten  | max.  |  | 0.4 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> |
| b) Gesamthöhe          | max.  |  | 18 m                               |
| c) Gebäudelänge        |       |  | unbegrenzt                         |
| d) Grenzabstände:      |       |  |                                    |
| • grosser Grenzabstand | mind. |  | 8 m                                |
| • kleiner Grenzabstand | mind. |  | 6 m                                |

### Art. 26 Nutzweise

<sup>1</sup> Neben Wohnen sind mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Verwaltungen zulässig.

## 2.4 Wohnzonen

### Art. 27 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

	W/0.7	W <sub>Stalden</sub>	W/1.1	W/1.3	W/1.7	W/1.9	W/2.3	W/2.5	W/2.8
a) Baumassenziffer max. m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> :									
• Hauptgebäude	0.7	-	1.1	1.3	1.7	1.9	2.3	2.5	2.8
• Klein- und Anbauten	0.2	-	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
b) Fassadenhöhe traufseitig max. m	4.5	4.8	7.5	7.5	7.5	7.5	10.5	10.5	13.5
c) Gesamthöhe max. m	-	7.0	-	-	-	-	-	-	-
d) Gebäudelänge max. m	20	14	25	25	25	25	40	40	40
e) Gesamtlänge <sup>1</sup> max. m	-	-	30	30	30	30	50	50	50
f) Gebäudebreite max. m	-	11	-	-	-	-	-	-	-
g) Grenzabstände mind. m:									
• grosser Grenzabstand	8	5.5	8	8	8	8	8	8	8
• kleiner Grenzabstand	5	3.5*	5	5	5	5	5	5	5
• Gebäudeabstand	-	7.0*	-	-	-	-	-	-	-

\* ergänzend gilt Abs. 2.

<sup>2</sup> In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.

<sup>1</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang)

### Art. 28 Nutzweise

<sup>1</sup> Nebst Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

## 2.5 Wohn- und Gewerbezone 3.0

### Art. 29 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

a)	Baumassenziffer Hauptgebäude	max.	3.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
	Baumassenziffer Klein- und Anbauten	max.	0.5 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
b)	Fassadenhöhe traufseitig	max.	10.5 m
c)	Gebäudelänge/Gesamtlänge	max.	60 m
d)	Grenzabstände:		
	• grosser Grenzabstand	mind.	8 m
	• kleiner Grenzabstand	mind.	5 m

### Art. 30 Nutzweise

<sup>1</sup> Nebst Wohnbauten sind mässig störende Betriebe zulässig.

## 2.6 Gewerbezone

### Art. 31 Grundmasse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

a)	Baumassenziffer	max.	5.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
b)	Überbauungsziffer	max.	60 %
c)	Gesamthöhe	max.	17.5 m
d)	Gebäudelänge		unbegrenzt
e)	Grenzabstände:		
	• allseitiger Grenzabstand	mind.	3.5 m
	• zu den Grundstücken in anderen Zonen	mind.	6 m

### Art. 32 Nutzweise

<sup>1</sup> Es sind mässig störende Gewerbe- und Industrie- wie auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

## 2.7 Zone für öffentliche Bauten

### Art. 33 Grundmasse

<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

### **3 FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN**

#### **Art. 34 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen.
- <sup>2</sup> Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.
- <sup>3</sup> Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.
- <sup>4</sup> In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35 ff.

#### **Art. 35 Erholungszone EA und EB**

- <sup>1</sup> In den Erholungszone EA "Zwischen den Hölzern" und EB "Im Ebrist" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park- sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.
- <sup>2</sup> In der Erholungszone "Im Ebrist" EB sind neue Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung anzuordnen.

#### **Art. 36 Erholungszone EF**

- <sup>1</sup> Die Erholungszone EF "Unterhasennest" dient dem Friedhof mit den zugehörigen Bauten und Anlagen.

#### **Art. 37 Erholungszone ES1 und ES2**

- <sup>1</sup> In der Erholungszone ES1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> In der Erholungszone ES2 "Oberwerd" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Für die Sportnutzung sind in der ES1 "Brunewiis" höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 zulässig.
- <sup>4</sup> Bei der Nutzung und der Verortung von Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen der Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten. Die Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.

#### **Art. 38 Freihaltezone**

- <sup>1</sup> Es gelten die Vorschriften der §§ 39-44 und § 61-64 PBG.

## 4 WEITERE FESTLEGUNGEN

### 4.1 Arealüberbauungen

#### Art. 39 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Arealüberbauungen sind in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8, in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 sowie in der Zentrumszone zulässig.

#### Art. 40 Arealfläche

<sup>1</sup> Die anrechenbare Grundstückfläche muss

- in der W/1.7 und W/1.9 mind. 3'000 m<sup>2</sup>
  - in der W/2.3, W/2.5, W/2.8, WG/3.0 und in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup>
- umfassen.

#### Art. 41 Massvorschriften

<sup>1</sup> Die Baumassenziffern für Hauptgebäude sowie Klein- und Anbauten gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel ( $\frac{1}{10}$ ) erhöht werden. Bei Arealüberbauungen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen ist eine Erhöhung der Baumassenziffern nur möglich, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch eine Risikobeurteilung nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht.

<sup>3</sup> Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.

<sup>4</sup> Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.

#### Art. 42 Fassadenhöhe, Gesamthöhe

<sup>1</sup> Die Fassadenhöhen dürfen in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8 und in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 um 3 m erhöht werden. In der Zentrumszone darf die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden.

#### Art. 43 Ausnützungsverschiebungen

<sup>1</sup> Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnutzung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.

#### Art. 44 Bestehende Arealüberbauungen

<sup>1</sup> Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn

- die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder
- eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.

## 4.2 Gestaltungspläne

### Art. 45 Gestaltungsplanpflicht

- <sup>1</sup> In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten gilt eine Gestaltungsplanpflicht gemäss § 48 Abs. 3 PBG. Es gelten erhöhte qualitative Anforderungen wie für Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG. Insbesondere ist eine besonders gute Gestaltung und Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu gewährleisten. Ergänzend gelten gebietsweise die folgenden Mindestanforderungen.
- <sup>2</sup> Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.
- <sup>3</sup> Im Gebiet Im Winkel ist eine besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit Rücksicht auf das Dorfzentrum und die strukturbildenden Gebäude zu gewährleisten. Es ist ein Überbauungskonzept für die unüberbauten Parzellen zu erarbeiten. Die zweckmässige Erschliessung mit der unterirdischen Parkierung in den vorhandenen Sammelgaragen sowie die Fusswegverbindungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Fusswegrechts aufzuzeigen.
- <sup>4</sup> Im Gebiet Ankenhof ist eine besonders gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung unter Beachtung der Übergänge zur Nichtbauzone, zum Wald und zum Gewässerraum aufzuzeigen. Die städtebaulichen Übergänge mit Anbindung an das Zentrum sind sorgfältig zu gestalten. Die Freiräume sind möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszubilden. Der Umgang mit dem bestehenden Schutzobjekt „Ankenhof“ ist aufzuzeigen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Teilgestaltungspläne sind zulässig, jedoch ist ein städtebauliches Konzept über das ganze Gebiet als Grundlage zu erarbeiten, das unter anderem eine zweckmässige Etappierung aufzeigt.
- <sup>5</sup> Im Gebiet Gartenstrasse Süd ist der städtebauliche Übergang mit Anbindung an das Zentrum sorgfältig zu gestalten. Die Attraktivität des Strassenraums ist zu steigern. Es sind geeignete Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen.
- <sup>6</sup> Im Gebiet Rauchacker ist eine Siedlungserneuerung bei differenzierter baulicher Verdichtung und Erhöhung der Siedlungsqualität anzustreben. Die Freiflächen sind aufzuwerten und für verschiedene Alters- und Nutzergruppen qualitativ hochwertig zu gestalten und zu bepflanzen. Es sind Teilgestaltungspläne zulässig.
- <sup>7</sup> Im Gebiet Halden ist besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt „Gelbes Haus“ zu nehmen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Der ortsbaulich empfindlichen Lage zwischen der Freihaltezone und der Bauzone ist Rechnung zu tragen. Es sind grosse zusammenhängende Freiflächen für (teil-)öffentliche Nutzungen attraktiv zu gestalten.

## 4.3 Aussichtsschutz

### Art. 46 Anordnung

- <sup>1</sup> Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten.
- <sup>2</sup> Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden.
- <sup>3</sup> Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## 5 ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

### Art. 47 Grosser und kleiner Grenzabstand

- <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren, am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. In Zweifelsfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.
- <sup>2</sup> Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.

### Art. 48 Zonenrandabstand

- <sup>1</sup> Hauptgebäude am Bauzonenrand haben gegenüber den Nichtbauzonen einen Abstand von mindestens 3.50 m einzuhalten, für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein Mindestabstand von 1.75 m.
- <sup>2</sup> Das Näherbaurecht ist in der Regel ausgeschlossen.

### Art. 49 Gebäudelänge und Gesamtlänge

- <sup>1</sup> Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV werden bei der Gebäudelänge und -breite unabhängig von ihrer Grundfläche nicht angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).

### Art. 50 Grenzbau, geschlossene Bauweise

- <sup>1</sup> Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonengemässen Gebäudelänge (Hauptgebäude) bzw. Gesamtlänge (Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten) zulässig.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.

### Art. 51 Näherbau

- <sup>1</sup> Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Hauptgebäuden auf weniger als 3.50 m, so wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände bestimmt (vgl. Skizze im Anhang).
- <sup>2</sup> Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Klein- und/oder Anbauten bzw. zwischen einem Hauptgebäude und einer Klein- oder Anbaute auf weniger als 2.00 m, so werden die benachbarten Gebäude zur Ermittlung der Gesamtlänge zusammengerechnet (vgl. Skizze im Anhang). Sind die Klein- oder Anbauten offen ausgebildet, wobei die Durchsicht gewährleistet ist, oder beträgt deren Gesamthöhe nicht mehr als 2.00 m, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.

### Art. 52 Klein- und Anbauten

- <sup>1</sup> Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV beträgt der Grenzabstand mindestens 1.75 m, in der  $W_{\text{Stalden}}$  3.50 m.
- <sup>2</sup> Dieser verminderte Grenzabstand ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn nur bis zu einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grenze gestattet.
- <sup>3</sup> In der  $W_{\text{Stalden}}$  ist eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Klein- und Anbauten mit einer Gesamthöhe von max. 3 m möglich, sofern die zugehörige Fassade nicht mehr als ein Drittel der nachbarlichen Grenze beansprucht.

### **Art. 53 Strassenabstand**

- <sup>1</sup> Für oberirdische Gebäude gelten bei fehlenden Baulinien die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. In der  $W_{\text{Stalden}}$  gilt generell ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.
- <sup>2</sup> In der Kernzone kann der Strassenabstand vorbehältlich der Verkehrssicherheit und dem Gewässerabstand bis auf 2 m reduziert werden.
- <sup>3</sup> Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt bei fehlenden Baulinien ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.

### **Art. 54 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet (vgl. Skizze im Anhang); sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.
- <sup>2</sup> Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> In der  $W_{\text{Stalden}}$  sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.
- <sup>4</sup> Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 30 m<sup>2</sup> übersteigt, sind zu begrünen – sofern die Nutzung von Sonnenenergie dem nachweislich nicht entgegensteht – und so zu gestalten, dass das darauf anfallende Regenwasser möglichst weitgehend zurückgehalten, von Pflanzen aufgenommen wird und verdunsten kann.

### **Art. 55 Terrassenhäuser**

- <sup>1</sup> Als Terrassenbauten gelten Stufenbauten an Hanglagen mit mehr als zwei talwärts orientierten Geschossen. Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind ausser in den Kernzonen unter folgenden Bedingungen zulässig (vgl. Skizze im Anhang):
- <sup>2</sup> Es dürfen höchstens drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss inkl. eines reinen Garagenschosses in Erscheinung treten.
- <sup>3</sup> Vorbehaltlich Abs. 4 darf die Profillinie an keinem Punkt des Gebäudes, auch nicht durch geschlossene Brüstungen, überschritten werden. Sie verläuft im Abstand von 7.50 m parallel zum Hang, gemessen ab dem massgebenden Terrain.
- <sup>4</sup> Vordächer und feingliedrige, teilweise eingewandete und nicht fassadenbildende Terrassenüberdachungen dürfen die Profillinie überragen.
- <sup>5</sup> Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen.
- <sup>6</sup> Es gelten die zonengemässen maximalen Gebäudelängen.

### **Art. 56 Terrainveränderungen**

- <sup>1</sup> Abgrabungen und Auffüllungen haben sich gestalterisch gut in die Umgebung einzu- fügen und dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.
- <sup>2</sup> Abgrabungen sind nur bis zu 1.5 m unter das massgebende Terrain zulässig. Die freigelegte Fassadenfläche darf dabei die Hälfte des Gebäudeumfangs x 1.5 nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.
- <sup>4</sup> Hangsicherungen sind möglichst mit natürlichen Materialien vorzunehmen, Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.50 m aufzugliedern und von unten und oben naturnah zu bepflanzen.

### **Art. 57 Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung**

- <sup>1</sup> Bei der Realisierung von Bauvorhaben und der Umgebungsgestaltung sind dem ökologischen Ausgleich, d. h. der Erhaltung bzw. Schaffung von naturnahen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Lebensräumen, sowie dem Lokalklima Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Die Siedlungsränder in den Übergangsbereichen von der Bauzone zur Nichtbauzone sind möglichst durchlässig, beispielsweise mit lockerer Baumbepflanzung und extensiven Wiesen, zu gestalten. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet.

### **Art. 58 Containerstellplätze**

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten ist an geeigneter Lage ein Standort für Container zur Sammlung von Kehr- und Grünabfall zu schaffen.

### **Art. 59 Abstellplätze**

- <sup>1</sup> Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. Dieser kann vom Gemeinderat in Gebieten mit öV-Gütekategorie C bei nachgewiesenem reduziertem Bedarf, bei Mehrfachnutzung oder bei Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes auf folgende Werte reduziert werden:
  - für Bewohner 70 % des Mindestbedarfs, jedoch mindestens 1 PP/Whg.,
  - für Beschäftigte 45 % des Mindestbedarfs,
  - für Besucher und Kunden 50 % des Mindestbedarfs.

Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Der Gemeinderat kann eine weitere Reduktion der Pflichtparkplätze oder eine Aufhebung der Erstellungspflicht nur gewähren, wenn ein Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept inkl. Controlling vorliegt, das verbindlich verankert wird.

Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die massgebliche Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung (mGF = alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Räume inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden).

Abstellplätze für Nutzungsart	Bedarf für Bewohner und Beschäftigte	Zusätzlicher Bedarf für Besucher und Kunden
<b>Wohnbauten</b>		
Einfamilienhäuser	2 PP/EFH	
Übrige Wohnbauten	1 PP/Wohnung; für Whg. über 80 m <sup>2</sup> : 1 PP/80 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/4 Whg.
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel	1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/30 m <sup>2</sup> mGF (1)
Nicht-Lebensmittel	1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP/60 m <sup>2</sup> mGF
<b>Gastbetriebe</b>		
Restaurant, Café	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b>		
publikumsintensiv (2)	1 PP/60 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP/Arbeitsplatz	1 PP/50 m <sup>2</sup> mGF
publikumsorientiert (3)		1 PP/100 m <sup>2</sup> mGF
nicht publikumsorientiert (4)		1 PP/300 m <sup>2</sup> mGF
Industrielle Fabrikation	1 PP/150 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP/Arbeitsplatz	wird vom Gemeinderat bestimmt (5)
<b>Spezialnutzungen</b>	Der Mindestbedarf für Spezialnutzungen (Schulen, Saalbauten, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen, Sportanlagen) wird vom Gemeinderat aufgrund der geltenden VSS-Norm (SN 640 601a) bestimmt.	

mGF = massgebliche Geschossfläche

- (1) Güterumschlag separat
- (2) z. B. Schalterbetriebe (Post, Bank)
- (3) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro
- (4) z. B. reine Verwaltungsbüroflächen
- (5) auf Grund VSS-Norm (SN 640 601a)

## Art. 60 Oberirdische Parkplätze und Vorplätze

<sup>1</sup> Oberirdische Parkplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern, ausser der Grundwasserschutz verlange andere Lösungen.

<sup>2</sup> Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen oder als Wendepunkte dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.

## Art. 61 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen

- <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Haus-  
einganges anzuordnen.
- <sup>2</sup> Bei gewerblich genutzten Gebäuden mit Publikumsverkehr sind an geeigneten Stand-  
orten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.

## Art. 62 Spiel- und Ruheflächen

- <sup>1</sup> Beim Bau von sechs oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau  
verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit sechs oder mehr Einheiten müssen Spiel-  
und Ruheflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen mind. 15 % der mass-  
geblichen Geschossfläche umfassen.
- <sup>2</sup> Es sind verkehrssichere, gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen von ho-  
her Aufenthaltsqualität zu gestalten.

## Art. 63 Naturgefahrenzonen

- <sup>1</sup> In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderun-  
gen an den Schutz von Personen und Sachwerten zu genügen. Massgebend sind die  
von der Baudirektion erlassene Naturgefahrenkarte<sup>2</sup> und die geltende „[Arbeitshilfe  
für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten](#)“<sup>3</sup>. Neuere Er-  
kenntnisse zu Gefahrenereignissen und bauliche Schutzmassnahmen sind zu berück-  
sichtigen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutz-  
massnahmen zur Minimierung der Risiken angeordnet werden:
  - a. in Gebieten mit erheblicher (Gefahrenzone rot) oder mittlerer Gefährdung  
(Gefahrenzone blau);
  - b. in Gebieten mit geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) oder Restgefähr-  
dung (gelb-weisser Bereich) nur bei besonders sensiblen Objekten ([Sonder-  
risiko-Objekte](#)), bei denen viele Personen gefährdet sind oder hohe Sach- oder  
Folgeschäden auftreten können.
- <sup>3</sup> In allen anderen Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung, [ist die  
Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu  
treffen](#).
- <sup>4</sup> Bei Terrainveränderungen ist darauf zu achten, dass die Gefahrensituation nicht ver-  
schärft wird.
- <sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bau-  
weise auf der Bauparzelle selbst die Baute ausreichend geschützt ist und dass sich  
nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

---

<sup>2</sup> Verfügung der Baudirektion Nr. 2480 vom 17.12.2008

<sup>3</sup> vgl. „[Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten](#)“, Baudirektion Kt.  
Zürich, AWEL, [Herbst 2019](#) (oder nachfolgende Publikation) und Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser, A-  
WEL, April 2017

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 64 Gutachten und Gebühren**

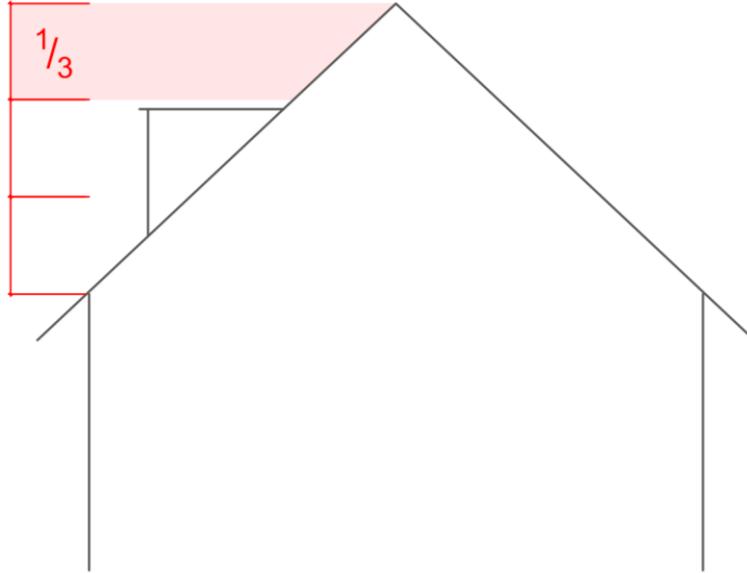
- <sup>1</sup> Für Baugesuche kann der Gemeinderat Fachberater für architektonische und gestalterische Beurteilungen beiziehen und neutrale Gutachten einholen.
- <sup>2</sup> Die Verrechnung von Gebühren und weiteren Verfahrenskosten richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung.

### **Art. 65 Inkrafttreten**

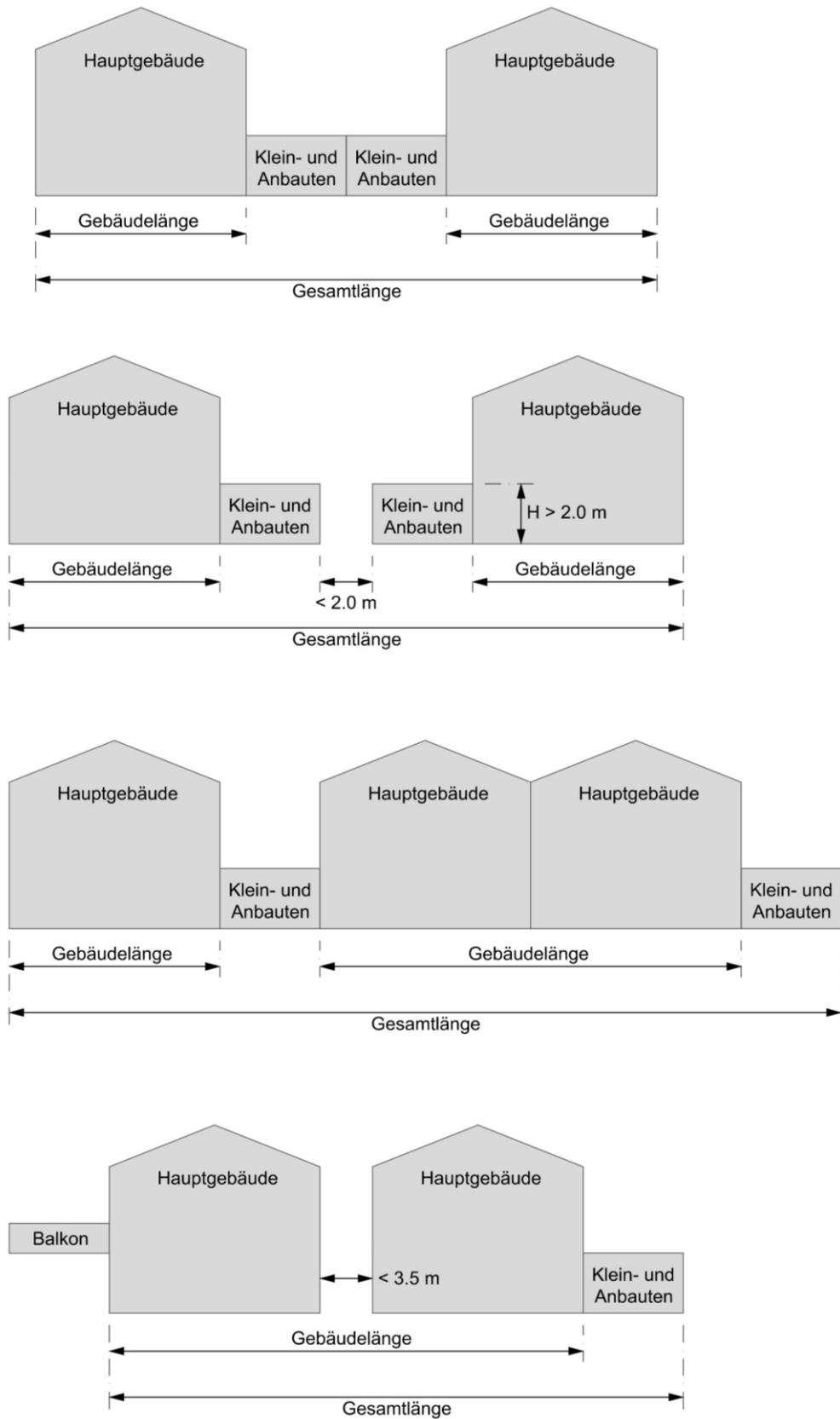
- <sup>1</sup> Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft.

# ANHANG

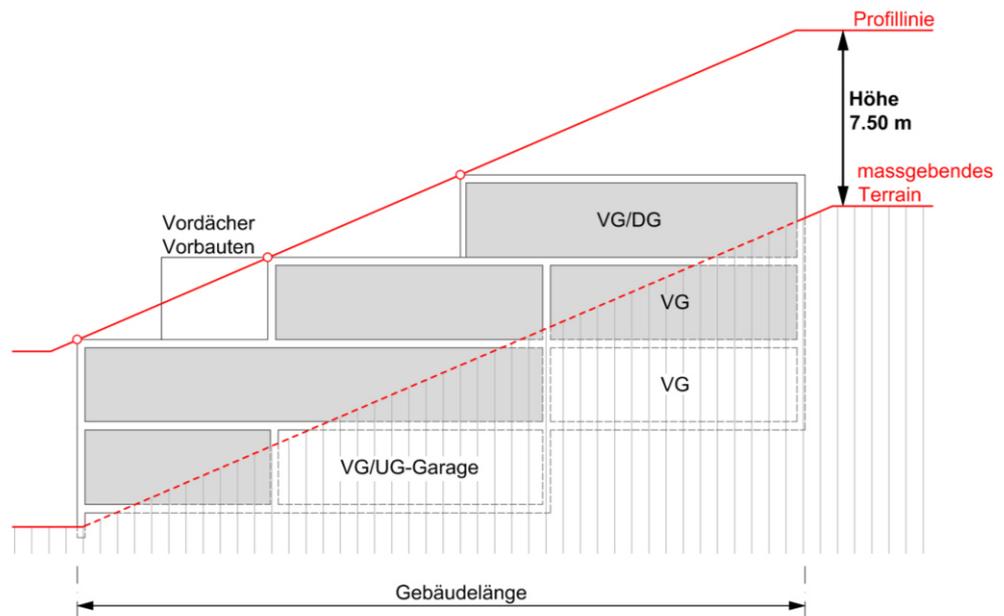
## Dachaufbauten gem. Art. 11 und Art. 54



### Gebäudelänge und Gesamtlänge gem. Art. 27, Art. 29, Art. 49, Art. 50 und Art. 51



## Terrassenhäuser gem. Art. 55



Zürich, 28. Februar 2021/GH

N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\BZO\BZO\_Synopse\_Festsetzung.docx

## Gemeinde Oberengstringen

### Revision der Bau- und Zonenzuordnung

Synoptische Darstellung der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 25. September 1995 (Stand 2008) - BZO revidierte Fassung (Stand Festsetzung)

Schwarz: Unverändert

rot: Änderung/Ergänzung

gestrichen: Aufhebung

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.	Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. März 2017) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.	
<b>1. ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	<b>1. ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	
<b>Art. 1 Zonen</b>	<b>Art. 1 Zonen</b>	
Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen eingeteilt:	Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt, wobei in den Erholungszonen die ES nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gilt:	<i>Ergänzung gemäss 2. VP</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)			BZO revidierte Fassung			Kommentar
1. Bauzonen:		ES				
Kernzone	K	III	1. Bauzonen:		ES	
Quartiererhaltungszone			Kernzone	K	III	<i>Da es nur eine Q gibt, wird 1 gestrichen.</i>
○ Kosthäuser	Q1	III	Quartiererhaltungszone	<del>Q±</del>	III	
Zentrumszone	Z	III	Kosthäuser			
Wohnzonen:			Zentrumszone	Z	III	
○ Wohnzone eingeschossig	W1/0.7	II	Wohnzonen:			
○ W <sub>Stalden</sub>	W <sub>Stalden</sub>	II	○ Wohnzone 0.7	W/0.7	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2a/1.1	II	○ Wohnzone Stalden	W <sub>Stalden</sub>	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2b/1.3	II	○ Wohnzone 1.1	W/1.1	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2c/1.3	II	○ Wohnzone 1.3	W/1.3	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2d/1.7	II	<del>○ Wohnzone</del>	<del>W2c/1.3</del>	<del>II</del>	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2e/1.9	II/III	○ Wohnzone 1.7	W/1.7	II	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3a/2.3	II/III	○ Wohnzone 1.9	W/1.9	II/III	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3b/2.3	II/III	○ Wohnzone 2.3	W/2.3	II/III	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3c/2.5	II/III	<del>○ Wohnzone</del>	<del>W3b/2.3</del>	<del>II/III</del>	
○ Wohnzone mit Gewerbeanteil dreigeschossig	WG3/2.5	III	○ Wohnzone 2.5	W/2.5	II/III	
○ Wohnzone viergeschossig	W4/2.8	III	○ Wohnzone 2.8	W/2.8	II III	
Gewerbezone	G/5.0	III	Wohn- und Gewerbezone 2.53.0	WG/2.53.0	III	
Zone für öffentliche Bauten	öB	II/III	Gewerbezone 5.0	G/5.0	III	
2. Erholungszone			Zone für öffentliche Bauten	öB	II/III	
○ "Zwischen den Hölzern"	E	III	2. <b>Freihalte- und Erholungszonen</b>			<i>Zuweisungen und Bezeichnungen der E und F gemäss kommunalem Richtplan angepasst.</i>
3. Freihaltezone	F		○ "Zwischen den Hölzern"	EA	III	
○ "Hasennest"		II	○ "Im Ebrist"	EB	III	
○ Diverse		-	○ "Unterhasennest"	EF	II	
			○ Sport 1 "Brunewiis"	ES1	III	
			○ Sport 2 "Oberwerd"	ES2	III	
			3. <del>Freihaltezone</del>	<del>F</del>		
			<del>○ "Hasennest"</del>	<del>II</del>		
			Diverse <b>Freihaltezone</b>	<b>F</b>	-	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen</b></p> <p>Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht</li> <li>○ Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe</li> <li>○ Waldabstandslinien (s. Ergänzungsplan)</li> <li>○ Aussichtsschutz (s. Ergänzungsplan)</li> </ul>	<p><b>Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen</b></p> <p>Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht <b>gemäss Art. 45</b></li> <li>○ Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe</li> <li>○ Waldabstandslinien (s. Ergänzungsplan)</li> <li>○ Aussichtsschutz (s. Ergänzungsplan)</li> </ul>	
<p><b>Art. 3 Massgebende Pläne</b></p> <p>Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Mst. 1:5000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.</p> <p>Soweit im Zonenplan eine Pflicht zur Aufstellung eines Gestaltungsplanes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes. Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.</p>	<p><b>Art. 3 Massgebende Pläne</b></p> <p>Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen <b>verkleinerten</b> Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p><b>Für die Kernzone und die Sonderbauvorschriften in der Quartiererhaltungszone gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'000.</b></p> <p>Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1'000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.</p> <p><b>Liegt für ein Gebiet ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.</b></p> <p><del>Soweit im Zonenplan eine Pflicht zur Aufstellung eines Gestaltungsplanes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.</del></p>	<p><i>Gemäss VP wurden ein separater Kernzonenplan sowie ein Ergänzungsplan für die Sonderbauvorschriften in der Q erstellt.</i></p> <p><i>Präzisierung: Eine GP-Pflicht bedeutet nicht, dass es bereits Bestimmungen gibt. Bei der Erstellung eines GP muss die Abgrenzung nicht direkt im Zonenplan übernommen werden. Deshalb wird der Absatz verallgemeinert und bezieht sich auf die rechtskräftigen GP.</i></p> <p><i>2. Teil von Absatz 3 nach Art. 47 Gestaltungsplanpflicht verschoben.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
	<b>Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe</b>	<i>Nummerierung gem. VP beibehalten, damit Forderung aus VP nachvollziehbar bleiben.</i>
	<p>Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.</p> <p>Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.</p> <p>Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.</p>	<p><i>Musterbestimmungen gemäss Infoschreiben ARE vom 12. Februar 2020;</i></p> <p><i>GR-Beschluss vom 14.09.2020: Festlegung Freifläche und kommunale Mehrwertabgabe; Gemeinde muss Reglement für komm. Mehrwertausgleichsfonds erarbeiten, das ARE stellt ein Musterreglement zur Verfügung.</i></p>
<b>2. BAUZONEN</b>	<b>2. BAUZONEN</b>	
<b>2.1 Kernzone</b>	<b>2.1 Kernzone</b>	
	<b>Art. 4 Ziel und Zweck</b>	
	<p>Die Kernzone bezweckt den Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskerns und dessen Umgebung. Die Bestimmungen ermöglichen eine moderate Verdichtung des Ortskerns sowie die sinnvolle Einordnung von Um-, Ersatz- und Neubauten mit einem gewissen Spielraum für gute, zeitgemässe architektonische Lösungen.</p>	<p><i>Neu werden gemäss Leitfaden ARE für die Kernzone Ziel und Zweck definiert.</i></p>
	<b>Art. 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren</b>	<p><i>Neu gemäss Leitfaden ARE</i></p>
	<p>Die Kernzonenbestimmungen dienen dem Ortsbildschutz. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 ff PBG. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor.</p> <p>Das kommunale Bauinventar wie auch die überkommunalen Inventare sind zu berücksichtigen.</p>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
	Bei inventarisierten Gebäuden bedingen Rückbau wie auch Ersatzbau die Entlassung aus dem Inventar.	
	Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.	
	Bei bewilligungspflichtigen Projekten wird empfohlen, die örtliche Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.	
<b>Art. 4 Umbau und Ersatzbauten</b>	<b>Art. 6 Strukturbildende Gebäude</b>	
<p>Bestehende Hauptgebäude dürfen in ihren alten Ausmassen und an ihrer bisherigen Stelle sowie unter Beibehaltung ihrer äusseren Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden.</p> <p>Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit oder des Ortsbildes liegt.</p>	<p>Die im Kernzonenplan blau bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile sind für das Ortsbild wichtig. Sie sind daher möglichst zu erhalten. Umbauten oder Ersatzbauten sind unter Vorbehalt von Schutzmassnahmen nur zulässig, wenn sie Stellung und Gebäudeprofil des Altbaus übernehmen.</p> <p>Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, einer effizienteren energetischen Nutzung oder des Ortsbildes liegen.</p>	<p><i>Volumenschutz nur noch für „strukturbildende Gebäude“, die im Zonenplan bezeichnet sind; Substanzschutz ist über Schutzmassnahmen zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Ergänzungen gemäss Leitfaden ARE.</i></p>
	Die übrigen Bauten dürfen abgebrochen, umgebaut oder ersetzt werden. Es gelten die Vorschriften für Neubauten.	

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
<b>Art. 5 Grundmasse für Neubauten</b>	<b>Art. 7 Grundmasse für Neubauten</b>	
Bei Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 1 c) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 1 d) Gebäudehöhe max. 7.5 m e) Gebäudelänge max. 25 m f) Gebäudebreite max. 12 m g) Grenzabstände o grosser Grenzabstand mind. 5 m o kleiner Grenzabstand mind. 3.5 m	Bei Neubauten <b>und Ersatzbauten von nicht speziell bezeichneten Gebäuden</b> gelten folgende Grundmasse: a) <b>traufseitige Fassadenhöhe</b> max. 7.5 m b) Gebäudelänge max. 25 m c) Gebäudebreite max. 14 m d) Grenzabstände: o grosser Grenzabstand mind. 5 m o kleiner Grenzabstand mind. 3.5 m	<i>Aufhebung Geschosshöhen</i>
	Es gelten keine Ausnutzungsbeschränkungen.	
	Die Weiterführung der Körnigkeit und der Massstäblichkeit der heutigen Bauten ist bei Neubauten zu berücksichtigen.	<i>Neu gemäss Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 14 Nutzweise</b>	<b>Art. 8 Nutzweise</b>	<i>Nach oben verschoben.</i>
Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störende Betriebe zulässig.	Es sind Wohnungen sowie mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	<i>Formulierung vereinfacht, Nutzungen zusammengefasst.</i>
<b>Art. 11 Erscheinung der Bauten</b>	<b>Art. 9 Erscheinung der Bauten</b>	
Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.	Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. <del>Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.</del>	<i>2. Satz gestrichen, Farbgebung ist im ersten Satz bereits enthalten.</i>
<b>Art. 6 Stellung von Neubauten</b>	<b>Art. 10 Stellung von Neubauten</b>	
Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.	Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
	Abweichungen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 63 beiziehen.	<i>Neu, andere Firstrichtung soll bei guter architektonischer Lösung möglich sein.</i>
<b>Art. 7 Dachneigung</b>	<b>Art. 11 Dachgestaltung</b>	<i>Zusammenfassung von 4 Artikeln, neuer Titel</i>
<p>Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad alter Teilung zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonieren muss. Aufschieblinge sind gestattet.</p> <p>Für Anbauten und besondere Gebäude (§ 273 PBG) können auch andere Dachformen zugelassen werden.</p>	<p>Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonieren muss. <b>Schleppdächer und Aufschieblinge mit geringerer Neigung</b> sind gestattet.</p> <p><b>Lauben und Balkone in Holzkonstruktion sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.</b></p> <p>Für <b>Kleinbauten</b> und Anbauten (§ 2a ABV) können auch andere Dachformen zugelassen werden.</p>	<p><i>Aufschieblinge und Schleppdächer mit geringerer Neigung z. B. über Balkonen sollen zugelassen werden;</i></p> <p><i>Lauben und Balkone werden für mehr Wohnqualität zugelassen (Leitfaden ARE).</i></p> <p><i>Anpassung an neue Baubegriffe</i></p>
<b>Art. 8 Bedachungsmaterial</b>	<b>Art. 8 Bedachungsmaterial</b>	
<p>Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen Ziegeln aus gebranntem Ton einzudecken. Für Anbauten und besondere Gebäude können ähnlich wirkende Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.</p>	<p>Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen, <del>aus gebranntem Ton</del> <b>nicht glänzenden Tonziegeln</b> einzudecken. Für <b>Kleinbauten</b> und Anbauten können <b>auch andere</b> Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.</p>	<i>Tonziegel beibehalten, Materialwahl für Klein- und Anbauten lockern.</i>
<b>Art. 9 Dachvorsprünge</b>	<b>Art. 9 Dachvorsprünge</b>	
<p>Das Dach ist trauf- und giebelseits vorspringend zu gestalten.</p>	<p>Schrägdächer sind allseitig vorspringend auszubilden. <b>Traufseitige Dachvorsprünge müssen mindestens 0.5 m, giebelseitige Dachvorsprünge mindestens 0.3 m betragen.</b></p> <p><b>Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</b></p>	<i>Formulierung und Masse gemäss Leitfaden ARE, ergänzt mit Möglichkeit zur Abweichung.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 10 Dachgestaltung</b>		
<p>Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer max. Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als ein Viertel (1/4) der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen. Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p>	<p>Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer max. Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als <b>ein Drittel (1/3)</b> der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen (<b>vgl. Skizze im Anhang</b>). Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine <b>Lichtfläche</b> von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. <b>Ihre Gesamtfläche (Lichtfläche) darf nicht mehr als 1 % der Dachfläche betragen.</b></p> <p>Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p>	<p><i>Zulässige Breite Dachaufbauten auf 1/3 erhöht, (gem. § 292 PBG neu 1/2, wenn BZO nichts anderes bestimmt).</i></p> <p><i>Beschreibung Anordnung Dachaufbauten mit Skizze ergänzt, Messweise: Dachfläche bis Schnittpunkt Fassade.</i></p> <p><i>Präzisierung Lichtfläche sowie Beschränkung maximaler Anteil Fenster an Dachfläche ergänzt.</i></p>
	<p><b>Sorgfältig gestaltete Speziallösungen zur Belichtung ausgebauter Dachgeschosse wie Lichtbänder können zugelassen werden, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</b></p>	<p><i>Belichtungsvarianten für Dachgeschosse für mehr Wohnqualität zulassen.</i></p>
	<p><b>Kreuz- und Quergiebel sind bei Neu- und Ersatzbauten nicht zulässig.</b></p>	<p><i>Quergiebel sind kein typisches Element und werden nicht zugelassen.</i></p>
<b>Art. 11 Erscheinung der Bauten</b>	<b>Art. 12 Fassadengestaltung</b>	<i>neuer Titel</i>
<p>Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.</p> <p>Fenster haben ortsübliche Einfassungen aufzuweisen. Fenster von Räumen, die dem Wohnen dienen, sind in der Regel mit Klappläden auszustatten.</p> <p>Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>...</p> <p><b>Bei den strukturbildenden Gebäuden</b> haben Fenster ortsübliche Einfassungen aufzuweisen und sind <del>in der Regel</del> mit <b>Klapp Fensterläden</b> auszustatten.</p> <p>Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Abs. 1 nach oben zu Art. 9 verschoben.</i></p> <p><i>Einfassungen und Klappläden nur noch für strukturbildende Gebäude vorschreiben, Fensterläden statt Klappläden, dafür „in der Regel“ streichen (aufgrund 1. Vorprüfung).</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
	<b>Art. 13 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie</b>	
	Solaranlagen müssen eine zusammenhängende Fläche bilden und sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert werden.	<i>gemäss Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 12 Umgebung</b>	<b>Art. 14 Umgebung</b>	
Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen. Am gewachsenen Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen. Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.	Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen. Am <b>massgebenden</b> Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen. Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.	<i>Gem. PBG neu „massgebendes Terrain“, stellt aber auf gewachsenes Terrain ab.</i>
<b>Art. 13 Abbrüche</b>	<b>Art. 15 Rückbau</b>	
Der Abbruch von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig. Die Abbruchbewilligung für Bauten und bauliche Bestandteile der Umgebungsgestaltung ist zu erteilen, wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.	Der <b>Rückbau von Bauten oder Gebäudeteilen sowie erhebliche Veränderungen</b> von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind bewilligungspflichtig. <b>Eine Bewilligung ist nur dann zu erteilen</b> , wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigen oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.	<i>Präzisierung, Berücksichtigung Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 14 Nutzweise</b>		<i>Nach oben verschoben</i>
Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störende Betriebe zulässig.		
	<b>Art. 16 Parkierung</b>	
	Autoabstellplätze sind möglichst unterirdisch oder in geschlossenen Gebäuden unterzubringen. Die Freilegung von Untergossen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Vorgärten dürfen	<i>neu gemäss Leitfaden ARE</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	<i>Kommentar</i>
	<p>nicht von Autoabstellplätzen verdrängt werden. Ausnahmsweise können diese in bestehende Vor- und Hofplätze integriert werden.</p> <p>Die Pflichtabstellplätze gemäss Art. 59 gelten als Maximalwerte. Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze reduzieren.</p>	
<b>2.2 Quartiererhaltungszonen</b>	<b>2.2 Quartiererhaltungszone Kosthäuser</b>	
<b>Bestimmungen für die Quartiererhaltungszone Q1 (Kosthäuser)</b>	<b>Art. 17 Zweck</b>	
	Die Quartiererhaltungszone bezweckt den Strukturerehalt der typischen Kosthäuser von ortsgeschichtlicher Bedeutung mit ihren Vorgärten.	<i>Neuer Zweckartikel mit Schutzziel.</i>
<b>Art. 15 Mass der Bauten</b>	<b>Art. 18 Grundmasse</b>	<i>Einheitliche Bezeichnungen</i>
<p>In der Quartiererhaltungszone Q1 sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens, unter Einhaltung der vorhandenen Gebäude- und Firsthöhe sowie Geschosszahl erstellt werden.</p> <p>Volumenvergrösserungen sind nur in Form eingeschossiger Anbauten Auf der Ost- und Westseite der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. Auf der Ostseite dürfen die Anbauten insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein, auf der Westseite gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten auf der Ostseite gilt eine Gebäudetiefe von 2 m, für solche auf der Westseite gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.</p>	<p>In der Quartiererhaltungszone <b>Kosthäuser</b> sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens, unter Einhaltung der vorhandenen <b>Fassaden- bzw. Gesamthöhe sowie der in Erscheinung tretenden Geschosseinteilung</b> erstellt werden.</p> <p><del>Volumenvergrösserungen sind nur in Form</del> <b>Auf der Ost- und Westseite</b> sind eingeschossige Anbauten <b>mit Schrägdächern</b> an der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. <del>Auf der Ostseite dürfen die Anbauten insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein, auf der Westseite</del> <b>Es</b> gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten <del>auf der Ostseite gilt eine Gebäudetiefe von 2 m, für solche auf der Westseite</del> gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.</p> <p><b>An der Ostfassade sind nur nicht überdachte Treppenaufgänge zum Erdgeschoss zulässig.</b></p>	<p><i>Aufgrund der 1. Vorprüfung wird wegen der Schutzziele die Einhaltung der Geschosszahl beibehalten, jedoch auf die sichtbare Geschosszahl beschränkt, um Flexibilität bei der Gestaltung des Gebäudeinnern zu gewähren.</i></p> <p><i>Die Volumenvergrösserungen wurden bereits bei allen Gebäuden realisiert, daher wird die Formulierung angepasst. Für mehr Flexibilität beim Innenausbau wird die Geschosszahl gestrichen.</i></p> <p><i>An der Ostfassade sollen ausser Treppenaufgängen keine weiteren Anbauten zugelassen werden.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 19 Nutzweise</b>	<b>Art. 19 Nutzweise</b>	
Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.	Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.	
<b>Art. 16 Gestaltung der Bauten</b>	<b>Art. 20 Gestaltung der Bauten</b>	
Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind. Pro Haus sind auf beiden Dachflächen max. je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von max. je 0.5 m <sup>2</sup> Fläche zulässig. Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind. Pro Haus sind auf beiden Dachflächen max. je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von max. je 0.5 m <sup>2</sup> <b>Lichtfläche</b> zulässig. Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	<i>Präzisierung Lichtfläche</i>
	<b>Art. 21 Abweichungen</b>	
	<b>Abweichungen von Art. 20 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 63 beiziehen.</b>	<i>Gestaltungsvorschriften werden beibehalten, Abweichungen sollen bei guten architektonischen Lösungen möglich sein.</i>
<b>Art. 17 Besondere Gebäude</b>	<b>Art. 22 Kleinbauten</b>	
Die Erstellung freistehender besonderer Gebäude ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden Nebenbauten entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der massgeblichen Grundfläche gestattet.	Die Erstellung freistehender <b>Kleinbauten</b> ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden <b>Kleinbauten</b> entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der <b>anrechenbaren Grundstücksfläche</b> gestattet.	<i>Nebenbauten nach IVHB neu Kleinbauten oder Anbauten (vgl. § 2a ABV), massgebliche Grundfläche heisst neu anrechenbare Grundstücksfläche.</i>
<b>Art. 18 Grünraum</b>	<b>Art. 23 Grünraum</b>	
	<b>Die Vorgärten sind zu erhalten und von Bauten und Anlagen freizuhalten.</b>	<i>Ergänzung gemäss Schutzzielen.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und besondere Gebäude gemäss Art. 17 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.</p>	<p>Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und <b>Kleinbauten</b> gemäss Art. 22 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.</p>	
	<p><b>Art. 24 Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungzone</b></p>	
	<p>Der Zweck der Sonderbauvorschriften besteht darin, einen Teil des Grünraums der Q für Bauten mit Hauptnutzflächen für Wohnen oder mässig störendes Gewerbe, wie Wohnateliers, zuzulassen, um eine quartierbildverträgliche Verdichtung an zentraler Lage zu erlauben.</p> <p>Der zulässige Baubereich ist dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften zu entnehmen.</p> <p>Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorgängig ist eine Schutzabklärung durchzuführen;</li> <li>• es ist ein Überbauungs- und Freiraumkonzept über das ganze Gebiet zu erarbeiten, mit dem eine qualitätsvolle architektonische Gestaltung wie auch die besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Kosthäuser aufzuzeigen ist;</li> <li>• die Parzellenstruktur ist zweckmässig zu bereinigen;</li> <li>• die Erschliessung ist aufzuzeigen, wobei die Parkierung strassenseitig zu erfolgen hat;</li> <li>• die Freiflächen sowie die Übergänge zu den bestehenden Gärten sind attraktiv zu gestalten;</li> <li>• es ist eine maximale Gesamthöhe von 7.50 m zulässig bei einer Überbauungsziffer von max. 50 %;</li> <li>• es sind nur Flachdächer zulässig;</li> </ul>	<p><i>Mit den SBV soll die Realisierung von max. 2-geschossigen Bauten mit Hauptnutzflächen und Flachdächern möglich sein. Dazu werden Sonderbauvorschriften gemäss § 79 PBG formuliert, die eine vorgängige Schutzabklärung sowie ein Überbauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept über die ganze QEZ verlangen und die Anforderungen formulieren. Gemäss § 80 Abs. 3 PBG können SBV durch einen Plan ergänzt werden, der die wesentlichen Elemente der erlaubten Überbauung zeichnerisch wiedergibt (vgl. Ergänzungsplan).</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesuchsteller legen anhand von Variantenstudien und Skizzen das Überbauungs- und Freiraumkonzept dar. Dabei sind insbesondere die Volumina, deren Gliederung, die Formgebung, die Proportionen, die Funktionen der Gebäude und Aussenräume sowie die Baumaterialien mit dem Farbkonzept zu behandeln.</li> </ul>	Ergänzung nach 1. VP als Ersatz für GP-Pflicht zur Qualitätssicherung.
<b>Art. 19 Nutzweise</b>		Nach oben verschoben
Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.		
<del>Art. 20-23</del>		Art. 20-23 mit Teilrevision vom 02.06.08 gestrichen, Verschiebung WStalden unter W.
<b>2.3 Zentrumszone</b>	<b>2.3 Zentrumszone</b>	
<b>Art. 24 Grundmasse</b>	<b>Art. 25 Grundmasse</b>	
<p>Es gelten folgende Massvorschriften:</p> <p>a) Baumassenziffer (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hauptgebäude max. 2.5</li> <li>o Besondere Gebäude max. 0.4</li> </ul> <p>b) Vollgeschosse max. 3</p> <p>c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</p> <p>d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</p> <p>e) Gebäudehöhe max. 13.5 m</p> <p>f) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>g) Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o grosser Grenzabstand mind. 9 m</li> <li>o kleiner Grenzabstand mind. 6 m</li> </ul>	<p>Es gelten folgende Massvorschriften <b>Grundmasse</b>:</p> <p>a) Baumassenziffer: (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hauptgebäude max. 6.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> <li>o <b>Klein- und Anbauten</b> max. 0.4 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><del>b) Vollgeschosse max. 3</del></p> <p><del>c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</del></p> <p><del>d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</del></p> <p>e) <b>Gesamthöhe</b> max. 18 m</p> <p>f) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>g) Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o grosser Grenzabstand mind. 8 m</li> <li>o kleiner Grenzabstand mind. 6 m</li> </ul>	<p>Mit Arealüberbauung gemäss Art. 44 sind 21 m Gesamthöhe möglich.</p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 25 Einwirkungen</b>	<b>Art. 26 Nutzweise</b>	
Nicht störende Betriebe sind zulässig.	Neben Wohnen sind mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Verwaltungen zulässig.	<i>In der Z gilt ES III → mässig störende Betriebe sind zulässig, Ergänzung Zentrumsnutzungen.</i>
<b>2.4 Wohnzonen</b>	<b>2.4 Wohnzonen</b>	
<b>Art. 26 Grundmasse</b>	<b>Art. 27 Grundmasse</b>	
Es gelten folgende Grundmasse:	Es gelten folgende Grundmasse:	<i>Aufhebung Geschossezahlen</i>

Schwarz = rechtsgültige BZO

rot = Änderung

kursiv = in der neuen BZO separat aufgeführt

	W1/ 0.7	WStalden	W2a/ 1.1	W2b/ 1.3	W2c/ <del>1.3</del>	W2d/ 1.7	W2e/ 1.9	W3a/ 2.3	W3b/ <del>2.3</del>	W3c/ 2.5	WG3/ 3.0	W4/ 2.8	Kommentar
a) Baumassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ):													
○ Hauptgebäude	0.7	-	1.1	1.3	<del>1.3</del>	1.7	1.9	2.3	<del>2.3</del>	2.5	3.0	2.8	Zonenbezeichnung neu nach BMZ, WG als separate Wohn- und Gewerbezone nicht mehr in Liste
○ Besond.-Gebäude	0.2	-	0.3	0.3	<del>0.3</del>	0.3	0.3	0.4	<del>0.4</del>	0.4	0.5	0.5	
○ Klein- und Anbauten													
b) Vollgeschosse max.	1	-	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	
c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosszahl	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschosszahl	1	-	1*	1	1	1	1	-	1	1	1	-	
e) Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig max. m	4.5	4.8	7.5	7.5	<del>7.5</del>	7.5	7.5	10.5	<del>10.5</del>	10.5	10.5	13.5	Neues Höhenmass gemäss IVHB
Gesamthöhe max. m	-	7.0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
f) Gebäudelänge max. m	20	14	25	25	<del>25</del>	25	25	40	40	40	<del>40-60</del>	40	Skizze im Anhang
Gesamtlänge <sup>1</sup> max. m (Hauptgebäude mit Klein-/Anbauten)	-	-	30	30	-	30	30	50	-	50	60	50	Skizze im Anhang
Gebäudebreite max. m	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
g) Grenzabstände mind. m:													
○ grosser Grenzabstand mind. m	8	5.5	8	8	9	8	8	8	9	8	8	8	
○ kleiner Grenzabstand mind. m	5	3.5*	5	5	6	5	5	5	6	5	5	5	
○ Gebäudeabstand		7.0*											

\* In der Zone W2a gelten alle sichtbaren Untergeschosse als anrechenbar. \* ergänzend gilt Abs. 2.

<sup>1</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p>In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.</p>	<p>In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.</p>	<p><i>Gemäss Teilrevision BZO vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>	<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>	<p><i>Verschoben.</i></p>
<p>Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig. In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</p>	<p>Nebst Wohnbauten sind <del>in allen Wohnzonen</del> nicht störende, <del>in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende</del> Betriebe zulässig. <del>In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</del></p>	<p><i>Abs. 2 nicht mehr notwendig, da Gebiet vollständig bebaut ist, es gilt der IGW.</i></p>
<p><b>Art. 27 Dachgestaltung</b></p>		
<p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet; sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p>		<p><i>Verschoben unter ergänzende Bauvorschriften.</i></p> <p><i>Gemäss Teilrevision vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>		
<p>Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig. In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</p>		<p><i>Verschoben und aufgeteilt nach Wohnzonen und Wohn- und Gewerbezone, Abs. 2 gestrichen (siehe oben).</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 29 Gewerbeanteil</b>	<b>2.5 Wohn- und Gewerbezone 3.0</b>	
	<b>Art. 29 Grundmasse</b>	
<p>In der Wohnzone mit Gewerbeanteil WG3/2.5 erhöht sich die Baumassenziffer, sofern das Mehrvolumen dauernd gewerblich genutzt wird, um 0.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>.</p> <p>Für dauernd gewerblich genutzte eingeschossige Gebäudeteile im Erdgeschoss mit einer Gesamthöhe von max. 5 m ist die Gebäudelänge unbegrenzt und der Grenzabstand kann allseitig bis auf 3.5 m herabgesetzt werden.</p>	<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <p>a) Baumassenziffer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptgebäude max. 3.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> <li>• Klein- und Anbauten max. 0.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> </ul> <p>b) Gesamthöhe max. 10.5 m</p> <p>e) Gebäudelänge/Gesamtlänge <del>80 m</del> 60 m</p> <p>f) Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosser Grenzabstand mind. <del>9 m</del> 8 m</li> <li>• Kleiner Grenzabstand mind. <del>6 m</del> 5 m</li> </ul>	<p><i>Es wird eine Wohn- und Gewerbezone ausgewiesen. Ersatzlose Streichung des Gewerbeanteils, da der Nachweis der dauernden gewerblichen Nutzung sowie eine spätere Umnutzung in der Praxis problematisch ist. Da grössere reine Wohnbauten möglich sind, wird die Gebäudelänge auf 60 m beschränkt.</i></p>
<b>Art. 28 Nutzweise</b>	<b>Art. 30 Nutzweise</b>	
<p>Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p>Nebst Wohnbauten sind mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p><i>Verschoben.</i></p>
<b>2.5 Gewerbezone</b>	<b>2.6 Gewerbezone</b>	
<b>Art. 30 Grundmasse</b>	<b>Art. 31 Grundmasse</b>	
<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <p>a) Baumassenziffer max. 5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></p> <p>b) Überbauungsziffer max. 60 %</p> <p>c) Gebäudehöhe max. 14.5 m</p> <p>d) Gesamthöhe* max. 17.5 m</p> <p>e) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>f) allseitiger Grenzabstand: mind. 3.5 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o zu den Grundstücken in anderen Zonen mind. 6 m</li> </ul> <p>* Ausgenommen Kamine und kleine, technisch bedingte Aufbauten</p>	<p>Es gelten folgende Grundmasse:</p> <p>a) Baumassenziffer max. 5.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></p> <p>b) Überbauungsziffer max. 60 %</p> <p>c) Gebäudehöhe <del>max. 14.5 m</del></p> <p>d) Gesamthöhe max. 17.5 m</p> <p>e) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>f) allseitiger Grenzabstand: mind. 3.5 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o zu den Grundstücken in anderen Zonen mind. 6 m</li> </ul> <p><del>* Ausgenommen Kamine und kleine, technisch bedingte Aufbauten</del></p>	<p><i>Es wird nur noch die Gesamthöhe nach IVHB festgelegt, technisch bedingte Dachaufbauten fallen für die Messung ausser Betracht.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 31 Nutzweise</b>	<b>Art. 32 Nutzweise</b>	<i>Mit Art. 32 zusammengefasst.</i>
Neben Gewerbe und Industrie sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	Es sind mässig störende Gewerbe- und Industrie- wie auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	
<b>Art. 32 Einwirkungen</b>	<del><b>Art. 32 Einwirkungen</b></del>	<i>Mit Art. 31 zusammengefasst.</i>
Mässig störende Betriebe sind zulässig.	<del>Mässig störende Betriebe sind zulässig.</del>	
<b>2.6 Zone für öffentliche Bauten</b>	<b>2.7 Zone für öffentliche Bauten</b>	
<b>Art. 33 Massvorschriften</b>	<b>Art. 33 Grundmasse</b>	<i>Einheitliche Titel</i>
In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	
	<b>3. FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN</b>	<i>Neuer Zwischentitel gemäss Systematik PBG</i>
<b>2.7 Erholungszonen für Freizeit- und Sportanlagen</b>	<del><b>2.7 Erholungszonen für Freizeit- und Sportanlagen</b></del>	
<b>Art. 34 Allgemein</b>	<b>Art. 34 <sup>±</sup> Grundsätze</b>	
Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten. In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35.	Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten. In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35 ff.	<i>Änderung festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.</i>
<b>Art. 35 <sup>1</sup> Erholungszone E</b>	<b>Art. 35 <sup>±</sup> Erholungszone EA und EB</b>	
In der Erholungszone E "Zwischen den Hölzern" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind.	In der Erholungszone EA "Zwischen den Hölzern" und EB "Im Ebrist" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch	<i>Das Gebiet Im Ebrist wird gemäss Zweck im kommunalen Richtplan der Erholungszone zugewiesen, damit dem Zweck entsprechende Bauten und Anlagen zulässig sind.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
Darin eingeschlossen sind auch Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.	Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.	
	In der Erholungszone "Im Ebrist" EB sind neue Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung anzuordnen.	Neue Bauten und Anlagen sind im Gebiet Im Ebrist nur ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung zulässig.
	<b>Art. 36 Erholungszone EF</b>	
	Die Erholungszone EF "Unterhasennest" dient dem Friedhof mit den zugehörigen Bauten und Anlagen.	Der Friedhof Unterhasennest wird gemäss Zweck im kommunalen Richtplan der Erholungszone zugewiesen.
<b>Erholungszone ES1</b>	<b>Art. 37 Erholungszone ES1 und ES2</b>	
<p>In der Erholungszone Sport 1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Sportnutzung sind höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 m (Gebäude- und Firsthöhe) zulässig, bei deren Verortung die Bestimmungen der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten sind. Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss</p>	<p>In der Erholungszone Sport ES 1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>In der Erholungszone ES 2 "Oberwerd" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Die Erneuerung und moderate Erweiterung der bestehenden Gebäude zur Anpassung auf die aktuellen Bedürfnisse sind gestattet. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Sportnutzung sind in der ES1 "Brunewiis" höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 m (Gebäude- und Firsthöhe) zulässig.</p> <p>Bei der Nutzung und der Verortung von Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2</p>	<p>Änderung festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.</p> <p>Aufgrund der VP wird die Freihaltezone Oberwerd in eine die Erholungszone Sport 2 umgezogen, um die bestehende Reitanlage von regionaler Bedeutung zuzulassen.</p> <p>PK 21.02.2020: Bestehende Gebäude sollen erneuert und moderat erweitert werden können, Neubauten sind nicht zulässig.</p> <p>Neuer Absatz, damit die Bestimmung für beide ES gilt.</p> <p>Auflage aus 2. VP: Grundwasserschutzzonen wurden mit AWEL-Verfügung Nr. 0970 vom</p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.	einzuhalten. Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.	23.11.2016 genehmigt. Gemäss Schutzzonenreglement gelten zusätzlich auch Nutzungseinschränkungen.
	<b>Art. 38 Freihaltezone</b>	Verweis auf PBG
	Es gelten die Vorschriften der §§ 39-44 und § 61-64 PBG.	
<b>3. WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	<b>4. WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	
<b>3.1 Arealüberbauungen</b>	<b>4.1 Arealüberbauungen</b>	
<b>Art. 36 Zulässigkeit</b>	<b>Art. 39 Zulässigkeit</b>	
25.09.95: Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen sowie in der Zentrumszone zulässig. Teilrev. 02.06.08: Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen – mit Ausnahme der W <sub>Stalden</sub> - sowie in der Kernzone zulässig.	Arealüberbauungen sind in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8, in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 sowie in der Zentrumszone zulässig.	Teilrevision WStalden 02.06.08: versehentlich Kern- statt Zentrumszone → Korrektur; Arealüberbauungen am Hang nicht mehr zulassen (Ziel: niedrige Dichte gemäss kommunalem und regionalem Richtplan);
<b>Art. 37 Arealfläche</b>	<b>Art. 40 Arealfläche</b>	
Die massgebliche Grundfläche muss <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in der eingeschossigen Wohnzone mind. 8'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in den zweigeschossigen Wohnzonen mind. 3'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in den drei- und viergeschossigen Wohnzonen mind. 5'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup> umfassen.</li> </ul>	Die anrechenbare Grundstückfläche muss <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in der W/1.7 und W/1.9 mind. 3'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in der W/2.3, W/2.5, W/2.8, WG/3.0 und in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup> umfassen.</li> </ul>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 38 Massvorschriften</b></p> <p>Die Baumassenziffern für Hauptgebäude und besondere Gebäude gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel (<math>\frac{1}{10}</math>) erhöht werden.</p> <p>Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht.</p> <p>Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.</p> <p>Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.</p>	<p><b>Art. 41 Massvorschriften</b></p> <p>Die Baumassenziffern für Hauptgebäude <b>sowie Klein- und Anbauten</b> gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel (<math>\frac{1}{10}</math>) erhöht werden. <b>Bei Arealüberbauungen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen ist eine Erhöhung der Baumassenziffern nur möglich, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch eine Risikobeurteilung nachzuweisen.</b></p> <p>Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht.</p> <p>Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.</p> <p>Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.</p>	<p><i>Forderung im Rahmen der 1. VP.</i></p>
<p><b>Art. 39 Geschoszahl, Gebäudehöhe</b></p> <p>Die Vollgeschosszahlen sowie die Gebäudehöhen dürfen in den Wohnzonen W2d/1.7, W2e/1.9 und in allen drei- und viergeschossigen Wohnzonen um 1 Geschoss bzw. um 3 m, in der Zentrumszone um 2 Geschosse bzw. um 6 m erhöht werden.</p>	<p><b>Art. 42 Fassadenhöhe, Gesamthöhe</b></p> <p>Die <b>Fassadenhöhen</b> dürfen in den Wohnzonen <b>W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8</b> und in der Wohn- und Gewerbezone <b>WG/3.0</b> um 3 m <del>in der Zentrumszone um 6 m</del> erhöht werden. <b>In der Zentrumszone darf die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden.</b></p>	<p><i>Umsetzung neue Baubegriffe und Zonenbezeichnungen, in Z auf neue Gesamthöhe abgestimmt.</i></p>
<p><b>Art. 40 Ausnützungsverschiebungen</b></p> <p>Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.</p>	<p><b>Art. 43 Ausnützungsverschiebungen</b></p> <p>Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.</p>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 41 Bestehende Arealüberbauungen</b>	<b>Art. 44 Bestehende Arealüberbauungen</b>	
Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn a) die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder b) eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.	Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder</li> <li>• eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.</li> </ul>	
	<b>4.2 Gestaltungspläne</b>	
	<b>Art. 45 Gestaltungsplanpflicht</b>	
	In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten gilt eine <b>Gestaltungsplanpflicht gemäss § 48 Abs. 3 PBG. Es gelten erhöhte qualitative Anforderungen wie für Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG. Insbesondere ist eine besonders gute Gestaltung und Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu gewährleisten. Ergänzend gelten gebietsweise die folgenden Mindestanforderungen.</b>	<i>Neue Gebiete mit GP-Pflicht im ZP festgelegt, allgemeine Mindestanforderungen und Anforderungen pro Gebiet formuliert. Qualitative Anforderungen gem. § 71 PBG: „Bauten und Anlagen müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet sein.“</i>
Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.	Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.	<i>Versoben von Art. 3</i>
	Im Gebiet Im Winkel ist eine <b>besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit Rücksicht auf das Dorfzentrum und die strukturbildenden Gebäude zu gewährleisten. Es ist ein Überbauungskonzept für die unüberbauten Parzellen zu erarbeiten. Die zweckmässige Erschliessung mit der unterirdischen Parkierung in den vorhandenen Sammelgaragen sowie die Fusswegverbindungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Fusswegrechts aufzuzeigen.</b>	<i>GP Im Winkel: GP-Pflicht beibehalten, Anforderungen an GP formuliert, rechtsgültiger GP sollte aufgehoben werden.</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
	<p>Im Gebiet Ankenhof ist eine besonders gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung unter Beachtung der Übergänge zur Nichtbauzone, zum Wald und zum Gewässerraum aufzuzeigen. Die städtebaulichen Übergänge mit Anbindung an das Zentrum sind sorgfältig zu gestalten. Die Freiräume sind möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszubilden. Der Umgang mit dem bestehenden Schutzobjekt „Ankenhof“ ist aufzuzeigen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Teilgestaltungspläne sind zulässig, jedoch ist ein städtebauliches Konzept über das ganze Gebiet als Grundlage zu erarbeiten, das unter anderem eine zweckmässige Etappierung aufzeigt.</p>	
	<p>Im Gebiet Gartenstrasse Süd ist der städtebauliche Übergang mit Anbindung an das Zentrum sorgfältig zu gestalten. Die Attraktivität des Strassenraums ist zu steigern. Es sind geeignete Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen.</p>	
	<p>Im Gebiet Rauchacker ist eine Siedlungserneuerung bei differenzierter baulicher Verdichtung und Erhöhung der Siedlungsqualität anzustreben. Die Freiflächen sind aufzuwerten und für verschiedene Alters- und Nutzergruppen qualitativ hochwertig zu gestalten und zu bepflanzen. Es sind Teilgestaltungspläne zulässig.</p>	
	<p>Im Gebiet Halden ist besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt „Gelbes Haus“ zu nehmen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Der ortsbaulich empfindlichen Lage zwischen der Freihaltezone und der Bauzone ist Rechnung zu tragen. Es sind grosse zusammenhängende Freiflächen für (teil-)öffentliche Nutzungen attraktiv zu gestalten.</p>	<p><i>Gebiet mit GP-Pflicht wird reduziert, PN 2298 wird in angrenzende W/1.7 umgezont.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>3.2 Aussichtsschutz</b>	<b>4.3 Aussichtsschutz</b>	
<b>Art. 42 Anordnung</b>	<b>Art. 46 Anordnung</b>	
Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden. Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden. Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	<i>siehe Art. 2 und 3 sowie Ergänzungspläne</i>
<b>4. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>5. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	
<b>Art. 43 Grosser und kleiner Grenzabstand</b>	<b>Art. 47 Grosser und kleiner Grenzabstand</b>	
Der grosse Grenzabstand gilt für die am stärksten gegen Süden gerichtete Gebäudelängsseite. Der kleine Grenzabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten. Bei Gebäuden mit gleichen Seitenlängen ist für die Einhaltung des grossen Grenzabstandes die am meisten gegen Süden gerichtete Gebäudeseite massgebend.	Der grosse Grenzabstand gilt <b>vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren, am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. In Zweifelsfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.</b> Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.	<i>Präzisierung</i>
	<b>Art. 48 Zonenrandabstand</b>	
	Hauptgebäude am Bauzonenrand haben gegenüber den Nichtbauzonen einen Abstand von mindestens 3.50 m einzuhalten, für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein Mindestabstand von 1.75 m. Das Näherbaurecht ist in der Regel ausgeschlossen.	<i>neu</i>
<b>Art. 44 Herabgesetzter Grenzabstand</b>	<b>Herabgesetzter Grenzabstand</b>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Die Grenzabstände dürfen in allen Zonen je weggelassenes Vollgeschoss um 1 m herabgesetzt werden. Vorbehalten bleibt der kantonalrechtliche Mindestabstand.</p>	<p>Die Grenzabstände dürfen in allen Zonen je weggelassenes Vollgeschoss um 1 m herabgesetzt werden. Vorbehalten bleibt der kantonalrechtliche Mindestabstand.</p>	<p><i>Löschen: bei nachträglicher Aufstockung kann der Grenzabstand nicht wieder erhöht werden, ohne das Gebäude (teilweise) abzureissen.</i></p>
<p><b>Art. 46 Besondere Gebäude</b></p>	<p><b>Art. 49 Gebäudelänge und Gesamtlänge</b></p>	
<p>Besondere Gebäude im Sinne von § 49.3 und § 273 PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge miteinzubeziehen.</p>	<p>Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV werden bei der Gebäudelänge und -breite unabhängig von ihrer Grundfläche nicht angerechnet. Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).</p>	<p><i>Es werden zwei Masse festgelegt, Gebäudelänge für Hauptgebäude, Gesamtlänge für Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten (vgl. Skizzen im Anhang der BZO).</i></p>
<p><b>Art. 45 Grenzbau, Bauweise</b></p>	<p><b>Art. 50 Grenzbau, geschlossene Bauweise</b></p>	<p><i>Präzisierung</i></p>
<p>Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonen-gemässen Gebäudelänge zulässig. Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.</p>	<p>Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonen-gemässen Gebäudelänge (Hauptgebäude) bzw. Gesamtlänge (Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten) zulässig. Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.</p>	
	<p><b>Art. 51 Näherbau</b></p>	
	<p>Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Hauptgebäuden auf weniger als 3.50 m, so wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände bestimmt (vgl. Skizze im Anhang). Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Klein- und/oder Anbauten bzw. zwischen einem Hauptgebäude und einer Klein- oder Anbaute auf weniger als 2.00 m, so werden die benachbarten Gebäude zur Ermittlung der Gesamtlänge zusammengerechnet (vgl. Skizze im Anhang). Sind die Klein- oder Anbauten offen ausgebildet, wobei die Durchsicht gewährleistet ist, oder beträgt deren Gesamthöhe nicht mehr als 2.00 m, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.</p>	<p><i>Zugunsten der Wohnhygiene wird ein Mindestabstand verlangt, ansonsten werden die benachbarten Hauptgebäude mit dem Abstand für die Gebäudelänge zusammengerechnet.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 46 Besondere Gebäude</b></p> <p>Besondere Gebäude im Sinne von § 49.3 und § 273 PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge miteinzubeziehen.</p> <p>Sofern sie nicht mehr als 5% der massgeblichen Grundstücksfläche bedecken und nicht mehr als ein Drittel (<math>\frac{1}{3}</math>) der nachbarlichen Grenze beanspruchen, dürfen besondere Gebäude seitlich und rückwärtig an die Grenze gestellt werden. Im Übrigen gilt ein Grenzabstand von 3.5 m.</p>	<p><b>Art. 52 Klein- und Anbauten</b></p> <p>Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV beträgt der Grenzabstand mindestens 1.75 m, in der <math>W_{\text{Stalden}}</math> 3.50 m.</p> <p>Dieser verminderte Grenzabstand ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn nur bis zu einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grenze gestattet.</p> <p>In der <math>W_{\text{Stalden}}</math> ist eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Klein- und Anbauten mit einer Gesamthöhe von max. 3 m möglich, sofern die zugehörige Fassade nicht mehr als ein Drittel der nachbarlichen Grenze beansprucht.</p>	<p><i>Präzisierung, da das mögliche Grenzbaurecht heute vermehrt nachbarschaftsrechtliche Probleme schafft.</i></p> <p><i>§ 273 PBG: „Wo BZO nichts anderes bestimmt, dürfen Klein- und Anbauten in einem Abstand von 3.5 m von anderen Gebäuden erstellt werden“.</i></p> <p><i>Bestimmung <math>W_{\text{Stalden}}</math> verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 47 Untergeschosse</b></p> <p>Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unter das gewachsene Terrain zulässig. Die Abgrabung darf dabei pro Geschoss nicht mehr als die Hälfte des Gebäudeumfangs betreffen.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p>		<p><i>nach unten verschoben</i></p>
<p><b>Art. 48 Strassenabstand</b></p> <p>Es gelten die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p>	<p><b>Art. 53 Strassenabstand</b></p> <p>Für oberirdische Gebäude gelten bei fehlenden Baulinien die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. In der <math>W_{\text{Stalden}}</math> gilt generell ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p> <p>In der Kernzone kann der Strassenabstand vorbehaltlich der Verkehrssicherheit und dem Gewässerabstand bis auf 2 m reduziert werden.</p> <p>Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt bei fehlenden Baulinien ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p>	<p><i>§ 265 PBG: Fehlen Baulinien, gilt 6 m gegenüber Strassen, 3.5 m gegenüber Wegen, wenn BZO keine anderen Abstände vorschreibt; Ergänzung Reduktion in der Kernzone aufgrund 2. VP;</i></p> <p><i>Bestimmung <math>W_{\text{Stalden}}</math> verschoben.</i></p> <p><i>§ 269 PBG: Wo BZO nichts bestimmt, unterliegen unterirdische Bauten sowie Unterniveaubauten keinen Abstandsvorschriften.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 27 Dachgestaltung</b></p> <p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet; sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p>	<p><b>Art. 54 Dachgestaltung</b></p> <p>In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte <del>sind</del> nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet (vgl. Skizze im Anhang); sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p> <p>Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 30 m<sup>2</sup> übersteigt, sind zu begrünen – sofern die Nutzung von Sonnenenergie dem nachweislich nicht entgegensteht – und so zu gestalten, dass das darauf anfallende Regenwasser möglichst weitgehend zurückgehalten, von Pflanzen aufgenommen wird und verdunsten kann.</p>	<p><i>Versoben von Art. 27 Wohnzonen</i></p> <p><i>Gemäss Teilrevision vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p> <p><i>Gemäss 2. VP Ergänzung Vorschriften zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs, zur Ökologie im Siedlungsgebiet und zur Verbesserung lokalklimatischer Bedingungen.</i></p>
	<p><b>Art. 55 Terrassenhäuser</b></p> <p>Als Terrassenbauten gelten Stufenbauten an Hanglagen mit mehr als zwei talwärts orientierten Geschossen. Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind ausser in den Kernzonen unter folgenden Bedingungen zulässig (vgl. Skizzen im Anhang):</p> <p>Es dürfen höchstens drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss inkl. eines reinen Garagengeschosses in Erscheinung treten.</p> <p>Vorbehaltlich Abs. 4 darf die Profillinie an keinem Punkt des Gebäudes, auch nicht durch geschlossene Brüstungen, überschritten werden. Sie verläuft im Abstand von 7.50 m parallel zum Hang, gemessen ab dem massgebenden Terrain.</p>	<p><i>Bisher generell zugelassen, da keine Bestimmungen bestehen. Terrassenhäuser sollen weiterhin zulässig sein, die Vorschriften werden aber eher restriktiv formuliert, da es selten gute architektonische Lösungen gibt. Für alle Zonen gelten unabhängig von der zulässigen Gesamthöhe die gleichen Vorschriften.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	<p>Vordächer und feingliedrige, teilweise eingewandete und nicht fassadenbildende Terrassenüberdachungen dürfen die Profillinie überragen.</p> <p>Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen.</p> <p>Es gelten die zonengemässen maximalen Gebäudelängen.</p>	
<p><b>Art. 47 Untergeschosse</b></p>	<p><b>Art. 56 Terrainveränderungen</b></p>	
<p>Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unter das gewachsene Terrain zulässig. Die Abgrabung darf dabei pro Geschoss nicht mehr als die Hälfte des Gebäudeumfangs betreffen.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p>	<p>Abgrabungen und Auffüllungen haben sich gestalterisch gut in die Umgebung einzufügen und dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.</p> <p>Abgrabungen sind nur bis zu 1.5 m unter das massgebende Terrain zulässig. Die freigelegte Fassadenfläche darf dabei pro Geschoss die Hälfte des Gebäudeumfangs x 1.5 nicht überschreiten.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p> <p>Hangsicherungen sind möglichst mit natürlichen Materialien vorzunehmen, Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.50 m aufzugliedern und von unten und oben naturnah zu bepflanzen.</p>	<p><i>Regelungen zu Terrainveränderungen werden präzisiert und ergänzt; neue Vorschriften zu Stützmauern und zur Gestaltung der Siedlungsränder.</i></p>
	<p><b>Art. 57 Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung</b></p>	<p><i>Gemäss VP eigener Artikel</i></p>
	<p>Bei der Realisierung von Bauvorhaben und der Umgebungsgestaltung sind dem ökologischen Ausgleich, d. h. der Erhaltung bzw. Schaffung von naturnahen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Lebensräumen, sowie dem Lokalklima Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Siedlungsränder in den Übergangsbereichen von der Bauzone zur Nichtbauzone sind möglichst durchlässig, beispielsweise mit lockerer Baumbepflanzung und extensiven</p>	<p><i>Gemäss 2. VP Ergänzung Vorschriften zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs, zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und zur Verbesserung lokalklimatischer Bedingungen.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	Wiesen, zu gestalten. Es sind möglichst einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet.	
<b>Art. 49 Abfallbeseitigung, Kompostierung</b>	<b>Art. 58 Containerstellplätze</b>	
Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten sind an geeigneter Lage die Voraussetzungen für die geordnete Lagerung von Abfällen und für die Kompostierung zu schaffen.	Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten ist an geeigneter Lage ein Standort für Container zur Sammlung von Kehricht und Grünut zu schaffen.	<i>Präzisierung: Containerstellplatz.</i>
<b>Art. 50 Abstellplätze</b>	<b>Art. 59 Abstellplätze</b>	
Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung.	Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. <b>Dieser kann vom Gemeinderat in Gebieten mit öV-Güteklasse C bei nachgewiesenem reduziertem Bedarf, bei Mehrfachnutzung oder bei Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes auf folgende Werte reduziert werden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bewohner 70 % des Mindestbedarfs, jedoch mindestens 1 PP/Whg.,</li> <li>• für Beschäftigte 45 % des Mindestbedarfs,</li> <li>• für Besucher und Kunden 50 % des Mindestbedarfs.</li> </ul> Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Der Gemeinderat kann eine weitere Reduktion der Pflichtparkplätze oder eine Aufhebung der Erstellungspflicht nur gewähren, wenn ein Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept inkl. Controlling vorliegt, das verbindlich verankert wird. Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die <b>massgebliche</b> Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung (mGF = alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Räume inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden).	<i>Anpassung an kantonale Wegleitung mit Definition der massgeblichen Geschossfläche; gemäss 1. VP Ergänzung zur Reduktion des Mindestbedarfs (Pflicht-PP) aufgrund der öV-Güteklasse C möglich, aber nicht generell, sondern nach Ermessen des GR bei Bedarfsnachweis. öV-Güteklasse ist jeweils im GIS (maps.zh.ch) aktuell einsehbar, daher ist kein Plan nötig.</i>  <i>PK 21.02.2020: autofreie Überbauungen sollen ermöglicht werden;</i>

Schwarz = rechtsgültige BZO

rot = Änderung

Abstellplätze für Nutzungsart	Bedarf für Bewohner und Beschäftigte	Zusätzlicher Bedarf für Besucher und Kunden
<b>Wohnbauten</b> Einfamilienhäuser Übrige Wohnbauten	2 PP / EFH 1 PP / Wohnung; für Whg. über <del>80</del> 100 m <sup>2</sup> : 1 PP / <del>80</del> 100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP / <del>4</del> 5 Whg.
<b>Verkaufsgeschäfte</b> Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP / 30 m <sup>2</sup> mGF (1) 1 PP / 60 m <sup>2</sup> mGF
<b>Gastbetriebe</b> Restaurant, Café	1 PP / 40 Sitzplätze	1 PP / 6 Sitzplätze
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b> publikumsintensiv (2) publikumsorientiert (3) nicht publikumsorientiert (4) Industrielle Fabrikation	1 PP / 60 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP / Arbeitsplatz 1 PP / 150 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP / Arbeitsplatz	1 PP / 50 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 300 m <sup>2</sup> mGF wird vom Gemeinderat bestimmt (5)
<b>Spezialnutzungen</b>	Der Mindestbedarf für Spezialnutzungen (Kultstätten, Schulen, Saalbauten, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen, Sportanlagen) wird vom Gemeinderat <b>aufgrund der geltenden VSS-Norm (SN 640 601a)</b> bestimmt.	
mGF = <b>massgebliche</b> Geschossfläche (1) Güterumschlag separat (2) z.B. Schalterbetriebe (Post, Bank) (3) z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro (4) z.B. reine Verwaltungsbüroflächen (5) auf Grund VSS-Norm (SN 640 601a)		

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
<b>Art. 51 Vorplätze</b>	<b>Art. 60 Oberirdische Parkplätze und Vorplätze</b>	
Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.	Oberirdische Parkplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern, ausser der Grundwasserschutz verlange andere Lösungen.  Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen oder als Wendepunkte dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.	Ergänzungen aufgrund der 2. VP
<b>Art. 52 Lage der Abstellplätze</b>	<b>Art. 52 Lage der Abstellplätze</b>	
Bei 10 und mehr nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätzen sind diese zumindest zu 80 % gedeckt oder unter dem gestalteten Boden als Sammelgaragen mit einer Ein- und Ausfahrt anzulegen.	Bei 10 und mehr nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätzen sind diese zumindest zu 80 % gedeckt oder unter dem gestalteten Boden als Sammelgaragen mit einer Ein- und Ausfahrt anzulegen.	In § 244 Abs. 3 PBG geregelt: angemessene Anzahl Abstellplätze an leicht zugänglicher Lage für Besucher, sonst unterirdisch oder überdeckt, wenn die Verhältnisse es gestatten.
<b>Art. 53 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen</b>	<b>Art. 61 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen</b>	
Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Hauseinganges anzuordnen.  Bei gewerblich genutzten Gebäuden sind an geeigneten Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.	Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Hauseinganges anzuordnen.  Bei gewerblich genutzten Gebäuden mit Publikumsverkehr sind an geeigneten Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.	Formulierung auf „Mehrfamilienhäuser“ ohne genaue Wohnungszahl geändert.  Präzisierung für Gewerbe mit Publikumsverkehr
<b>Art. 54 Kinderspielflächen</b>	<b>Art. 62 KinderSpiel- und Ruheflächen</b>	Spiel- und Ruheflächen für alle
Spielflächen müssen beim Bau von 6 oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit 6 oder mehr Einheiten min. 20 % der massgeblichen Grundfläche umfassen.	Beim Bau von sechs oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit sechs oder mehr Einheiten müssen Spiel- und Ruheflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen mind. 20 15 % der massgeblichen GrundGeschosfläche umfassen.	Begriff „massgebliche Grundfläche“ wie bei PP definiert; mit heutiger Ausnützung ist 20 % zu viel → Reduktion auf 15 %, da Anlage von Spielflächen in Hanglage häufig problematisch und Verdichtung erwünscht ist, dafür qualitative Kriterien ergänzt.

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
	Es sind verkehrssichere, gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen von hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten.	
	<b>Art. 63 Naturgefahrenzonen</b>	<i>Neuer Artikel gemäss Forderung aus 2. VP</i>
	<p>In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderungen an den Schutz von Personen und Sachwerten zu genügen. Massgebend sind die von der Baudirektion erlassene Naturgefahrenkarte<sup>2</sup> und die geltende „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“<sup>3</sup>. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrereignissen und bauliche Schutzmassnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen zur Minimierung der Risiken angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Gebieten mit erheblicher (Gefahrenzone rot) oder mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone blau);</li> <li>b. in Gebieten mit geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) oder Restgefährdung (gelb-weisser Bereich) nur bei besonders sensiblen Objekten (Sonderrisiko-Objekte), bei denen viele Personen gefährdet sind oder hohe Sach- oder Folgeschäden auftreten können.</li> </ul> <p>In allen anderen Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung, ist die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.</p> <p>Bei Terrainveränderungen ist darauf zu achten, dass die Gefahrensituation nicht verschärft wird.</p> <p>Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst die</p>	

<sup>2</sup> Verfügung der Baudirektion Nr. 2480 vom 17.12.2008

<sup>3</sup> vgl. „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“, Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, Herbst 2019 (oder nachfolgende Publikation) und Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser, AWEL, April 2017

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	Baute ausreichend geschützt ist und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.	
	<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<p><b>Art. 55 Fachgutachten</b></p> <p>Für Baugesuche kann der Gemeinderat ein neutrales Fachgutachten einholen.</p>	<p><b>Art. 64 Gutachten und Gebühren</b></p> <p>Für Baugesuche kann der Gemeinderat <b>Fachberater für architektonische und gestalterische Beurteilungen beiziehen und ein neutrales Fachgutachten einholen.</b></p> <p>Die Verrechnung von Gebühren und weiteren Verfahrenskosten richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung.</p>	<p><i>unter Schlussbestimmungen verschoben und präzisiert; gemäss VP ist gesamte Überwälzung der Kosten nicht statthaft; Verweis auf Gebührenordnung ergänzt.</i></p>
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<p><b>Art. 56 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 25. September 1995</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: André Aggeler Der Gemeindegeschreiber: Peter Menzi</p> <p>Vom Regierungsrat am 7. Februar 1996 mit Beschluss Nr. 365 genehmigt.</p> <p>Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Beat Husi</p>	<p><b>Art. 65 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der <b>Publikation der kantonalen</b> Genehmigung in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am ....</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber: Von der <b>Baudirektion</b> genehmigt am ... mit <b>BDV</b> Nr. xx.</p>	<p><i>Auf aktuelle Vorgaben angepasst, Genehmigungsvermerke sind zu aktualisieren (vgl. Titelblatt BZO).</i></p>
<p><sup>1</sup>Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.</p>		
<b>Anhang</b>	<b>Anhang</b>	<i>Skizzen angepasst und ergänzt, Verweise auf PBG und Erläuterungen weglassen.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Festlegen der unteren Messebene zur Berechnung der Baumasse in Hanglagen</b>	Skizzen neu	
<p>Die Terrainkoten (m ü.M.) des gewachsenen Bodens sind bei allen Gebäudeecken zu ermitteln. Gegebenenfalls sind zusätzliche Terrainhöhen festzulegen. Die Koten sind zu addieren und durch die Anzahl Terrainhöhenpunkte zu dividieren. Die sich daraus ergebende, ausgemittelte Terrainhöhe dient als untere Messebene zur Ermittlung des oberirdisch umbauten Raumes bzw. der oberirdischen Baumasse. Bei komplexen Gebäudekörpern oder uneinheitlichem Terrainverlauf sind zweckmässige Unterteilungen vorzunehmen.</p> <p><i>Skizze</i></p>		
<b>Ausnahmebewilligungen § 220 PBG</b>		<i>gelöscht</i>
...		
<b>Gestaltung § 238 PBG</b>		
...		<i>gelöscht</i>
<b>Änderungen an vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen § 357 PBG</b>		
...		<i>gelöscht</i>

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath

Zürich, 28. Februar 2021/GH

N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\BZO\BZO\_Synopse\_Festsetzung.docx

## Gemeinde Oberengstringen

### Revision der Bau- und Zonenzuordnung

Synoptische Darstellung der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 25. September 1995 (Stand 2008) - BZO revidierte Fassung (Stand Festsetzung)

Schwarz: Unverändert

rot: Änderung/Ergänzung

gestrichen: Aufhebung

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.	Die Gemeinde Oberengstringen erlässt, gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. März 2017) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.	
<b>1. ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	<b>1. ZONENORDNUNG UND ERGÄNZUNGSPLÄNE</b>	
<b>Art. 1 Zonen</b>	<b>Art. 1 Zonen</b>	
Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen eingeteilt:	Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt, wobei in den Erholungszonen die ES nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gilt:	Ergänzung gemäss 2. VP

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)			BZO revidierte Fassung			Kommentar
1. Bauzonen:		ES				
Kernzone	K	III	1. Bauzonen:		ES	
Quartiererhaltungszone			Kernzone	K	III	<i>Da es nur eine Q gibt, wird 1 gestrichen.</i>
○ Kosthäuser	Q1	III	Quartiererhaltungszone	<del>Q±</del>	III	
Zentrumszone	Z	III	Kosthäuser			
Wohnzonen:			Zentrumszone	Z	III	
○ Wohnzone eingeschossig	W1/0.7	II	Wohnzonen:			
○ W <sub>Stalden</sub>	W <sub>Stalden</sub>	II	○ Wohnzone 0.7	W/0.7	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2a/1.1	II	○ Wohnzone Stalden	W <sub>Stalden</sub>	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2b/1.3	II	○ Wohnzone 1.1	W/1.1	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2c/1.3	II	○ Wohnzone 1.3	W/1.3	II	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2d/1.7	II	<del>○ Wohnzone</del>	<del>W2c/1.3</del>	<del>II</del>	
○ Wohnzone zweigeschossig	W2e/1.9	II/III	○ Wohnzone 1.7	W/1.7	II	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3a/2.3	II/III	○ Wohnzone 1.9	W/1.9	II/III	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3b/2.3	II/III	○ Wohnzone 2.3	W/2.3	II/III	
○ Wohnzone dreigeschossig	W3c/2.5	II/III	<del>○ Wohnzone</del>	<del>W3b/2.3</del>	<del>II/III</del>	
○ Wohnzone mit Gewerbeanteil dreigeschossig	WG3/2.5	III	○ Wohnzone 2.5	W/2.5	II/III	
○ Wohnzone viergeschossig	W4/2.8	III	○ Wohnzone 2.8	W/2.8	II III	
Gewerbezone	G/5.0	III	Wohn- und Gewerbezone 2.53.0	WG/2.53.0	III	
Zone für öffentliche Bauten	öB	II/III	Gewerbezone 5.0	G/5.0	III	
			Zone für öffentliche Bauten	öB	II/III	
2. Erholungszone			2. <b>Freihalte- und Erholungszonen</b>			<i>Zuweisungen und Bezeichnungen der E und F gemäss kommunalem Richtplan angepasst.</i>
○ "Zwischen den Hölzern"	E	III	○ "Zwischen den Hölzern"	EA	III	
3. Freihaltezone	F		○ "Im Ebrist"	EB	III	
○ "Hasennest"		II	○ "Unterhasennest"	EF	II	
○ Diverse		-	○ Sport 1 "Brunewiis"	ES1	III	
			○ Sport 2 "Oberwerd"	ES2	III	
			3. <del>Freihaltezone</del>	<del>F</del>		
			<del>○ "Hasennest"</del>	<del>II</del>		
			Diverse <b>Freihaltezone</b>	<b>F</b>	-	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen</b>	<b>Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen</b>	
<p>Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht</li> <li>○ Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe</li> <li>○ Waldabstandslinien (s. Ergänzungsplan)</li> <li>○ Aussichtsschutz (s. Ergänzungsplan)</li> </ul>	<p>Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht <b>gemäss Art. 45</b></li> <li>○ Lärmvorbelastete Zonengebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe</li> <li>○ Waldabstandslinien (s. Ergänzungsplan)</li> <li>○ Aussichtsschutz (s. Ergänzungsplan)</li> </ul>	
<b>Art. 3 Massgebende Pläne</b>	<b>Art. 3 Massgebende Pläne</b>	
<p>Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Mst. 1:5000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.</p> <p>Soweit im Zonenplan eine Pflicht zur Aufstellung eines Gestaltungsplanes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes. Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.</p>	<p>Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die mit der Bauordnung abgegebenen <b>verkleinerten</b> Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p><b>Für die Kernzone und die Sonderbauvorschriften in der Quartiererhaltungszone gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'000.</b></p> <p>Für die Festlegung der Waldabstände und der Anordnung für den Aussichtsschutz sind die entsprechenden Ergänzungspläne 1:1'000 massgebend. Diese gehen dem allgemeinen Zonenplan vor.</p> <p><b>Liegt für ein Gebiet ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor, so gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.</b></p> <p><del>Soweit im Zonenplan eine Pflicht zur Aufstellung eines Gestaltungsplanes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gestaltungsplanes.</del></p>	<p><i>Gemäss VP wurden ein separater Kernzonenplan sowie ein Ergänzungsplan für die Sonderbauvorschriften in der Q erstellt.</i></p> <p><i>Präzisierung: Eine GP-Pflicht bedeutet nicht, dass es bereits Bestimmungen gibt. Bei der Erstellung eines GP muss die Abgrenzung nicht direkt im Zonenplan übernommen werden. Deshalb wird der Absatz verallgemeinert und bezieht sich auf die rechtskräftigen GP.</i></p> <p><i>2. Teil von Absatz 3 nach Art. 47 Gestaltungsplanpflicht verschoben.</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	<i>Kommentar</i>
	<b>Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe</b>	<i>Nummerierung gem. VP beibehalten, damit Forderung aus VP nachvollziehbar bleiben.</i>
	<p>Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.</p> <p>Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.</p> <p>Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.</p>	<p><i>Musterbestimmungen gemäss Infoschreiben ARE vom 12. Februar 2020;</i></p> <p><i>GR-Beschluss vom 14.09.2020: Festlegung Freifläche und kommunale Mehrwertabgabe; Gemeinde muss Reglement für komm. Mehrwertausgleichsfonds erarbeiten, das ARE stellt ein Musterreglement zur Verfügung.</i></p>
<b>2. BAUZONEN</b>	<b>2. BAUZONEN</b>	
<b>2.1 Kernzone</b>	<b>2.1 Kernzone</b>	
	<b>Art. 4 Ziel und Zweck</b>	
	<p>Die Kernzone bezweckt den Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskerns und dessen Umgebung. Die Bestimmungen ermöglichen eine moderate Verdichtung des Ortskerns sowie die sinnvolle Einordnung von Um-, Ersatz- und Neubauten mit einem gewissen Spielraum für gute, zeitgemässe architektonische Lösungen.</p>	<i>Neu werden gemäss Leitfaden ARE für die Kernzone Ziel und Zweck definiert.</i>
	<b>Art. 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren</b>	<i>Neu gemäss Leitfaden ARE</i>
	<p>Die Kernzonenbestimmungen dienen dem Ortsbildschutz. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 ff PBG. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor.</p> <p>Das kommunale Bauinventar wie auch die überkommunalen Inventare sind zu berücksichtigen.</p>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
	Bei inventarisierten Gebäuden bedingen Rückbau wie auch Ersatzbau die Entlassung aus dem Inventar.	
	Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.	
	Bei bewilligungspflichtigen Projekten wird empfohlen, die örtliche Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.	
<b>Art. 4 Umbau und Ersatzbauten</b>	<b>Art. 6 Strukturbildende Gebäude</b>	
<p>Bestehende Hauptgebäude dürfen in ihren alten Ausmassen und an ihrer bisherigen Stelle sowie unter Beibehaltung ihrer äusseren Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden.</p> <p>Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit oder des Ortsbildes liegt.</p>	<p>Die im Kernzonenplan blau bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile sind für das Ortsbild wichtig. Sie sind daher möglichst zu erhalten. Umbauten oder Ersatzbauten sind unter Vorbehalt von Schutzmassnahmen nur zulässig, wenn sie Stellung und Gebäudeprofil des Altbaus übernehmen.</p> <p>Untergeordnete Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, einer effizienteren energetischen Nutzung oder des Ortsbildes liegen.</p>	<p><i>Volumenschutz nur noch für „strukturbildende Gebäude“, die im Zonenplan bezeichnet sind; Substanzschutz ist über Schutzmassnahmen zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Ergänzungen gemäss Leitfaden ARE.</i></p>
	Die übrigen Bauten dürfen abgebrochen, umgebaut oder ersetzt werden. Es gelten die Vorschriften für Neubauten.	

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
<b>Art. 5 Grundmasse für Neubauten</b>	<b>Art. 7 Grundmasse für Neubauten</b>	
Bei Neubauten gelten folgende Grundmasse: a) Vollgeschosse max. 2 b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 1 c) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe max. 1 d) Gebäudehöhe max. 7.5 m e) Gebäudelänge max. 25 m f) Gebäudebreite max. 12 m g) Grenzabstände o grosser Grenzabstand mind. 5 m o kleiner Grenzabstand mind. 3.5 m	Bei Neubauten <b>und Ersatzbauten von nicht speziell bezeichneten Gebäuden</b> gelten folgende Grundmasse: a) <b>traufseitige Fassadenhöhe</b> max. 7.5 m b) Gebäudelänge max. 25 m c) Gebäudebreite max. 14 m d) Grenzabstände: o grosser Grenzabstand mind. 5 m o kleiner Grenzabstand mind. 3.5 m	<i>Aufhebung Geschosshöhen</i>
	Es gelten keine Ausnutzungsbeschränkungen.	
	Die Weiterführung der Körnigkeit und der Massstäblichkeit der heutigen Bauten ist bei Neubauten zu berücksichtigen.	<i>Neu gemäss Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 14 Nutzweise</b>	<b>Art. 8 Nutzweise</b>	<i>Nach oben verschoben.</i>
Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störende Betriebe zulässig.	Es sind Wohnungen sowie mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	<i>Formulierung vereinfacht, Nutzungen zusammengefasst.</i>
<b>Art. 11 Erscheinung der Bauten</b>	<b>Art. 9 Erscheinung der Bauten</b>	
Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.	Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. <del>Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.</del>	<i>2. Satz gestrichen, Farbgebung ist im ersten Satz bereits enthalten.</i>
<b>Art. 6 Stellung von Neubauten</b>	<b>Art. 10 Stellung von Neubauten</b>	
Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.	Die Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden hat sich denjenigen der umgebenden Bauten anzupassen.	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
	Abweichungen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 63 beiziehen.	<i>Neu, andere Firstrichtung soll bei guter architektonischer Lösung möglich sein.</i>
<b>Art. 7 Dachneigung</b>	<b>Art. 11 Dachgestaltung</b>	<i>Zusammenfassung von 4 Artikeln, neuer Titel</i>
Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad alter Teilung zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonieren muss. Aufschieblinge sind gestattet. Für Anbauten und besondere Gebäude (§ 273 PBG) können auch andere Dachformen zugelassen werden.	Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30 und 45 Grad zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonieren muss. <b>Schleppdächer und Aufschieblinge mit geringerer Neigung</b> sind gestattet. <b>Lauben und Balkone in Holzkonstruktion sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.</b> Für <b>Kleinbauten</b> und Anbauten (§ 2a ABV) können auch andere Dachformen zugelassen werden.	<i>Aufschieblinge und Schleppdächer mit geringerer Neigung z. B. über Balkonen sollen zugelassen werden;</i>  <i>Lauben und Balkone werden für mehr Wohnqualität zugelassen (Leitfaden ARE).</i>  <i>Anpassung an neue Baubegriffe</i>
<b>Art. 8 Bedachungsmaterial</b>	<b>Art. 8 Bedachungsmaterial</b>	
Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen Ziegeln aus gebranntem Ton einzudecken. Für Anbauten und besondere Gebäude können ähnlich wirkende Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.	Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten oder rötlich-braunen, <del>aus gebranntem Ton</del> <b>nicht glänzenden Tonziegeln</b> einzudecken. Für <b>Kleinbauten</b> und Anbauten können <b>auch andere</b> Materialien zugelassen werden, sofern ein guter Gesamteindruck mit den umgebenden Dächern erzielt wird.	<i>Tonziegel beibehalten, Materialwahl für Klein- und Anbauten lockern.</i>
<b>Art. 9 Dachvorsprünge</b>	<b>Art. 9 Dachvorsprünge</b>	
Das Dach ist trauf- und giebelseits vorspringend zu gestalten.	Schrägdächer sind allseitig vorspringend auszubilden. <b>Traufseitige Dachvorsprünge müssen mindestens 0.5 m, giebelseitige Dachvorsprünge mindestens 0.3 m betragen.</b> <b>Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</b>	<i>Formulierung und Masse gemäss Leitfaden ARE, ergänzt mit Möglichkeit zur Abweichung.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 10 Dachgestaltung</b>		
<p>Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer max. Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als ein Viertel (1/4) der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen. Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p>	<p>Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben oder Giebellukarnen zulässig und dürfen bei einer max. Breite von je 1.5 m insgesamt nicht breiter als <b>ein Drittel (1/3)</b> der betreffenden Fassadenlänge sein. Sie sind unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche anzuordnen und dürfen die Geschlossenheit der Dachfläche nicht wesentlich beeinträchtigen (<b>vgl. Skizze im Anhang</b>). Dachaufbauten sind mit dem gleichen Bedachungsmaterial wie das Hauptdach einzudecken.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine <b>Lichtfläche</b> von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. <b>Ihre Gesamtfläche (Lichtfläche) darf nicht mehr als 1 % der Dachfläche betragen.</b></p> <p>Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p>	<p><i>Zulässige Breite Dachaufbauten auf 1/3 erhöht, (gem. § 292 PBG neu 1/2, wenn BZO nichts anderes bestimmt).</i></p> <p><i>Beschreibung Anordnung Dachaufbauten mit Skizze ergänzt, Messweise: Dachfläche bis Schnittpunkt Fassade.</i></p> <p><i>Präzisierung Lichtfläche sowie Beschränkung maximaler Anteil Fenster an Dachfläche ergänzt.</i></p>
	<p><b>Sorgfältig gestaltete Speziallösungen zur Belichtung ausgebauter Dachgeschosse wie Lichtbänder können zugelassen werden, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</b></p>	<p><i>Belichtungsvarianten für Dachgeschosse für mehr Wohnqualität zulassen.</i></p>
	<p><b>Kreuz- und Quergiebel sind bei Neu- und Ersatzbauten nicht zulässig.</b></p>	<p><i>Quergiebel sind kein typisches Element und werden nicht zugelassen.</i></p>
<b>Art. 11 Erscheinung der Bauten</b>	<b>Art. 12 Fassadengestaltung</b>	<i>neuer Titel</i>
<p>Neu- und Umbauten haben sich bezüglich der kubischen Erscheinung, Fassade, Material- und Farbgebung dem vorhandenen Dorfbild gut einzuordnen. Insbesondere sind grelle und auffallende Farben zu vermeiden.</p> <p>Fenster haben ortsübliche Einfassungen aufzuweisen. Fenster von Räumen, die dem Wohnen dienen, sind in der Regel mit Klappläden auszustatten.</p> <p>Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>...</p> <p><b>Bei den strukturbildenden Gebäuden</b> haben Fenster ortsübliche Einfassungen aufzuweisen und sind <del>in der Regel</del> mit <b>Klapp Fensterläden</b> auszustatten.</p> <p>Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Abs. 1 nach oben zu Art. 9 verschoben.</i></p> <p><i>Einfassungen und Klappläden nur noch für strukturbildende Gebäude vorschreiben, Fensterläden statt Klappläden, dafür „in der Regel“ streichen (aufgrund 1. Vorprüfung).</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
	<b>Art. 13 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie</b>	
	Solaranlagen müssen eine zusammenhängende Fläche bilden und sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert werden.	<i>gemäss Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 12 Umgebung</b>	<b>Art. 14 Umgebung</b>	
Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen. Am gewachsenen Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen. Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.	Die Umgebung ist soweit als möglich zu erhalten bzw. ortsüblich zu gestalten und zu bepflanzen. Am <b>massgebenden</b> Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen. Vorgärten sind nach Möglichkeit zu erhalten resp. bei Sanierung oder Neubauten wieder herzustellen.	<i>Gem. PBG neu „massgebendes Terrain“, stellt aber auf gewachsenes Terrain ab.</i>
<b>Art. 13 Abbrüche</b>	<b>Art. 15 Rückbau</b>	
Der Abbruch von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig. Die Abbruchbewilligung für Bauten und bauliche Bestandteile der Umgebungsgestaltung ist zu erteilen, wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.	Der <b>Rückbau von Bauten oder Gebäudeteilen sowie erhebliche Veränderungen</b> von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind bewilligungspflichtig. <b>Eine Bewilligung ist nur dann zu erteilen</b> , wenn das geänderte Umgebungsbild oder die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigen oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.	<i>Präzisierung, Berücksichtigung Leitfaden ARE</i>
<b>Art. 14 Nutzweise</b>		<i>Nach oben verschoben</i>
Es sind Wohnungen, Läden, Landwirtschaft, Büros, Ateliers, Praxen und Kleingewerbe sowie mässig störende Betriebe zulässig.		
	<b>Art. 16 Parkierung</b>	
	Autoabstellplätze sind möglichst unterirdisch oder in geschlossenen Gebäuden unterzubringen. Die Freilegung von Untergossen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Vorgärten dürfen	<i>neu gemäss Leitfaden ARE</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
	<p>nicht von Autoabstellplätzen verdrängt werden. Ausnahmsweise können diese in bestehende Vor- und Hofplätze integriert werden.</p> <p>Die Pflichtabstellplätze gemäss Art. 59 gelten als Maximalwerte. Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze reduzieren.</p>	
<p><b>2.2 Quartiererhaltungszonen</b></p>	<p><b>2.2 Quartiererhaltungszone Kosthäuser</b></p>	
<p><b>Bestimmungen für die Quartiererhaltungszone Q1 (Kosthäuser)</b></p>	<p><b>Art. 17 Zweck</b></p> <p>Die Quartiererhaltungszone bezweckt den Strukturerehalt der typischen Kosthäuser von ortsgeschichtlicher Bedeutung mit ihren Vorgärten.</p>	<p><i>Neuer Zweckartikel mit Schutzziel.</i></p>
<p><b>Art. 15 Mass der Bauten</b></p>	<p><b>Art. 18 Grundmasse</b></p>	<p><i>Einheitliche Bezeichnungen</i></p>
<p>In der Quartiererhaltungszone Q1 sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens, unter Einhaltung der vorhandenen Gebäude- und Firsthöhe sowie Geschosszahl erstellt werden.</p> <p>Volumenvergrösserungen sind nur in Form eingeschossiger Anbauten Auf der Ost- und Westseite der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. Auf der Ostseite dürfen die Anbauten insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein, auf der Westseite gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten auf der Ostseite gilt eine Gebäudetiefe von 2 m, für solche auf der Westseite gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.</p>	<p>In der Quartiererhaltungszone <b>Kosthäuser</b> sind ausschliesslich Ersatz- oder Umbauten zulässig. Diese müssen an der bisherigen Stelle und in den Ausmassen des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens, unter Einhaltung der vorhandenen <b>Fassaden- bzw. Gesamthöhe sowie der in Erscheinung tretenden Geschosseinteilung</b> erstellt werden.</p> <p><b>Volumenvergrösserungen sind nur in Form Auf der Ost- und Westseite sind eingeschossige Anbauten mit Schrägdächern an der bestehenden Hauptgebäudereihe zulässig. Auf der Ostseite dürfen die Anbauten insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein, auf der Westseite Es gilt keine Längenbeschränkung. Für Anbauten auf der Ostseite gilt eine Gebäudetiefe von 2 m, für solche auf der Westseite gilt die äussere Flucht der bestehenden Anbauten und Anbauteile als maximale Gebäudetiefe.</b></p> <p><b>An der Ostfassade sind nur nicht überdachte Treppenaufgänge zum Erdgeschoss zulässig.</b></p>	<p><i>Aufgrund der 1. Vorprüfung wird wegen der Schutzziele die Einhaltung der Geschosszahl beibehalten, jedoch auf die sichtbare Geschosszahl beschränkt, um Flexibilität bei der Gestaltung des Gebäudeinnern zu gewähren.</i></p> <p><i>Die Volumenvergrösserungen wurden bereits bei allen Gebäuden realisiert, daher wird die Formulierung angepasst. Für mehr Flexibilität beim Innenausbau wird die Geschosszahl gestrichen.</i></p> <p><i>An der Ostfassade sollen ausser Treppenaufgängen keine weiteren Anbauten zugelassen werden.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 19 Nutzweise</b>	<b>Art. 19 Nutzweise</b>	
Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.	Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.	
<b>Art. 16 Gestaltung der Bauten</b>	<b>Art. 20 Gestaltung der Bauten</b>	
Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind. Pro Haus sind auf beiden Dachflächen max. je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von max. je 0.5 m <sup>2</sup> Fläche zulässig. Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	Das bisherige Erscheinungsbild ist zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig oder können angeordnet werden, wenn damit gestalterische Verbesserungen verbunden sind. Pro Haus sind auf beiden Dachflächen max. je zwei Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form von max. je 0.5 m <sup>2</sup> <b>Lichtfläche</b> zulässig. Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppegauben gestattet. Diese haben sowohl Lage als auch Grösse der bestehenden Aufbauten zu übernehmen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	<i>Präzisierung Lichtfläche</i>
	<b>Art. 21 Abweichungen</b>	
	<b>Abweichungen von Art. 20 sind nur zulässig, wenn durch die architektonische Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung einen Fachberater gemäss Art. 63 beiziehen.</b>	<i>Gestaltungsvorschriften werden beibehalten, Abweichungen sollen bei guten architektonischen Lösungen möglich sein.</i>
<b>Art. 17 Besondere Gebäude</b>	<b>Art. 22 Kleinbauten</b>	
Die Erstellung freistehender besonderer Gebäude ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden Nebenbauten entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der massgeblichen Grundfläche gestattet.	Die Erstellung freistehender <b>Kleinbauten</b> ist nur innerhalb der Fluchten der bestehenden <b>Kleinbauten</b> entlang der östlichen Grundstücksgrenze und bis max. 5 % der <b>anrechenbaren Grundstücksfläche</b> gestattet.	<i>Nebenbauten nach IVHB neu Kleinbauten oder Anbauten (vgl. § 2a ABV), massgebliche Grundfläche heisst neu anrechenbare Grundstücksfläche.</i>
<b>Art. 18 Grünraum</b>	<b>Art. 23 Grünraum</b>	
	<b>Die Vorgärten sind zu erhalten und von Bauten und Anlagen freizuhalten.</b>	<i>Ergänzung gemäss Schutzziele.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und besondere Gebäude gemäss Art. 17 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.</p>	<p>Der Grünraum zwischen den beiden Häuserzeilen Hauptgebäude und <b>Kleinbauten</b> gemäss Art. 22 ist als solcher für Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten. Das Anordnen insbesondere von Abstellplätzen in diesem Bereich ist unzulässig.</p>	
	<p><b>Art. 24 Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone</b></p>	
	<p>Der Zweck der Sonderbauvorschriften besteht darin, einen Teil des Grünraums der Q für Bauten mit Hauptnutzflächen für Wohnen oder mässig störendes Gewerbe, wie Wohnateliers, zuzulassen, um eine quartierbildverträgliche Verdichtung an zentraler Lage zu erlauben.</p> <p>Der zulässige Baubereich ist dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften zu entnehmen.</p> <p>Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorgängig ist eine Schutzabklärung durchzuführen;</li> <li>• es ist ein Überbauungs- und Freiraumkonzept über das ganze Gebiet zu erarbeiten, mit dem eine qualitätsvolle architektonische Gestaltung wie auch die besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Kosthäuser aufzuzeigen ist;</li> <li>• die Parzellenstruktur ist zweckmässig zu bereinigen;</li> <li>• die Erschliessung ist aufzuzeigen, wobei die Parkierung strassenseitig zu erfolgen hat;</li> <li>• die Freiflächen sowie die Übergänge zu den bestehenden Gärten sind attraktiv zu gestalten;</li> <li>• es ist eine maximale Gesamthöhe von 7.50 m zulässig bei einer Überbauungsziffer von max. 50 %;</li> <li>• es sind nur Flachdächer zulässig;</li> </ul>	<p><i>Mit den SBV soll die Realisierung von max. 2-geschossigen Bauten mit Hauptnutzflächen und Flachdächern möglich sein. Dazu werden Sonderbauvorschriften gemäss § 79 PBG formuliert, die eine vorgängige Schutzabklärung sowie ein Überbauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept über die ganze QEZ verlangen und die Anforderungen formulieren. Gemäss § 80 Abs. 3 PBG können SBV durch einen Plan ergänzt werden, der die wesentlichen Elemente der erlaubten Überbauung zeichnerisch wiedergibt (vgl. Ergänzungsplan).</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)	BZO revidierte Fassung	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesuchsteller legen anhand von Variantenstudien und Skizzen das Überbauungs- und Freiraumkonzept dar. Dabei sind insbesondere die Volumina, deren Gliederung, die Formgebung, die Proportionen, die Funktionen der Gebäude und Aussenräume sowie die Baumaterialien mit dem Farbkonzept zu behandeln.</li> </ul>	Ergänzung nach 1. VP als Ersatz für GP-Pflicht zur Qualitätssicherung.
<b>Art. 19 Nutzweise</b>		Nach oben verschoben
Es sind Wohnungen und mässig störende Betriebe zulässig.		
<del>Art. 20-23</del>		Art. 20-23 mit Teilrevision vom 02.06.08 gestrichen, Verschiebung WStalden unter W.
<b>2.3 Zentrumszone</b>	<b>2.3 Zentrumszone</b>	
<b>Art. 24 Grundmasse</b>	<b>Art. 25 Grundmasse</b>	
<p>Es gelten folgende Massvorschriften:</p> <p>a) Baumassenziffer (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hauptgebäude max. 2.5</li> <li>o Besondere Gebäude max. 0.4</li> </ul> <p>b) Vollgeschosse max. 3</p> <p>c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</p> <p>d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</p> <p>e) Gebäudehöhe max. 13.5 m</p> <p>f) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>g) Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o grosser Grenzabstand mind. 9 m</li> <li>o kleiner Grenzabstand mind. 6 m</li> </ul>	<p>Es gelten folgende Massvorschriften <b>Grundmasse</b>:</p> <p>a) Baumassenziffer: (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hauptgebäude max. 6.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> <li>o <b>Klein- und Anbauten</b> max. 0.4 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><del>b) Vollgeschosse max. 3</del></p> <p><del>c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</del></p> <p><del>d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschossezahl max. 1</del></p> <p>e) <b>Gesamthöhe</b> max. 18 m</p> <p>f) Gebäudelänge unbegrenzt</p> <p>g) Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o grosser Grenzabstand mind. 8 m</li> <li>o kleiner Grenzabstand mind. 6 m</li> </ul>	<p>Mit Arealüberbauung gemäss Art. 44 sind 21 m Gesamthöhe möglich.</p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995 (Stand 2008)</b>	<b>BZO revidierte Fassung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 25 Einwirkungen</b>	<b>Art. 26 Nutzweise</b>	
Nicht störende Betriebe sind zulässig.	Neben Wohnen sind mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Verwaltungen zulässig.	<i>In der Z gilt ES III → mässig störende Betriebe sind zulässig, Ergänzung Zentrumsnutzungen.</i>
<b>2.4 Wohnzonen</b>	<b>2.4 Wohnzonen</b>	
<b>Art. 26 Grundmasse</b>	<b>Art. 27 Grundmasse</b>	
Es gelten folgende Grundmasse:	Es gelten folgende Grundmasse:	<i>Aufhebung Geschossezahlen</i>

Schwarz = rechtsgültige BZO

rot = Änderung

kursiv = in der neuen BZO separat aufgeführt

	W1/ 0.7	WStalden	W2a/ 1.1	W2b/ 1.3	W2c/ <del>1.3</del>	W2d/ 1.7	W2e/ 1.9	W3a/ 2.3	W3b/ <del>2.3</del>	W3c/ 2.5	WG3/ 3.0	W4/ 2.8	Kommentar
a) Baumassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ):													
○ Hauptgebäude	0.7	-	1.1	1.3	<del>1.3</del>	1.7	1.9	2.3	<del>2.3</del>	2.5	3.0	2.8	Zonenbezeichnung neu nach BMZ, WG als separate Wohn- und Gewerbezone nicht mehr in Liste
○ Besond.-Gebäude	0.2	-	0.3	0.3	<del>0.3</del>	0.3	0.3	0.4	<del>0.4</del>	0.4	0.5	0.5	
○ Klein- und Anbauten													
b) Vollgeschosse max.	1	-	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	
c) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosszahl	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
d) Untergeschosse bei erreichter Vollgeschosszahl	1	-	1*	1	1	1	1	-	1	1	1	-	
e) Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig max. m	4.5	4.8	7.5	7.5	<del>7.5</del>	7.5	7.5	10.5	<del>10.5</del>	10.5	10.5	13.5	Neues Höhenmass gemäss IVHB
Gesamthöhe max. m	-	7.0	-	-		-	-	-		-	-	-	
f) Gebäudelänge max. m	20	14	25	25	<del>25</del>	25	25	40	40	40	<del>60</del>	40	Skizze im Anhang
Gesamtlänge <sup>1</sup> max. m (Hauptgebäude mit Klein-/Anbauten)	-	-	30	30		30	30	50		50	60	50	Skizze im Anhang
Gebäudebreite max. m	-	11	-	-		-	-	-		-	-	-	
g) Grenzabstände mind. m:													
○ grosser Grenzabstand mind. m	8	5.5	8	8	9	8	8	8	9	8	8	8	
○ kleiner Grenzabstand mind. m	5	3.5*	5	5	6	5	5	5	6	5	5	5	
○ Gebäudeabstand		7.0*											

\* In der Zone W2a gelten alle sichtbaren Untergeschosse als anrechenbar. \* ergänzend gilt Abs. 2.

<sup>1</sup> Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p>In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.</p>	<p>In der W<sub>Stalden</sub> ist beim Gebäudeabstand wie auch beim kleinen Grenzabstand eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Hauptgebäudeteile mit einer Gesamthöhe von max. 3.50 m möglich.</p>	<p><i>Gemäss Teilrevision BZO vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>	<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>	<p><i>Verschoben.</i></p>
<p>Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig. In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</p>	<p>Nebst Wohnbauten sind <del>in allen Wohnzonen</del> nicht störende, <del>in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende</del> Betriebe zulässig. <del>In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</del></p>	<p><i>Abs. 2 nicht mehr notwendig, da Gebiet vollständig bebaut ist, es gilt der IGW.</i></p>
<p><b>Art. 27 Dachgestaltung</b></p>		
<p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet; sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p>		<p><i>Verschoben unter ergänzende Bauvorschriften.</i></p> <p><i>Gemäss Teilrevision vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 28 Nutzweise</b></p>		
<p>Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig. In der Zone WG3/2.5, südlich der Neugut- und Allmendstrasse, sind für neue Wohnnutzungen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung zu ergreifen.</p>		<p><i>Verschoben und aufgeteilt nach Wohnzonen und Wohn- und Gewerbezone, Abs. 2 gestrichen (siehe oben).</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
<b>Art. 29 Gewerbeanteil</b>	<b>2.5 Wohn- und Gewerbezone 3.0</b>	
	<b>Art. 29 Grundmasse</b>	
In der Wohnzone mit Gewerbeanteil WG3/2.5 erhöht sich die Baumassenziffer, sofern das Mehrvolumen dauernd gewerblich genutzt wird, um 0.5 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> . Für dauernd gewerblich genutzte eingeschossige Gebäudeteile im Erdgeschoss mit einer Gesamthöhe von max. 5 m ist die Gebäudelänge unbegrenzt und der Grenzabstand kann allseitig bis auf 3.5 m herabgesetzt werden.	Es gelten folgende Grundmasse: a) Baumassenziffer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptgebäude max. 3.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> <li>• Klein- und Anbauten max. 0.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup></li> </ul> b) Gesamthöhe max. 10.5 m e) Gebäudelänge/Gesamtlänge <del>80 m</del> 60 m f) Grenzabstände: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosser Grenzabstand mind. <del>9 m</del> 8 m</li> <li>• Kleiner Grenzabstand mind. <del>6 m</del> 5 m</li> </ul>	<i>Es wird eine Wohn- und Gewerbezone ausgewiesen. Ersatzlose Streichung des Gewerbeanteils, da der Nachweis der dauernden gewerblichen Nutzung sowie eine spätere Umnutzung in der Praxis problematisch ist. Da grössere reine Wohnbauten möglich sind, wird die Gebäudelänge auf 60 m beschränkt.</i>
<b>Art. 28 Nutzweise</b>	<b>Art. 30 Nutzweise</b>	
Nebst Wohnbauten sind in allen Wohnzonen nicht störende, in der Zone WG3/2.5 auch mässig störende Betriebe zulässig.	Nebst Wohnbauten sind mässig störende Betriebe zulässig.	<i>Vershoben.</i>
<b>2.5 Gewerbezone</b>	<b>2.6 Gewerbezone</b>	
<b>Art. 30 Grundmasse</b>	<b>Art. 31 Grundmasse</b>	
Es gelten folgende Grundmasse: a) Baumassenziffer max. 5 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> b) Überbauungsziffer max. 60 % c) Gebäudehöhe max. 14.5 m d) Gesamthöhe* max. 17.5 m e) Gebäudelänge unbegrenzt f) allseitiger Grenzabstand: mind. 3.5 m <ul style="list-style-type: none"> <li>o zu den Grundstücken in anderen Zonen mind. 6 m</li> </ul> * Ausgenommen Kamine und kleine, technisch bedingte Aufbauten	Es gelten folgende Grundmasse: a) Baumassenziffer max. 5.0 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> b) Überbauungsziffer max. 60 % c) Gebäudehöhe <del>max. 14.5 m</del> d) Gesamthöhe max. 17.5 m e) Gebäudelänge unbegrenzt f) allseitiger Grenzabstand: mind. 3.5 m <ul style="list-style-type: none"> <li>o zu den Grundstücken in anderen Zonen mind. 6 m</li> </ul> * <del>Ausgenommen Kamine und kleine, technisch bedingte Aufbauten</del>	<i>Es wird nur noch die Gesamthöhe nach IVHB festgelegt, technisch bedingte Dachaufbauten fallen für die Messung ausser Betracht.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 31 Nutzweise</b>	<b>Art. 32 Nutzweise</b>	<i>Mit Art. 32 zusammengefasst.</i>
Neben Gewerbe und Industrie sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	Es sind mässig störende Gewerbe- und Industrie- wie auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	
<b>Art. 32 Einwirkungen</b>	<b><del>Art. 32 Einwirkungen</del></b>	<i>Mit Art. 31 zusammengefasst.</i>
Mässig störende Betriebe sind zulässig.	<del>Mässig störende Betriebe sind zulässig.</del>	
<b>2.6 Zone für öffentliche Bauten</b>	<b>2.7 Zone für öffentliche Bauten</b>	
<b>Art. 33 Massvorschriften</b>	<b>Art. 33 Grundmasse</b>	<i>Einheitliche Titel</i>
In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Nachbargrundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	
	<b>3. FREIHALTE- UND ERHOLUNGSZONEN</b>	<i>Neuer Zwischentitel gemäss Systematik PBG</i>
<b>2.7 Erholungszonen für Freizeit- und Sportanlagen</b>	<b><del>2.7 Erholungszonen für Freizeit- und Sportanlagen</del></b>	
<b>Art. 34 Allgemein</b>	<b>Art. 34 <sup>±</sup> Grundsätze</b>	
Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten. In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35.	Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten. In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35 ff.	<i>Änderung festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.</i>
<b>Art. 35 <sup>1</sup> Erholungszone E</b>	<b>Art. 35 <sup>±</sup> Erholungszone EA und EB</b>	
In der Erholungszone E "Zwischen den Hölzern" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind.	In der Erholungszone EA "Zwischen den Hölzern" und EB "Im Ebrist" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch	<i>Das Gebiet Im Ebrist wird gemäss Zweck im kommunalen Richtplan der Erholungszone zugewiesen, damit dem Zweck entsprechende Bauten und Anlagen zulässig sind.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
Darin eingeschlossen sind auch Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.	Restaurationsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.	
	In der Erholungszone "Im Ebrist" EB sind neue Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung anzuordnen.	Neue Bauten und Anlagen sind im Gebiet Im Ebrist nur ausserhalb des Bereichs mit erheblicher Hochwassergefährdung zulässig.
	<b>Art. 36 Erholungszone EF</b>	
	Die Erholungszone EF "Unterhasennest" dient dem Friedhof mit den zugehörigen Bauten und Anlagen.	Der Friedhof Unterhasennest wird gemäss Zweck im kommunalen Richtplan der Erholungszone zugewiesen.
<b>Erholungszone ES1</b>	<b>Art. 37 Erholungszone ES1 und ES2</b>	
<p>In der Erholungszone Sport 1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Sportnutzung sind höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 m (Gebäude- und Firsthöhe) zulässig, bei deren Verortung die Bestimmungen der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten sind. Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss</p>	<p>In der Erholungszone Sport ES 1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>In der Erholungszone ES 2 "Oberwerd" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Die Erneuerung und moderate Erweiterung der bestehenden Gebäude zur Anpassung auf die aktuellen Bedürfnisse sind gestattet. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Sportnutzung sind in der ES1 "Brunewiis" höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 m (Gebäude- und Firsthöhe) zulässig.</p> <p>Bei der Nutzung und der Verortung von Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2</p>	<p>Änderung festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.</p> <p>Aufgrund der VP wird die Freihaltezone Oberwerd in eine die Erholungszone Sport 2 umgezogen, um die bestehende Reitanlage von regionaler Bedeutung zuzulassen.</p> <p>PK 21.02.2020: Bestehende Gebäude sollen erneuert und moderat erweitert werden können, Neubauten sind nicht zulässig.</p> <p>Neuer Absatz, damit die Bestimmung für beide ES gilt.</p> <p>Auflage aus 2. VP: Grundwasserschutzzonen wurden mit AWEL-Verfügung Nr. 0970 vom</p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.	einzuhalten. Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.	23.11.2016 genehmigt. Gemäss Schutzzonereglement gelten zusätzlich auch Nutzungseinschränkungen.
	<b>Art. 38 Freihaltezone</b>	Verweis auf PBG
	Es gelten die Vorschriften der §§ 39-44 und § 61-64 PBG.	
<b>3. WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	<b>4. WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	
<b>3.1 Arealüberbauungen</b>	<b>4.1 Arealüberbauungen</b>	
<b>Art. 36 Zulässigkeit</b>	<b>Art. 39 Zulässigkeit</b>	
25.09.95: Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen sowie in der Zentrumszone zulässig. Teilrev. 02.06.08: Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen – mit Ausnahme der W <sub>Stalden</sub> - sowie in der Kernzone zulässig.	Arealüberbauungen sind in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8, in der Wohn- und Gewerbezone WG/3.0 sowie in der Zentrumszone zulässig.	Teilrevision WStalden 02.06.08: versehentlich Kern- statt Zentrumszone → Korrektur; Arealüberbauungen am Hang nicht mehr zulassen (Ziel: niedrige Dichte gemäss kommunalem und regionalem Richtplan);
<b>Art. 37 Arealfläche</b>	<b>Art. 40 Arealfläche</b>	
Die massgebliche Grundfläche muss <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in der eingeschossigen Wohnzone mind. 8'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in den zweigeschossigen Wohnzonen mind. 3'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in den drei- und viergeschossigen Wohnzonen mind. 5'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup></li> </ul> umfassen.	Die anrechenbare Grundstückfläche muss <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in der W/1.7 und W/1.9 mind. 3'000 m<sup>2</sup></li> <li>○ in der W/2.3, W/2.5, W/2.8, WG/3.0 und in der Zentrumszone mind. 5'000 m<sup>2</sup></li> </ul> umfassen.	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 38 Massvorschriften</b></p> <p>Die Baumassenziffern für Hauptgebäude und besondere Gebäude gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel (<math>\frac{1}{10}</math>) erhöht werden.</p> <p>Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten. Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.</p>	<p><b>Art. 41 Massvorschriften</b></p> <p>Die Baumassenziffern für Hauptgebäude <b>sowie Klein- und Anbauten</b> gemäss den Bestimmungen über die Regelbauweise dürfen um max. einen Zehntel (<math>\frac{1}{10}</math>) erhöht werden. <b>Bei Arealüberbauungen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen ist eine Erhöhung der Baumassenziffern nur möglich, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch eine Risikobeurteilung nachzuweisen.</b></p> <p>Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.</p> <p>Arealintern kann unter der Voraussetzung von § 270 Abs. 3 PBG von den kantonalen Mindestabstandsbestimmungen abgewichen werden.</p>	<p><i>Forderung im Rahmen der 1. VP.</i></p>
<p><b>Art. 39 Geschoszahl, Gebäudehöhe</b></p> <p>Die Vollgeschosszahlen sowie die Gebäudehöhen dürfen in den Wohnzonen W2d/1.7, W2e/1.9 und in allen drei- und viergeschossigen Wohnzonen um 1 Geschoss bzw. um 3 m, in der Zentrumszone um 2 Geschosse bzw. um 6 m erhöht werden.</p>	<p><b>Art. 42 Fassadenhöhe, Gesamthöhe</b></p> <p>Die <b>Fassadenhöhen</b> dürfen in den Wohnzonen <b>W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8</b> und in der Wohn- und Gewerbezone <b>WG/3.0</b> um 3 m <del>in der Zentrumszone um 6 m</del> erhöht werden. <b>In der Zentrumszone darf die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden.</b></p>	<p><i>Umsetzung neue Baubegriffe und Zonenbezeichnungen, in Z auf neue Gesamthöhe abgestimmt.</i></p>
<p><b>Art. 40 Ausnützungsverschiebungen</b></p> <p>Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.</p>	<p><b>Art. 43 Ausnützungsverschiebungen</b></p> <p>Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil mehr als den doppelten Baumassenzifferzuschlag betragen.</p>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 41 Bestehende Arealüberbauungen</b>	<b>Art. 44 Bestehende Arealüberbauungen</b>	
Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn a) die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder b) eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.	Veränderungen an bestehenden Arealüberbauungen sind nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ursprüngliche Konzeption beibehalten oder</li> <li>• eine neue Arealüberbauung vorgelegt wird.</li> </ul>	
	<b>4.2 Gestaltungspläne</b>	
	<b>Art. 45 Gestaltungsplanpflicht</b>	
	In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten gilt eine <b>Gestaltungsplanpflicht gemäss § 48 Abs. 3 PBG. Es gelten erhöhte qualitative Anforderungen wie für Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG. Insbesondere ist eine besonders gute Gestaltung und Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu gewährleisten. Ergänzend gelten gebietsweise die folgenden Mindestanforderungen.</b>	<i>Neue Gebiete mit GP-Pflicht im ZP festgelegt, allgemeine Mindestanforderungen und Anforderungen pro Gebiet formuliert. Qualitative Anforderungen gem. § 71 PBG: „Bauten und Anlagen müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet sein.“</i>
Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.	Wo eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilgebiete gleichzeitig festgesetzt werden. Die Gestaltungsplanpflicht wird ausgelöst, wenn die geplanten baurechtlich bedeutsamen Änderungen ein untergeordnetes Mass überschreiten.	<i>Versoben von Art. 3</i>
	Im Gebiet Im Winkel ist eine <b>besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit Rücksicht auf das Dorfzentrum und die strukturbildenden Gebäude zu gewährleisten. Es ist ein Überbauungskonzept für die unüberbauten Parzellen zu erarbeiten. Die zweckmässige Erschliessung mit der unterirdischen Parkierung in den vorhandenen Sammelgaragen sowie die Fusswegverbindungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Fusswegrechts aufzuzeigen.</b>	<i>GP Im Winkel: GP-Pflicht beibehalten, Anforderungen an GP formuliert, rechtsgültiger GP sollte aufgehoben werden.</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
	<p>Im Gebiet Ankenhof ist eine besonders gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung unter Beachtung der Übergänge zur Nichtbauzone, zum Wald und zum Gewässerraum aufzuzeigen. Die städtebaulichen Übergänge mit Anbindung an das Zentrum sind sorgfältig zu gestalten. Die Freiräume sind möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszubilden. Der Umgang mit dem bestehenden Schutzobjekt „Ankenhof“ ist aufzuzeigen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Teilgestaltungspläne sind zulässig, jedoch ist ein städtebauliches Konzept über das ganze Gebiet als Grundlage zu erarbeiten, das unter anderem eine zweckmässige Etappierung aufzeigt.</p>	
	<p>Im Gebiet Gartenstrasse Süd ist der städtebauliche Übergang mit Anbindung an das Zentrum sorgfältig zu gestalten. Die Attraktivität des Strassenraums ist zu steigern. Es sind geeignete Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen.</p>	
	<p>Im Gebiet Rauchacker ist eine Siedlungserneuerung bei differenzierter baulicher Verdichtung und Erhöhung der Siedlungsqualität anzustreben. Die Freiflächen sind aufzuwerten und für verschiedene Alters- und Nutzergruppen qualitativ hochwertig zu gestalten und zu bepflanzen. Es sind Teilgestaltungspläne zulässig.</p>	
	<p>Im Gebiet Halden ist besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt „Gelbes Haus“ zu nehmen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Der ortsbaulich empfindlichen Lage zwischen der Freihaltezone und der Bauzone ist Rechnung zu tragen. Es sind grosse zusammenhängende Freiflächen für (teil-)öffentliche Nutzungen attraktiv zu gestalten.</p>	<p><i>Gebiet mit GP-Pflicht wird reduziert, PN 2298 wird in angrenzende W/1.7 umgezont.</i></p>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
<b>3.2 Aussichtsschutz</b>	<b>4.3 Aussichtsschutz</b>	
<b>Art. 42 Anordnung</b>	<b>Art. 46 Anordnung</b>	
Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden. Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	Zur Sicherung der Aussichtspunkte sind die in den Ergänzungsplänen angeordneten Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken sind regelmässig zu schneiden. Die Anpflanzung einzelner Bäume, welche die angegebenen Höhenbeschränkungen überschreiten, können zugelassen werden, wenn die Aussicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	<i>siehe Art. 2 und 3 sowie Ergänzungspläne</i>
<b>4. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>5. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN</b>	
<b>Art. 43 Grosser und kleiner Grenzabstand</b>	<b>Art. 47 Grosser und kleiner Grenzabstand</b>	
Der grosse Grenzabstand gilt für die am stärksten gegen Süden gerichtete Gebäudelängsseite. Der kleine Grenzabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten. Bei Gebäuden mit gleichen Seitenlängen ist für die Einhaltung des grossen Grenzabstandes die am meisten gegen Süden gerichtete Gebäudeseite massgebend.	Der grosse Grenzabstand gilt <b>vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren, am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. In Zweifelsfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.</b> Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.	<i>Präzisierung</i>
	<b>Art. 48 Zonenrandabstand</b>	
	Hauptgebäude am Bauzonenrand haben gegenüber den Nichtbauzonen einen Abstand von mindestens 3.50 m einzuhalten, für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein Mindestabstand von 1.75 m. Das Näherbaurecht ist in der Regel ausgeschlossen.	<i>neu</i>
<b>Art. 44 Herabgesetzter Grenzabstand</b>	<b>Herabgesetzter Grenzabstand</b>	

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Die Grenzabstände dürfen in allen Zonen je weggelassenes Vollgeschoss um 1 m herabgesetzt werden. Vorbehalten bleibt der kantonalrechtliche Mindestabstand.</p>	<p>Die Grenzabstände dürfen in allen Zonen je weggelassenes Vollgeschoss um 1 m herabgesetzt werden. Vorbehalten bleibt der kantonalrechtliche Mindestabstand.</p>	<p><i>Löschen: bei nachträglicher Aufstockung kann der Grenzabstand nicht wieder erhöht werden, ohne das Gebäude (teilweise) abzureissen.</i></p>
<p><b>Art. 46 Besondere Gebäude</b></p>	<p><b>Art. 49 Gebäudelänge und Gesamtlänge</b></p>	
<p>Besondere Gebäude im Sinne von § 49.3 und § 273 PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge miteinzubeziehen.</p>	<p>Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV werden bei der Gebäudelänge und -breite unabhängig von ihrer Grundfläche nicht angerechnet. Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Klein- und Anbauten an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).</p>	<p><i>Es werden zwei Masse festgelegt, Gebäudelänge für Hauptgebäude, Gesamtlänge für Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten (vgl. Skizzen im Anhang der BZO).</i></p>
<p><b>Art. 45 Grenzbau, Bauweise</b></p>	<p><b>Art. 50 Grenzbau, geschlossene Bauweise</b></p>	<p><i>Präzisierung</i></p>
<p>Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonen-gemässen Gebäudelänge zulässig. Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.</p>	<p>Die geschlossene Bauweise ist in allen Zonen bis zur zonen-gemässen Gebäudelänge (Hauptgebäude) bzw. Gesamtlänge (Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten) zulässig. Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 287 PBG.</p>	
	<p><b>Art. 51 Näherbau</b></p>	
	<p>Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Hauptgebäuden auf weniger als 3.50 m, so wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände bestimmt (vgl. Skizze im Anhang). Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Klein- und/oder Anbauten bzw. zwischen einem Hauptgebäude und einer Klein- oder Anbaute auf weniger als 2.00 m, so werden die benachbarten Gebäude zur Ermittlung der Gesamtlänge zusammengerechnet (vgl. Skizze im Anhang). Sind die Klein- oder Anbauten offen ausgebildet, wobei die Durchsicht gewährleistet ist, oder beträgt deren Gesamthöhe nicht mehr als 2.00 m, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.</p>	<p><i>Zugunsten der Wohnhygiene wird ein Mindestabstand verlangt, ansonsten werden die benachbarten Hauptgebäude mit dem Abstand für die Gebäudelänge zusammengerechnet.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 46 Besondere Gebäude</b></p> <p>Besondere Gebäude im Sinne von § 49.3 und § 273 PBG sind bei der Berechnung der Gebäudelänge miteinzubeziehen.</p> <p>Sofern sie nicht mehr als 5% der massgeblichen Grundstücksfläche bedecken und nicht mehr als ein Drittel (<math>\frac{1}{3}</math>) der nachbarlichen Grenze beanspruchen, dürfen besondere Gebäude seitlich und rückwärtig an die Grenze gestellt werden. Im Übrigen gilt ein Grenzabstand von 3.5 m.</p>	<p><b>Art. 52 Klein- und Anbauten</b></p> <p>Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV beträgt der Grenzabstand mindestens 1.75 m, in der <math>W_{\text{Stalden}}</math> 3.50 m.</p> <p>Dieser verminderte Grenzabstand ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn nur bis zu einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grenze gestattet.</p> <p>In der <math>W_{\text{Stalden}}</math> ist eine nachbarliche Näherbauvereinbarung für Klein- und Anbauten mit einer Gesamthöhe von max. 3 m möglich, sofern die zugehörige Fassade nicht mehr als ein Drittel der nachbarlichen Grenze beansprucht.</p>	<p><i>Präzisierung, da das mögliche Grenzbaurecht heute vermehrt nachbarschaftsrechtliche Probleme schafft.</i></p> <p><i>§ 273 PBG: „Wo BZO nichts anderes bestimmt, dürfen Klein- und Anbauten in einem Abstand von 3.5 m von anderen Gebäuden erstellt werden“.</i></p> <p><i>Bestimmung <math>W_{\text{Stalden}}</math> verschoben.</i></p>
<p><b>Art. 47 Untergeschosse</b></p> <p>Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unter das gewachsene Terrain zulässig. Die Abgrabung darf dabei pro Geschoss nicht mehr als die Hälfte des Gebäudeumfangs betreffen.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p>		<p><i>nach unten verschoben</i></p>
<p><b>Art. 48 Strassenabstand</b></p> <p>Es gelten die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p>	<p><b>Art. 53 Strassenabstand</b></p> <p>Für oberirdische Gebäude gelten bei fehlenden Baulinien die Abstandsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz. In der <math>W_{\text{Stalden}}</math> gilt generell ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p> <p>In der Kernzone kann der Strassenabstand vorbehaltlich der Verkehrssicherheit und dem Gewässerabstand bis auf 2 m reduziert werden.</p> <p>Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt bei fehlenden Baulinien ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.</p>	<p><i>§ 265 PBG: Fehlen Baulinien, gilt 6 m gegenüber Strassen, 3.5 m gegenüber Wegen, wenn BZO keine anderen Abstände vorschreibt; Ergänzung Reduktion in der Kernzone aufgrund 2. VP;</i></p> <p><i>Bestimmung <math>W_{\text{Stalden}}</math> verschoben.</i></p> <p><i>§ 269 PBG: Wo BZO nichts bestimmt, unterliegen unterirdische Bauten sowie Unterniveaubauten keinen Abstandsvorschriften.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Art. 27 Dachgestaltung</b></p> <p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet; sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p>	<p><b>Art. 54 Dachgestaltung</b></p> <p>In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte <del>sind</del> nur unterhalb des oberen Drittels der Dachfläche gestattet (vgl. Skizze im Anhang); sie dürfen zudem insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.</p> <p>Einzelne Dachflächenfenster sind gestattet. Sie haben eine hochrechteckige Form aufzuweisen und dürfen eine Fläche von je 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</p> <p>In der W<sub>Stalden</sub> sind nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig. Tonnendächer sind nicht zugelassen.</p> <p>Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 30 m<sup>2</sup> übersteigt, sind zu begrünen – sofern die Nutzung von Sonnenenergie dem nachweislich nicht entgegensteht – und so zu gestalten, dass das darauf anfallende Regenwasser möglichst weitgehend zurückgehalten, von Pflanzen aufgenommen wird und verdunsten kann.</p>	<p><i>Versoben von Art. 27 Wohnzonen</i></p> <p><i>Gemäss Teilrevision vom 02.06.08, Abs. verschoben.</i></p> <p><i>Gemäss 2. VP Ergänzung Vorschriften zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs, zur Ökologie im Siedlungsgebiet und zur Verbesserung lokalklimatischer Bedingungen.</i></p>
	<p><b>Art. 55 Terrassenhäuser</b></p> <p>Als Terrassenbauten gelten Stufenbauten an Hanglagen mit mehr als zwei talwärts orientierten Geschossen. Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind ausser in den Kernzonen unter folgenden Bedingungen zulässig (vgl. Skizzen im Anhang):</p> <p>Es dürfen höchstens drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss inkl. eines reinen Garagengeschosses in Erscheinung treten.</p> <p>Vorbehaltlich Abs. 4 darf die Profillinie an keinem Punkt des Gebäudes, auch nicht durch geschlossene Brüstungen, überschritten werden. Sie verläuft im Abstand von 7.50 m parallel zum Hang, gemessen ab dem massgebenden Terrain.</p>	<p><i>Bisher generell zugelassen, da keine Bestimmungen bestehen. Terrassenhäuser sollen weiterhin zulässig sein, die Vorschriften werden aber eher restriktiv formuliert, da es selten gute architektonische Lösungen gibt. Für alle Zonen gelten unabhängig von der zulässigen Gesamthöhe die gleichen Vorschriften.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	<p>Vordächer und feingliedrige, teilweise eingewandete und nicht fassadenbildende Terrassenüberdachungen dürfen die Profillinie überragen.</p> <p>Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen.</p> <p>Es gelten die zonengemässen maximalen Gebäudelängen.</p>	
<p><b>Art. 47 Untergeschosse</b></p>	<p><b>Art. 56 Terrainveränderungen</b></p>	
<p>Das Freilegen von Geschossen ist nur bis zu 1.5 m unter das gewachsene Terrain zulässig. Die Abgrabung darf dabei pro Geschoss nicht mehr als die Hälfte des Gebäudeumfangs betreffen.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p>	<p>Abgrabungen und Auffüllungen haben sich gestalterisch gut in die Umgebung einzufügen und dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.</p> <p>Abgrabungen sind nur bis zu 1.5 m unter das massgebende Terrain zulässig. Die freigelegte Fassadenfläche darf dabei pro Geschoss die Hälfte des Gebäudeumfangs x 1.5 nicht überschreiten.</p> <p>Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge.</p> <p>Hangsicherungen sind möglichst mit natürlichen Materialien vorzunehmen, Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.50 m aufzugliedern und von unten und oben naturnah zu bepflanzen.</p>	<p><i>Regelungen zu Terrainveränderungen werden präzisiert und ergänzt; neue Vorschriften zu Stützmauern und zur Gestaltung der Siedlungsränder.</i></p>
	<p><b>Art. 57 Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung</b></p>	<p><i>Gemäss VP eigener Artikel</i></p>
	<p>Bei der Realisierung von Bauvorhaben und der Umgebungsgestaltung sind dem ökologischen Ausgleich, d. h. der Erhaltung bzw. Schaffung von naturnahen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Lebensräumen, sowie dem Lokalklima Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Siedlungsränder in den Übergangsbereichen von der Bauzone zur Nichtbauzone sind möglichst durchlässig, beispielsweise mit lockerer Baumbepflanzung und extensiven</p>	<p><i>Gemäss 2. VP Ergänzung Vorschriften zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufs, zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und zur Verbesserung lokalklimatischer Bedingungen.</i></p>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	Wiesen, zu gestalten. Es sind möglichst einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet.	
<b>Art. 49 Abfallbeseitigung, Kompostierung</b>	<b>Art. 58 Containerstellplätze</b>	
Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten sind an geeigneter Lage die Voraussetzungen für die geordnete Lagerung von Abfällen und für die Kompostierung zu schaffen.	Bei Bauvorhaben von vier und mehr Wohneinheiten ist an geeigneter Lage ein Standort für Container zur Sammlung von Kehricht und Grünut zu schaffen.	<i>Präzisierung: Containerstellplatz.</i>
<b>Art. 50 Abstellplätze</b>	<b>Art. 59 Abstellplätze</b>	
Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung.	Die folgenden Bedarfswerte gelten bei der Berechnung der Abstellplatzzahl für Motorfahrzeuge als Mindestbedarf. <b>Dieser kann vom Gemeinderat in Gebieten mit öV-Güteklasse C bei nachgewiesenem reduziertem Bedarf, bei Mehrfachnutzung oder bei Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes auf folgende Werte reduziert werden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bewohner 70 % des Mindestbedarfs, jedoch mindestens 1 PP/Whg.,</li> <li>• für Beschäftigte 45 % des Mindestbedarfs,</li> <li>• für Besucher und Kunden 50 % des Mindestbedarfs.</li> </ul> Dabei werden Bruchteile von 0.5 und mehr aufgerundet. Der Gemeinderat kann eine weitere Reduktion der Pflichtparkplätze oder eine Aufhebung der Erstellungspflicht nur gewähren, wenn ein Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept inkl. Controlling vorliegt, das verbindlich verankert wird. Massgebend für die Berechnung nach Flächen ist die <b>massgebliche</b> Geschossfläche pro Gebäude bzw. pro Überbauung (mGF = alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Räume inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden).	<i>Anpassung an kantonale Wegleitung mit Definition der massgeblichen Geschossfläche; gemäss 1. VP Ergänzung zur Reduktion des Mindestbedarfs (Pflicht-PP) aufgrund der öV-Güteklasse C möglich, aber nicht generell, sondern nach Ermessen des GR bei Bedarfsnachweis. öV-Güteklasse ist jeweils im GIS (maps.zh.ch) aktuell einsehbar, daher ist kein Plan nötig.</i>  <i>PK 21.02.2020: autofreie Überbauungen sollen ermöglicht werden;</i>

Schwarz = rechtsgültige BZO

rot = Änderung

Abstellplätze für Nutzungsart	Bedarf für Bewohner und Beschäftigte	Zusätzlicher Bedarf für Besucher und Kunden
<b>Wohnbauten</b> Einfamilienhäuser Übrige Wohnbauten	2 PP / EFH 1 PP / Wohnung; für Whg. über <del>80</del> 100 m <sup>2</sup> : 1 PP / <del>80</del> 100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP / <del>4</del> 5 Whg.
<b>Verkaufsgeschäfte</b> Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF	1 PP / 30 m <sup>2</sup> mGF (1) 1 PP / 60 m <sup>2</sup> mGF
<b>Gastbetriebe</b> Restaurant, Café	1 PP / 40 Sitzplätze	1 PP / 6 Sitzplätze
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b> publikumsintensiv (2) publikumsorientiert (3) nicht publikumsorientiert (4) Industrielle Fabrikation	1 PP / 60 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP / Arbeitsplatz 1 PP / 150 m <sup>2</sup> mGF, jedoch min. 0.5 PP / Arbeitsplatz	1 PP / 50 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 100 m <sup>2</sup> mGF 1 PP / 300 m <sup>2</sup> mGF wird vom Gemeinderat bestimmt (5)
<b>Spezialnutzungen</b>	Der Mindestbedarf für Spezialnutzungen (Kultstätten, Schulen, Saalbauten, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen, Sportanlagen) wird vom Gemeinderat <b>aufgrund der geltenden VSS-Norm (SN 640 601a)</b> bestimmt.	
mGF = <b>massgebliche</b> Geschossfläche (1) Güterumschlag separat (2) z.B. Schalterbetriebe (Post, Bank) (3) z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro (4) z.B. reine Verwaltungsbüroflächen (5) auf Grund VSS-Norm (SN 640 601a)		

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
<b>Art. 51 Vorplätze</b>	<b>Art. 60 Oberirdische Parkplätze und Vorplätze</b>	
Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.	Oberirdische Parkplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern, ausser der Grundwasserschutz verlange andere Lösungen.  Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen oder als Wendepunkte dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.	<i>Ergänzungen aufgrund der 2. VP</i>
<b>Art. 52 Lage der Abstellplätze</b>	<b>Art. 52 Lage der Abstellplätze</b>	
Bei 10 und mehr nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätzen sind diese zumindest zu 80 % gedeckt oder unter dem gestalteten Boden als Sammelgaragen mit einer Ein- und Ausfahrt anzulegen.	<del>Bei 10 und mehr nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätzen sind diese zumindest zu 80 % gedeckt oder unter dem gestalteten Boden als Sammelgaragen mit einer Ein- und Ausfahrt anzulegen.</del>	<i>In § 244 Abs. 3 PBG geregelt: angemessene Anzahl Abstellplätze an leicht zugänglicher Lage für Besucher, sonst unterirdisch oder überdeckt, wenn die Verhältnisse es gestatten.</i>
<b>Art. 53 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen</b>	<b>Art. 61 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen</b>	
Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Hauseinganges anzuordnen.  Bei gewerblich genutzten Gebäuden sind an geeigneten Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.	Bei Mehrfamilienhäusern mit vier oder mehr Wohnungen sind für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge genügend grosse Einstellräume bereitzustellen. Diese sind in der Regel in der Nähe des Hauseinganges anzuordnen.  Bei gewerblich genutzten Gebäuden mit Publikumsverkehr sind an geeigneten Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.	<i>Formulierung auf „Mehrfamilienhäuser“ ohne genaue Wohnungszahl geändert.  Präzisierung für Gewerbe mit Publikumsverkehr</i>
<b>Art. 54 Kinderspielflächen</b>	<b>Art. 62 KinderSpiel- und Ruheflächen</b>	<i>Spiel- und Ruheflächen für alle</i>
Spielflächen müssen beim Bau von 6 oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit 6 oder mehr Einheiten min. 20 % der massgeblichen Grundfläche umfassen.	Beim Bau von sechs oder mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und beim Bau verdichteter Einfamilienhaussiedlungen mit sechs oder mehr Einheiten müssen Spiel- und Ruheflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen mind. <del>20</del> 15 % der massgeblichen GrundGeschosfläche umfassen.	<i>Begriff „massgebliche Grundfläche“ wie bei PP definiert; mit heutiger Ausnützung ist 20 % zu viel → Reduktion auf 15 %, da Anlage von Spielflächen in Hanglage häufig problematisch und Verdichtung erwünscht ist, dafür qualitative Kriterien ergänzt.</i>

BZO Oberengstringen vom 25.09.1995	Entwurf BZO	Kommentar
	Es sind verkehrssichere, gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen von hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten.	
	<b>Art. 63 Naturgefahrenzonen</b>	<i>Neuer Artikel gemäss Forderung aus 2. VP</i>
	<p>In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderungen an den Schutz von Personen und Sachwerten zu genügen. Massgebend sind die von der Baudirektion erlassene Naturgefahrenkarte<sup>2</sup> und die geltende „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“<sup>3</sup>. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrereignissen und bauliche Schutzmassnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen zur Minimierung der Risiken angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Gebieten mit erheblicher (Gefahrenzone rot) oder mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone blau);</li> <li>b. in Gebieten mit geringer Gefährdung (Gefahrenzone gelb) oder Restgefährdung (gelb-weisser Bereich) nur bei besonders sensiblen Objekten (Sonderisiko-Objekte), bei denen viele Personen gefährdet sind oder hohe Sach- oder Folgeschäden auftreten können.</li> </ul> <p>In allen anderen Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung, ist die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.</p> <p>Bei Terrainveränderungen ist darauf zu achten, dass die Gefahrensituation nicht verschärft wird.</p> <p>Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst die</p>	

<sup>2</sup> Verfügung der Baudirektion Nr. 2480 vom 17.12.2008

<sup>3</sup> vgl. „Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten“, Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, Herbst 2019 (oder nachfolgende Publikation) und Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser, AWEL, April 2017

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
	Baute ausreichend geschützt ist und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.	
	<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 55 Fachgutachten</b>  Für Baugesuche kann der Gemeinderat ein neutrales Fachgutachten einholen.	<b>Art. 64 Gutachten und Gebühren</b>  Für Baugesuche kann der Gemeinderat <b>Fachberater für architektonische und gestalterische Beurteilungen beiziehen und ein neutrales Fachgutachten einholen.</b>  <b>Die Verrechnung von Gebühren und weiteren Verfahrenskosten richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung.</b>	<i>unter Schlussbestimmungen verschoben und präzisiert; gemäss VP ist gesamte Überwälzung der Kosten nicht statthaft; Verweis auf Gebührenordnung ergänzt.</i>
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 56 Inkrafttreten</b>  Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.  Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 25. September 1995  Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: André Aggeler Der Gemeindegeschreiber: Peter Menzi  Vom Regierungsrat am 7. Februar 1996 mit Beschluss Nr. 365 genehmigt.  Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Beat Husi	<b>Art. 65 Inkrafttreten</b>  Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der <b>Publikation der kantonalen</b> Genehmigung in Kraft.  Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am ....  Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident:  Der Gemeindegeschreiber:  Von der <b>Baudirektion</b> genehmigt am ... mit <b>BDV</b> Nr. xx.	<i>Auf aktuelle Vorgaben angepasst, Genehmigungsvermerke sind zu aktualisieren (vgl. Titelblatt BZO).</i>
<sup>1</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 und mit Verfügung ARE 1640/2016 vom 9. November 2016 genehmigt.		
<b>Anhang</b>	<b>Anhang</b>	<i>Skizzen angepasst und ergänzt, Verweise auf PBG und Erläuterungen weglassen.</i>

<b>BZO Oberengstringen vom 25.09.1995</b>	<b>Entwurf BZO</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Festlegen der unteren Messebene zur Berechnung der Baumasse in Hanglagen</b>	Skizzen neu	
<p>Die Terrainkoten (m ü.M.) des gewachsenen Bodens sind bei allen Gebäudeecken zu ermitteln. Gegebenenfalls sind zusätzliche Terrainhöhen festzulegen. Die Koten sind zu addieren und durch die Anzahl Terrainhöhenpunkte zu dividieren. Die sich daraus ergebende, ausgemittelte Terrainhöhe dient als untere Messebene zur Ermittlung des oberirdisch umbauten Raumes bzw. der oberirdischen Baumasse. Bei komplexen Gebäudekörpern oder uneinheitlichem Terrainverlauf sind zweckmässige Unterteilungen vorzunehmen.</p> <p><i>Skizze</i></p>		
<b>Ausnahmebewilligungen § 220 PBG</b>		<i>gelöscht</i>
...		
<b>Gestaltung § 238 PBG</b>		
...		<i>gelöscht</i>
<b>Änderungen an vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen § 357 PBG</b>		
...		<i>gelöscht</i>

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath

Kanton Zürich  
Gemeinde Oberengstringen



Festsetzung

**Kommunaler Richtplan**

Richtplantext

28. Februar 2021

## **Impressum**

Verfasserin: Gabriele Horvath

Auftraggeberin: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50  
Festsetzung\komRip\Text\_komRip\_Festsetzung.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
05.03.2018	Vorprüfung V02
21.04.2020	2. Vorprüfung V02
16.11.2020	öffentliche Auflage
28.02.2021	Festsetzung

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck und Inhalt der Richtplanung</b>	<b>1</b>
1.1	Zweck des Richtplans	1
1.2	Die übergeordnete Richtplanung	1
1.3	Inhalt des Richtplans	1
<b>2</b>	<b>Gemeindeentwicklung</b>	<b>2</b>
2.1	Auswertung statistischer Daten und Raumdaten	2
2.2	Quartieranalyse	2
<b>3</b>	<b>Räumliche Entwicklung</b>	<b>3</b>
3.1	Leitlinien	3
3.2	Strategieplan	4
<b>4</b>	<b>Siedlung</b>	<b>5</b>
4.1	Übergeordnete Ziele und Festsetzungen	5
4.1.1	Kantonaler Richtplan	5
4.1.2	Regionaler Richtplan Limmattal	6
4.1.3	Denkmalschutz	8
4.2	Kommunale Festlegungen	9
4.2.1	Allgemeine Ziele	9
4.2.2	Dichte und Struktur der Nutzung	11
4.2.3	Entwicklungsgebiete	12
4.2.4	Abstimmung Siedlung und Verkehr	17
4.2.5	Erholungsfunktion	17
<b>5</b>	<b>Landschaft</b>	<b>18</b>
5.1	Übergeordnete Ziele und Festsetzungen	18
5.1.1	Kantonaler Richtplan	18
5.1.2	Regionaler Richtplan Limmattal	18
5.1.3	Kantonale Nutzungsplanung	19
5.2	Kommunale Festlegungen	19
5.2.1	Naturschutzgebiet	19
5.2.2	Freiraum	19
5.2.3	Gewässerraum	21
5.2.4	Siedlungsrandgestaltung	21

<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>22</b>
6.1	Übergeordnete Ziele und Festsetzungen	22
6.1.1	Kantonaler Richtplan	22
6.1.2	Regionaler Richtplan Limmattal	22
6.1.3	Velonetzplan	24
6.1.4	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz	24
6.2	Kommunale Festlegungen	24
6.2.1	Motorisierter Individualverkehr	25
6.2.2	Umgestaltung Strassenraum	27
6.2.3	Öffentliche Parkieranlagen MIV	27
6.2.4	Langsamverkehr	28
6.2.5	Öffentlicher Verkehr	29

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Quartiereinteilung der Quartieranalyse	2
Abb. 2	Strategieplan vom 30. November 2015	4
Abb. 3	Kantonaler Richtplan vom 22.10.2018, Auszug Oberengstringen	5
Abb. 4	Integriertes Zielbild 2030 des Regio-ROK (ZPL/RZU, 2012)	6
Abb. 5	Regionaler Richtplan Limmattal, Auszug Oberengstringen (Stand Festsetzung vom 4. Oktober 2017)	8
Abb. 6	Nutzungsstruktur/-dichte	12
Abb. 7	Entwicklungsstrategie Siedlung mit Entwicklungsgebieten	13
Abb. 8	Regionaler Richtplan Limmattal, Plan Verkehr, Auszug Oberengstringen (Stand Festsetzung vom 4. Oktober 2017)	23

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Dichtestufen Zielbild 2030	6
Tab. 2	Quantitative Entwicklung von Oberengstringen bis 2030 gemäss Regionalem Richtplan Limmattal	7
Tab. 3	Zielwerte Modal Split der Region gemäss Regionalem Richtplan Limmattal vom 4. Oktober 2017	25

## Anhangverzeichnis

### Anhang A

Masterplanung Zentrum

### Anhang B

Entwicklungsstrategie



# **1 Zweck und Inhalt der Richtplanung**

## **1.1 Zweck des Richtplans**

Nach dem gesetzlichen Auftrag und der Planungspflicht gemäss § 8 PBG haben der Kanton, die Regionen und die Gemeinden Richtpläne aufzustellen. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§ 18 PBG). Der Richtplan ist behördenverbindlich. Demnach haben die Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufe und die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 PBG).

## **1.2 Die übergeordnete Richtplanung**

Der kantonale Richtplan vom 22. Oktober 2018 ordnet in den Grundzügen die Nutzung des Bodens. Der regionale Richtplan vom 4. Oktober 2017 ergänzt und verfeinert die Festlegungen im kantonalen Richtplan nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Region.

## **1.3 Inhalt des Richtplans**

Der Richtplan besteht aus einem Plan und diesem Textteil mit Zielen, Festlegungen und Massnahmen als integrierendem Bestandteil. Gemäss § 31 PBG kann sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilrichtpläne beschränken, nur auf den Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden. Der kommunale Richtplan der Gemeinde Oberengstringen besteht aus folgenden Teilrichtplänen:

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan

Der Versorgungsplan sowie der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen als Teilrichtpläne des Kommunalen Gesamtplans vom 16. September 1983 wurden überprüft. Alle geplanten Festlegungen wurden umgesetzt. Da keine neuen Bauten und Anlagen geplant sind, werden die Teilrichtpläne aufgehoben und nicht mehr neu festgesetzt.

Da die Bauzonen in Oberengstringen weitgehend überbaut sind und deren Groberschliessung für die weitere Überbauung ausreicht, da ausserdem keine Neueinzonungen geplant sind, beantragt die Gemeinde, von der Festsetzungspflicht für den Erschliessungsplan gemäss § 90 Abs. 3 PBG entbunden zu werden.

## 2 Gemeindeentwicklung

### 2.1 Auswertung statistischer Daten und Raumdaten

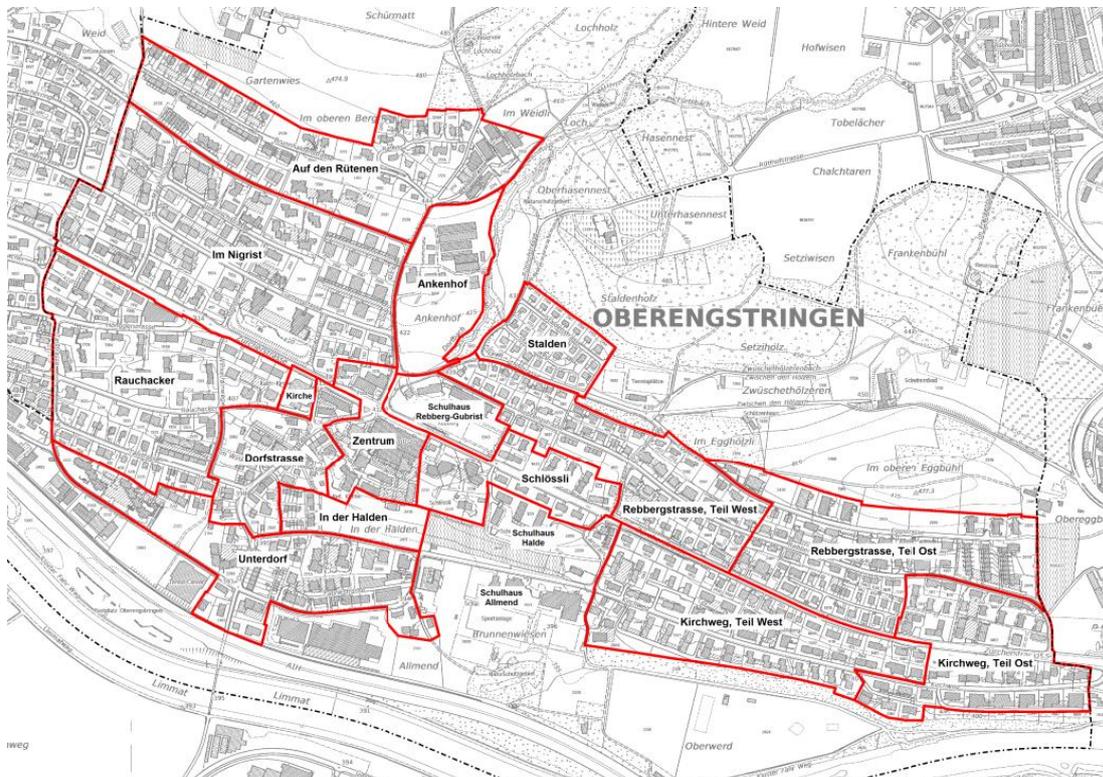
Im Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung 2016-20 wird die Entwicklung der Gemeinde dokumentiert. Folgende Sachverhalte wurden untersucht:

- Bevölkerungsentwicklung
- Beschäftigte
- Bautätigkeit
- Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet
- Stand der Erschliessung

### 2.2 Quartieranalyse

Vorbereitend zur Erarbeitung des Kommunalen Richtplans wurde über das gesamte Siedlungsgebiet von Oberengstringen eine Quartieranalyse erstellt. Die Abgrenzung der einzelnen Quartiere ist in Abb. 1 dargestellt.

Abb. 1 Quartiereinteilung der Quartieranalyse



In der Analyse werden pro Quartier folgende Eigenschaften in Form eines Steckbriefes zusammengestellt:

- Lage
- Zonenzugehörigkeit
- Merkmale
- Defizite
- Kennzahlen Nutzungsdichte, bauliche Dichte
- Kennzahlen Bebauungs-/Haushaltsstruktur

Basierend auf der Quartieranalyse werden pro Quartier jeweils Strategien und Handlungsansätze zur Entwicklung definiert. Im Steckbrief werden diesbezüglich folgende Angaben gemacht:

- Entwicklungspotenzial
- Entwicklungsziel
- Strategie
- Massnahme
- Umsetzung

Die Quartieranalyse bildet daher eine wesentliche Grundlage für den Kommunalen Richtplan.

## **3 Räumliche Entwicklung**

### **3.1 Leitlinien**

Die Planungskommission hat im Rahmen des Themenkatalogs für die Revision der Nutzungsplanung Oberengstringen Leitlinien aufgestellt, welche die Richtung vorgeben, in welche die räumliche Entwicklung Oberengstringens gehen soll:

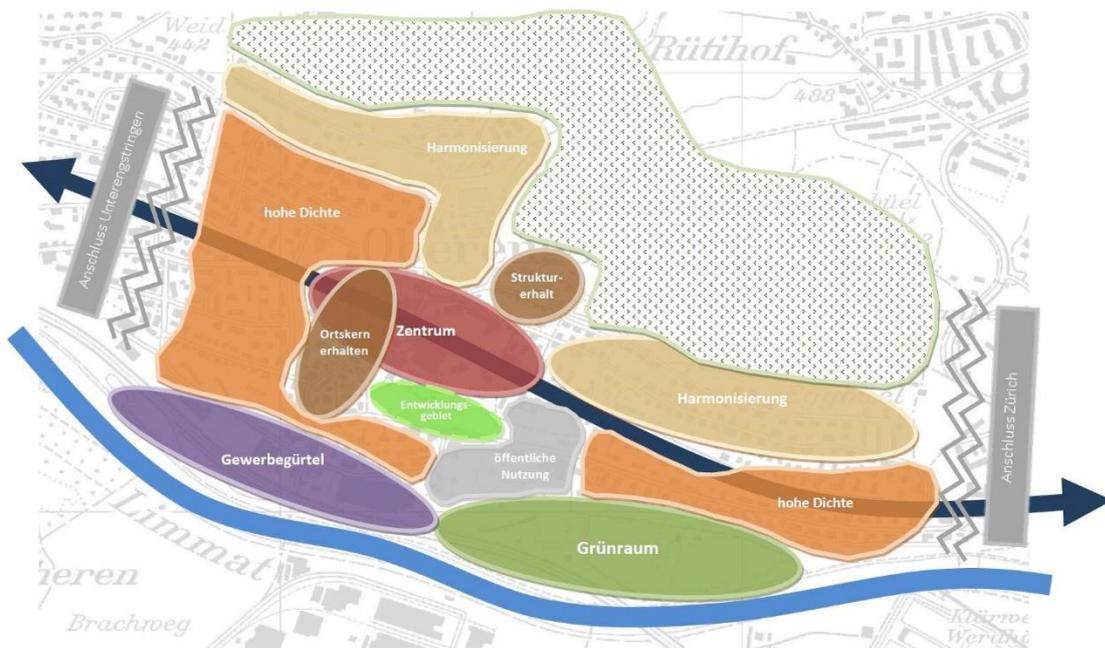
- Oberengstringen soll sich qualitativ weiter entwickeln. Nebst einer attraktiven Bau- und Zonenordnung sind weitere Begleitmassnahmen anzustossen.
- Die innere Siedlungsentwicklung und qualitative Erweiterung soll hauptsächlich in folgenden Gebieten erfolgen:
  - In zentrumsnahen Gebieten mit Nähe zum Öffentlichen Verkehr (ÖV) und Zentrumsfunktionen,
  - in Quartieren mit alter Bausubstanz und deutlich tiefer Dichte verglichen mit der BZO,
  - in Gewerbebezonen, falls dadurch die Wirtschaftlichkeit gestärkt werden kann und gleichzeitig der Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete verbessert werden kann.
- In der Zentrumszone sollen Möglichkeiten für urbanes „Leben und Arbeiten“ geschaffen werden (Wohnen mit Atelier, Gemeinschaften, individuelle Nutzungen, neue zukunftsweisende Wohnungsformen, Wohnen im Alter, Branchenmix, Lofts etc.).

- Starke Nachverdichtungen sollen nur punktuell unter der Sicherung der Qualität erfolgen können (Qualität vor Quantität). Dies kann mit einer Gestaltungsplanpflicht erreicht werden, falls die Regelbauweise nicht eingehalten werden soll.
- Die lockeren hangseitigen Überbauungen sind eine Qualität von Oberengstringen. Hier sollen nur beschränkte Nachverdichtungen zugelassen werden, welche die Quartierstrukturen nicht gefährden.
- Der Schutz des Dorfkerns, welcher die ursprüngliche Bebauung darstellt, sowie weiterer ortsbaulich wertvoller Siedlungsteile steht über dem generellen Anliegen der Verdichtung.

## 3.2 Strategieplan

Die Leitlinien wurden im Strategieplan visuell abgebildet. Sie werden bei der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans berücksichtigt.

Abb. 2 Strategieplan vom 30. November 2015



Die notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Zielzustandes werden in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

## 4 Siedlung

### 4.1 Übergeordnete Ziele und Festsetzungen

#### 4.1.1 Kantonaler Richtplan

„Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzonung an gut erschlossenen Lagen (...).“

Quelle: Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan fordert von den Gemeinden aufzuzeigen, wie und wo eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen kann. Im regionalen Richtplan werden die Zielwerte vorgegeben.

Abb. 3 Kantonaler Richtplan vom 22.10.2018, Auszug Oberengstringen



## 4.1.2 Regionaler Richtplan Limmattal

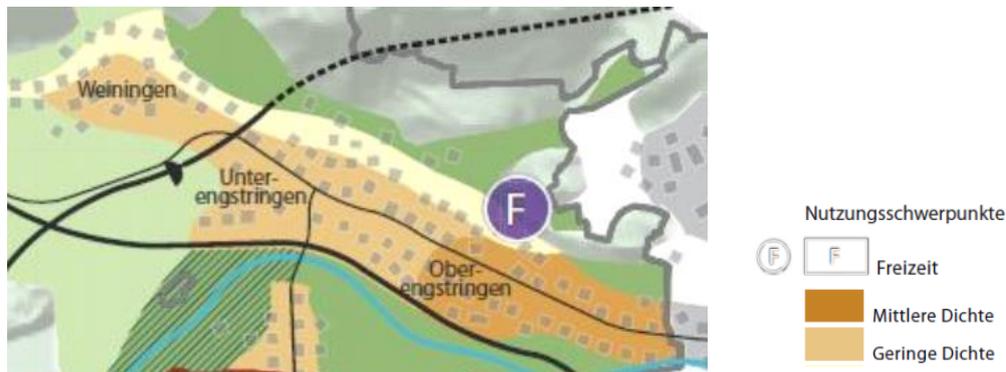
Das Limmattal steht aufgrund der sehr gut erreichbaren Lage im Agglomerationsraum Zürich unter starkem Entwicklungsdruck. Im Regionalen Richtplan wird aufgezeigt, wie das Limmattal mit der erwarteten Entwicklung umzugehen gedenkt.

Der Regionale Richtplan Limmattal wurde am 2. November 2016 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 4. Oktober 2017 mit RRB Nr. 925/2017 vom Regierungsrat festgesetzt.

### Zielbild 2030

Die Region hat mit dem regionalen Raumentwicklungskonzept (Regio-ROK) ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung für den Zielzustand 2030 entworfen. Es dient als konzeptueller Überbau für den regionalen Richtplan.

Abb. 4 Integriertes Zielbild 2030 des Regio-ROK (ZPL/RZU, 2012)



Im Zielbild werden fünf Stufen zur Personendichte (Einwohner + Arbeitsplätze pro ha) unterschieden (vgl. Tab. 1):

Tab. 1 Dichtestufen Zielbild 2030

Dichtestufe	Personendichte (Einwohner+Arbeitsplätze)	ÖV-Güteklasse
Sehr hohe Dichte	> 300 /ha	A, teilweise B
Hohe Dichte	150 – 300/ha	B, teilweise A
Mittlere Dichte	100 – 150/ha	C, teilweise B
Geringe Dichte	50 – 100/ha	D, teilweise C
Sehr geringe Dichte	< 50/ha	D oder keine

Für Oberengstringen ist über das Gemeindegebiet mehrheitlich eine mittlere Dichte von 100 bis 150 Pers./ha anzustreben. Im Übergangsbereich zu Unterengstringen sind geringe Dichten vorgesehen, an Hanglagen sogar sehr geringe Dichten. Diese Gebiete sollen den benötigten Wohnraum für sehr begüterte Einwohner liefern.

Des Weiteren wird auf dem Gemeindegebiet ein Nutzungsschwerpunkt Freizeit definiert. Dies betrifft das Schwimmbad Zwischen den Hölzern, welches von regionaler Bedeutung ist.

Abgesehen von den bestehenden Verkehrsachsen werden im Zielbild keine weiteren Aussagen für Oberengstringen gemacht.

Gemäss Regionalem Richtplan vom 4. Oktober 2017 überarbeiten die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung und passen sie den Absichten des regionalen Raumordnungskonzeptes an.

### Zielvorgaben Regionaler Richtplan

Die erwartete Bevölkerungszunahme wird auf die Gemeinden im Limmattal verteilt, wobei die Hauptentwicklung auf der linken Talseite stattfindet. Es werden bis im Jahr 2030 rund 100'000 Einwohner erwartet.

Für Oberengstringen sieht die Entwicklung folgendermassen aus:

Tab. 2 Quantitative Entwicklung von Oberengstringen bis 2030 gemäss Regionalem Richtplan Limmattal

Oberengstringen	2010 Ausgangszustand	2030 Prognose	2014 Stand
Einwohner	6'381	7'000	6'539
Beschäftigte	1'192	1'300	1'096

Das regionale Entwicklungskonzept definiert folgende Ziele der Siedlungsentwicklung:

- Quantitatives Wachstum zulassen
- Abstimmung Siedlung und Verkehr
- Vielfältige Nutzungsstrukturen sichern
- Regionale Identität stärken
- Siedlungsqualität erhalten resp. sogar erhöhen
- Siedlungsentwicklung steuern und geeignete Siedlungsstrukturen entwickeln

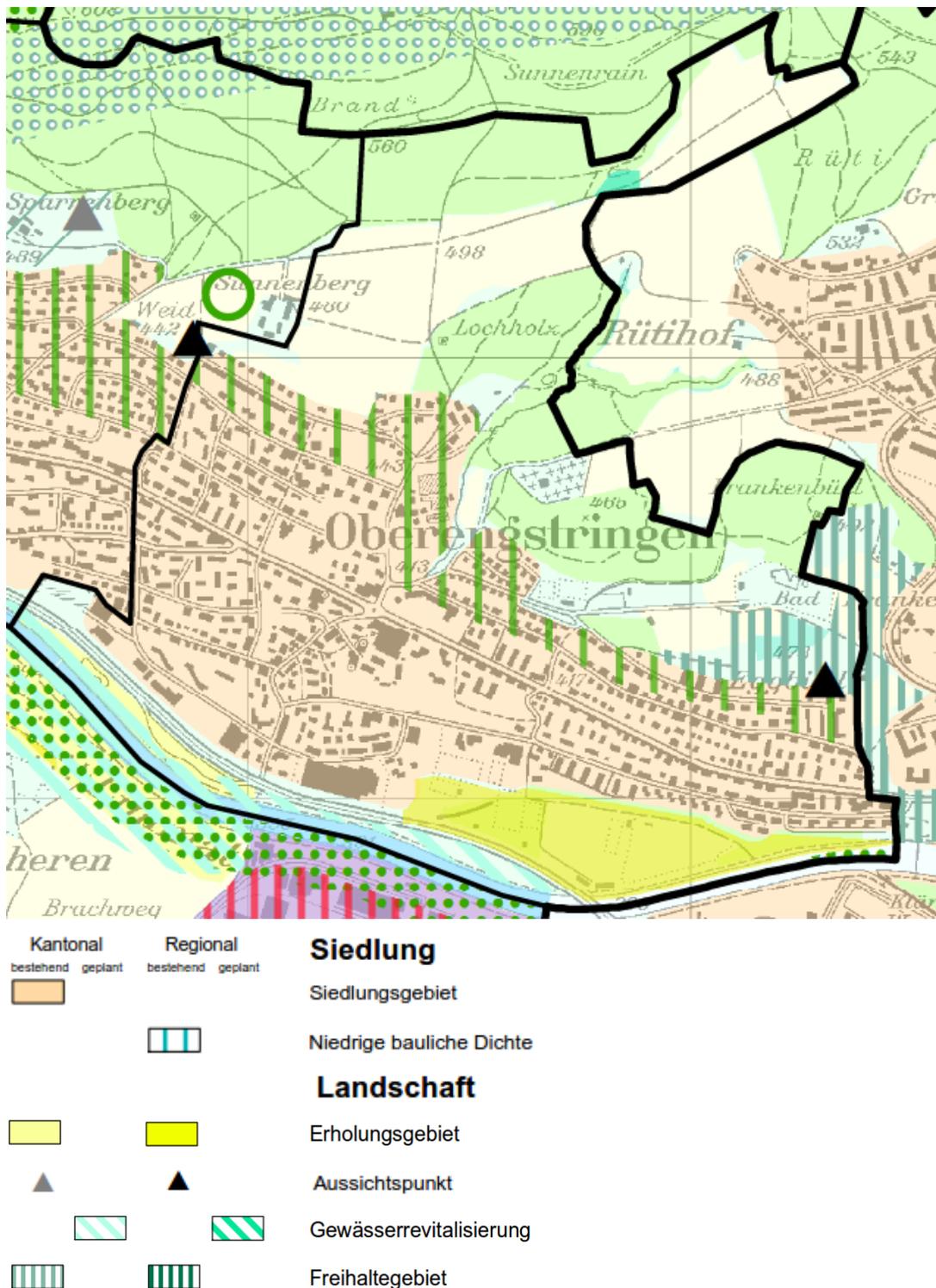
Hierfür werden drei Strategien definiert:

- Struktur bewahren
- Struktur weiterentwickeln
- Umstrukturieren

Oberengstringen ist vollumfänglich als stabiles Gebiet ohne Strukturveränderung angedacht. Das Auffüllen der Baulücken und Nachverdichtungen an besonders geeigneten Lagen sind aber weiterhin erwünscht. Unerwünscht sind jedoch generelle Abzonungen.

In der Richtplankarte werden Gebiete mit hoher baulicher Dichte und diejenigen mit niedriger baulicher Dichte festgelegt. Das nicht speziell bezeichnete Siedlungsgebiet soll eine mittlere und im Ausnahmefall eher geringe bauliche Dichte aufweisen. Wie im Zielbild 2030 erstreckt sich in Oberengstringen das Gebiet mit niedriger baulicher Dichte an der oberen Hanglage an landschaftlich exponierter Lage (vgl. Abb. 5). Hier darf die Minimalausnützung gemäss § 49a PBG unterschritten werden.

Abb. 5 Regionaler Richtplan Limmattal, Auszug Oberengstringen (Stand Festsetzung vom 4. Oktober 2017)



### 4.1.3 Denkmalschutz

Im Kommunalen Richtplan sind die Denkmalschutzobjekte gemäss der kantonalen Denkmalpflege orientierend aufgeführt. Dies sind:

Baugruppe	Objekt	Einstufung
Landsitz zum gelben Haus	Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude West, Nebengebäude Ost, zwei Keller	kantonal
Schulanlage Allmend	Schulhaus, Singsaal und Abwartswohnung, Turn-, Schwimm- und Sportanlage Brunnewiis	regional

Die schutzwürdigen Einzelbauten wurden im Rahmen des kommunalen Inventars der Heimatschutzobjekte 1981 erfasst.

## 4.2 Kommunale Festlegungen

Die kommunale Gesamtstrategie leitet sich aus der übergeordneten Gesetzgebung und den übergeordneten Richtplanungen ab. Für den kommunalen Richtplan werden insbesondere folgende Zielformulierungen des regionalen Richtplans übernommen und mit den Leitlinien der Innenentwicklungsstrategie gemäss Abs. 3.1 ergänzt (siehe Kap. 1.1.2 und 4.1.1, Regionaler Richtplan Limmattal vom 4. Oktober 2017):

- Quantitatives Wachstum im Rahmen der Innentwicklungsstrategie zulassen
- Abstimmung Siedlung und Verkehr
- Vielfältige Nutzungsstrukturen sichern
- Regionale Identität stärken
- Siedlungsqualität fördern
- Siedlungsentwicklung steuern und geeignete Siedlungsstrukturen entwickeln
- Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

### 4.2.1 Allgemeine Ziele

Ziele	Festlegungen	Massnahmen
Die Gemeinde strebt eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und eine Steigerung der Steuerkraft an.	Die Gemeinde bewirtschaftet aktiv ihre eigenen Liegenschaften.	Die Gemeinde erarbeitet eine Strategie für ihre eigenen Liegenschaften.
Das Siedlungsgebiet wird nicht weiter ausgedehnt.	Die Gemeinde betreibt eine häusliche Bodennutzung und setzt die Innentwicklungsstrategie um.	Nutzungsreserven in bereits überbauten Gebieten sollen mobilisiert werden. Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie in der BZO.
Der Ausbaugrad der bestehenden Bauzonen soll erhöht werden.	Die noch unbebauten Bauzonen müssen künftig mit der BZO-Revision konsequenter ausgenutzt werden als bisher.	In den Gebieten mit mittlerer und hoher Dichte sind die Bau-massenziffern und die Festlegung einer Mindestausnützung prüfen.

		<p>Die Handhabung der anrechenbaren Untergeschosse ist zu überprüfen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Volumetrie ist eine Harmonisierung der verschiedenen W2- und W3-Zonen zu prüfen.</p>
<p>Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist für die Bevölkerung ein Mehrwert zu schaffen.</p>	<p>Die Gemeinde gleicht den planerischen Mehrwert, der sich durch Um- oder Aufzonen ergibt, nach Massgabe des kantonalen Rechts aus.</p>	<p>Es wird ein kommunaler Abgabesatz für Auf- und Umzonen in der BZO festgelegt.</p> <p>Die Quartieraufwertung wird begleitet durch proaktive Information vonseiten der Bauverwaltung.</p> <p>Die Gemeinde nimmt gegenüber privaten Planungen eine proaktive Haltung ein und steht für eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Beratungen zur Verfügung.</p>
<p>Die Gemeinde Oberengstringen liegt im Einflussgebiet von Störfallanlagen: die Autobahn A1 (Gefahrguttransporte) und zwei Erdgashochdruckleitungen (Betriebsdruck je 64 bar) sind störfallrelevant.</p> <p>Die Störfallrisiken für die Arbeits- und Wohnbevölkerung, die vom Gefahrguttransport auf der Autobahn und von den beiden Erdgashochdruckleitungen ausgehen, sind zu minimieren. Das Risiko muss in jedem Fall tragbar bleiben.</p>	<p>Bei der Anpassung der Nutzungsplanung im Koordinationsbereich von Risikoanlagen zieht die Gemeinde frühzeitig die Fachstelle für Störfallvorsorge bei und weist nach, dass dadurch das Risiko nicht erheblich erhöht wird.</p> <p>Bei einer erheblichen Erhöhung des Risikos ist eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung durchzuführen.</p>	<p>Die Gemeinde setzt die Störfallvorsorge auf kommunaler Stufe um und verfolgt eine aktive Informationspolitik und enge Begleitung bei Bauvorhaben innerhalb der Störfallperimeter.</p>
<p>Identitätsstiftende Bauten und Strukturen sollen erhalten bleiben.</p>	<p>Eine massvolle Weiterentwicklung kann einen Beitrag zur Erhaltung leisten.</p>	<p>Der Schutzzumfang der Kernzone und der inventarisierten Objekten wie auch der Quartiererhaltungszone Kosthäuser wird im Rahmen der Nutzungsplanung überprüft.</p>
<p>Die lockeren hangseitigen Überbauungen sind eine Qualität von Oberengstringen. Die Quartierstrukturen sollen erhalten bleiben.</p>	<p>Hangseitig sollen nur beschränkt Verdichtungen zugelassen werden, welche die Quartierstrukturen nicht gefährden.</p>	<p>Die Zulässigkeit von Arealüberbauungen ist zu überprüfen.</p>
<p>Erhalt des lokalen Gewerbes</p>	<p>Die Gewerbezone westlich der Dorfstrasse soll für das</p>	<p>Keine Anpassung der Zonierung</p>

	lokale Gewerbe bestehen bleiben.	
Förderung der Siedlungsdurchgrünung	Zur Durchgrünung des Siedlungsgebietes sollen die Familiengärten auf Parzellen innerhalb der Bauzonen, die sich in Gemeindebesitz befinden, mittelfristig erhalten bleiben.	Berücksichtigung bei der BZO-Revision und der Berechnung der Einwohnerkapazitäten.
	Die Siedlungsränder sind durchlässig zu gestalten.	Umsetzung in der BZO und Information der Bevölkerung.
	Im Hinblick auf den Klimawandel und die ökologische Vielfalt sind standortgerechte widerstandsfähige, möglichst einheimische Pflanzen zu verwenden.	Umsetzung in der BZO und Information der Bevölkerung.

#### 4.2.2 Dichte und Struktur der Nutzung

Die Dichten der überbauten Bauzonen sind in Oberengstringen unterschiedlich verteilt, und nicht alle Quartiere eignen sich für eine Verdichtung.

Um die aktuellen Dichten zu ermitteln und Verdichtungsziele festzulegen, wurde eine umfassende Quartieranalyse vorgenommen (vgl. Planungsbericht).

##### Ziel

Die Innenentwicklungsstrategie ist umzusetzen. Die Innentwicklungsziele sind ortsbildverträglich und abgestimmt auf die bestehende Siedlungsstruktur umzusetzen.

##### Festlegungen

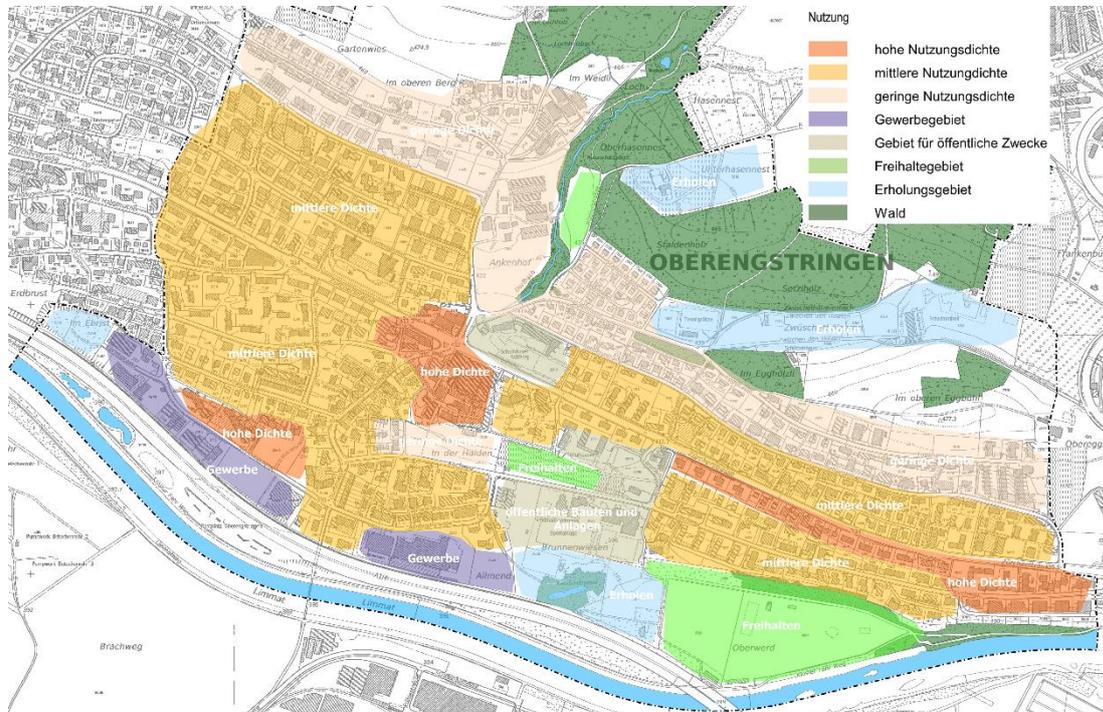
Die geringe Dichte (50–100 Pers./ha) bleibt den Einfamilienhausgebieten in Hanglagen und an landschaftlich exponierter Lage vorbehalten (Auf den Rüteneu, Stalden, Rebbergstrasse, Halden). Eine Verdichtung in diesen Gebieten wäre für das Landschafts- und Ortsbild nicht verträglich.

Eine mittlere Dichte (100–150 Pers./ha) wurde den zentrumsnahen Gebieten entlang der Zürcherstrasse zugewiesen sowie den dahinterliegenden ruhigeren Wohngebieten (Im Nigris, Rauchacker, westlich des Zentrums entlang der Dorfstrasse, Schössli, zwischen Rebberg- und Zürcherstrasse). Die Gebiete im unmittelbaren Einflussbereich der Erdgashochdruckleitung am östlichen Siedlungsrand eignen sich weniger für eine weitere innere Verdichtung, es sei denn, das Störfallrisiko bliebe nachweislich tragbar.

Eine hohe Dichte (150-300 Pers./ha) wird im Zentrum angestrebt und in der heutigen viergeschossigen Wohnzone W4/2.8. Zudem soll das Gebiet mit hoher Dichte südlich der Zürcherstrasse ab der Stadtgrenze zu Zürich weiter in Richtung Zentrumsgebiet verlängert werden.

Die Gemeinde Oberengstringen betreibt eine aktive Bodenpolitik, indem sie Schlüsselparzellen sichert und über Baulandreserven für Realersatz verfügt.

Abb. 6 Nutzungsstruktur/-dichte



## 4.2.3 Entwicklungsgebiete

### Ziel

Die Ziele der räumlichen Entwicklung sollen erreicht werden, indem gebietsspezifische Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach Innen weiterverfolgt werden.

### Festlegungen

Oberengstringen verfolgt hierfür folgende Strategieansätze:

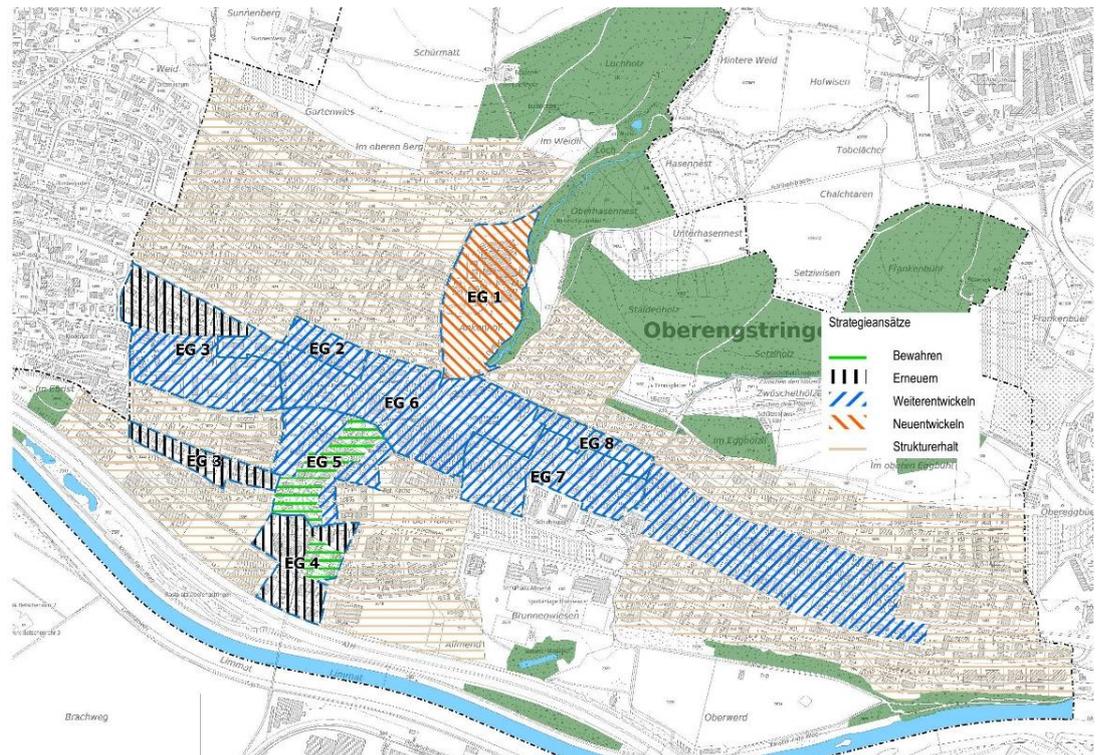
- Bewahren:** Identifizieren und Schützen erhaltenswerter baulicher Strukturen und Bauten; Erhalt und Aufwertung vorhandener Qualitäten. Die bauliche Dichte soll grundsätzlich nicht erhöht werden (keine quantitative Entwicklung).
- Erneuern:** Behutsamer Eingriff in bestehende Strukturen, Beheben von städtebaulichen Missständen und Aufwertungen. Die bauliche Dichte wird kaum erhöht.
- Weiterentwickeln:** Schaffen von planungsrechtlichen Entwicklungsreserven als Anreiz für eine qualitative und quantitative Entwicklung, allenfalls mittels Ersatzneubauten. Neue bauliche Strukturen sind möglich.

Neuentwickeln: Entwicklung von freien Entwicklungspotenzialen. Hohe Anforderungen an die städtebauliche Qualität.

### Massnahmen

In welchem Gebiet welcher Strategieansatz verfolgt werden soll und welche Massnahmen definiert wurden, ist in Abb. 7 und der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Abb. 7 Entwicklungsstrategie Siedlung mit Entwicklungsgebieten



In allen übrigen Gebieten wird eine Siedlungsentwicklung nach innen über die Revision der BZO und mit allgemeinen Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven angestrebt. Der Erhalt und die Erneuerung der Bebauungsstruktur sowie eine geringfügige Nachverdichtung erfolgen im Rahmen der BZO-Revision (→ Strukturerehalt). Vorhandene Baulücken sollen überbaut werden. Die Gemeinde führt regelmässig mit Grundeigentümern Gespräche. Bei Bedarf berät sie die Grundeigentümer in baurechtlichen Angelegenheiten.

EG 1	Ankenhof
Entwicklungsziel	Etappierte Überbauung des Ankenhofs, Mehrgenerationen-Wohnen
Dichte	Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha)
Strategie	Neuentwickeln
Massnahme	Grundeigentümergegespräche; Mindestanforderungen an den Gestaltungsplan festlegen.

<b>EG 2 Im Nigrist</b>	
Entwicklungsziel	Städtebaulicher Anschluss an das Zentrum; Bezug zur Zürcherstrasse stärken mit Erweiterungsbauten; Lärmschutz integriert berücksichtigen.
Dichte	Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)
Strategie	Weiterentwickeln entlang der Zürcherstrasse
Massnahme	Gespräche mit Grundeigentümern von unüberbauten Grundstücken und von Parzellen mit Verdichtungspotenzial; Raumplanerische Voraussetzungen für Ergänzungsbau entlang Zürcherstrasse (Gartenstrasse 9/11) prüfen; Erweiterung der Zentrumszone Richtung Westen und Gestaltungsplanpflicht prüfen.

<b>EG 3 Rauchacker</b>	
Entwicklungsziel	MFH-Quartier mit guter soziokultureller Durchmischung
Dichte	Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)
Strategie	Weiterentwickeln zwischen Höneggerstrasse und Rauchackerstrasse, Erneuern zwischen Zürcherstrasse und Höneggerstrasse und südlich der Talstrasse
Massnahme	Sensibilisierung der Grundeigentümer; Städtebauliches Entwicklungskonzept.

<b>EG 4    Unterdorf</b>	
Entwicklungsziel	Historischen räumlichen Bezug entlang der Dorfstrasse stärken; Kleinstruktur entlang der Dorfstrasse fortführen; Kosthäuser als kulturelles Erbe von Oberengstringen bewahren, zeitgemässe Entwicklung auf dem Areal aber ermöglichen; Gewerbenutzung in der WG3 erhalten. Im Einflussgebiet der Nationalstrasse A1 sind Raumplanung und Störfallvorsorge so zu koordinieren, dass das Risiko tragbar bleibt.
Dichte	Mittlere (100 – 150 Pers./ha) bis hohe (150 – 300 Pers./ha) bauliche Dichte
Strategie	Erneuern entlang der Dorfstrasse, Bewahren der Kosthäuser als kulturelles Erbe, zeitgemässe Entwicklung aber ermöglichen
Massnahme	Zonenbestimmungen Quartiererhaltungszone überprüfen; Zonenzuordnung WG3 überprüfen, allenfalls Umzonung in reine Wohnzone; Vertiefte Betrachtung der W4/2.8 bezüglich Anschluss an die Nachbarquartiere und Erschliessung der 2. Baureihe (ab Talstrasse) nötig; Erschliessung der unüberbauten Flächen ist aufzuzeigen.

<b>EG 5    Dorfstrasse</b>	
Entwicklungsziel	Belebtes, gemischt genutztes Kerngebiet mit hoher Identifikation; Bewahrung der historisch bedeutsamen Bausubstanz.
Dichte	Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)
Strategie	Bewahren der kleinteiligen Struktur entlang der Dorfstrasse, Weiterentwickeln von unternutzten Arealen ab der 2. Bautiefe
Massnahme	Privaten GP „Im Winkel“ überprüfen, allenfalls aufheben oder ersetzen; GP-Pflicht auch östlich der Dorfstrasse prüfen oder Grundnutzung anpassen; Bestimmungen der Kernzone überprüfen.

<b>EG 6 Zentrum</b>	
Entwicklungsziel	<p>Der Zentrumsbau soll aufgewertet werden durch eine Nutzungsanreicherung, besseren Bezug zu den angrenzenden Quartieren und Neugestaltung des Dorfplatzes.</p> <p>Die im Zentrum an die Zürcherstrasse anstossenden Liegenschaften sollen attraktiver werden und der Zentrumsaufwertung dienen.</p> <p>Mit der Weiterentwicklung des Schulstandortes Rebberg-Gubrist sind frei werdende Teile des Schulhausareals einer neuen Nutzung mit direktem Bezug zum bestehenden Zentrum zuzuführen.</p> <p>Altersgerechtes Wohnen in Zentrumsnähe.</p>
Dichte	hohe bauliche Dichte (150 – 300 Pers./ha)
Strategie	Weiterentwickeln
Massnahme	<p>Umsetzung der Massnahmen des Masterplans:</p> <p>Erhöhung der zulässigen Dichte in der Zentrumszone; Aufstockung des Zentrumsbaus.</p> <p>Baurechtliche Rahmenbedingungen schaffen zur Förderung differenzierter Wohnformen.</p> <p>Umzonung bei Schulhaus Rebberg prüfen → Schulareal = öffentliche Zone in Zentrumszone mit GP-Pflicht.</p> <p>Projektwettbewerb Neugestaltung Dorfplatz.</p> <p>Verträgliche Dichteerhöhung ermitteln; Verdichtung mit GP-Pflicht qualitativ sichern.</p> <p>Aufwertung des Strassenraums an der Zürcherstrasse.</p>

<b>EG 7 Schlössli</b>	
Entwicklungsziel	gut durchmischtes MFH-Quartier
Dichte	Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)
Strategie	Weiterentwickeln
Massnahme	Umzonung in W4/2.8 prüfen; Überprüfung / Anpassung Zonenabgrenzung; Privater GP möglich.

<b>EG 8 Rebbergstrasse, Teil West</b>	
Entwicklungsziel	Quartiererneuerung; Generationenwechsel zulassen/fördern.
Dichte	Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha) nördlich der Rebbergstrasse; mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha) zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse
Strategie	Weiterentwickeln zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse
Massnahme	Bauvorschriften überprüfen und flexibilisieren; Umzonung in W3a/2.3 zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse prüfen.

#### 4.2.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie und die damit verbundene erwartete Bevölkerungsentwicklung induzieren zusätzlichen Verkehr. Da das Wachstum in erster Linie durch die innere Verdichtung erfolgen wird, stehen die haushälterische Bodennutzung und die Optimierung der bestehenden Infrastruktur im Vordergrund. In Abs. 6.2 wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen der Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Veloverkehrs verlagert und der Verkehr künftig bewältigt werden soll. Weitere Erläuterungen sind dem Planungsbericht zu entnehmen.

#### 4.2.5 Erholungsfunktion

In Bezug auf die Erholungsfunktion verfolgt die Gemeinde folgende weiteren Ziele:

Ziele	Festlegungen	Massnahmen
Der Erholungsraum soll so gut wie möglich vor Lärm geschützt werden.	Der Lärmschutz entlang der Autobahn ist für den Erholungsraum zu erhöhen. Der auditiven Wahrnehmung der Räume ist vermehrt Beachtung zu schenken.	Politische Interventionen, Berücksichtigung in Planungsprozessen
Der Erholungsraum an der Limmat soll eine der Nutzung entsprechende Infrastruktur erhalten.	Der Autobahn-Rastplatz soll geschlossen werden und in eine öffentliche Nutzung mit Bezug zum Erholungsraum Limmatufer überführt werden.	Intervention beim ASTRA; politische Interventionen

## 5 Landschaft

### 5.1 Übergeordnete Ziele und Festsetzungen

#### 5.1.1 Kantonaler Richtplan

Die Limmat soll im Limmattal bei Schlieren und in der Gemeinde Oberengstringen südlich der Autobahn revitalisiert werden.

Die Gewässerrevitalisierung dient dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden.

#### 5.1.2 Regionaler Richtplan Limmattal

Gemäss Abs. 3.12.1 des Regionalen Richtplans berücksichtigt eine vorausschauende Planung mit der Siedlungsentwicklung den Schutz vor Naturgefahren und trägt der Störfallvorsorge Rechnung.

Folgende Richtplaneinträge zur Landschaft sind auf dem Gemeindegebiet von Oberengstringen als Ausgangslage („bestehend“) aufgeführt (vgl. Abb. 5):

Festlegung	Lage	Bemerkung
Erholungsgebiet	Oberwerd	Sportanlage (Reitsport )
Erholungsgebiet	Brunewiis	Sportanlage (Fussballplatz)
Aussichtspunkt	Reservoir Weid	
Aussichtspunkt	Eggbühl	
Naturschutzgebiet	Lindenwis	„Granatweiher“ mit angrenzenden Strauch- und Gebüschgruppen
Freihaltegebiet	Eggbühl, Zwischenhölzern	Moränenwall

Der Aussichtspunkt Reservoir Weid befindet sich auf Gemeindegebiet von Unterengstringen, wird jedoch wegen möglichen Auswirkungen auf die Nutzungsplanung von Oberengstringen aufgeführt.

Das Naturschutzgebiet und das Freihaltegebiet sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung der Gemeinde Oberengstringen aufgeführt. Letzteres wird darin als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Im Inventar werden Ziele und Massnahmen definiert.

### 5.1.3 Kantonale Nutzungsplanung

Das Landwirtschaftsgebiet ist in der Kantonalen Nutzungsplanung abschliessend als Landwirtschaftszone festgelegt worden. Analog verhält es sich mit dem Wald. Des Weiteren wurden das Erholungsgebiet Oberwerd sowie ein Teil des rechten Limmatufers als Freihaltezone in der Kantonalen Nutzungsplanung festgelegt.

## 5.2 Kommunale Festlegungen

### 5.2.1 Naturschutzgebiet

Die Gemeinde Oberengstringen verfügt über folgende Naturschutzgebiete:

Nr. <sup>1</sup>	Typ	Bedeutung	Lage	Art des Objektes
1	Naturschutzgebiet	kommunal	Im Loch	2 Weiher
2	Naturschutzgebiet	regional	Lindenwis	„Granatweiher“ mit angrenzenden Strauch- und Gebüschgruppen
3	Naturschutzgebiet	kommunal	Im hinteren Ried	Hangried
4	Naturschutzgebiet	kommunal	Im unteren Neugut	2 Weiher
5	Landschaftsschutzgebiet	kommunal	Brunnenwis	Schulweiher

Deren Schutz ist mit der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 14. Januar 1975 umgesetzt.

### 5.2.2 Freiraum

#### Ziel

Die Fläche der Freiräume ist zu erhalten, die ökologische und Aufenthaltsqualität ist zu wahren.

#### Festlegungen und Massnahmen

- Die Freiräume werden unterteilt in Freihaltegebiete und Erholungsgebiete.
- Die Gemeinde berücksichtigt in ihren Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsplanung und bei bau- und planungsrechtlichen Entscheiden die Naturgefahrenkarten und informiert die Grundeigentümer über diese Gefährdungen.
- Sie erstellt aufgrund dieser Karten die nötigen Massnahmenpläne.
- Die Gemeinde koordiniert im Einflussgebiet der Störfallanlagen Raumplanung und Störfallvorsorge und sorgt dafür, dass das Risiko tragbar bleibt.

<sup>1</sup> Die Nummerierung entspricht derjenigen der Kommunalen „Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz“ vom 14. Januar 1975.

Folgende Erholungsgebiete sind im Plan als Massnahme zum Erhalt und zur Wahrung bezeichnet:

Nr.	Lage	Bedeutung	Funktion	Massnahmen
<b>E1</b>	Brunewiis	Regional	Sportanlage	Erholungszone beibehalten
<b>E2</b>	Zwischen den Hölzern/im oberen Eggbühl	Kommunal	Sportanlagen/Schwimmbad, Familiengartenareal, Landschaftschutz	Erholungszone beibehalten
<b>E3</b>	Unterhasennest	Kommunal	Friedhof	Freihaltzone umzonen in Erholungszone
<b>E4</b>	Im Ebrist	Kommunal	Familiengartenareal, Erholungs-/Sportanlage	Freihaltzone umzonen in Erholungszone
<b>E5</b>	Oberwerd	Regional	Reitplatz, Erholungs-/Sportanlage	Freihaltzone umzonen in Erholungszone

Die Erholungsgebiete E1 und E2 sind in der Nutzungsplanung bereits grundeigentümerverbindlich gesichert. Die Erholungsgebiete E3, E4 und E5 sind in der Nutzungsplanung als Freihaltzone ausgewiesen. Aufgrund der heutigen und der geplanten Nutzung sind diese in der Nutzungsplanungsrevision der Erholungszone zuzuweisen.

Folgende Freihaltegebiete sind im Plan bezeichnet:

Nr.	Lage	Bedeutung	Funktion	Massnahmen
<b>F1</b>	Im oberen Eggbühl	Regional	Landschaftsschutz	kantonale Landwirtschaftszone bestehend
<b>F2</b>	Limmat	Regional	Gewässerraum	kantonale Freihaltzone bestehend
<b>F3</b>	In der Bachhalde	Kommunal	Trenngebiet	Freihaltzone bestehend
<b>F4</b>	In der Halden	Kommunal	Rebschutzgebiet	Freihaltzone bestehend

Die Freihaltegebiete sind in der Nutzungsplanung bereits grundeigentümerverbindlich gesichert. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Die öffentliche Zugänglichkeit folgender Aussichtspunkte ist zu erhalten:

Lage	Bedeutung	Massnahme
Unteregg	kommunal	Ergänzungsplan Aussichtsschutz bestehend
Weidli	kommunal	Ergänzungsplan Aussichtsschutz bestehend
Schulhaus Goldschmied	kommunal	Freihaltezone bestehend
Eggbühl	regional	kant. Landwirtschaftszone bestehend

Der Schutz der Aussicht ist durch geeignete planungsrechtliche Massnahmen weiterhin zu gewährleisten.

Der Schutz der Aussichtspunkte Unteregg und Weidli ist über einen Ergänzungsplan zum Zonenplan grundeigentümergebunden festgelegt. Der Aussichtsschutz beim Schulhaus Goldschmied ist durch die Freihaltezone gewährleistet. Es besteht kein Handlungsbedarf.

### 5.2.3 Gewässerraum

#### Ziel

Am Dorfbach und am Zwüschethölzerenbach ist im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung der erforderliche Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktion und des Hochwasserschutzes raumplanerisch zu sichern. Aufgrund der Hochwassergefährdung ist die Festlegung des Gewässerraums auch an den eingedolten Abschnitten zu prüfen.

#### Festlegungen und Massnahmen

Festlegung	Massnahmen
In der Nutzungsplanung ist mindestens über die oberirdisch verlaufenden Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum festzulegen.	Bestehende Bäche sollen als Potenzial für die Aufwertung von Grünflächen gesehen werden und es soll ihnen ausreichend Raum geboten werden, welcher wiederum für die Erholung genutzt werden kann. Anstatt Mauern an den Grenzen sind möglichst Böschungen vorzusehen.

### 5.2.4 Siedlungsrandgestaltung

#### Ziel

Dem Siedlungsrand als Übergang von der Siedlung zum Landschaftsraum ist besondere Beachtung zu schenken. Zwischen dem Siedlungsrand und der Landschaft bestehen verschiedene Wechselwirkungen. Sie können Lebens- und Erholungsraum für Mensch und Tier darstellen, sind wichtiges Gestaltungselement zwischen Siedlung und der Landschaft, werden jedoch oft vernachlässigt.

#### Festlegung und Massnahmen

Festlegung	Massnahmen
Die bestehenden Siedlungsränder in Oberengstringen sind oftmals geprägt von „harten Kanten“ wie Hecken, Zäunen oder Strassen. Ziel ist es, diese Siedlungsränder attraktiver und durchlässig zu gestalten.	Die empfindlichen Siedlungsränder werden im Kommunalen Richtplan festgelegt. Die Aufnahme von Bestimmungen in der BZO ist zu prüfen. Die Gemeinde informiert, wie Aufwertungen mit einfachen Mitteln erfolgen können: beispielsweise durch lockere Baumbepflanzungen, extensive Wiesen, Verzicht auf dichte Hecken, Zäune oder Mauern.

## 6 Verkehr

### 6.1 Übergeordnete Ziele und Festsetzungen

#### 6.1.1 Kantonaler Richtplan

Bezüglich Verkehr sind im Kantonalen Richtplan keine Koordinationsaufgaben auf dem Gemeindegebiet von Oberengstringen geplant.

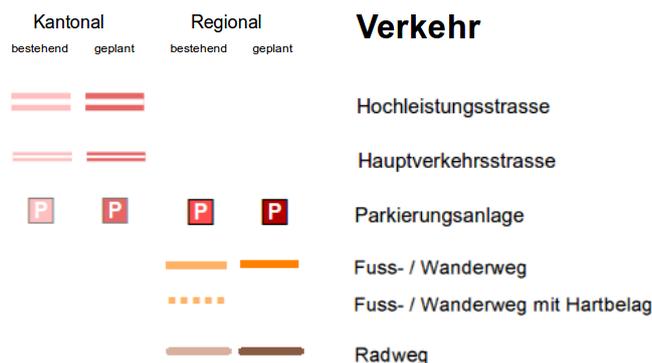
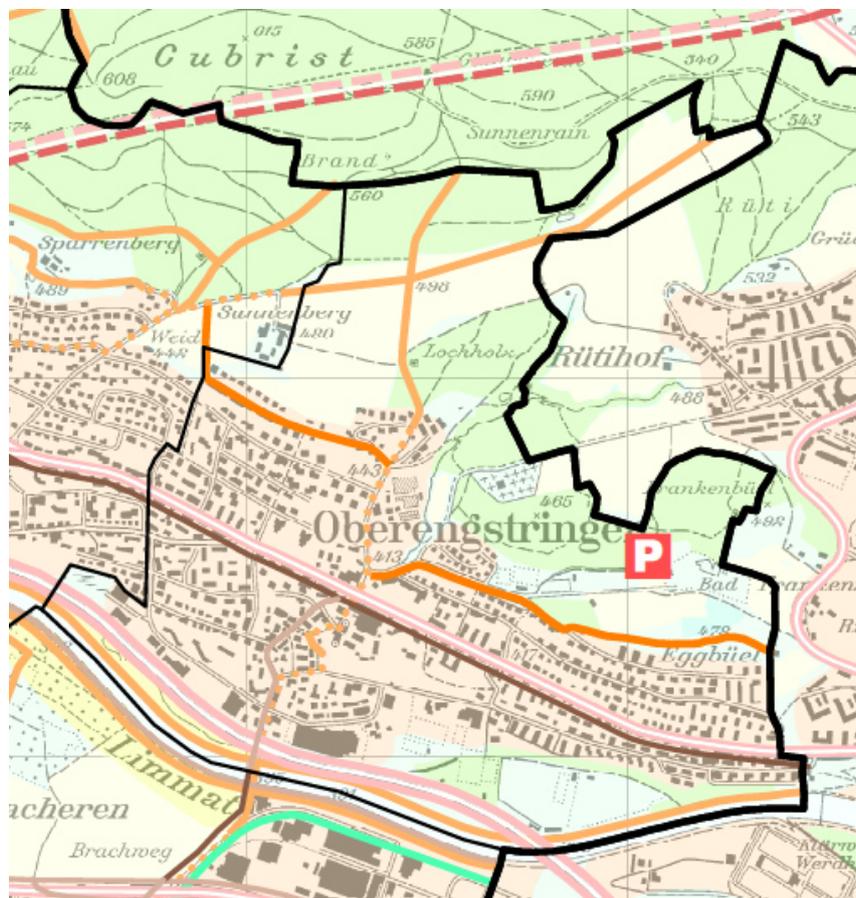
#### 6.1.2 Regionaler Richtplan Limmattal

Die Gesamtstrategie des regionalen Richtplans Limmattal vom 4. Oktober 2017 basiert auf dem überregionalen Verkehrskonzept, welches im Rahmen des Agglomerationsprogramms Limmattal 2. Generation im Jahr 2012 erarbeitet wurde. Die basierend auf diesem Konzept formulierten Strategien und Massnahmenvorschläge sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

Gemäss dem Regionalen Richtplan Verkehr sind folgende Elemente auf dem Gemeindegebiet von Oberengstringen geplant oder als zu behebbende Schwachstelle bezeichnet:

Art	Strecke / Abschnitt
Fuss- / Wanderweg	Brunnhaldenstrasse - Sonnenberg
Fuss- / Wanderweg	Eggstrasse – Eggbühl – Frankentalerstrasse
Radweg	Zürcherstrasse (von Unterengstringen bis Zürich)
Radweg	Hauptverbindung Zentrum Oberengstringen – Bahnhof Schlieren: Ende Dorfstrasse Richtung Autobahn und Limmat bis Gemeindegrenze

Abb. 8 Regionaler Richtplan Limmattal, Plan Verkehr, Auszug Oberengstringen (Stand Festsetzung vom 4. Oktober 2017)



### 6.1.3 Velonetzplan

Der Velonetzplan ist die Plangrundlage für das Veloförderprogramm des Kantons Zürich und wurde am 15. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen. Er bezeichnet die Schwachstellen des Netzes für den Alltagsveloverkehr. Der Velonetzplan ist in der Revision der regionalen Verkehrsrichtpläne zu berücksichtigen. Im Regionalen Richtplan Limmattal (Stand Festsetzung Regierungsrat vom 4. Oktober 2017) sind zur Behebung der Schwachstellen geplante Radwege bezeichnet. Die lokalen Veloverbindungen wurden auf Schwachstellen überprüft. Über die definierten regionalen Veloverbindungen hinaus werden keine neuen lokalen Veloverbindungen festgelegt.

### 6.1.4 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) weist auf dem Gebiet der Gemeinde Oberengstringen keine historischen Verläufe von nationaler Bedeutung mit (viel) Substanz auf.

Das IVS weist den Fuss- und Wanderweg vom Zentrum via Ankenhofstrasse – Weildistrasse über den Gubrist als historischen Verlauf von lokaler Bedeutung aus. Abschnittsweise verfügt der Weg über viel Substanz. Der Verlauf ist aufgrund der geringeren Bedeutung nicht Bestandteil des Bundesinventars. Gemäss der Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung (ARE/ASTRA/BAFU/BAK, 2012) kann bei diesen Objekten auf einen Eintrag in den relevanten Richtplänen verzichtet werden.

## 6.2 Kommunale Festlegungen

Die kommunale Mobilitätsstrategie leitet sich vor allem aus den übergeordneten Richtplanungen ab und stützt sich insbesondere auf folgende Zielformulierungen des regionalen Richtplans (siehe Kap. 1.1.2 und 4.1.1, Regionaler Richtplan Limmattal vom 4. Oktober 2017):

### Ziele

- Die Zunahme der Verkehrsnachfrage bei allen Fahrzwecken ist mit geeigneten Instrumenten überwiegend auf den öffentlichen Verkehr resp. den Fuss- und Veloverkehr zu lenken und die Verkehrsnachfrage des motorisierten Individualverkehrs ist zu stabilisieren.
- Der Modal Split bezeichnet die wegbezogene prozentuale Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsarten. Er soll sich zugunsten des öffentlichen Verkehrs resp. des Veloverkehrs vergrössern.
- Im öffentlichen Verkehr sichern die verschiedenen S-Bahn-Linien die Groberschliessung der Region. Ein dichtes Busnetz ergänzt die öffentliche Verkehrserschliessung.
- Im Fuss- und Veloverkehr erschliesst ein dichtes Netz an Fuss- und Radwegen sowohl den Siedlungs- als auch den Landschaftsraum.

- Im Individualverkehr dienen die Hochleistungsstrassen nicht nur dem Durchgangsverkehr, sondern sind mit ihren Anschlüssen in der Region auch als Umfahrungsstrassen zugänglich und bilden zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen die Groberschliessung.
- Weitere Staats- und Gemeindestrassen bilden die Feinerschliessung des Siedlungs- und Landschaftsraums.

### 6.2.1 Motorisierter Individualverkehr

Der kommunale Verkehrsrichtplan übernimmt die Festlegungen aus den übergeordneten Richtplänen, also Hochleistungs-, Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen, und legt die kommunalen Sammelstrassen sowie Strassenaufwertungen auf kommunalen Strassen fest.

Die Zielwerte für den Modal Split für die Region sind auch für die Gemeinde Oberengstringen richtungsweisend. Da zurzeit auf dem Gemeindegebiet maximal die ÖV-Gütekategorie C erreicht wird (Stand Fahrplanjahr 2018/19), ist ein Zielwert des Anteils MIV zwischen dem Trendwert und dem Zielwert 2030 für Oberengstringen realistisch; dies vor allem aufgrund der zunehmenden Elektromobilität (Velos) und alternativer Mobilitätsformen, deren Auswirkungen heute noch nicht abschätzbar sind.

Tab. 3 Zielwerte Modal Split der Region gemäss Regionalem Richtplan Limmattal vom 4. Oktober 2017

		Ist-Zustand 2013	Trend 2030	Ziel 2030
<b>Modal Split Bimodal</b>	<b>ÖV</b>	18%	22%	28%
	<b>MIV</b>	82%	78%	72%

Bemerkung: Ist-Zustand und Trend gemäss Gesamtverkehrsmodell Kt. ZH, 2014. Für den Zielzustand macht das Agglomerationsprogramm Limmattal, 2. Generation für den Agglomerationsperimeter eine Vorgabe von 31 % ÖV und 69% IV. Unter Berücksichtigung des weniger gut erschlossenen Südtails der Region wird der ÖV-Zielwert für die gesamte Region mit 28% festgelegt.

		Ist-Zustand 2013	Trend 2030	Ziel 2030
<b>Modal Split Trimodal</b>	<b>ÖV</b>	17%	20%	Der Anteil des Veloverkehrs soll erhöht werden.
	<b>MIV</b>	75%	72%	
	<b>Veloverkehr</b>	8%	8%	

Bemerkung: Ist-Zustand und Trend gemäss Gesamtverkehrsmodell Kt. ZH, 2014. Der Fussverkehr ist mangels ausreichend genauer Modellgrundlagedaten nicht enthalten. Es sind nur Wege berücksichtigt, die kleiner als 15 km sind, um das Verlagerungspotential zu Gunsten des Veloverkehrs aufzuzeigen. Die Zielsetzung für den Veloverkehr kann mangels zweckmässiger Modellierung nicht quantifiziert werden.

### Ziele

- Die Verkehrssituation im Zentrum ist abgestimmt auf die städtebauliche Entwicklung gesamthaft zu betrachten.
- Durch eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung wird die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärmimmissionen werden vermindert.
- Die akustische Aufenthaltsqualität in den Siedlungsräumen wird durch die Verminderung von Lärmimmissionen bzw. durch Verkehrsberuhigungen erhöht.
- Der Modal Split soll sich zugunsten des öffentlichen Verkehrs resp. des Veloverkehrs so vergrössern, dass der Anteil MIV deutlich unter dem Trendwert 2030 gemäss Regionalem Richtplan liegt.

### 6.2.1.1 **Sammelstrassen**

Die Bauzonen sind vollständig erschlossen. Folgende bestehenden Sammelstrassen sind im Plan bezeichnet:

- Märzenbühlstrasse
- Ankenhofstrasse (bis Einmündung Brunnhaldenstrasse)
- Rütihofstrasse / Eggstrasse (bis Parkplatz Zwischenhölzeren)
- Hönggerstrasse
- Talstrasse (Hönggerstrasse bis Einmündung Neugutstrasse)
- Talstrasse (Winkelrainweg bis Dorfstrasse)
- Dorfstrasse (Zürcherstrasse bis Kirchweg)
- Kirchweg (Lanzrainstrasse bis Einmündung Allmendstrasse)
- Lanzrainstrasse (Zürcherstrasse bis Kirchweg)

Da in Oberengstringen keine der weiteren Erschliessungsstrassen die Voraussetzungen an die Klassierung als Sammelstrasse erfüllt, werden keine weiteren Sammelstrassen festgelegt.

### 6.2.1.2 **Tempo 30**

Südlich der Zürcherstrasse ist Tempo 30 fast flächendeckend umgesetzt. Nördlich der Zürcherstrasse wurden Analysen für das Sonnenbergquartier und die Eggstrasse erstellt. Jedoch sind aktuell keine weiteren Tempo-30-Zonen geplant.

## 6.2.2 Umgestaltung Strassenraum

Der Kanton und die Gemeinde haben 2012 vor dem Hintergrund des behördenverbindlichen Masterplans Zentrums Oberengstringen gemeinsam beschlossen, für den Knoten und den öffentlichen Raum im Zentrumsbereich einen Planungsprozess zu lancieren. Mit Datum vom 15. August 2014 wurde das Betriebs- und Gestaltungskonzept „Zürcherstrasse im Zentrum, Oberengstringen“ Version 1 erarbeitet.

### Ziele

- Die Zürcherstrasse ist im Zentrumsbereich siedlungsverträglich umzugestalten, um deren Trennwirkung zu verringern.
- Im Zentrum Oberengstringen soll die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmende erhöht, die Durchlässigkeit für den Langsamverkehr optimiert und die Durchfahrtsgeschwindigkeit mittels geeigneten Gestaltungselementen gesenkt werden, ohne die künftige und notwendige Leistungsfähigkeit des Knotens zu beeinträchtigen.
- Das Erscheinungsbild des Zentrums sowie die Aufenthaltsqualität an der Zürcherstrasse sollen aufgewertet werden, wobei auch akustische Prinzipien zu beachten sind.

Festlegung	Massnahmen
<p>Als wesentlicher Bestandteil des Masterplans „Zentrum Oberengstringen“ erarbeiten die Gemeinde Oberengstringen und der Kanton Zürich gemeinsam ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) und setzen die vorgesehenen Massnahmen um.</p>	<p>Die folgenden gemäss Bestvariante des BGK vorgesehene Massnahmen werden umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spurreduktion auf Staatsstrasse (Rechtsabbieger in Richtung Rütihofstrasse fällt weg)</li> <li>• Verlegen der Bushaltestellen und behindertengerechter Ausbau</li> <li>• Einführung einer Mittelzone mit integrierten Kandlebern für die Beleuchtung</li> <li>• durchgehende Radstreifen</li> <li>• oberirdische Querungsstellen mit Fussgängerstreifen im Knotenbereich, ohne die Unterführung zu eliminieren</li> <li>• zwei Baumtore, um den Zentrumsbereich zu visualisieren</li> <li>• Aufwertung der Randsteine</li> <li>• Verzahnung der Seitenflächen mit dem Strassenraum</li> </ul>

## 6.2.3 Parkieranlagen MIV

Folgende bestehenden öffentlichen Parkieranlagen für den MIV sind im Plan bezeichnet:

Lage	Bedeutung	Funktion
Zwischenhölzern	regional	Erschliessung Schwimmbad
Zentrum	kommunal	Erschliessung Zentrum
Kirchweg/Brunnenwiesen	kommunal	Erschliessung Brunewiis / Schulanlage Allmend

Es sind im Planungshorizont keine weiteren öffentlichen Parkieranlagen geplant.

### **Ziele**

Die Eindämmung des Verkehrszuwachses ist auch über die Anzahl öffentlicher und privater Parkplätze anzustreben.

### **Massnahme**

Die Gemeinde prüft im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung Massnahmen, um den Grundbedarf an Pflicht-Parkplätzen angemessen zu reduzieren.

## **6.2.4 Langsamverkehr**

Die bestehenden kommunalen Radwege und Fuss-/Wanderwege sind im Plan bezeichnet. Bestehende oberirdische Fussgängerquerungen (Fussgängerstreifen) werden nur entlang der Zürcherstrasse mit einer separaten Signatur gekennzeichnet.

### **Ziele**

- Der Modal Split ist zugunsten des Fuss- und Radverkehrs zu steigern und die Sicherheit ist zu verbessern.
- Mit einem dichten und attraktiven Fuss- und Radwegnetz werden die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die Zentren, die Nutzungsschwerpunkte und die siedlungsorientierten Freiräume besser erschlossen.
- Wanderwege erschliessen den Wald und die landschaftsorientierten Freiräume und sind ebenfalls an den öffentlichen Verkehr anzubinden.
- Für mobilitätseingeschränkte Personen sollen speziell geeignete Wege bezeichnet werden.
- Schwachstellen und Lücken im Fuss- und Wanderwegnetz werden behoben.
- Besonders im Zentrum stehen genügend öffentliche Veloabstellplätze zur Verfügung.

### **Festlegung**

Entlang der Hauptverkehrsstrasse und der Sammelstrassen werden die Trottoirs nicht separat als Fusswege bezeichnet. Diese gehören zum Ausbaustandard.

## Massnahmen

Folgende Ergänzungen des Netzes sind geplant:

Art	Strecke / Abschnitt	Massnahme
Fuss-/Wanderweg	Eggstrasse–Schwimmbad	Neubau
Fuss-/Wanderweg	Zürcherstrasse–Kirchweg (bei Bushaltestelle Eggbühl)	Neue Verbindung
Fuss-/Wanderweg	Dorfstrasse (Goldschmiedstrasse– Zürcherstrasse)	Ausbau Trottoir beidseitig
Fussgängerquerung oberirdisch	Zentrumskreuzung Zürcherstrasse	2 neue oberirdische Querungsstellen mit Fussgängerstreifen im Knotenbe- reich (Koordination mit BGK, kanto- nalen Fachstellen)
Fussgängerquerung oberirdisch	Zürcherstrasse bei Rebbergstrasse, östliche Gemeindegrenze	Aufhebung Fussgängerstreifen (Koor- dination mit kantonalen Fachstellen)
Fuss- /Wanderweg	Gebiet in der Halden: Ost-West-Ver- bindung zwischen Tobelackerweg/ Gässli und Lanzrainstrasse	Ost-West-Fusswegverbindung reali- sieren. Der erforderliche Raumbedarf ist an der Grundstücksgrenze der bei- den Parzellen Nr. 957 und Nr. 2298 (unterhalb der Reformierten Kirche) zu sichern.

### 6.2.5 Öffentlicher Verkehr

Folgende bestehenden Bushaltestellen sind im Plan bezeichnet:

- Paradies
- Zentrum
- Lanzrain
- Eggbühl

Es verkehren an allen vier Haltestellen die Buslinien 304 (Bahnhof Altstetten – Dietikon), 308 (Bahnhof Altstetten – Schlieren - Urdorf) sowie der Nachtbus N4. Das heutige Busangebot soll mittelfristig entsprechend der Langfristplanung Limmattal (Verkehrsbetriebe Zürich VBZ) angepasst werden. Zukünftig soll Oberengstringen nur von einer Buslinie, die dafür im dichteren Takt verkehrt, bedient werden. Sie soll zwischen Unterengstringen und dem Bahnhof Zürich Altstetten verkehren. Die bestehenden Bushaltestellen auf dem Gemeindegebiet können unverändert weitergenutzt werden.

#### Ziel

Der Modal Split soll sich zugunsten des öffentlichen Verkehrs deutlich erhöhen.

#### Massnahme

Die Gemeinde setzt sich bei den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ) für eine Taktverdichtung ein und ist offen für eine Verlängerung der Tramlinie 13.

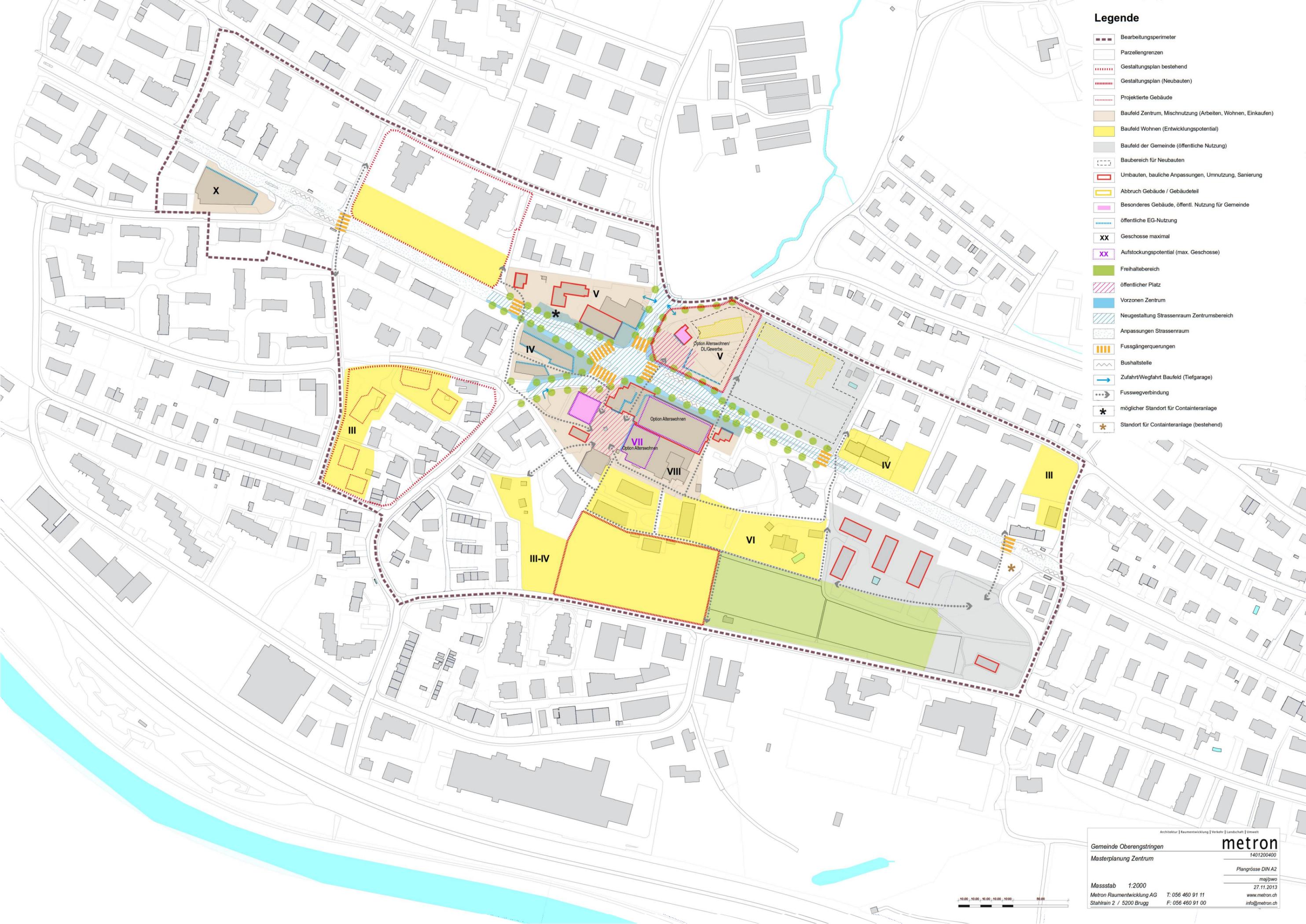
## **Anhang A**

### Masterplanung Zentrum

Metron Raumentwicklung AG, 27.11.2013 (Plan verkleinert)

# Legende

- Bearbeitungsperimeter
- Parzellengrenzen
- Gestaltungsplan bestehend
- Gestaltungsplan (Neubauten)
- Projektierte Gebäude
- Baufeld Zentrum, Mischungszonierung (Arbeiten, Wohnen, Einkaufen)
- Baufeld Wohnen (Entwicklungspotential)
- Baufeld der Gemeinde (öffentliche Nutzung)
- Baubereich für Neubauten
- Umbauten, bauliche Anpassungen, Umnutzung, Sanierung
- Abbruch Gebäude / Gebäudeteil
- Besonderes Gebäude, öffentl. Nutzung für Gemeinde
- öffentliche EG-Nutzung
- Geschosse maximal
- Aufstockungspotential (max. Geschosse)
- Freihaltebereich
- öffentlicher Platz
- Vorzonen Zentrum
- Neugestaltung Strassenraum Zentrumsbereich
- Anpassungen Strassenraum
- Fussgängerquerungen
- Bushaltestelle
- Zufahrt/Wegfahrt Baufeld (Tiefgarage)
- Fusswegverbindung
- möglicher Standort für Containeranlage
- Standort für Containeranlage (bestehend)



## **Anhang B**

### Entwicklungsstrategie

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, 01.03.2018



# Siedlungsentwicklung Oberengstringen

## Entwicklungsstrategie

Auftr.-Nr.: **11.5801**

Sachbearb.: **GH**

Gezeichnet: **FM**

Plandatum: **01.03.18**

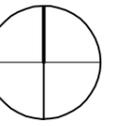
Plangrösse: **42 x 30**

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70

www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch

suisse plan



1:5'000

N:\11\_ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\10 Entwurf\GIS\gws\Entwicklungsstrategie.gws

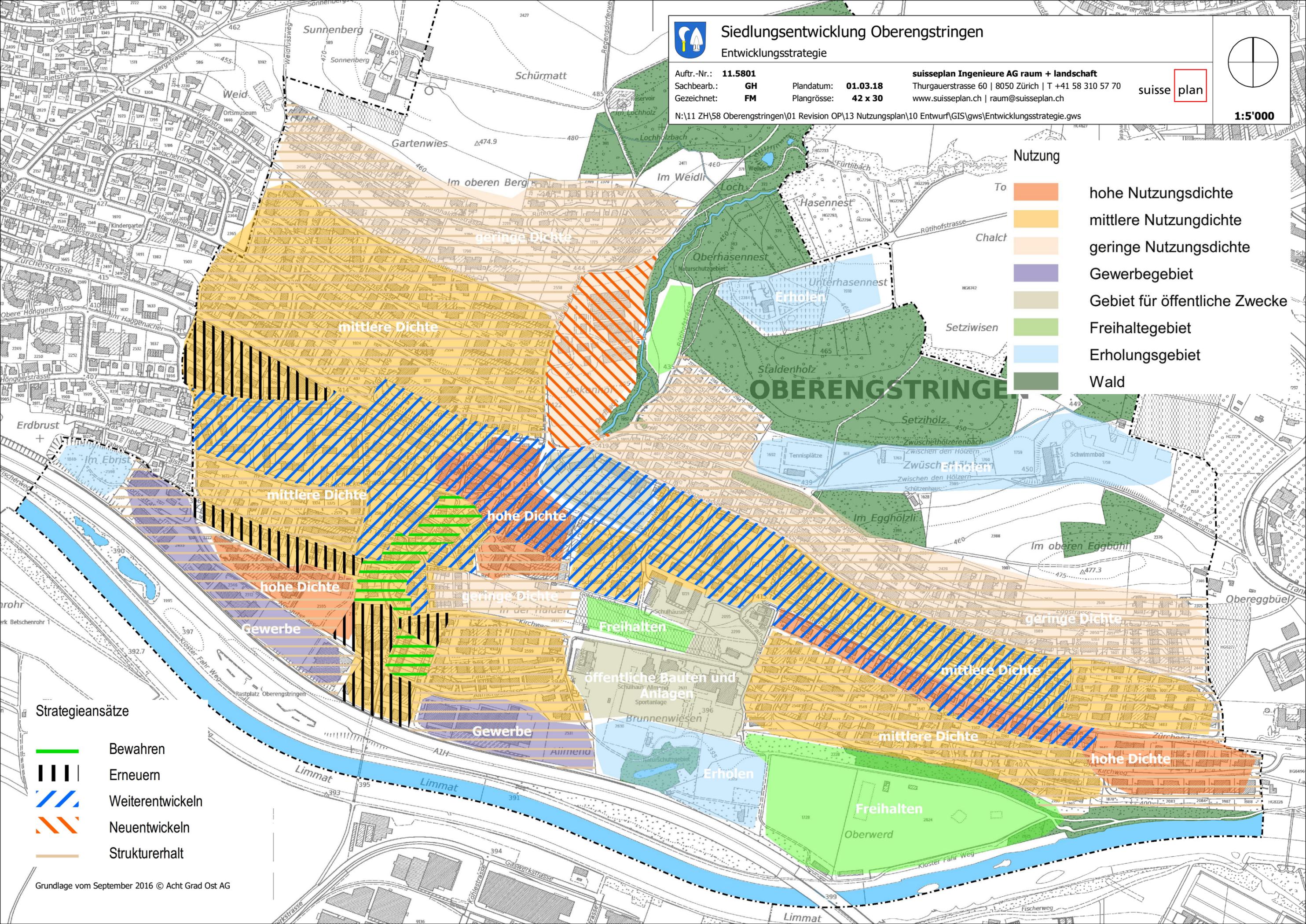
### Nutzung

-  hohe Nutzungsdichte
-  mittlere Nutzungsdichte
-  geringe Nutzungsdichte
-  Gewerbegebiet
-  Gebiet für öffentliche Zwecke
-  Freihaltegebiet
-  Erholungsgebiet
-  Wald

### Strategieansätze

-  Bewahren
-  Erneuern
-  Weiterentwickeln
-  Neuentwickeln
-  Strukturerhalt

Grundlage vom September 2016 © Acht Grad Ost AG





Festsetzung

Kommunaler Richtplan

Verkehr

1 : 5'000

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorstand:

.....

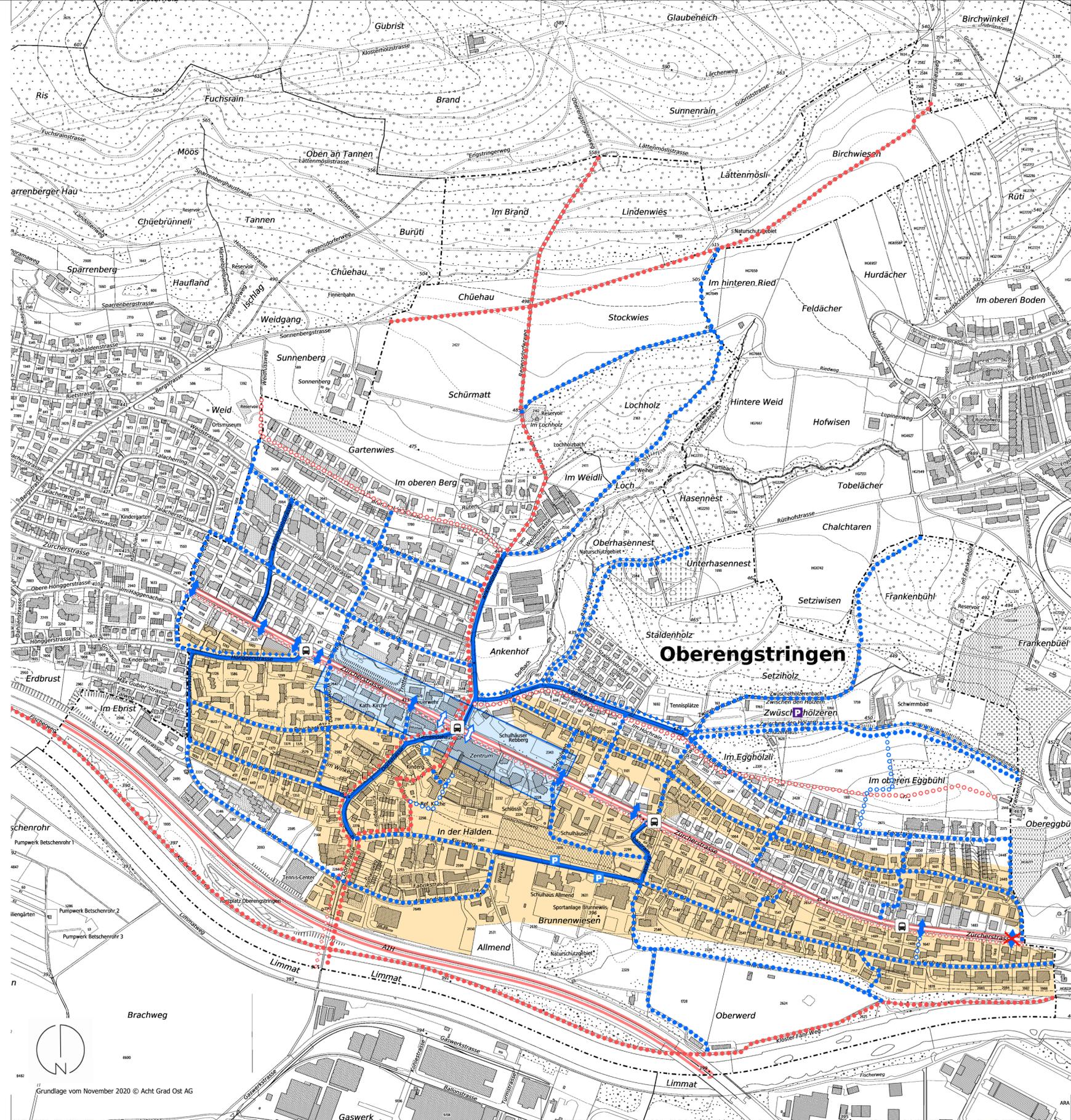
Von der Baudirektion genehmigt am .....

BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

.....

Auftr.-Nr.: 11.5801  
Sachbearb.: GH  
Gezeichnet: MRU  
Plandatum: 28.02.21  
Plangrösse: 84 x 44  
suisseplan  
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch  
N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\gws\200918\_komRIP.gws



Verkehr		Informationsinhalt	
Kantonal / regional	Kommunal		
bestehend	geplant	bestehend	geplant





Festsetzung

Kommunaler Richtplan

Siedlung und Landschaft

1 : 5'000

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

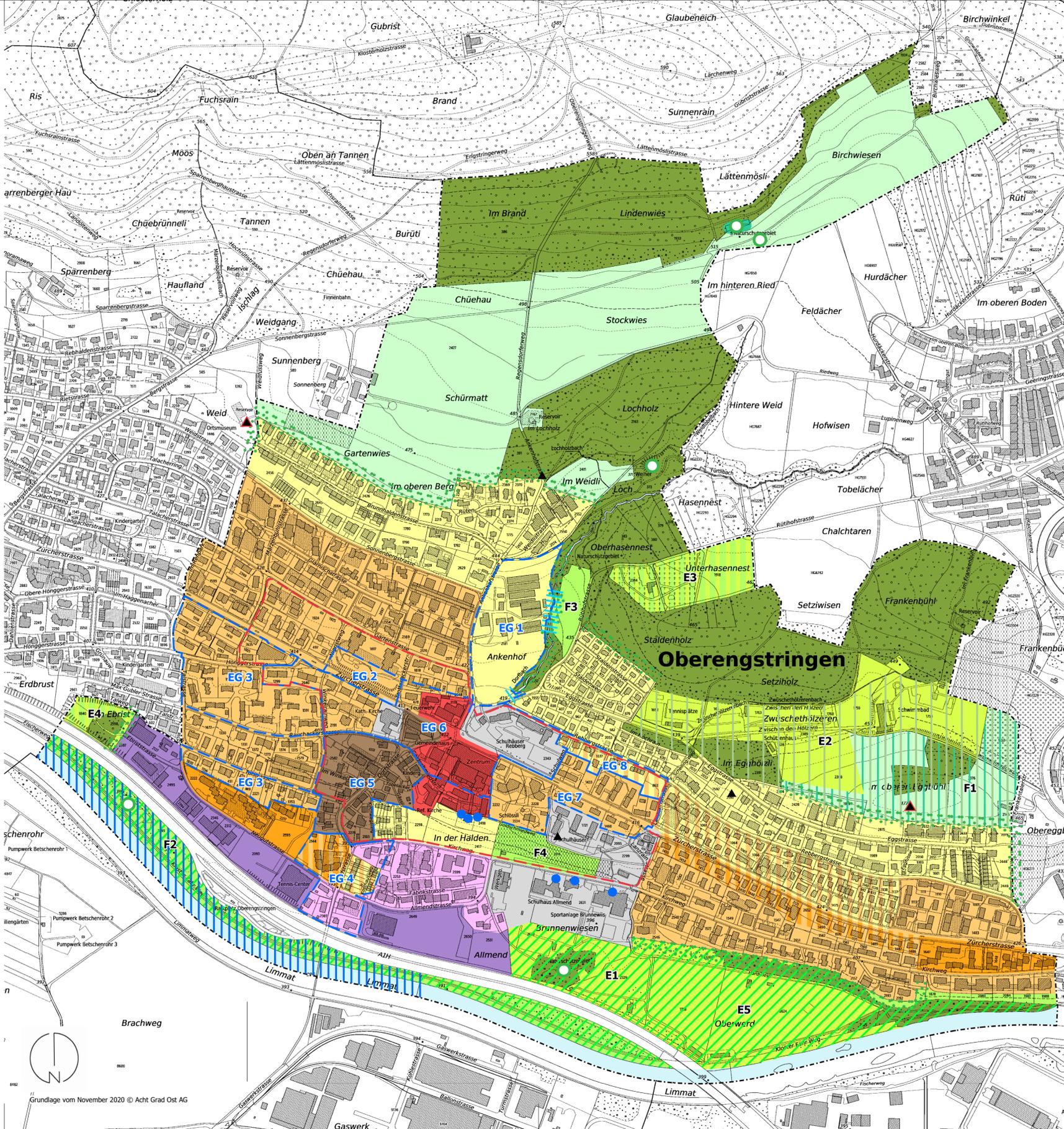
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorstand:

Von der Baudirektion genehmigt am .....

BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

Auftr.-Nr.: 11.5801  
Sachbearb.: GH  
Gezeichnet: MRU  
Plandatum: 28.02.21  
Plangrösse: 84 x 44  
suisse plan  
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch  
N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\gws\200918\_komRIP.gws



Siedlung

Kantonal / regional  
bestehend geplant  
Kommunal  
bestehend geplant

Nutzung

- Zentrumsgebiet
- Kerngebiet
- Wohngebiet, hohe Dichte
- Wohngebiet, mittlere Dichte
- Wohngebiet, geringe Dichte
- Wohn- und Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet
- Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Entwicklungsgebiete

- Perimeter Masterplan Zentrum
- EG 1 Entwicklungsgebiet

Freiraum

- E1** Erholungsgebiet
- E3** Erholungsgebiet
- F1** Freihaltegebiet
- F3** Freihaltegebiet
- Aussichtspunkt

Weitere Festlegungen

- Denkmalschutzobjekt

Landschaft

Kantonal / regional  
bestehend geplant  
Kommunal  
bestehend geplant

- Landwirtschaftsgebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Gewässerrevitalisierung (prioritärer Abschnitt)
- Siedlungsrandgestaltung

Informationsinhalt

- Rebe
- Intensivkultur
- Wald
- Gewässer
- Gemeindegrenze



Festsetzung

Zonenplan  
Nach Änderung  
1 : 5'000

Auftr.-Nr.: 11.5801  
Sachbearb.: GH  
Gezeichnet: MRU/LRU  
N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\gws\ZP\_Oberengstringen.gws

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70  
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



Festlegungen

Kommunale Zonen

- K Kernzone
- Q Quartiererhaltungszone Kosthäuser
- Zentrumszone
- W/0.7 Wohnzone 0.7
- WStalden Wohnzone Stalden
- W/1.1 Wohnzone 1.1
- W/1.3 Wohnzone 1.3
- W/1.7 Wohnzone 1.7
- W/1.9 Wohnzone 1.9
- W/2.3 Wohnzone 2.3
- W/2.5 Wohnzone 2.5
- W/2.8 Wohnzone 2.8
- WG/3.0 Wohn- und Gewerbezone 3.0
- G/5.0 Gewerbezone 5.0
- öB Zone für öffentliche Bauten
- EA Erholungszone "Zwischen den Hölzern"
- EB Erholungszone "Im Ebrist"
- EF Erholungszone "Unterhasennest"
- ES1 Erholungszone Sport 1 "Brunewiis"
- ES2 Erholungszone Sport 2 "Oberwerd"
- F Freihaltezone

LES

- III
- III
- III
- II
- III
- III
- II
- III
- III
- III
- 

Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung

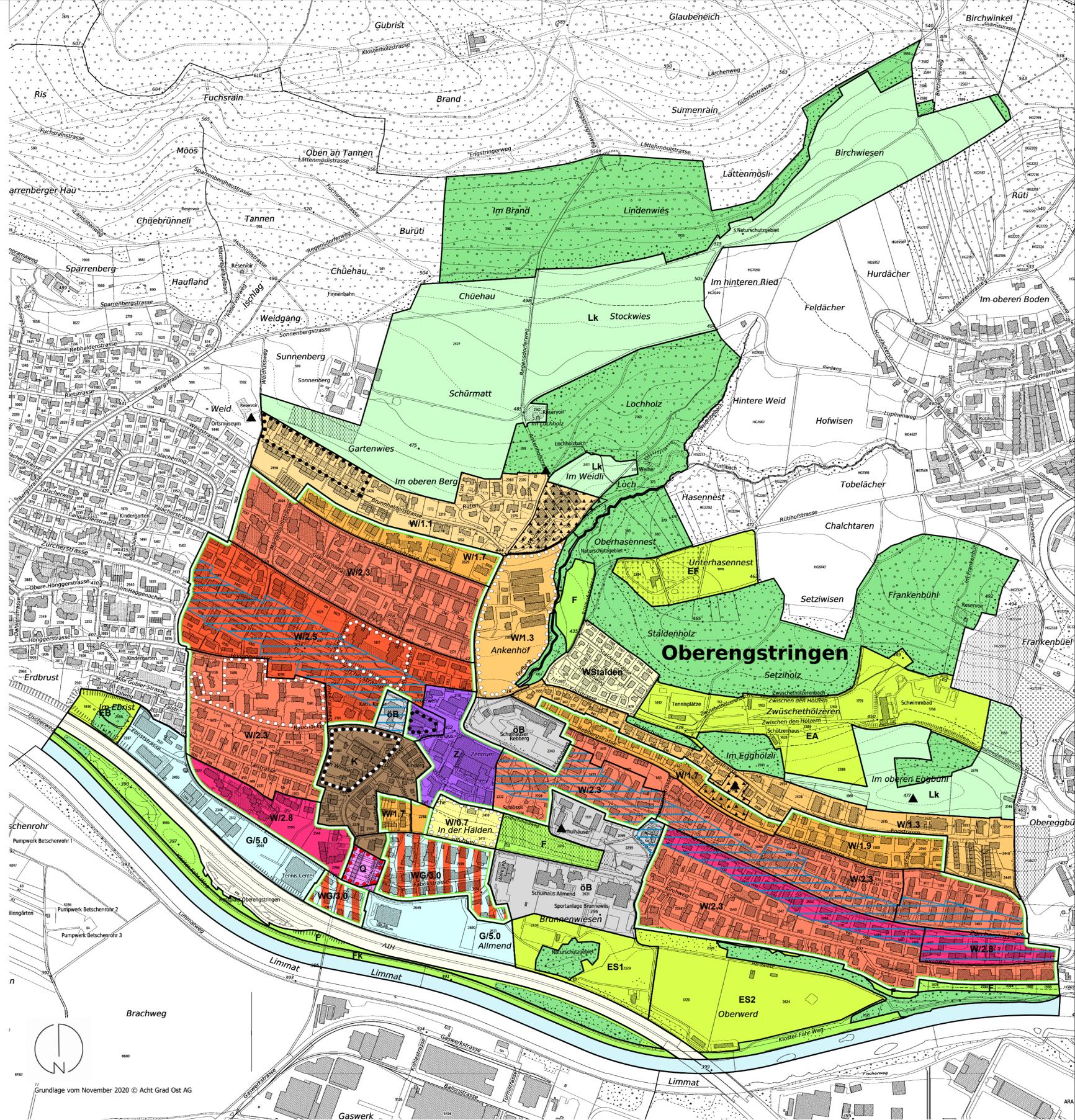
- Gebiet mit Gestaltungsplan-Pflicht
- Arealüberbauung zulässig
- Lärmvorbelastetes Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe
- Aussichtspunkt
- Aussichtsschutz

LES

- III

Informationsinhalte

- Gebiet mit rechtskräftigem Gestaltungsplan
- Sonderbauvorschriften
- Rebe
- Intensivkultur
- Gewässer
- Wald (Waldgrenze gem. Art. 13 WaG, noch nicht festgesetzt)
- Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
- Fk kantonale Freihaltezone
- Lk kantonale Landwirtschaftszone



Grundlage vom November 2020 © Acht Grad Ost AG



Festsetzung

# Waldabstandslinie gemäss § 66 PBG

1 : 1'000

Öffentliche Auflage

vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....

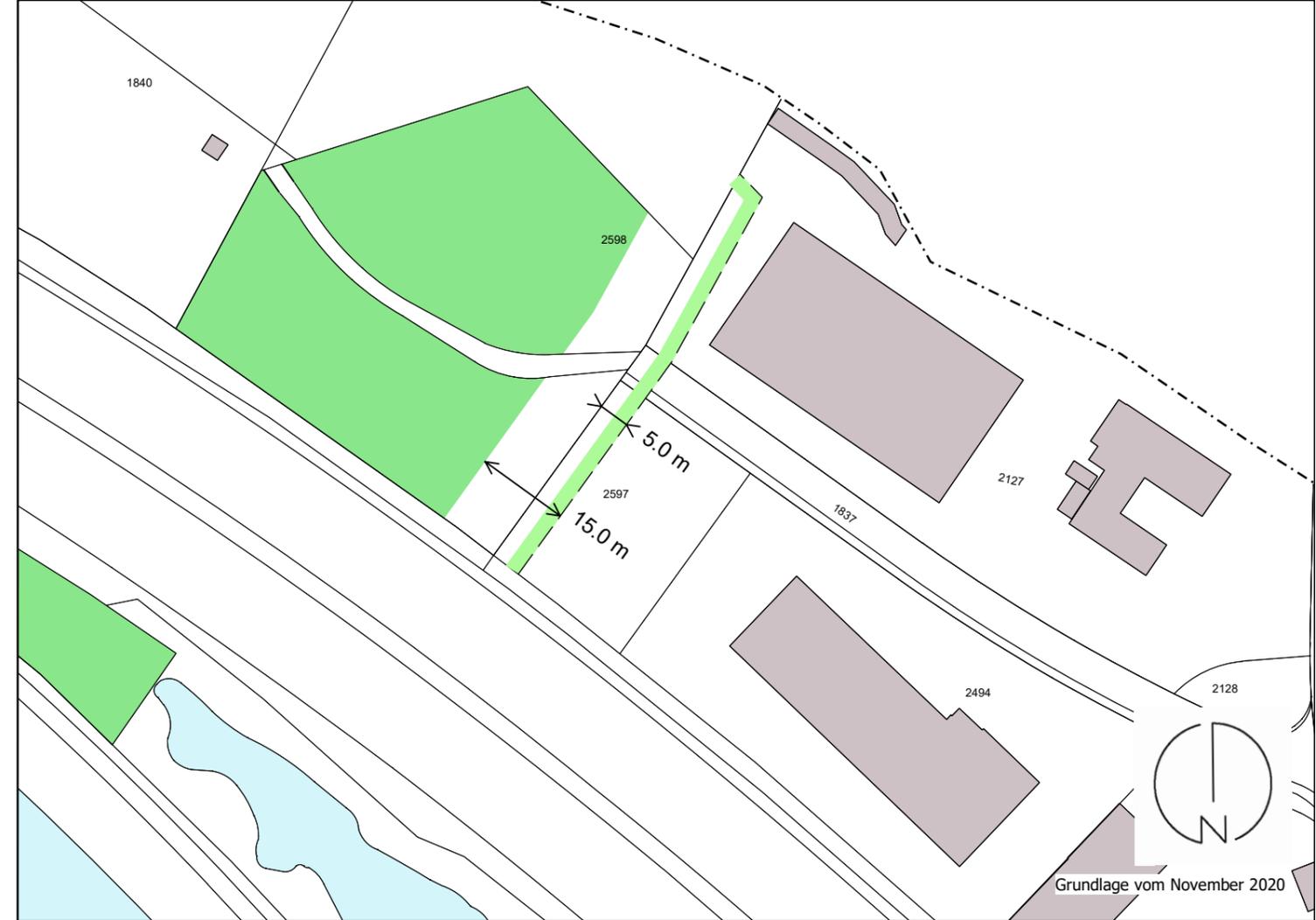
.....

Von der Baudirektion genehmigt am .....

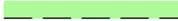
BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

.....



## Festlegungen

 Waldabstandslinie gemäss § 66 PBG

## Informationsinhalte

 Gewässer

 Wald (Waldgrenze gem. Art. 13 WaG, noch nicht festgesetzt)



Festsetzung

Ergänzungsplan Kosthäuser

1 : 500

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorstand:

Von der Baudirektion genehmigt am .....

BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

Auftr.-Nr.: 11.5801  
Sachbearb.: GH  
Gezeichnet: LRU  
Plandatum: 28.02.21  
Plangrösse: 63 x 30  
suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70  
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\gws\Ergänzungsplan\_Kosthäuser.gws



Festlegungen

- Geltungsbereich
- Freiraum
- Baubereich Kleinbauten
- Baubereich Ergänzungsbauten

Informationsinhalte

- Bestehende Bauten



Festsetzung

# Kernzonenplan

1 : 2'000

Öffentliche Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorstand:

Von der Baudirektion genehmigt am .....

BDV Nr. ....

Für die Baudirektion:

Auftr.-Nr.: **11.5801** **suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft**  
Sachbearb.: **GH** Plandatum: **28.02.21** Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70  
Gezeichnet: **LRU** Plangrösse: **63 x 30** www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\gws\KZP\_Oberengstringen.gws



## Festlegungen

### Kommunale Zonen

 K Kernzone

LES

III

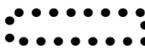
### Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung

LES

 Gebiet mit Gestaltungsplan-Pflicht

 Strukturbildende Gebäude

## Informationsinhalte

 Gebiet mit rechtskräftigem Gestaltungsplan





## Festsetzung

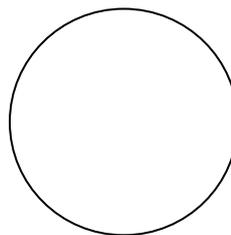
# Gesamtrevision der Ortsplanung 2016-2020

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident:

.....



Der Gemeindevorsteher:

.....

## **Impressum**

Verfasser: Gabriele Horvath

Auftraggeber: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\13 Nutzungsplan\50  
Festsetzung\Ber\_nicht\_berücks\_Einwendgn V02.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
02.03.2021	Festsetzung
15.03.2021	Festsetzung V02

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Öffentliche Auflage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Nicht berücksichtigte Einwendungen</b>	<b>1</b>
2.1	Einwendung 1 vom 3. Februar 2021	1
2.1.1	Antrag 1	1
2.1.2	Antrag 2	2
2.2	Einwendung 2 vom 5. Februar 2021	4
2.2.1	Antrag 1	4
2.2.2	Antrag 2	6
2.2.3	Antrag 3	7
2.2.4	Antrag 4	8
2.2.5	Antrag 5	9

# 1 Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Oberengstringen hat die revidierte Nutzungsplanung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Vorlagen und den Planungsinhalten äussern und Einwendungen dagegen vorbringen. Insgesamt sind fristgerecht zwei schriftliche Einwendungen eingegangen. Sämtliche Anträge wurden auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft. Die Begründung für die Ablehnung kann dem folgenden Bericht entnommen werden.

## 2 Nicht berücksichtigte Einwendungen

Die nicht berücksichtigten Einwendungen sind gemäss § 7 PBG in einem Bericht zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.

### 2.1 Einwendung 1 vom 3. Februar 2021

#### 2.1.1 Antrag 1

Es wird beantragt im kommunalen Richtplan Verkehr den bestehenden regionalen Fuss- und Wanderweg Goldschmiedstrasse zwischen der ref. Kirche und dem Kirchgemeindehaus zu Gunsten einer neuen Wegverbindung nördlich der ref. Kirche aufzuheben.

##### *Begründungen gemäss Einwendung*

- Die neue, in Aussicht gestellte Wegverbindung zwischen dem Lift bzw. dem Treppenhaus und der unteren Dorfplatzebene bzw. dem Eingang Kirche nimmt im aktuellen Dorfplatzprojekt eine Schlüsselstellung ein. Ohne diese Wegverbindung scheitert das Projekt.
- Das Dorfplatzniveau kann mit der geplanten Wegverbindung zwischen dem geplanten Lift bzw. dem Treppenhaus und der unteren Dorfplatzebene rollstuhltauglich und benutzerfreundlich überwunden werden.
- Die Kirche und das Gemeindehaus ist vom Treppenhaus bzw. vom Lift aus ohne Umweg über die obere Dorfplatzebene direkt erreichbar.
- Der ganze Dorfplatz und alle angrenzenden Dienstleister profitieren von dieser neuen attraktiven Wegverbindung.
- Die bestehende Wegverbindung Goldschmiedstrasse zwischen der ref. Kirche und dem Kirchgemeindehaus ist weder attraktiv noch sinnvoll und bildet eine Sackgasse.
- Die vorgeschlagene neue Wegverbindung ist mehr als ein Ersatz, sie ist aber auch für das Dorfplatzprojekt von zentraler Bedeutung.

#### *Vorkehrungen zum gegenwärtigen Dorfplatzleben:*

Grössere Anlässe auf dem Dorfplatz erfordern beim Treppenhauseingang in Richtung private Überbauung eine temporäre Gitterabgrenzung, damit Littering und Schäden an Gebäuden und Bepflanzung bestmöglich verhindert werden können.

#### **Erwägungen Gemeinderat**

Im Rahmen der Revision des Kommunalen Richtplans Verkehr sind südlich und östlich der reformierten Kirche neue kommunale Wegverbindungen vorgesehen. Bereits bestehend ist ein kantonaler Fuss- und Wanderweg von der Zürcherstrasse herkommend über den Dorfplatz und westlich der reformierten Kirche in Richtung Limmat führend. Die wichtigste Verbindung zum Quartier im Südosten stellt der Goldschmiedweg zwischen Kirche und Kirchgemeindehaus dar, der als bestehender kommunaler Fuss-/Wanderweg im Richtplan eingetragen ist. Um die geplanten Ergänzungen im Fusswegnetz inkl. der Ost-West-Verbindung im Gebiet «In der Halden» zu gewährleisten, ist an der bestehenden Fusswegverbindung Goldschmiedweg festzuhalten.

Die in der Einwendung beschriebene neue Wegverbindung wird mit der Dorfplatzgestaltung umgesetzt, sie kann die bestehende öffentliche Fusswegverbindung auf dem Goldschmiedweg jedoch nicht ersetzen. Für eine optimale Wegführung und eine direkte Anbindung an den Dorfplatz sind beide Verbindungen notwendig. Bei einer künftigen Realisierung wird eine optimale Wegführung bei minimaler Beeinträchtigung der betroffenen Grundeigentümerschaften gewählt.

#### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Die Bemerkung zum gegenwärtigen Dorfplatzleben wird vom Gemeinderat entgegengenommen, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision.

### **2.1.2 Antrag 2**

Es wird beantragt im kommunalen Richtplan Verkehr auf die neu geplante Nord-Süd-Fusswegverbindung im Gebiet Halden zu verzichten.

#### *Begründung gemäss Einwendung*

- Der Weg bewirkt eine Ausdehnung des Dorfplatzlebens in das private Wohngebiet, was einer ruhigen Wohnzone widerspricht.
- Die Anwohner fühlen sich heute schon durch Jugendliche, die den Treppenaufgang gerne als Aufenthaltsort nutzen, gestört. Sie beklagen Lärm, Abfall und Schmutz und fühlen sich bedroht. Durch die neue Wegverbindung befürchten sie eine Zunahme der Störungen.
- In den am geplanten Weg angrenzenden Wohnbauten wohnen verhältnismässig viele ältere Personen.
- Die immer wieder aufflackernde Drogenszene sucht solche unbeaufsichtigten Orte.
- Die ref. Kirche sei durch die neue Wegführung in ihrer Privatsphäre gestört.
- Das Gelände im unteren Teil des Weges sei zu steil und gefährlich und deshalb ungeeignet, vor allem im Winter und bei Regen.

- Durch die geplante Wegführung fallen die Standplätze für die Grün- und Abfall-Container sowie das Depot für Schnittgut aus den Häckselaktionen weg.
- Der bestehende Fussweg westlich der Kirche zum Dorfplatz zur Goldschmiedstrasse über den Tobelackerweg und dem Gässli zum Kirchweg ist genügend und einiges weniger abfallend und gefährlich als die zusätzlich geplante Wegverbindung. Daher ist Letztere nicht notwendig und im Richtplan zu streichen.

*Im Weiteren zum gegenwärtigen Dorfplatzleben:*

- Im nahegelegenen Veloraum wurden Velos entwendet.
- Im öffentlichen Treppenaufgang von der Garage zum Dorfplatz werden nicht mehr benötigte Haushaltgeräte und Autobatterien entsorgt.
- Pflanzen im Bereich Treppenabgang sind durch Urin verdorben.

### **Erwägungen Gemeinderat**

Die Ergänzung im Fusswegnetz ist aus städtebaulicher Sicht für eine optimale Anbindung des Dorfplatzes an die angrenzenden Quartiere notwendig. Zudem erlaubt sie die Anbindung an eine künftige Ost-West-Verbindung im Gebiet «In der Halden», deren Notwendigkeit sich aus dem Wegfall eines ehemaligen Flurweges in diesem Bereich ergibt.

### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Die Bemerkung zum gegenwärtigen Dorfplatzleben wird vom Gemeinderat entgegengenommen, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision.

## 2.2 Einwendung 2 vom 5. Februar 2021

### 2.2.1 Antrag 1

#### *Vorbemerkung*

Die Quartierzone Rebbergstrasse Ost, die gemäss Quartieranalyse Strategie (A, Anhang D, S. 25) eine harmonische Zone ist und keinen Handlungsbedarf aufweist, wird südlich der Rebbergstrasse im ganzen Bereich von W2d/1.7 auf W2.3 aufgezont. [...] Gemäss eigener Strategie sollen hangseitig nur beschränkt Verdichtungen zugelassen werden (B, S.10), den EFH-Gebieten an Hanglagen (u. a. Rebbergstrasse) bleibt eine geringe Dichte vorbehalten (B, S. 11). [...] Diese Qualitäten gilt es aufrecht zu erhalten und bei der BZO-Revision durch einen kritischen, sensiblen Umgang zu berücksichtigen.

Es wird beantragt, in der Quartierzone Rebbergstrasse Ost bzw. zwischen Eggbühl-Treppe und Rebbergstrasse 57 die Grundmasse der Zuordnung zu Wohnzone W2.3 wie folgt anzupassen:

- W2.3, aber mit der Fassadenhöhe traufseitig 7.5 m und Gesamthöhe 10 m.

#### *Begründung gemäss Einwendung*

- Siehe Vorbemerkung oben;
- Mit Fassadenhöhe 7.5 m wird die 'alte' Höhe bzw. die Höhe der angrenzenden Wohnzonen (W1.7 bzw. W1.3 und W1.9) übernommen und mit Gesamthöhe 10 m ergänzt.
- Somit wird als Kompromiss im Teil Ost eine Verdichtung in der Fläche bei begrenzter Höhe angestrebt.
- Das aktuelle Projekt DEFH Zürcherstr. 50 zeigt, dass unter den aufgezeigten Nutzungsvorgaben eine Verdichtung mit DEFH machbar ist.

#### **Erwägungen Gemeinderat**

##### *Zur Vorbemerkung*

Die Innenentwicklungsstrategie basiert auf einer umfassenden Quartieranalyse und enthält gebietsspezifische Entwicklungsstrategien. Der Strategieplan wurde im Verfahren weiterentwickelt und im kommunalen Richtplan konkretisiert. Zur Umzonung Nr. 4 wurde festgehalten (Bericht S. 28 und Quartieranalyse S. 23-26, Nrn. 10+11): hohes Erneuerungspotenzial aufgrund der Nutzungsdichte und des Gebäudealters (viele Bauten vor 1976). Aufgrund der kleinräumigen Grundeigentümerstruktur wird eine Umstrukturierung hin zu einer höheren baulichen Dichte erschwert, vor allem im westlichen Bereich besteht ein grosses Verdichtungs- und Erneuerungspotenzial. Da in Oberengstringen keine neuen Bauzonen geschaffen werden und kaum Reserven vorhanden sind, ist eine zweckmässige Verdichtung oberstes Ziel. Entlang der Zürcherstrasse ist eine Verdichtung in die Höhe sinnvoll und sie erlaubt eine städtebauliche Korrektur.

##### *Zum Antrag*

Mit einer Erhöhung der Baumassenziffer (BMZ) und der traufseitigen Fassadenhöhe sowie der Abschaffung der Geschosshöhenvorschriften wird den Grundeigentümern

ein gewisser Spielraum für die optimale Ausnützung und somit eine haushälterische Bodennutzung gegeben. Überhohe Schrägdächer konsumieren verglichen zum Nutzen einen hohen Anteil der zur Verfügung stehenden BMZ und sind deshalb unrentabel. Die neu festgelegten Baumasse in der W2.3 ermöglichen eine gute Ausnützung der zur Verfügung stehenden Bodenfläche innerhalb der bestehenden Parzellierung. Gemäss dem raumplanerischen Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung wird eine Verdichtung in die Höhe, nicht in die Fläche angestrebt. Durch die neue Messweise der Fassadenhöhen ab massgebendem (= gewachsenem Terrain), werden die Bauten am Hang nur wenig zusätzliche Höhe realisieren können, insbesondere wo grössere Terrainaufschüttungen erfolgt sind. Für diese ist daher eine grössere Fassadenhöhe Voraussetzung für die Zonenkonformität. In erster Linie profitieren die Bauten in den flacheren Lagen.

So erlaubt die geplante Erhöhung der Grundmasse einerseits eine Erneuerung des Gebäudebestandes in Hanglagen sowie andererseits eine städtebauliche Reparatur entlang der Zürcherstrasse, wo die Erstellung grösserer Bauvolumen mit stärkerem Bezug zur Strasse durchaus erwünscht sind.

#### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 2.2.2 Antrag 2

Dachaufbauten: flexiblere Lösung nach RPG Kt. Zürich «In den Wohnzonen wird die 30-%-Regel für Länge Dachaufbauten gelockert und der Spielraum PBG ausgenützt, d. h. Länge der Dachaufbauten 50 % der Fassadenlänge.»

### *Begründung gemäss Einwendung*

Die Änderung ermöglicht die 'innere' Verdichtung bei Bauten im Bestand mit grossem Giebeldach und die 50-%-Regel führt in Dachräumen mit Ausbaupotential zu mehr nutzbarer Fläche und einer besseren Ausleuchtung der Räume im Dachgeschoss. Bestehen Vorbehalte bezüglich architektonischer Qualität oder Eingliederung, so steht der Baubehörde das 'Hilfsmittel' Gutachten zur Verfügung (vgl. Art. 64, Abs. 1, BZO [D]).

### **Erwägungen Gemeinderat**

Durch die Aufhebung der Geschosshöhenbeschränkungen können viele heutige Dachgeschosse als Vollgeschosse ausgebaut werden, wenn sie die Höhenbeschränkungen inkl. Gebäudeprofil einhalten (vgl. § 280 Abs. 1 und 2 PBG). Bei Dachaufbauten mit einer Länge von bis zu 50 % der Fassadenlänge würde das Dachgeschoss - je nach Ansicht - auch wie ein weiteres zusätzliches Geschoss wirken, was das Quartierbild deutlich verändern kann. Die Beschränkung der Dachaufbauten bleibt damit die einzige Gestaltungsvorschrift und wird mit 30 % beibehalten.

### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 2.2.3 Antrag 3

Massgebendes Terrain: «Mögliches Verfahren zur Festlegung des massgebenden Terrains bei fehlenden Unterlagen ist aufzuzeigen.»

#### *Begründung gemäss Einwendung*

Mit der Neudefinition des massgebenden Terrains nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ergeben sich Unklarheiten für ältere Grundstücke, bei denen der natürlich gewachsene Terrainverlauf nicht anhand alter Bau-Dokumente bestimmbar ist. Klarheit ist erforderlich zur Überprüfung 'Bauhöhe' und/oder der Baumasse im Rahmen eines grösseren Sanierungs- oder Ausbauprojekts. Das Vorgehen gemäss ABV (§ 5, Abs. 2) verschafft nicht die erforderliche Klärung für ein klar definiertes Verfahren und ist daher zu wenig fassbar/konkret. Ein Rückgriff auf die alte Landeskarte 1:25'000, Ausgabe 1951 ergibt für die Höhe des Aussichtspunktes «Im oberen Eggbühl» eine Diskrepanz von ca. 3.5 m im Vergleich zum aufgelegten Zonenplan.

#### **Erwägungen Gemeinderat**

Das Vorgehen ist kantonal abschliessend festgelegt: Gemäss § 5 ABV gilt als massgebendes Terrain der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Soll das massgebende Terrain abweichend festgelegt werden, können alte Baugesuchpläne mit entsprechenden Höhenkoten oder auch die alte Landeskarte bei der Festlegung herangezogen werden.

#### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 2.2.4 Antrag 4

Finanzielle und steuerliche Konsequenzen: «Mögliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen aufgrund der Revision BZO sind aufzuzeigen».

### *Begründung gemäss Einwendung*

- Aufzonen führen in der Regel zu höheren Bodenpreisen, Neueinschätzung des betroffenen Grundeigentums mit erhöhtem Eigenmietwert, und in letzter Konsequenz zu höheren Steuern (Vermögen wie Einkommen).
- Für etliche ältere Eigentümer kann eine Aufzoning aufgrund obiger Gründe zu einem «unverschuldeten» finanziellen Engpass führen.
- Eigentümer an Hanglagen, die durch erhöhte Vorbebauungen das Prädikat «unverbaubare Lage» verlieren, erleiden bei der heute angespannten Nachfrage nach wertvollen Liegenschaften eine nicht unwesentliche Werteinbusse.
- Im Gegenzug zur Mehrwertabschöpfung muss hier die Frage nach einer Minderwertentschädigung gestellt werden.

### **Erwägungen Gemeinderat**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Liegenschaften durch die deutlich höhere Ausnützung eine Wertsteigerung erfahren und sich ein höherer Verkaufswert erzielen lässt. Inwieweit das zu höheren Steuern führt, speziell bezüglich einer Neueinschätzung des Eigenmietwerts, lässt sich nur einzelfallweise aufzeigen, was im Rahmen der BZO-Revision als unverhältnismässig betrachtet wird.

Die Steuerbehörden legen die Eigenmietwerte von Liegenschaften nach Massgabe der Vorschriften gemäss Weisung des Regierungsrates fest. Eine ausserordentliche Neubewertung einzelner Liegenschaft in der laufenden Steuerperiode wird lediglich in folgenden Fällen vorgenommen:

- für neu erstellte Liegenschaften,
- nach umfassender Totalrenovation von Gebäuden,
- nach Abbruch von Gebäuden,
- nach Handänderungen.

Die letzte allgemeine Neubewertung von Liegenschaften erfolgte für die Steuerperiode ab 2009 (vgl. Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 vom 12. August 2009). Die Werte gemäss dieser Weisung sind heute noch gültig. Eine BZO-Revision ist daher kein Grund, Liegenschaften neu zu bewerten.

In der Raumplanung gibt es kein Recht auf «unverbaubare Lage» oder Aussicht. Inwieweit der Verlust des Prädikates «unverbaubare Lage» die höhere Ausnützung aufwiegt oder sogar übersteigt, lässt sich ebenfalls nur im Einzelfall beurteilen und bleibt höchst spekulativ. Die kommunale Mehrwertabgabe wird erst ab einer Freifläche von 1'200 m<sup>2</sup> und nur bei einer Überbauung oder einer Veräusserung fällig. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen die Fälligkeit nicht aus. Ein allfälliger Wertverlust der Liegenschaft wie auch höherer Steuern werden bei der Schätzung der Mehrwertabgabe durch das kantonale Modell bzw. ein Fachgutachten berücksichtigt.

### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 2.2.5 Antrag 5

Verbesserte Information und entsprechende Anpassung zeitliche Umsetzung: «Vor- gängig zur BZO-Gemeindeversammlung ist eine 'aufklärende' Information mit Möglich- keit zur öffentlichen Diskussion durchzuführen, das Vorgehen ist entsprechend anzu- passen.»

### *Begründung gemäss Einwendung*

- Aufgrund der Einführung der IVHB sind viele Stimmbürger mit den Feinheiten der neuen Formulierungen (u. a. Höhen, massgebendes Terrain, ...) und deren Kon- sequenzen ohne entsprechende 'Aufklärung' nicht vertraut.
- Eine umfassende Information/Aufklärung ist eine unabdingbare Grundlage für ein transparentes Vorgehen und schafft Voraussetzungen, dass sich der Stimmbürger überhaupt mit der komplexen Materie auseinandersetzen kann und die notwen- dige, politische Diskussion über die z. T. doch massiven Aufzonungen überhaupt in Gang kommt.
- Neue Baubegriffe sind graphisch aufzuzeigen, die entsprechenden Informationen sind mit Visualisierungen zu begleiten.
- Anpassung zeitliches Vorgehen: Flyer/Faktenblatt in alle Haushaltungen mit den Kernpunkten der Revision, unterstützt mit entsprechenden Grafiken zu den neuen Baubegriffen/-massen; Infoveranstaltung mit öffentlicher Diskussion als Anhang zur Rechnungs-GV am 14. Juni 2021 als Basis für eine breite Meinungsbildung; Abstimmung an einer ausserordentlichen GV am 27. September 2021.

### **Erwägungen Gemeinderat**

Es war eine Infoveranstaltung vorgesehen, die jedoch aufgrund der Corona-Situation nicht durchgeführt werden konnte. Als Alternative hat der Gemeinderat während der öffentlichen Auflage individuelle Sprechstunden mit Fachexperten an zwei Tagen an- geboten, wobei das Interesse moderat war. Es wurden nicht alle Termine vergeben. Der Gemeinderat wird eine ausführliche Weisung als Ergänzung zum Planungsbericht im Sinne eines Faktenblattes erstellen. Die wichtigsten Anpassungen werden der inter- essierten Stimmbevölkerung an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 durch die Ortsplanerin erläutert. Aufgrund des geringen Interesses wäh- rend der öffentlichen Auflage wird auf eine ausserordentliche Gemeindeversammlung verzichtet.

### **Beschluss Gemeinderat**

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Kanton Zürich  
Gemeinde Oberengstringen



Festsetzung

# Gesamtrevision der Ortsplanung 2016-20

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

## **Impressum**

Verfasserin: Gabriele Horvath

Auftraggeberin: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: \\192.168.202.12\Projekte-LU\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision  
OP\13 Nutzungsplan\50 Festsetzung\Ber\_NP\_Festsetzung.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
05.03.2018	Vorprüfung V02
21.04.2020	2. Vorprüfung V02
30.11.2020	öffentliche Auflage
28.02.2021	Festsetzung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtskräftige Planungsinstrumente	4
<b>2 Planungsablauf</b>	<b>6</b>
<b>3 Zielsetzungen</b>	<b>7</b>
<b>4 Gemeindeentwicklung</b>	<b>8</b>
4.1 Bevölkerungsentwicklung	8
4.1.1 Einwohnerentwicklung und Altersstruktur	8
4.1.2 Geburtenüberschuss und Wanderung	9
4.1.3 Bevölkerungsdichte und Haushaltsgrösse	10
4.1.4 Steuerertrag	11
4.1.5 Ausländeranteil	11
4.2 Beschäftigtenentwicklung	11
4.3 Bautätigkeit	12
4.4 Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet	12
4.4.1 Überbauungsstand und Stand der Erschliessung	12
4.4.2 Einwohnerkapazitäten in den Bauzonen	13
<b>5 Erläuterungen zum kommunalen Richtplan</b>	<b>17</b>
5.1 Siedlung und Landschaft	18
5.2 Verkehr	19
<b>6 Abstimmung Siedlung und Verkehr</b>	<b>21</b>
<b>7 Erläuterungen zur Nutzungsplanung</b>	<b>22</b>
7.1 Anpassung an das revidierte Planungs- und Baugesetz	22
7.2 Kernzonenplanung	24
7.3 Erläuterungen zum Zonenplan	26
7.4 Gestaltungsplan-Pflichten	34
7.5 Sonderbauvorschriften	37

7.6	Erläuterungen zur Bau- und Zonenordnung (BZO)	38
7.6.1	Zonenordnung	39
7.6.2	Bauzonen	39
7.6.3	Freihalte- und Erholungszonen	46
7.6.4	Weitere Festlegungen	46
7.6.5	Ergänzende Bauvorschriften	47
7.6.6	Schlussbestimmungen	53
7.7	Nutzungsreserven gemäss revidiertem Zonenplan	53
7.8	Massnahmen zur Baulandmobilisierung	55
<b>8</b>	<b>Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV</b>	<b>56</b>
8.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	56
8.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	57
8.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	58
8.3.1	Bundesinventare	58
8.3.2	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	58
8.4	Berücksichtigung des kantonalen und des regionalen Richtplanes	61
8.4.1	Kantonaler Richtplan	61
8.4.2	Regionaler Richtplan Limmattal	63
8.5	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung	65
<b>9</b>	<b>Änderungen aufgrund der 1. Vorprüfung</b>	<b>70</b>
<b>10</b>	<b>Änderungen aufgrund der 2. Vorprüfung</b>	<b>71</b>
<b>11</b>	<b>Änderungen aufgrund der 3. Vorprüfung inkl. Ergänzungen zur 2. Vorprüfung</b>	<b>75</b>
<b>12</b>	<b>Fazit</b>	<b>76</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Rechtsgültige Richt- und Nutzungsplanung mit weiteren Grundlagen .....	5
Tab. 2	Planungsablauf .....	6
Tab. 3	Umfang und Erschliessungsstand der Bauzonen, Bauzonenstatistik 2018.....	13
Tab. 4	Geschossflächenreserven in den Bauzonen 2018 Quelle: Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, 2018 .....	14
Tab. 5	Einwohnerkapazitäten in den rechtsgültigen Bauzonen 2016 .....	15
Tab. 6	Neue Zonenbezeichnungen .....	23
Tab. 7	Flächenbilanz der Bauzonen aufgrund der Zonenplanänderungen .....	34
Tab. 8	Einwohnerkapazitäten in den Bauzonen gemäss revidiertem Zonenplan .....	54

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Bevölkerungsentwicklung 1988-2018 Oberengstringen, Region Limmattal und Kt. ZH	8
Abb. 2	Einwohnerentwicklung und Altersstruktur in Oberengstringen 1994–2019	9
Abb. 3	Geburtenüberschuss und Wanderungsbilanz in Oberengstringen 1996 - 2019	9
Abb. 4	Einwohner- und Beschäftigtendichte in Oberengstringen 2017	10
Abb. 5	Steuererträge in Oberengstringen 1996 - 2019	11
Abb. 6	Wohnungsneubau, Verkäufe und Leerwohnungsziffer in Oberengstringen 1997 - 2018	12
Abb. 7	Überbauungsstand und Anteil Bauzone in Oberengstringen 2018	14
Abb. 8	Festlegung Entwicklungsgebiet Dorfstrasse gemäss Kommunalem Richtplan (Stand Vorprüfung)	24
Abb. 9	Nutzung der Erdgeschosse in der Kernzone Oberengstringen (Stand Mai 2017)	25
Abb. 10	Strukturbildende Gebäude im Bereich der Kernzone	25
Abb. 11	Fassadenhöhe gemäss IVHB Ziff. 5.2	39
Abb. 12	Gärten und Kleinbauten in der Quartiererhaltungszone Kosthäuser (Foto: Landis AG, 11.09.2017)43	
Abb. 13	Ausschnitt Ergänzungsplan Kosthäuser	44
Abb. 14	Abschätzung bestehende Baumasse Ist-Zustand Perimeter 1 (Quelle: Potenzialanalyse vom 28.01.15, Halter AG)	45
Abb. 15	Gebäude- und Gesamtlängen gemäss Art. 49 Entwurf BZO	48
Abb. 16	Gebäude- und Gesamtlängen bei Näherbau gemäss Art. 51 Entwurf BZO	48
Abb. 17	Terrassenhäuser gemäss Art. 55 Entwurf BZO	50

Abb. 18	Auszug Kantonalen Richtplan (Stand 22. Oktober 2018)	62
Abb. 19	Auszug Regionaler Richtplan – Siedlung und Landschaft (Stand: Festsetzung vom 4. Oktober 2017; RRB Nr. 925/2017)	64
Abb. 20	Auszug Chemie-Risikokataster GIS-ZH (Stand 27.02.2018)	66
Abb. 21	Auszug Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 GIS-ZH (Stand 27.02.2018)	67
Abb. 22	Auszug ÖREB Grundwasserschutz zonen GIS-ZH (Stand 22.04.2020)	68
Abb. 23	Auszug Naturgefahrenkarte GIS-ZH (Stand 22.04.2020)	69

## Anhangverzeichnis

### Anhang A

Stand der Erschliessung

### Anhang B

Überbauungsstand

### Anhang C

Kapazitätsberechnung

### Anhang D

Quartieranalyse – Erläuterungsbericht vom 11. April 2017

### Anhang E

Potenzialanalyse Zentrum Oberengstringen vom 28. Januar 2015,  
Halter AG Immobilien

### Anhang F

Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung Oberengstringen, Überprüfung der Störfallsituation,  
suisseplan Ingenieure AG Zürich im Auftrag der Erdgas Ostschweiz AG, 26. März 2020

## Beilagenverzeichnis

- Kommunaler Richtplan, Text vom 28. Februar 2021
- Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000 vom 28. Februar 2021
- Kommunaler Richtplan Verkehr 1:5'000 vom 28. Februar 2021
- Bau- und Zonenordnung vom 28. Februar 2021
- BZO-Synopse vom 28. Februar 2021
- Zonenplan Änderung 1:5'000 vom 28. Februar 2021
- Zonenplan nach Änderungen 1:5'000 vom 28. Februar 2021
- Kernzonenplan 1:2'000 vom 28. Februar 2021
- Ergänzungsplan Kosthäuser 1:500 vom 28. Februar 2021
- Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist) vom 28. Februar 2021
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. März 2021



## Das Wichtigste in Kürze

Die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) stammt aus dem Jahr 1995. Die Gemeinden haben den Auftrag, alle 15 bis 20 Jahre ihre Planungsgrundlagen zu überprüfen. Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat Oberengstringen die Gesamtrevision der Ortplanung gestartet. Im Juni 2017 hat eine Informationsveranstaltung zum Kommunalen Richtplan stattgefunden. Aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus musste die Gemeinde leider auf eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichten. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Dezember 2020 bis 5. Februar 2021 statt. Es freut den Gemeinderat und die Planungskommission, der Bevölkerung die gesamte Vorlage zur Genehmigung vorlegen zu können. Gegenstand der Revision sind folgende Planungsunterlagen:

Behördenverbindlich sind die Dokumente der kommunalen Richtplanung:

- Richtplantext
- Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
- Richtplan Verkehr 1:5'000

Grundeigentümergebunden sind folgende Dokumente:

- die Bau- und Zonenordnung (BZO) mit den Bau- und Nutzungsvorschriften,
- der Zonenplan mit den sichtbaren Änderungen (Umzonungen),
- der Kernzonenplan,
- der Ergänzungsplan Kosthäuser,
- der Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist),
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Orientierend liegen auf:

- Die synoptische Darstellung der BZO: Sie zeigt die Änderungen gegenüber der rechtsgültigen BZO aus dem Jahr 1995.
- Der Zonenplan nach Änderungen zeigt den Zustand nach der Genehmigung.
- Der vorliegende Planungsbericht nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) enthält alle Erläuterungen zu den aufliegenden Dokumenten im Detail.

Mit der Revision von Richt- und Nutzungsplanung werden vor allem die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Nutzungsplanung wird auf die aktuelle Planungs- und Baugesetzgebung mit den harmonisierten Baubegriffen abgestimmt. Der Zonenplan wird auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung und die Darstellungsverordnung des Kantons angepasst.
- Nach der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) haben die Gemeinden gemäss Kantonalem Richtplan eine Strategie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu erarbeiten und umzusetzen.
- Es sollen keine neuen Bauzonen geschaffen werden, sondern die bestehenden Bauzonenreserven mobilisiert und Anreize zur Erneuerung der alten Bausubstanz geschaffen werden. Die Quartierbilder am Hang sollen dabei erhalten bleiben.

- Es wird die planerische Grundlage für die Zentrumsplanung sowie zur Belebung und Erneuerung der Kernzone geschaffen.
- Die Siedlungsentwicklung und das Verkehrsaufkommen werden aufeinander abgestimmt.
- Teil der Planungsvorlage ist die Umsetzung des kommunalen Mehrwertausgleichs gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das im Januar 2021 in Kraft trat. Die Mehrwertabgabe wurde vom Gemeinderat auf 20 % festgelegt. Ein Fondsregelment wurde erarbeitet.
- Die Freiflächen oberhalb des Siedlungsgebiets und entlang der Limmat werden erhalten bzw. den vorgesehenen Erholungszwecken zugewiesen.
- Der Ökologie im Siedlungsgebiet und der Sicherung angenehmer lokalklimatischer Verhältnisse wird durch neue Bauvorschriften Rechnung getragen.
- Zum Schutz vor Naturgefahren werden Bestimmungen in die BZO aufgenommen.

### **Strategie zur Innenentwicklung**

Mit der vorliegenden Planung wird die Grundlage geschaffen, um das im regionalen Richtplan vorgegebene Wachstumsziel von 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Die Innenentwicklungsstrategie basiert auf folgenden Punkten:

- a. Keine Einzonungen von neuem Bauland;
- b. Umsetzung des Masterplans Zentrum von 2014 mit einer deutlichen Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte in der Zentrumszone von einer maximalen Baumassenziffer (BMZ) von 2.5 auf 6.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und der Erweiterung der zulässigen Nutzungen;
- c. punktuelle Aufzonungen im Bestand von der dreigeschossigen in die viergeschossige Wohnzone entlang der Zürcherstrasse;
- d. Flexibilisierung und Vereinfachung der Bauvorschriften, Aufhebung der Geschosshöhenvorschriften;
- e. Förderung der Ökologie im Siedlungsgebiet und Schaffung von attraktiven Spiel- und Ruheflächen.

Die bestehenden Geschosshöhenvorschriften haben in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben und teilweise dazu geführt, dass die zulässige Baumassenziffer (BMZ) gar nicht voll realisiert werden konnte. Vor allem die zulässige Nutzung der Untergeschosse und die Einschränkungen beim Ausbau der Dachgeschosse waren problematisch. Um das zulässige Bauvolumen voll ausnutzen zu können und einen flexibleren Innenausbau der Gebäude zu fördern, werden die Geschosshöhen aufgehoben.

Die Überbaubarkeit der Grundstücke wird nur noch durch Fassadenhöhe und Gesamthöhe, durch Baumassenziffern und Grenzabstände festgelegt. Die Aufteilung im Innern der Gebäude bleibt flexibel. Die Zonenbezeichnungen werden teilweise angepasst.

### **Erhalt bestehender identitätsstiftender Qualitäten und der Freiräume**

Der Erhalt der strukturbildenden Gebäude entlang der Dorfstrasse und die Stärkung des Erscheinungsbildes der Kernzone soll zur Wiederbelebung und einer breiteren Nutzung des alten Dorfkerns beitragen. Neu gelten unterschiedlich strenge Bau- und Gestaltungsvorschriften in der Kernzone für die bezeichneten prägenden Gebäude, die übrigen nicht bezeichneten Gebäude und für Neubauten.

Die Kosthäuser verbleiben als Zeugen der industriegeschichtlichen Vergangenheit der Gemeinde in der Quartiererhaltungszone. Sie werden unter Einhaltung der nach aussen sichtbaren Geschosseinteilung in ihrem Volumen geschützt. Eine flexiblere Einteilung der Innenräume wird aber ermöglicht. Neue Sonderbauvorschriften mit vorgeschriebener Schutzabklärung ermöglichen im östlichen Bereich der Gärten eine minimale bauliche Entwicklung mit niedrigen Bauten für Wohn- und Arbeitsnutzungen, wie Wohnateliers, Büros oder Werkstätten. Der Bereich ist von der Strasse nur eingeschränkt einsehbar und beeinträchtigt das Quartierbild daher kaum.

Die Quartierbilder der lockeren hangseitigen Überbauungen in den Wohnzonen 1.1 und 1.3 werden als Qualitätsmerkmal durch einen Verzicht auf eine höhere Baumasse sowie die Vorgabe gewisser Gestaltungsvorschriften erhalten. Arealüberbauungen werden hier nicht mehr zugelassen. Für Gestaltungspläne werden besondere Anforderungen formuliert.

Die bestehenden Freiräume werden unterteilt in Freihaltegebiete und Erholungsgebiete. Es werden neue Vorschriften zur Siedlungsrandgestaltung, zur Ökologie im Siedlungsgebiet und zum Schutz vor Naturgefahren festgelegt.

Mit der revidierten Richt- und Nutzungsplanung schafft die Gemeinde Oberengstringen Anreize zur besseren Nutzung der Bauzonenreserven und zur Erneuerung der Bausubstanz. Die aufliegende Planung erlaubt es, die gesetzten Ziele im Planungshorizont der nächsten 15 Jahre zu erreichen. Die detaillierten Erläuterungen zu den Inhalten, den Änderungen gegenüber der rechtsgültigen BZO und zum Verfahren sind dem vorliegenden Bericht zu entnehmen.

Der Gemeinderat und die Planungskommission erwarten gern Ihre Mitwirkungsbeiträge.

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Anlass

Im November 2009 fand eine Zukunftskonferenz Oberengstringen statt. Die Ergebnisse wurden von der Arbeitsgruppe „Attraktivitätssteigerung Oberengstringen“ (AOE) gesammelt und in einem Schlussbericht publiziert. Dieser bildete die Basis für die darauffolgende Zentrumsplanung, welche mit dem „Masterplan Zentrum Oberengstringen“ abschloss. Die im Masterplan enthaltenen Feststellungen gaben den Anstoss zu einer gesamthaften Überprüfung der Bau- und Zonenordnung.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) am 1. Mai 2014 wurden die Kantone verpflichtet, ihre Richtplanung zu überarbeiten. Insbesondere ist in den Richtplänen festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird (Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG). Der Kanton Zürich ist dem Auftrag nachgekommen und hat den Richtplan in der Revision 2012 bis 2015 überarbeitet. Dieser wurde am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigt. Der kantonale Richtplan fordert von den Gemeinden aufzuzeigen, wie und wo eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen kann.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde revidiert und am 1. März 2017 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurden die Baubegriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die heute gültige Bau- und Zonenordnung (BZO), bestehend aus den Bau- und Zonenvorschriften sowie dem Zonenplan, stammt aus dem Jahre 1995. Sie soll vollständig überarbeitet und auf das neue Planungs- und Baurecht abgestimmt werden.

## 1.2 Rechtskräftige Planungsinstrumente

Die kommunale Nutzungsplanung wurde 1995 gesamthaft revidiert. Die letzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans im Gebiet Brunewis vom 25. November 2013 wurde am 9. November 2016 genehmigt. Der kommunale Gesamtplan vom 16. September 1983 ist immer noch gültig und wurde bei den späteren Teilrevisionen nicht angepasst. Als weitere rechtskräftige Planungsinstrumente verfügt die Gemeinde über Ergänzungspläne (Mst. 1:1'000) zu den Waldabstandslinien und zum Aussichtsschutz. Diese wurden mit der Ortsplanungsrevision 1981-83 erlassen und im Rahmen der folgenden (Teil-)Revisionen überprüft und ergänzt.

Als weitere Grundlagen sind das Kommunale Inventar der Heimatschutzobjekte aus dem Jahr 1981 und das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aus dem Jahr 1979 zu berücksichtigen. Die Naturgefahrenkarte Limmattal wurde am 28. Oktober 2008 verfügt.

Tab. 1 Rechtsgültige Richt- und Nutzungsplanung mit weiteren Grundlagen

Kommunaler Gesamtplan (Richtplanung)	16. September 1983
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	25. September 1995
<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilrevision WStalden</li></ul>	2. Juni 2008
<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilrevision Brunewiis</li></ul>	25. November 2013

Am 27. Mai 2014 hat der Gemeinderat Oberengstringen einen Masterplan über den Zentrumsbereich als künftiges Steuerungs- und Koordinationsinstrument erarbeiten lassen. Dieser enthält Empfehlungen für die Revision der Bau- und Zonenordnung.

Eine fundierte Planung basiert ebenso auf Visionen der räumlichen Entwicklung wie auf einer umfassenden Analyse des Ist-Zustandes und der Definition des Zielzustands. Dazu hat die Landis AG am 30. November 2015 einen umfassenden Themenkatalog erarbeitet, der sowohl Zielformulierungen enthält als auch erste Quartieranalysen und die Definition des Handlungsbedarfs für die Revision der Nutzungsplanung.

In der Gemeinde Oberengstringen sind zudem drei private Gestaltungspläne (GP) rechtskräftig: der GP Meuli (1992), der GP Sonnenberg (1995) und der GP Im Winkel (1991). Am 17. Juni 2019 wurde zudem der private GP Lanzrain von der Gemeindeversammlung festgesetzt und mit Verfügung Nr. 1159/19 vom 14. Februar 2020 von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt.

## 2 Planungsablauf

Tab. 2 Planungsablauf

<b>Datum</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beteiligte</b>
27.10.2016	Startsitzung	Planungskommission (PK) BZO, suisseplan
Oktober 2016 – Februar 2017	Grundlagenarbeit, Quartieranalysen; Erarbeitung Entwicklungsstrategie	PK BZO, suisseplan
Januar – Juni 2017	Erarbeitung Kommunalen Richtplan	PK BZO, suisseplan
01.04.2017	Gemeinderat: Präsentation und Diskussion der Ergebnisse	Gemeinderat (GR); suisseplan
Juni 2017	Grundeigentümergegespräch Ankenhof	Vertreter GR, Grundeigentümer
12.06.2017	Infoveranstaltung Revision BZO: Vorstellung Kommunalen Richtplan	Bevölkerung, PK BZO, suisseplan
13.09.2017	Grundeigentümergegespräch Gebiet Winkel	Vertreter GR, Grundeigentümer
Juni 2017 – Februar 2018	Überarbeitung BZO und ZP	PK BZO, suisseplan
12.03.2018	Präsentation und Diskussion der revidierten BZO und ZP im Gemeinderat	PK BZO, suisseplan, GR
März 2018	Verabschiedung Vorlage zur kantonalen Vor- prüfung durch Gemeinderat	GR
23.07.2019	Vorprüfungsberichte Baudirektion	Amt für Raumentwicklung (ARE)
Sept.-Dez. 19	Bereinigung der Unterlagen	PK BZO, suisseplan
09.01.2020	Besprechung Gemeinde-Erdgas Ostschweiz AG zur Überprüfung des Störfallrisikos	Gemeinde, EGO, suisseplan
Jan.-März 2020	Überprüfung der Störfallsituation, Bereini- gung Dossier zur 2. Vorprüfung	EGO, suisseplan, PK BZO
April 2020	Verabschiedung Vorlage zur 2. Vorprüfung durch Gemeinderat	GR
08.09.2020	Abschliessende 2. Vorprüfung	Amt für Raumentwicklung (ARE)
abgesagt	Infoveranstaltung	
30.11.2020	Verabschiedung Vorlage zur öffentlichen Auflage durch Gemeinderat	GR
07.12.2020 – 05.02.2021	öffentliche Auflage	Gemeinde
22.01.2021	Ergänzende Vorprüfung Mehrwertabgabe und Naturgefahren	Amt für Raumentwicklung (ARE)
<i>ausstehend</i>		
14. Juni 2021	<i>Erlass</i>	<i>Gemeindeversammlung</i>
	<i>Genehmigung</i>	<i>Baudirektion</i>

### 3 Zielsetzungen

Für die Revision der Ortsplanung ergeben sich unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele sowie abgestützt auf den Kommunalen Richtplan die folgenden Zielsetzungen:

- Abstimmung der Nutzungsplanung auf die aktuelle Planungs- und Baugesetzgebung mit den harmonisierten Baubegriffen,
- Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen umsetzen,
- planerische Grundlage für die Zentrumsplanung schaffen,
- Anreiz zur Erneuerung der alten Bausubstanz schaffen,
- Bevölkerungswachstum im Rahmen der Zielvorgaben des Regionalen Richtplans, Limmattals ermöglichen (7'000 Einwohner bis 2030),
- Belebung und Erneuerung der Kernzone erlauben,
- Umgang mit der Kernzone und der Quartiererhaltungszone klären,
- kommunale Schutzobjekte prüfen,
- lockere hangseitige Überbauungen im Sinne eines Qualitätsmerkmals erhalten,
- qualitative Erweiterungen für Gewerbenutzung ermöglichen, wenn Wirtschaftlichkeit und Lärmschutz verbessert werden können,
- Nutzungsreserven im weit gehend überbauten Siedlungsgebiet mobilisieren,
- Erhalt der Freiflächen oberhalb des Siedlungsgebiets

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen stehen vor allem die unüberbauten Grundstücke sowie die zentrumsnahen Gebiete entlang der Zürcherstrasse im Fokus. Die umfassende Innenentwicklungsstrategie ist dem Kommunalen Richtplan zu entnehmen.

Die Revision der BZO wird als Chance erkannt, um Anreize zur besseren Nutzung der inneren Reserven im überbauten Gebiet zu schaffen und damit eine Erneuerung der Bausubstanz zu erreichen. Indirekt soll dies zu einer besseren sozialräumlichen Durchmischung führen.

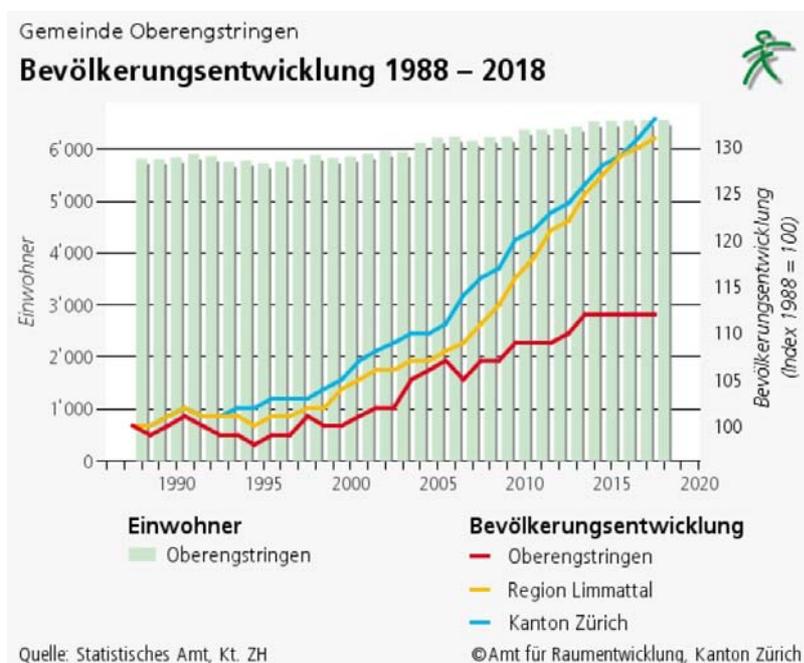
## 4 Gemeindeentwicklung

### 4.1 Bevölkerungsentwicklung

#### 4.1.1 Einwohnerentwicklung und Altersstruktur

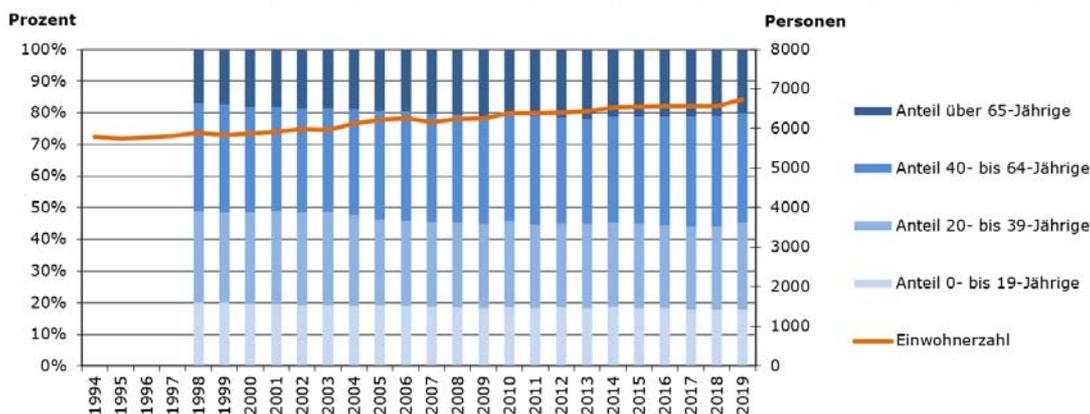
Die Gemeinde Oberengstringen weist seit 1994 mit leichten Schwankungen ein stetes Bevölkerungswachstum auf. Per Ende 2019 zählte die Gemeinde 6'739 Einwohner, was einen Zuwachs seit 1994 um 951 Personen oder 16.5 % bedeutet. Pro Jahr sind das durchschnittlich 1.1 %. Verglichen mit der Region Limmattal (28 %) und dem gesamten Kanton Zürich (27 %) liegt die Wachstumsrate seit 1994 deutlich unter den Durchschnittswerten.

Abb. 1 Bevölkerungsentwicklung 1988-2018 Oberengstringen, Region Limmattal und Kt. ZH  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020



Seit 1998 weist das kantonale Statistische Amt die Anteile der verschiedenen Altersklassen aus. Zwischen 1998 und 2011 sind die Anteile der über-40-Jährigen von 51 % auf 55 % gestiegen, was auf eine Überalterungstendenz hinweist. Seit 2011 liegt der Wert stabil um 55 %. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf den Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulraum, Alterswohnungen, Alterspflege- und Betreuungseinrichtungen.

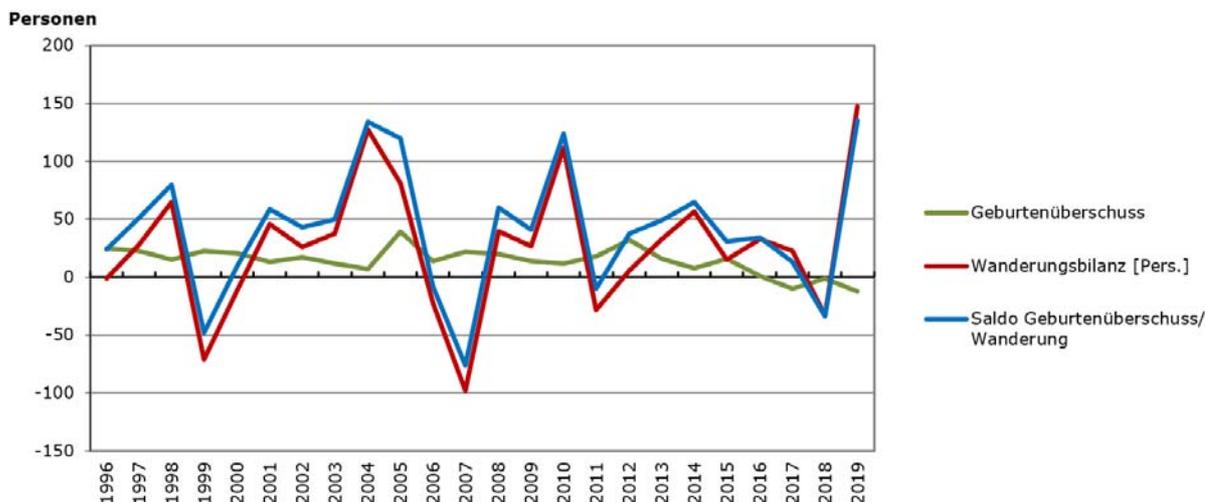
Abb. 2 Einwohnerentwicklung und Altersstruktur in Oberengstringen 1994–2019  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020



#### 4.1.2 Geburtenüberschuss und Wanderung

Der Geburtenüberschuss war von 1996 – 2016 stets positiv mit einem Überschuss von bis zu 39 Geburten pro Jahr. Seit 2017 ist er negativ mit bis zu -12 im Jahr 2019.

Abb. 3 Geburtenüberschuss und Wanderungsbilanz in Oberengstringen 1996 - 2019  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020



Die Wanderungsbilanz schwankt relativ stark. Seit 1996 war die Wanderung in den Jahren 1999, 2007, 2011 und 2018 negativ mit einem Wanderungssaldo zwischen -11 und -98 Personen pro Jahr. In den meisten Jahren lag die Wanderungsbilanz aber deutlich im positiven Bereich mit einem Saldo zwischen 6 und 135 Personen pro Jahr. Nach einer negativen Bilanz

im Jahr 2018 von – 33 Personen ist im Jahr 2019 eine hohe Zunahme von 135 Personen zu verzeichnen.

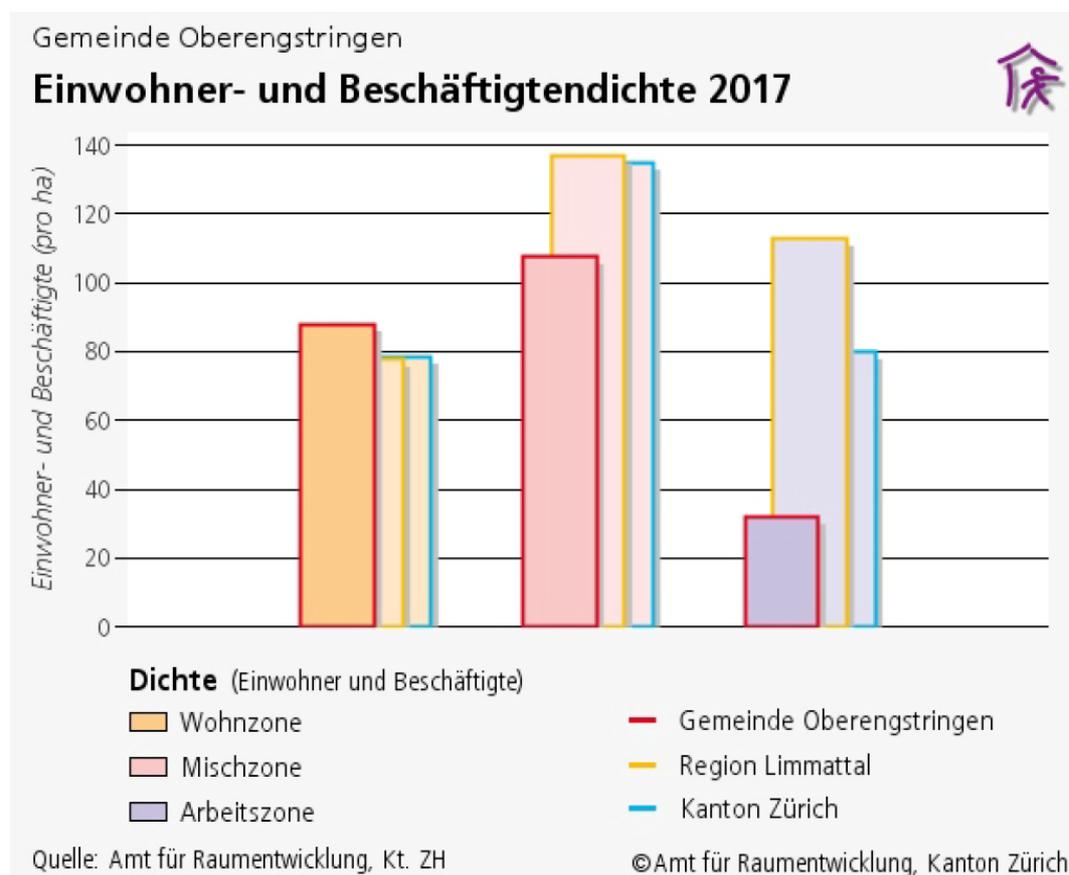
Die relativ hohe Schwankung der Wanderungsbilanz ergibt sich aus einer hohen Fluktuation bei den Zu- und Wegzügen in der Gemeinde. Seit einigen Jahren beträgt die Anzahl zwischen ca. 650 und 700 Zu- und Wegzüge pro Jahr.

### 4.1.3 Bevölkerungsdichte und Haushaltsgrösse

Die Bevölkerungsdichte bezeichnet die Einwohner pro Flächeneinheit. In der Gemeinde Oberengstringen lag die Bevölkerungsdichte im Jahr 2016 bei 30.7 E/ha (Einwohner pro Hektare). Seit 1996 hat sie um 12 % zugenommen, das sind jährlich 0.5 %. In der Region Limmattal und dem Kanton Zürich beträgt die jährliche Zunahme seit 1996 rund 1.0 %.

Die durchschnittliche Einwohner- und Beschäftigtendichte (= Einwohner und Beschäftigte pro Hektare in der Bauzone) lag 2015 in den Wohnzonen bei knapp 90 E+A/ha und in den Mischzonen bei knapp 110 E+A/ha. In der Arbeitszone betrug die Dichte weniger als 40 E+A/ha, was weit unter dem Durchschnitt der Region Limmattal mit rund 105 E+A/ha und des Kantons Zürich mit ca. 80 E+A/ha liegt. Das regionale Raumordnungskonzept sieht für Oberengstringen eine mittlere Dichte über das gesamte Siedlungsgebiet von 100 bis 150 E+A/ha vor.

Abb. 4 Einwohner- und Beschäftigtendichte in Oberengstringen 2017  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020

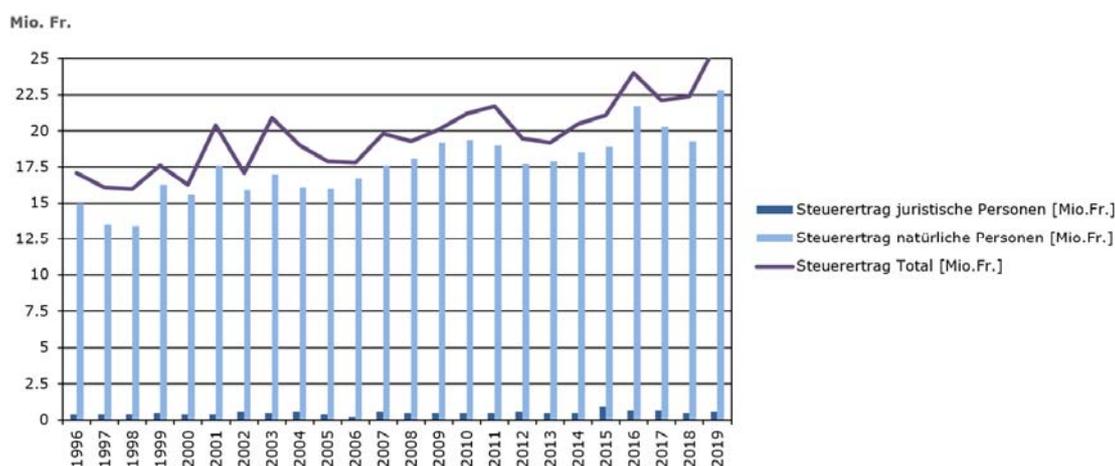


Die durchschnittliche Haushaltsgrösse in der Gemeinde lag 2019 bei 2.11 Personen pro Haushalt. In der Region Limmattal liegt der Wert bei 2.24, im Kanton Zürich bei 2.18 Personen pro Haushalt. Der Anteil an 1- bis 2-Personenhaushalten betrug 71.4 % im Jahr 2019. Der kantonale Mittelwert liegt bei 69.7 %.

#### 4.1.4 Steuerertrag

Die Steuererträge schwanken seit 1996 relativ stark und liegen zwischen 16 Mio. Fr. und 26 Mio. Fr. pro Jahr. Der Anteil der Steuererträge von juristischen Personen liegt sehr tief bei unter 2.5 %, obwohl im Jahr 2018 rund 307 Arbeitsstätten in Oberengstringen ansässig waren. Das lässt darauf schliessen, dass die Betriebe keine hohe Wertschöpfung generieren.

Abb. 5 Steuererträge in Oberengstringen 1996 - 2019  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020



#### 4.1.5 Ausländeranteil

In der Gemeinde Oberengstringen ist der Ausländeranteil stets gestiegen und lag im Jahr 2019 bei 34.1 %. Im Vergleich zur Region Limmattal mit rund 35.9 % lag Oberengstringen leicht unter dem regionalen Durchschnitt und verglichen mit dem Kanton Zürich, welcher einen Ausländeranteil von 26.9 % aufwies, lag die Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt.

## 4.2 Beschäftigtenentwicklung

Im Jahr 2018 zählte die Gemeinde 307 Arbeitsstätten mit insgesamt 1'170 Beschäftigten. Die Entwicklung der Beschäftigten zwischen 2011 und 2018 resultiert in einer Zunahme von 89 Personen oder 8 %, pro Jahr entspricht das einer Zunahme von rund 1 %. Im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung, die eine jährliche Zunahme von rund 1.1 % verzeichnet, weist die Entwicklung der Beschäftigten eine vergleichbare Zunahme auf. Zwischen 2014 und 2015 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

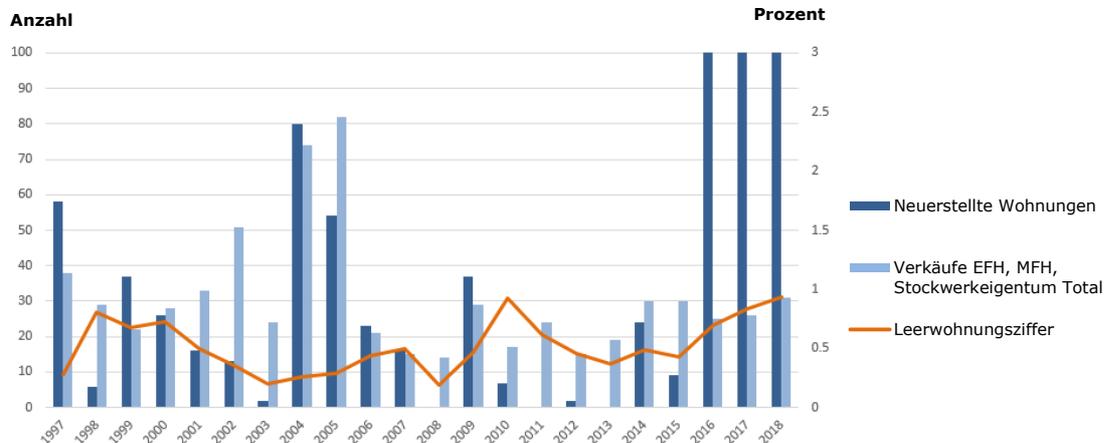
Die Zunahme der Beschäftigten in Oberengstringen lag auch verglichen mit der Region Limmattal und dem Kanton Zürich im Durchschnitt. Die jährliche Zunahme in der Region Limmattal lag bei 1.1 %, die des Kantons Zürich bei 1.2 %.

Aufgrund der Änderung der Erhebungsmethoden bei den Betrieben und Beschäftigten sind die Zahlen ab dem Jahr 2011 nur beschränkt mit den Daten aus früheren Erhebungen (Betriebszählung) vergleichbar.

## 4.3 Bautätigkeit

Obwohl es in den Jahren 1997, 2004 und 2005 mit zwischen 50 und 80 neu erstellten Wohnungen eine hohe Bautätigkeit gab, stieg die Leerwohnungsziffer bis im Jahr 2015 nie über 1 %. Die Leerwohnungsziffer schwankte seit 1994 zwischen 0.1 und 0.9 %. Seit 2016 liegt die Leerwohnungsziffer über 1 % mit einem Höchstwert von 1.9 % im Jahr 2019 und einem Rückgang auf 1.3 % im Jahr 2020. Leerwohnungsziffern unter 1 % bedeuten, dass der Immobilienmarkt das Angebot durch eine entsprechende Nachfrage sehr gut aufnimmt. Die Leerwohnungsziffer liegt über dem kantonalen Durchschnitt von 0.9 % und dem regionalen Durchschnitt von 0.76 % im Jahr 2020.

Abb. 6 Wohnungsneubau, Verkäufe und Leerwohnungsziffer in Oberengstringen 1997 - 2018  
Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2020



## 4.4 Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet

### 4.4.1 Überbauungsstand und Stand der Erschliessung

Der Stand der Erschliessung ist dem Anhang zu entnehmen. Dieser basiert auf einem jährlich nachgeführten kantonalen Datensatz.

Ebenfalls im Anhang ist der Plan zum Überbauungsstand zu finden. Alle Flächen sind gemäss dem aktualisierten Stand der Erschliessung den Kategorien „überbaut“, „Baulücke“ und „unüberbaut“ zugewiesen. Zusätzlich zu den Angaben des Kantons für das Jahr 2014 wurden gemäss Informationen der Gemeindeverwaltung die seitdem eingegangenen Baugesuche

berücksichtigt und die Flächen als „überbaut“ eingetragen. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung der Einwohnerkapazitäten in den Bauzonen im folgenden Abschnitt.

## 4.4.2 Einwohnerkapazitäten in den Bauzonen

### Kantonale Raubeobachtung

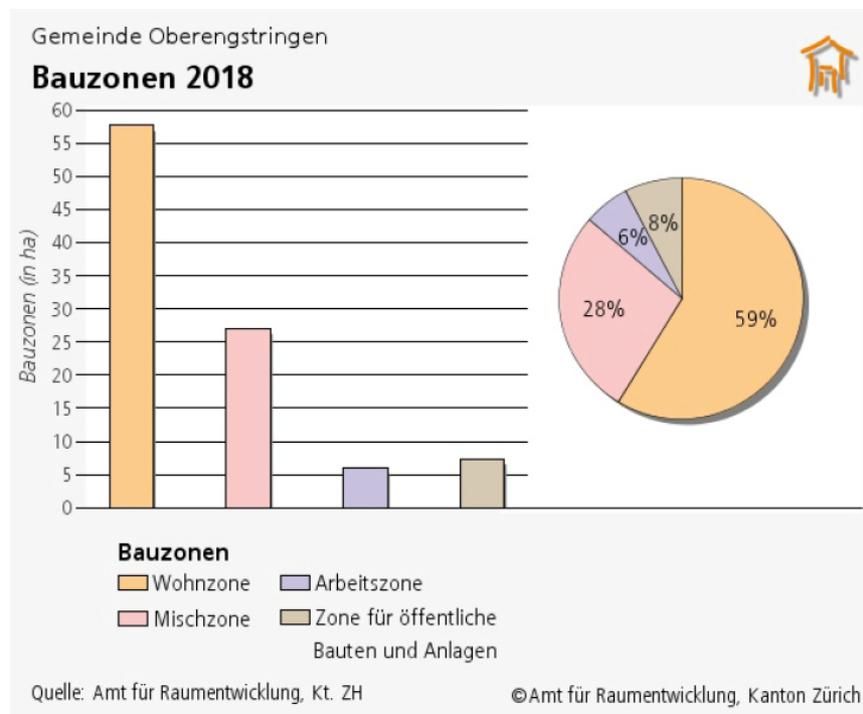
Gemäss Angaben des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) wies das Gemeindegebiet von Oberengstringen 2018 insgesamt 98.2 ha Bauzonen aus. Davon waren 57.7 ha (59 %) der Wohnzone, 27.1 ha (28 %) der Mischzone, 6.0 ha (6 %) der Arbeitszone und 7.4 ha (8 %) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Der Überbauungsgrad liegt in den Wohn- und Mischzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bei 90 % oder höher. In der Arbeitszone beträgt der Überbauungsgrad 75 %, ca. 1.5 ha der Arbeitsflächen sind unüberbaut.

Seit 2000 wurden rund 5 ha Bauzone bebaut. Der höchste Bauzonenverbrauch war in den Jahren zwischen 2000 und 2005 mit rund 0.8 ha pro Jahr zu verzeichnen. Seit 2006 wurden nicht mehr als 0.6 ha Bauzone pro Jahr verbraucht. 2018 verfügte die Gemeinde Oberengstringen noch über 7.7 ha respektive 7.8 % unüberbaute Bauzone. Davon lagen 4.8 ha in den Wohnzonen und 1.2 ha in den Mischzonen. Somit waren rund 6 ha für Wohnzwecke verfügbar. Gemäss der Bauzonenstatistik 2018 sind von den 7.7 ha unüberbauter Bauzone rund 6.6 ha erschlossen und damit baureif, 1.2 ha sind innert 5 Jahren baureif.

Tab. 3 Umfang und Erschliessungsstand der Bauzonen, Bauzonenstatistik 2018  
Quelle: Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, 2020

Flächen [ha] Bauzonen	Total	überbaut	nicht überbaut			
			Total	baureif	innert 5 Jahren	längerfristig
Wohnzonen	<b>57.7</b>	52.9	4.8	4.3	0.5	-
Mischzonen	<b>27.1</b>	25.9	1.2	1.2	-	-
Arbeitszonen	<b>6</b>	4.5	1.5	1	0.5	-
Zone für öffentl. Bauten	<b>7.4</b>	7.1	0.3	0.1	0.1	-
<b>Total Bauzonen (gerundet)</b>	<b>98.2</b>	<b>90.4</b>	<b>7.7</b>	<b>6.6</b>	<b>1.2</b>	-

Abb. 7 Überbauungsstand und Anteil Bauzone in Oberengstringen 2018  
Quelle: Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, 2020



Tab. 4 Geschossflächenreserven in den Bauzonen 2018  
Quelle: Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, 2018

		Geschossflächenreserven (1'000 m <sup>2</sup> )	≈ Wohnungen (à 150 m <sup>2</sup> )	≈ Belegung Einwohner (x 3)
Wohnzone	Überbaut (1/3 nutzbar)	14	31	93
	Unüberbaut	14	93	280
Mischzone (Wohnanteil 50 %)	Überbaut (1/3 nutzbar)	18.2	20	61
	Unüberbaut	8.4	28	84
Arbeitszone	Überbaut	21.2		
	Unüberbaut	16		
<b>Total</b>		<b>91.9</b>		<b>518</b>

Die Tab. 4 zeigt die Geschossflächenreserven 2018 aufgrund Berechnungen des ARE. Diese lassen sich mit einer einfachen Faustregel auf Einwohnerkapazitäten umrechnen. Sie werden in grosse Wohnungen à 150 m<sup>2</sup> umgerechnet, für die eine Belegung von 3 Personen angenommen wird. Die meisten Reserven in unüberbauten Wohn- und Mischzonen sind baureif und damit sofort verfügbar. Für das bereits überbaute Gebiet geht man davon aus, dass in einer Planungsperiode von 15 Jahren maximal ein Drittel der Reserven im überbauten Gebiet mobilisiert werden kann. Für die Mischzonen wird ein Wohnanteil von 50 % angenommen. Damit wäre auf unüberbauten Grundstücken in den Wohn- und Mischzonen ein Bevölkerungswachstum von ca. 420 Einwohnern möglich. Rechnet man alle Geschossflächenreserven anhand dieser einfachen Formel auf Einwohnerwerte um, so lägen die Bauzonenkapazitäten gemäss den Zahlen des Kantons bei 518 Einwohnern.

Der Ausbaugrad lag, über sämtliche Bauzonen der Gemeinde betrachtet, 2018 bei knapp 90 % und somit deutlich über den regionalen und kantonalen Durchschnittswerten von rund 70 %.

### Berechnung suisseplan

Im Folgenden wurden die Einwohnerkapazitäten im Detail anhand der Flächen, der Dichte, des jeweiligen Wohnanteils und der Wohnfläche pro Einwohner für den rechtsgültigen Zonenplan berechnet (siehe detaillierte Berechnungen im Anhang). Zu beachten ist, dass die Kapazitätsberechnung differenziert nach Bauzonen auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäss Einwohnerregister (EWR) von Ende Juni 2016 durchgeführt wurde, wie sie vom Kantonalen Statistischen Amt zur Verfügung gestellt wurden. Für die Gesamtgemeinde lag die Einwohnerzahl Ende Juni 2016 bei 6'563, davon lebten 82 Personen ausserhalb der Bauzone.

Tab. 5 Einwohnerkapazitäten in den rechtsgültigen Bauzonen 2016  
Quelle Einwohnerdaten: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2016; Berechnung suisseplan 2017

Zone	NBF total ha	davon NBF überbaut ha	Einwohner- kapazität in überbauter Bz	Einwohner- kapazität in unüberbauter Bz und Baulücken	Einwohner- kapazität gesamt	Einwohner EWR 30.06.2016 in Bauzonen
			Ew	Ew	Ew	
Wohnzonen	74.50	68.80	5907	272	6179	5713
Mischzonen	10.29	9.62	729	56	785	720
Arbeitszone	5.98	4.47	2	1	3	2
Zone für öffentl. Bauten	7.38	7.13	46	2	48	46
<b>Total</b>	<b>98.15</b>	<b>90.02</b>	<b>6684</b>	<b>331</b>	<b>7015</b>	<b>6481</b>
ausserhalb Bauzone						82

Die parzellenweise Betrachtung der Bauzonen zeigt, dass 90 % der Bauzonen überbaut sind. Die Berechnungen ergeben eine theoretische Einwohnerkapazität in den Bauzonen von 7'014 Personen gemäss rechtsgültigem Zonenplan. 2016 lebten in Oberengstringen 6'563 Einwohner, davon 6'481 innerhalb der Bauzonen. Die Bauzonen boten demnach im Jahr 2016 Kapazitäten für weitere 530 Einwohner, was einem theoretischen Wachstum von knapp 7 % entspricht.

### Innere Verdichtung

In den bereits überbauten Bauzonen stecken Reserven für ungefähr 200 Einwohner, wenn die bestehende Gebäudestruktur nicht massiv verändert wird. Diese Reserven sind nur mittel- bis langfristig zu mobilisieren. Man geht davon aus, dass in einer Planungsperiode von ca. 15 Jahren etwa ein Fünftel dieser Reserven verbraucht werden, also etwa 40 zusätzliche Einwohner Platz finden. Darüber hinaus können Reserven im überbauten Gebiet mobilisiert werden, indem der Ausbaugrad weiter erhöht wird, was sich aber meist nur durch Abbruch und Neubau erreichen lässt.

### **Verfügbare Baulandreserven**

2016 standen in den unüberbauten Bauzonen und Baulücken Kapazitäten für rund 330 Einwohner plus mobilisierbare Reserven in der überbauten Bauzone für 40 Einwohner zur Verfügung. Zusammen ergibt das Raum für circa 370 Einwohner, was einem möglichen Wachstum von knapp 6 % gegenüber 2016 entspricht.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der letzten zehn Jahre lag bei gut 0.6 %. Geht man von einer gleich bleibenden Entwicklung aus, reichen die Reserven ohne weitere Massnahmen zur Innenverdichtung theoretisch für 10 Jahre.

## 5 Erläuterungen zum kommunalen Richtplan

Nach dem gesetzlichen Auftrag und der Planungspflicht gemäss § 8 PBG haben der Kanton, die Regionen und die Gemeinden Richtpläne aufzustellen. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§ 18 PBG). Der kantonale Richtplan (Stand: 22. Oktober 2018) ordnet in den Grundzügen die Nutzung des Bodens. Der regionale Richtplan vom 4. Oktober 2017 ergänzt die Festlegungen im kantonalen Richtplan nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Region.

Der kommunale Richtplan verfeinert die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans und dient als Grundlage für die Festlegungen in der Nutzungsplanung. Er setzt die Innenentwicklungsstrategie und die räumlichen Leitlinien der Gemeinde Oberengstringen behördenverbindlich um.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden zur Festsetzung eines Verkehrsrichtplans mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung (§ 31 PBG). Auf die übrigen Teilrichtpläne kann verzichtet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die in der Zwischenzeit revidierten übergeordneten Richtpläne schaffen zusätzlichen Anpassungsbedarf auf kommunaler Stufe.

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung Oberengstringen wird der Kommunale Gesamtplan vom 16. September 1983 aufgehoben und durch einen kommunalen Richtplan (komRiP) ersetzt.

Der kommunale Richtplan umfasst folgende behördenverbindliche Bestandteile:

- Richtplantext mit Erläuterungen und Massnahmen,
- Teilrichtplan Verkehr (Massstab 1:5'000)
- Teilrichtplan Siedlung und Landschaft (Massstab 1:5'000)

Die Teilrichtpläne zur Versorgung und den öffentlichen Bauten und Anlagen wurden überprüft. Alle geplanten Festsetzungen wurden umgesetzt. Da keine neuen Bauten und Anlagen geplant sind, werden die Teilrichtpläne aufgehoben und nicht mehr neu festgesetzt.

Der kommunale Richtplan konkretisiert und ergänzt die Zielsetzungen aus dem kantonalen und dem regionalen Richtplan. Die Festlegungen im rechtsgültigen Gesamtplan waren grundlegend zu überprüfen und auf die aktuelle Situation wie auch die künftige Entwicklung abzustimmen. Dabei wurden die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch die Vorgaben der Richtpläne berücksichtigt. Im Richtplantext wird zudem aufgezeigt, wie die übergeordneten Ziele und Festsetzungen berücksichtigt werden. Die Inhalte der kantonalen und regionalen Richtpläne werden orientierend im kommunalen Richtplan abgebildet. Die kommunalen Ziele können den einzelnen Themen im Richtplantext entnommen werden.

Die Planungskommission hat im Rahmen eines Themenkatalogs für die Revision der Nutzungsplanung Oberengstringen Leitlinien aufgestellt, welche die Richtung vorgeben, in welche die räumliche Entwicklung Oberengstringens gehen soll (vgl. Themenkatalog Revision Nutzungsplanung Oberengstringen 2015, Landis AG). Die Entwicklungsmöglichkeiten wurden anhand eines Strategieplans skizziert, der als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung erarbeitet wurde. Die Leitlinien sind im Richtplantext aufgeführt. Zentrale Anliegen der Gemeinde Oberengstringen sind

- die innere Siedlungsentwicklung und die qualitative Weiterentwicklung (Wohngebiete mit hoher Zieldichte und Harmonisierung der Quartiere am Hang),
- die Zentrumsentwicklung in städtebaulicher und verkehrlicher Hinsicht,
- der Schutz des Dorfkerns und der Erhalt prägender Quartierstrukturen,
- Stärkung der gewerblichen Nutzungen,
- Freihaltung der Grünräume.

Diese werden mit konkreten Handlungsempfehlungen, Zielen und Massnahmen ergänzt.

Die Gemeinde Oberengstringen hat einen integralen Planungsprozess begonnen, um die Ziele und Strategie für ihren Zentrumsbereich mit der Kantonsstrasse als zentralem Verkehrsknotenpunkt festzulegen. Dazu hat sie am 27. Mai 2014 den Masterplan Zentrum Oberengstringen verabschiedet, der die städtebaulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen für den Richtplan setzt. Abgestimmt darauf wurde mit Datum vom 15. August 2014 das Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberengstringen, Zürcherstrasse (BGK) Version 1 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Verkehr entwickelt. Die umfassenden Grundlagen und Analysen sind in die Richtpläne eingeflossen, die zentralen Elemente wurden verankert.

## 5.1 Siedlung und Landschaft

Der kantonale Richtplan fordert von den Gemeinden aufzuzeigen, wie und wo eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen kann. Im regionalen Richtplan werden die Zielwerte vorgegeben.

Die Region hat mit dem regionalen Raumentwicklungskonzept (Regio-ROK) ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung für den Zielzustand 2030 entworfen. Es dient als konzeptioneller Überbau für den regionalen Richtplan. Im Zielbild werden fünf Stufen zur Personendichte (Einwohner + Arbeitsplätze pro ha) unterschieden. Diese Dichtestufen werden im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft mit geringerer Flughöhe, differenzierter und basierend auf dem Strategieplan sowie der umfassenden Quartieranalyse abgebildet.

Auf der Grundlage einer Analyse der Bauzonenreserven, des Überbauungs- und des Ausbaugrades sowie dieser quantitativen und qualitativen Quartieranalyse wurde eine Innenentwicklungsstrategie formuliert. Für jedes der acht definierten Entwicklungsgebiete werden Ziele und Massnahmen im Richtplantext definiert. Entlang der Limmat befindet sich ein wichtiger Erholungsraum, für den ebenfalls Ziele und Massnahmen definiert wurden.

Die Naturschutzgebiete von kommunaler und regionaler Bedeutung werden im Richtplan Siedlung und Landschaft abgebildet. Deren Schutz ist mit der Verordnung über den Natur-

und Landschaftsschutz vom 14. Januar 1975 umgesetzt. Ebenfalls dargestellt sind die bestehenden Aussichtspunkte.

Die Freiräume werden unterteilt in Freihaltegebiete und Erholungsgebiete. Entsprechende Ziele und Massnahmen werden definiert. Die in der rechtsgültigen Nutzungsplanung ausgewiesenen Freihalte- und Erholungszonen wurden systematisch überprüft und klassiert. Es wurden ausserdem Massnahmen betreffend Gewässerraum und Siedlungsrandgestaltung definiert.

Gemäss Störfallverordnung sind Raumplanung und Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen (vgl. Abs. 8.5). Für die Entwicklung der Gemeinde Oberengstringen sind die Autobahn A1 und zwei Erdgashochdruckleitungen störfallrelevant. Daher wurde das Ziel der Risikominimierung und die Koordinationspflicht mit der Störfallvorsorge für nachfolgende Planungsverfahren in den betroffenen Gebieten in die Richtplanung integriert.

In Abstimmung mit dem Amt für Landschaft und Natur sind im Richtplan Siedlung und Landschaft die neuen Waldflächen gemäss aktueller Amtlicher Vermessung dargestellt.

## 5.2 Verkehr

Der kommunale Verkehrsrichtplan bezweckt den Strassenverkehr von kommunaler Bedeutung, die Bushaltestellen des öffentlichen Verkehrs, die kommunalen Rad- und Fusswege sowie die Parkieranlagen aufeinander abzustimmen und festzusetzen. Er verfeinert die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans und dient als Grundlage für die Festlegungen in der Nutzungsplanung. Er setzt die Ziele und Leitlinien behördenverbindlich um.

Der Verkehrsrichtplan gliedert sich in folgende Bereiche:

- Kommunale Mobilitätsstrategie
- Motorisierter Individualverkehr
- Umgestaltung Strassenraum
- Öffentliche Parkieranlagen MIV
- Langsamverkehr
- Öffentlicher Verkehr

Zentral ist die Umsetzung wichtiger Elemente aus Masterplan und BGK, daher wurde ein separates Kapitel zur Umgestaltung Strassenraum im Zentrumsbereich der Zürcherstrasse eingefügt.

Die Zugangsnormalien werden zurzeit mit zwei anderen Erlassen, der Strassenabstandsverordnung und der Verkehrssicherheitsverordnung, revidiert und mit diesen in der neuen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) zusammengefasst. Die Verordnung wurde am 17.04.2019 vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat überwiesen.

Gemäss Merkblatt „Kommunaler Richtplan Verkehr“ vom November 2018 des Amtes für Verkehr des Kantons Zürich ist im Verkehrsrichtplan die Groberschliessung von kommunaler Bedeutung festzulegen. Aus den Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien) vom 9. Dezember 1987 (Stand 1. Oktober 2015) gehen die unterschiedlichen Zu-

gangsarten und deren technischen Anforderungen hervor. Zur Groberschliessung von kommunaler Bedeutung zählt lediglich die Zugangsart „Sammelstrasse“. In der revidierten Verkehrserschliessungsverordnung (VERV, Stand RRB vom 17.04.2019) wird die Zugangsart „Sammelstrasse“ durch die Bezeichnung „Erschliessungsstrasse“ ersetzt.

Die Bauzonen sind vollständig erschlossen, die bestehenden Sammelstrassen wurden bezüglich der künftigen Bauzonenkapazitäten überprüft und im Plan bezeichnet. Es werden keine weiteren Erschliessungsstrassen als Sammelstrassen klassiert.

Tempo 30 ist in den Quartieren südlich der Zürcherstrasse fast flächendeckend umgesetzt. Die Quartiere Sonnenberg und Eggstrasse wurden analysiert. Die allfällige Umsetzung weiterer Tempo-30-Zonen unterliegt den politischen Entscheidungsprozessen; daher werden im Richtplan keine weiteren Tempo-30-Zonen als geplant eingetragen.

Das bestehende Langsamverkehrsnetz wurde auf Schwachstellen und Netzlücken analysiert. Dazu wurden Quellen und Ziele des Fussverkehrs betrachtet einschliesslich der Schulwege. Da auf einem Grossteil des Gemeindegebietes bereits Tempo 30 signalisiert ist, eignen sich grundsätzlich alle kommunalen Strassen als Schulwege. Einseitige Trottoirs finden sich an den meisten stärker befahrenen Strassen.

Im kommunalen Richtplan Verkehr wurden weitere Massnahmen definiert bezüglich Umgestaltung Strassenraum im Zentrum mit Fokus auf die Verkehrssicherheit, die Erreichbarkeit der öV-Haltestellen sowie für die Ergänzung des Fuss- und Wanderwegnetzes.

Oberengstringen wird durch die Buslinien 304 (Bahnhof Altstetten – Dietikon) und 308 (Bahnhof Altstetten – Schlieren – Urdorf) erschlossen sowie durch den Nachtbus N4. Es gibt auf dem Gemeindegebiet entlang der Zürcherstrasse vier Bushaltestellen, die im Richtplan eingetragen sind. Im Einzugsbereich der Bushaltestellen wird die ÖV-Güteklasse C erreicht, auf dem übrigen Gemeindegebiet die ÖV-Güteklasse D. Das heutige Busangebot soll mittelfristig entsprechend der Langfristplanung Limmattal (Verkehrsbetriebe Zürich VBZ) angepasst werden. Künftig soll Oberengstringen nur von einer Buslinie, dafür im dichteren Takt bedient werden.

## 6 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss Schreiben vom 27. November 2018 des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und Amtes für Verkehr (AfV) sind im Erläuterungsbericht konkrete und verbindliche Aussagen zu einer mit der Ortsplanung in Einklang stehenden verkehrlichen Entwicklung zu integrieren. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Zürcherstrasse als Ortsdurchfahrt ist die am stärksten befahrene Strasse im Siedlungsgebiet von Oberengstringen mit einer Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 11'618 Fahrzeugen pro Tag (Stand 29.01.2020). Mit der Zentrumsentwicklung (vgl. Abs. 4.2.3 Richtplantext EG 6) wird eine zentrumsnahe Verdichtung angestrebt, wobei der zusätzliche Verkehr zu einem grossen Teil über den ÖV abgewickelt werden soll. Basierend auf dem behördenverbindlichen Masterplan für das Zentrum Oberengstringen haben Kanton und Gemeinde für den Knoten und den öffentlichen Raum im Zentrumsbereich mit Datum vom 15. August 2014 das Betriebs- und Gestaltungskonzept «Zürcherstrasse im Zentrum, Oberengstringen» Version 1 erarbeitet. Die siedlungsverträgliche Umgestaltung der Zürcherstrasse im Zentrumsbereich, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum stehen dabei im Vordergrund. Mit diesen koordinierten und kooperativen Planungsprozessen wird die städtebauliche Entwicklung zweckmässig auf die Verkehrssituation abgestimmt.

Im Richtplan werden neben dem Zentrum weitere sieben Entwicklungsgebiete (EG) bezeichnet, wobei nur das zentrumsnahe EG 1 Ankenhof noch grösstenteils unüberbaut ist. Bei allen übrigen Entwicklungsgebieten handelt es sich um bereits weitgehend überbaute Gebiete, die sich für eine innere Verdichtung eignen. Mit Vorgaben im Rahmen der Gestaltungsplanpflichten und zur möglichen Reduktion der Pflicht-Parkplätze in der BZO wird die qualitative innere Verdichtung mit der Verkehrsentwicklung verknüpft.

Mit den im kommunalen Verkehrsrichtplan getroffenen Massnahmen im Bereich Langsamverkehr (Schwachstellenbehebung, Ausgestaltung und Optimierung für mobilitätseingeschränkte Personen, bessere Anbindung der ÖV-Haltestellen ans Langsamverkehrsnetz etc.) und der angestrebten Taktverdichtung im öffentlichen Verkehr sollte sich der Modal-Split dahingehend verändern, dass eine Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr ablesbar wird. Die Zielwerte gemäss Regionalem Richtplan Limmattal vom 4. Oktober 2017 mit einer angestrebten Erhöhung des ÖV-Anteils um 10 % von 2013 bis 2030 (von 18 % auf 28 %) werden für Oberengstringen als eher hoch beurteilt, da auf dem Gemeindegebiet zurzeit maximal die ÖV-Güteklasse C erreicht wird (Stand Fahrplanjahr 2018/19). Ein Zielwert von < 22 % (Trend 2030) ist daher realistisch.

Die Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie, vor allem aber die Entwicklung im Zentrum und die damit verbundene erwartete Bevölkerungsentwicklung induzieren zusätzlichen Verkehr. Da das Wachstum in erster Linie durch die innere Verdichtung erfolgen wird, stehen die haushälterische Bodennutzung und die Optimierung der bestehenden Infrastruktur im Vordergrund. Mit den im Richtplan verankerten Massnahmen werden die künftige Siedlungsentwicklung und die damit verbundene Verkehrsentwicklung verträglich aufeinander abgestimmt.

## 7 Erläuterungen zur Nutzungsplanung

### 7.1 Anpassung an das revidierte Planungs- und Baugesetz

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 25. September 1995 (Stand 25. November 2013) wird vollständig revidiert und systematisch auf die übergeordnete Gesetzgebung abgestimmt, vor allem auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), Stand 1. März 2017. Der Kanton Zürich hat die Baubegriffe gemäss Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) weitgehend übernommen, ohne dem Konkordat beigetreten zu sein. Als Grundlage für die Überarbeitung der BZO diente der „Leitfaden zur Anwendung der Baubegriffe nach IVHB“ der Baudirektion vom 16. Januar 2017.

Die bestehenden Geschossvorschriften haben in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben und teilweise dazu geführt, dass die zulässige Baumassenziffer (BMZ) gar nicht voll ausgenutzt werden konnte. Vor allem die zulässige Nutzung der Untergeschosse und die Einschränkungen beim Ausbau der Dachgeschosse waren problematisch für Bauherren, Architekten und die kommunale Bewilligungsbehörde. Um das zulässige Bauvolumen im Sinne der inneren Verdichtung optimal nutzen zu können und einen flexibleren Ausbau der Gebäude zu fördern, werden die Geschossvorschriften aufgehoben. Die Ausnutzung wird durch Fassadenhöhe und Gesamthöhe, durch Baumassenziffern und Grenzabstände festgelegt. Die Aufteilung im Innern der Gebäude bleibt flexibel. Da die Bauzonen bisher nach der Geschossigkeit und der Baumassenziffer bezeichnet wurden, werden die Zonenbezeichnungen angepasst.

Die beiden zweigeschossigen Wohnzonen W2b/1.3 und W2c/1.3 und die dreigeschossigen Wohnzonen W3a/2.3 und W3b/2.3 unterscheiden sich jeweils nur durch ein zusätzliches zulässiges Unter- oder Dachgeschoss. Alle anderen Baumasse sind gleich. Da die Geschossvorschriften wegfallen, werden die beiden Zonen jeweils zusammengefasst, die maximalen Gebäudehöhen bleiben unverändert.

Die Erholungs- und Freihaltezonen wurden im Rahmen der Revision des Kommunalen Richtplans überprüft und ihrem Zweck entsprechend teilweise anders zugewiesen oder neu bezeichnet.

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wurde am 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnung werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der Gemeinderat Oberengstringen hat am 14. September 2020 beschlossen, einen kommunalen Mehrwertabgabesatz für Auf- und Umzonungen von 20 % festzulegen. Die BZO wird mit einem neuen Artikel 3a ergänzt, der die vom ARE zur Verfügung gestellte Musterbestimmung enthält und vor den Zonenvorschriften eingefügt wird. Die Freifläche wird auf das Minimum von 1'200 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Umsetzung der kommunalen Mehrwertabgabe wurde der Baudirektion zur Prüfung im vereinfachten Verfahren eingereicht. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kommunalen Mehrwertaufgleichsfonds. Das Fondsreglement wurde parallel zur Revision der Bau- und Zonenordnung durch die Gemeinde erarbeitet.

Tab. 6 Neue Zonenbezeichnungen

<b>Zonenplan rechtsgültig</b>		<b>Zonenplan revidiert</b>	
Kernzone	K	Kernzone	K
Quartiererhaltungszone Kosthäuser	Q1	Quartiererhaltungszone Kosthäuser	Q
Zentrumszone	Z	Zentrumszone	Z
Wohnzone eingeschossig	W1/0.7	Wohnzone 0.7	W/0.7
W <sub>Stalden</sub>	W <sub>Stalden</sub>	Wohnzone Stalden	W <sub>Stalden</sub>
Wohnzone zweigeschossig	W2a/1.1	Wohnzone 1.1	W/1.1
Wohnzone zweigeschossig	W2b/1.3	Wohnzone 1.3	W/1.3
Wohnzone zweigeschossig	W2c/1.3		
Wohnzone zweigeschossig	W2d/1.7	Wohnzone 1.7	W/1.7
Wohnzone zweigeschossig	W2e/1.9	Wohnzone 1.9	W/1.9
Wohnzone dreigeschossig	W3a/2.3	Wohnzone 2.3	W/2.3
Wohnzone dreigeschossig	W3b/2.3		
Wohnzone dreigeschossig	W3c/2.5	Wohnzone 2.5	W/2.5
Wohnzone mit Gewerbeanteil dreigeschossig	WG3/2.5	Wohn- und Gewerbezone 3.0	WG/3.0
Wohnzone viergeschossig	W4/2.8	Wohnzone 2.8	W/2.8
Gewerbezone	G/5.0	Gewerbezone 5.0	G/5.0
Zone für öffentliche Bauten	öB	Zone für öffentliche Bauten	öB
Erholungszone		Erholungszonen	
„Zwischen den Hölzern“	E	"Zwischen den Hölzern"	EA
		"Im Ebrist"	EB
		"Unterhasennest"	EF
		Sport 1 "Brunewis"	ES1
		Sport 2 "Oberwerd"	ES2
Freihaltezone	F	Freihaltezone	F
„Hasennest“			
Diverse			

## 7.2 Kernzonenplanung

Die Kernzone in Oberengstringen umfasst das Gebiet entlang der Dorfstrasse zwischen der Zürcherstrasse bis zum Kirchweg. Die beiden rechtsgültigen privaten Gestaltungspläne „Meuli“ und „Im Winkel“ von 1991 liegen innerhalb der Kernzone.

Gemäss dem Kommunalen Richtplan liegt die Kernzone mit Ausnahme der Überbauung Meuli im Entwicklungsgebiet 5 (Dorfstrasse). Folgendes wird festgelegt:

Abb. 8 Festlegung Entwicklungsgebiet Dorfstrasse gemäss Kommunalem Richtplan (Stand Vorprüfung)

<b>EG 5 Dorfstrasse</b>	
Entwicklungsziel	Belebtes, gemischt genutztes Kerngebiet mit hoher Identifikation; Bewahrung der historisch bedeutsamen Bausubstanz.
Dichte	Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)
Strategie	Bewahren der kleinteiligen Struktur entlang der Dorfstrasse, Weiterentwickeln von unternutzten Arealen ab der 2. Bautiefe
Massnahme	Privaten GP „Im Winkel“ überprüfen, allenfalls aufheben oder ersetzen; GP-Pflicht auch östlich der Dorfstrasse prüfen oder Grundnutzung anpassen; Bestimmungen der Kernzone überprüfen.

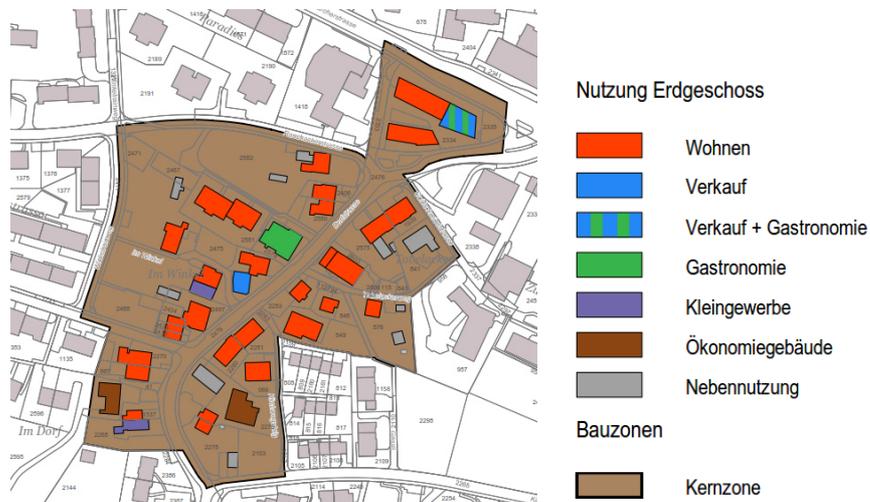
Im Rahmen der Sitzung der Planungskommission vom 15. Mai 2017 wurde eine vertiefte Analyse der aktuellen Situation in der Kernzone vorgenommen. Folgende Stärken und Schwächen wurden benannt:

<b>Stärken</b>	<b>Schwächen</b>
Identität, historische Bedeutung; Kleinräumigkeit, Dorfcharakter; Lage abseits von Verkehr und Lärm; prägende ursprüngliche Bebauungsstruktur (Stellung der Bauten über Ecken, Vorgärten und Vorzonon, Volumen, Firstrichtung, Giebel);	Schlechte Bausubstanz; Trostlosigkeit durch wegfallende Nutzungen; Seelenlosigkeit vor allem auf der Ostseite; Zerstörung oder Umnutzung prägender Aussen- räume wie Vorgärten und Vorzonon in der Ver- gangenheit (z. B. durch Parkplätze); Bausünden aus den 50er- und 60er-Jahren ohne Bezug auf die ursprüngliche Bebauungsstruktur;

Trotz der Schwächen birgt die noch vorhandene Bebauungsstruktur Potenzial für die Erhaltung, Aufwertung und Weiterentwicklung des ursprünglich prägenden Dorfcharakters auf den noch unüberbauten Parzellen in der 2. Bautiefe sowie bei Rückbau störender Gebäude. Zur Sicherung und Aufwertung der Freiräume sollen oberirdische Parkplätze soweit möglich reduziert werden.

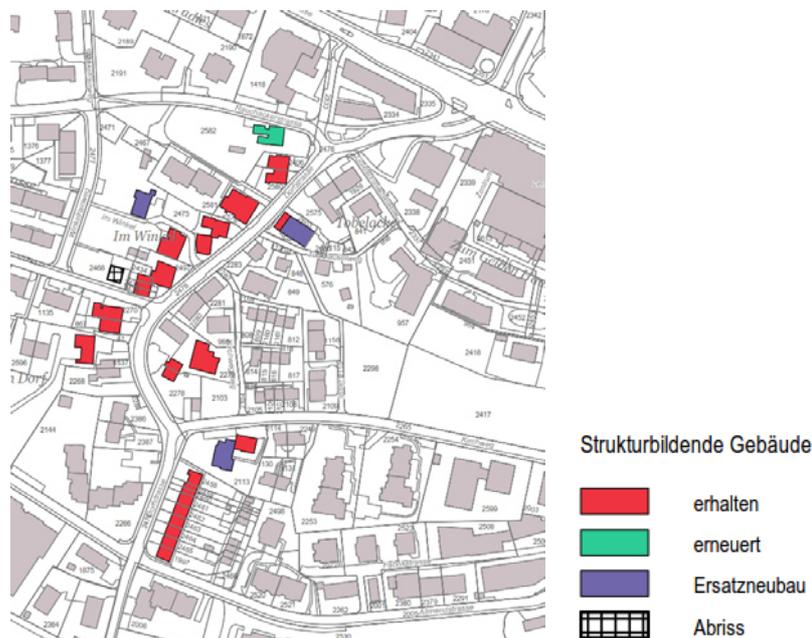
Die Analyse der Nutzung der Erdgeschosse (vgl. Abb. 9) verdeutlicht, wie monoton die Nutzung mittlerweile ist. Es dominiert das Wohnen. Nur vereinzelt sind noch Kleingewerbebetriebe und Verkaufsflächen vorhanden, während die Kernzonenbestimmungen sehr vielfältige Nutzungen bis hin zur landwirtschaftlichen Nutzung zulassen.

Abb. 9 Nutzung der Erdgeschosse in der Kernzone Oberengstringen (Stand Mai 2017)



Die Kernzone bildete ursprünglich das Ortszentrum mit diversen Läden (Metzgerei, Wein­händler usw.). Verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten auf Strassen und Vorplätzen trugen zur Belebung bei. Mit dem Verschwinden der Erdgeschossnutzungen hat auch das öffentliche Leben abgenommen.

Abb. 10 Strukturbildende Gebäude im Bereich der Kernzone



Die die Kernzone prägenden Gebäude stehen vorwiegend westlich der Dorfstrasse. Da diverse die ursprüngliche Kernzonenstruktur störende Bauten aus den 50er- und 60er-Jahren in die Jahre gekommen sind, besteht die Chance, durch Ersatzneubauten die ursprüngliche Bebauungsstruktur auch östlich der Dorfstrasse wieder aufzugreifen und sich bezüglich Stellung, Volumetrie und Gestaltung allfälliger Neubauten daran anzulehnen. Die noch unüberbauten Parzellen in der zweiten Bautiefe sollen als Ergänzung der ersten weiterentwickelt werden und zu deren Aufwertung beitragen. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Stärkung des Erscheinungsbildes der Kernzone, was künftig auch zur Wiederbelebung und einer breiteren Nutzung des alten Dorfsentrums beitragen könnte.

Diverse Rahmenbedingungen führten zur bisherigen Entwicklung. So wird beispielsweise die Beibehaltung an Pflichtparkplätzen in der Kernzone von der Planungskommission (PK) als kontraproduktiv beurteilt, weil dadurch die nötigen Parkflächen oberirdisch zulasten vielfältiger Vorgärten und Vorplätze realisiert werden. Der GP Im Winkel wird von der PK im Hinblick auf die Zielformulierung als nicht zweckmässig erachtet und soll möglichst aufgehoben werden. An der Gestaltungsplanpflicht wird festgehalten, es werden konkrete Anforderungen formuliert. Es wird ein separater Kernzonenplan als Ergänzungsplan erstellt, in dem die strukturbildenden Gebäude dargestellt sind. Die Kernzonenbestimmungen wurden überarbeitet (vgl. 7.6.2). Für die Beurteilung von Bauprojekten an ortsbaulich besonders sensiblen Orten können künftig Fachgutachter beigezogen werden.

### **7.3 Erläuterungen zum Zonenplan**

Der Zonenplan wurde gemäss revidierter Darstellungsverordnung des Kantons erfasst. Aus diesem Grund wird er gesamthaft neu erlassen. Für die Kernzone und die Quartiererhaltungszone Kosthäuser (Sonderbauvorschriften) wurden Ergänzungspläne erstellt. Die Gemeinde Oberengstringen sieht keine Erweiterungen des Siedlungsgebietes durch Neueinzonungen vor. Zur Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie gemäss kommunalem Richtplan wurden die Zuordnung zu den bestehenden Bauzonen, deren zweckmässige Abgrenzungen sowie die Erholungs- und Freihaltezonen überprüft und teilweise angepasst. Die Gebiete mit Gestaltungsplan-Pflicht wurden vertieft untersucht: Diese wurde in Gebieten mit rechtskräftigen und vollständig realisierten Gestaltungsplänen aufgehoben. Die Gebiete mit Aussichts- schutz sind neu im Zonenplan ausgewiesen. Im Änderungsplan sind die Umzonungen ersichtlich, der Plan nach Änderungen zeigt den Zustand nach Rechtskraft. In Abstimmung mit dem Amt für Landschaft und Natur sind im Zonenplan die Waldflächen gemäss aktueller nachgeführter Amtlicher Vermessung orientierend dargestellt. In wenigen Fällen wurde die Abgrenzung der Bauzone auf die neue Waldgrenze angepasst. Dies ist am Ende dieses Abschnitts erläutert.

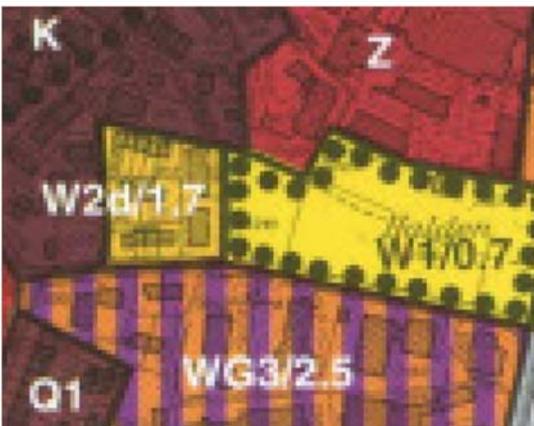
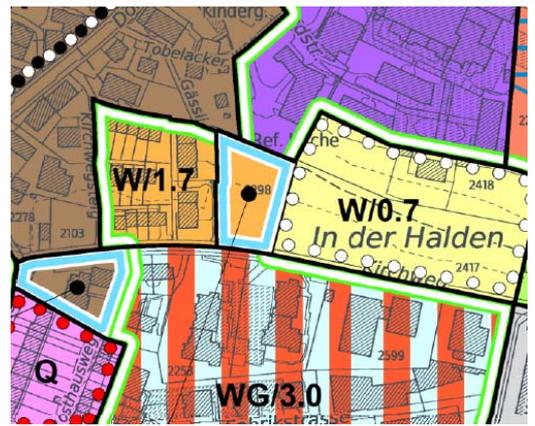
Im Folgenden werden die wichtigsten Zonenplan-Änderungen kurz erläutert.

**Zonenplanänderung Nr. 1 Gebiet Zentrum, Fläche: 4'257 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher K mit GP-Pflicht und rg. GP Meuli	Neu Z, GP-Pflicht aufgehoben
	

Durch die Bebauung gemäss Gestaltungsplan und insbesondere den Wegfall des historischen Bäckereigebäudes Meuli hat das Areal seinen historischen Wert verloren. Der rechtsgültige Gestaltungsplan regelt Bebauung und Nutzung. Die Kernzonenvorschriften sind für das Areal nicht zweckmässig, deshalb wird es von der Kernzone in die Zentrumzone umgezont. Die Gestaltungsplan-Pflicht wird aufgehoben (vgl. Abs. 7.4). Sollte der Gestaltungsplan aufgehoben werden, so gelten die Bestimmungen der Zentrumzone.

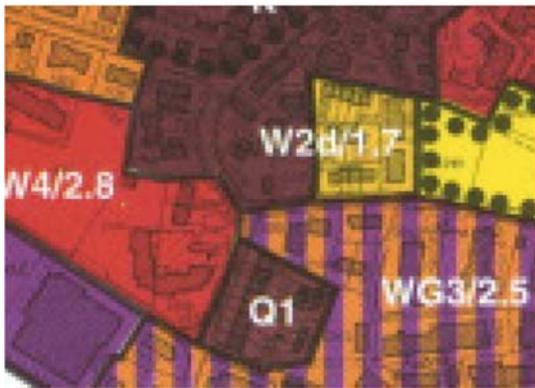
**Zonenplanänderung Nr. 2 Gebiet In der Halden, Fläche: 2'247 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher W1/0.7 mit GP-Pflicht	Neu W/1.7 ohne GP-Pflicht
	

Aufgrund der Zentrumsnähe eignet sich dieses unbebaute Areal gut zur Siedlungsverdichtung. Das „gelbe Haus“ auf dem angrenzenden Areal In der Halden ist denkmalgeschützt, auch dem Schutz der unmittelbaren Umgebung ist Rechnung zu tragen. Die Gestaltungsplan-Pflicht im Gebiet Halden wird um die Umzonungsfläche (Parzelle Nr. 2298) reduziert, da diese keinen funktionalen Bezug zur Umgebung des gelben Hauses hat (vgl. Abs. 7.4).

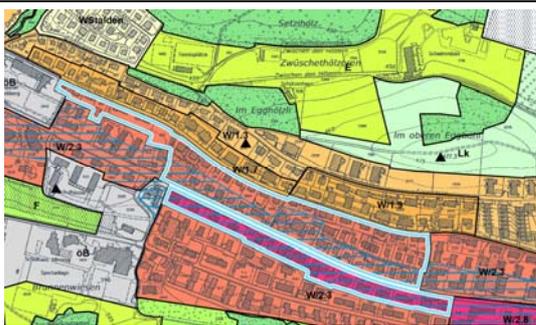
Damit mehr Wohnraum geschaffen werden kann, wird die Parzelle der westlich angrenzenden Zone zugewiesen und von der W1/0.7 in die W/1.7 aufgezont. Das Areal wird heute durch Schrebergärten genutzt.

**Zonenplanänderung Nr. 3 Gebiet nördlich der Kosthäuser, Fläche: 2'104 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher WG3/2.5	Neu K
	

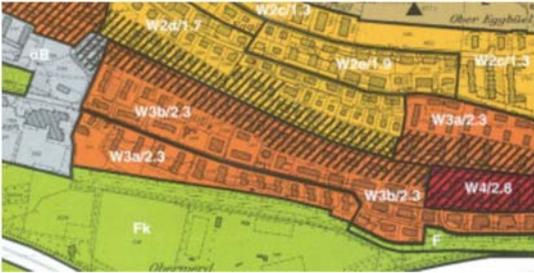
Das Areal liegt gemäss kommunalem Richtplan innerhalb des Entwicklungsgebietes 4. Der Richtplan verlangt, die Prüfung einer Umzonung von der Mischzone in eine reine Wohnzone. Gemäss Einschätzung der Planungskommission BZO schafft die Parzelle nördlich der Kosthäuser mit der Alten Schmiede eine Verbindung zwischen der Kernzone und den Kosthäusern. Aus diesem Grund wird das Grundstück (Parzelle Nr. 2113) von der Wohnzone mit Gewerbeanteil (WG3) in die Kernzone umgezont.

**Zonenplanänderung Nr. 4 Gebiet nördlich der Zürcherstrasse, Fläche: 49'553 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher W2d/1.7	Neu W/2.3
	

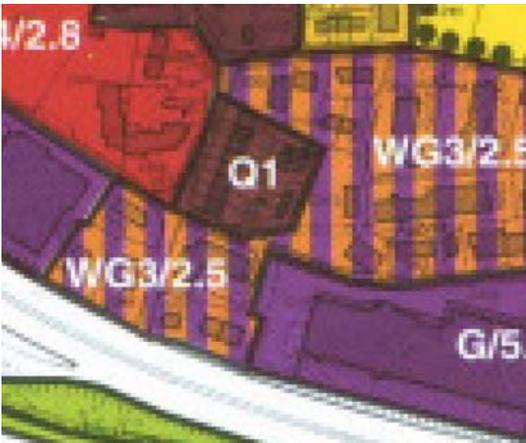
Gemäss kommunalem Richtplan (Siedlung und Landschaft) wird im Gebiet zwischen Rebberg- und Zürcherstrasse eine mittlere Nutzungsdichte angestrebt. Zusätzlich ist im Entwicklungsgebiet 8 (Rebbergstrasse, Teil West) eine Umzonung in die höhere Wohnzone W/2.3 zu prüfen. Um eine innere Verdichtung zu ermöglichen wird das Gebiet an zentraler Lage der W/2.3 zugewiesen.

**Zonenplanänderung Nr. 5 Gebiet südlich der Zürcherstrasse, Fläche: 21'686 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher W3b/2.3	Neu W/2.8
	

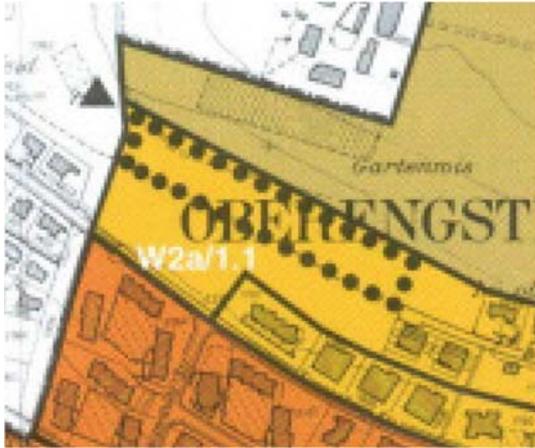
Das Gelände südlich der Zürcherstrasse fällt zur Limmat hin stark ab. Dies hat zur Folge, dass diese erste Bautiefe heute die Zürcherstrasse nicht gut fasst und in der Höhe deutlich unterhalb der Bauten auf der nördlichen Strassenseite liegt. Mit der Umzonung in die höhere Wohnzone wird eine um 3 m höhere Fassadenhöhe zulässig sein, was einem Geschoss entspricht. Zusätzlich kann entlang der Ein-/Ausfallsachse von Zürich mit guter ÖV-Erschliessung durch den Busbetrieb mehr Wohnraum geschaffen werden. Folglich ist die Umzonung sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen der Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll.

**Zonenplanänderung Nr. 6 Quartiererhaltungszone Kosthäuser, Fläche: 263 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher WG3/2.5	Neu keine Q
	

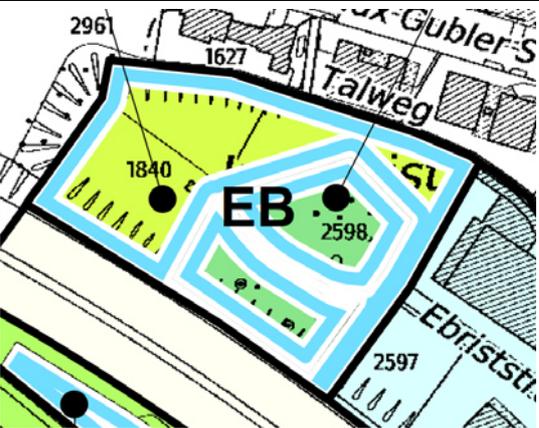
Die Parzelle Nr. 2466 südöstlich der Kosthäuser lag bisher teilweise innerhalb der WG3/2.5. Die Parzelle gehört aufgrund ihrer Lage, Nutzung und Funktion eindeutig zum Gebiet der Kosthäuser. Insbesondere bei Inanspruchnahme der Sonderbauvorschriften für die Quartiererhaltungszone gemäss Art. 24 Entwurf BZO könnte die Parzelle der Erschliessung und Parkierung der Bauten im Baubereich Sonderbauvorschriften dienen. Deshalb wird die Parzelle Nr. 2466 vollständig der Quartiererhaltungszone Kosthäuser zugewiesen.

**Zonenplanänderung Nr. 7 Gebiet Zentrum, Fläche: 12'011 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher Gebiet mit GP-Pflicht	Neu GP-Pflicht aufgehoben
	

Da das Gebiet unterdessen überbaut ist und die Bestimmungen der BZO die Gestaltung in ausreichender Form regeln, wird die Gestaltungsplan-Pflicht aufgehoben (vgl. Abs. 7.4).

**Zonenplanänderung Nr. 8 Gebiet Im Ebrist, Fläche: 5'879 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher Freihaltezone	Neu Erholungszone, davon 2'877 m <sup>2</sup> Wald (vgl. Umzonung Nr. 13)
	

Gemäss Festlegung im kommunalen Richtplan wird die Freihaltezone im Gebiet im Ebrist entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung (Familiengärten und Erholungs-/Sportanlagen) in die Erholungszone umgezont. Gemäss Amtlicher Vermessung und Begehung mit dem Kreisförster am 24.11.2020 sind davon neu 2'877 m<sup>2</sup> als Wald klassifiziert. Der neuen Waldgrenzenplan wird durch die zuständige kantonale Dienststelle in einem separaten Verfahren aufgelegt und festgesetzt sowie die Amtliche Vermessung angepasst. Aufgrund von Beschaffenheit und Umfang des Waldes sowie dem Gebäudebestand wird ein reduzierter Waldabstand von 15 m mit einer Waldabstandslinie in einem separaten Ergänzungsplan festgelegt.

Im Nahbereich der Autobahn sind künftige Nutzungen so zu planen, dass die Störfallvorsorge tragbar bleibt. Im Bereich erheblicher Hochwassergefährdung dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet werden oder es ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die Hochwassersicherheit gewährleistet werden kann.

**Zonenplanänderung Nr. 9 Gebiet Unterhasennest, Fläche: 26'214 m<sup>2</sup>**

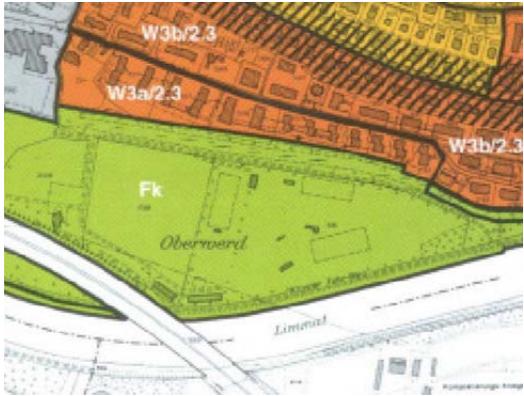
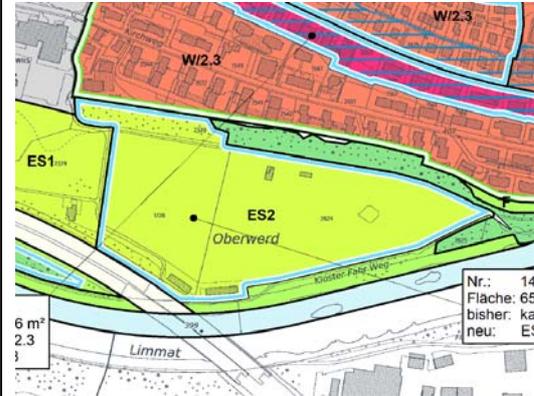
Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher Freihaltezone	Neu Erholungszone
	

Gemäss Festlegung im kommunalen Richtplan wird die Freihaltezone im Gebiet im Unterhasennest entsprechend ihrer Nutzung (Friedhof) der Erholungszone zugewiesen. Im Rahmen der zweiten Vorprüfung wurde beantragt, das Erholungsgebiet auf die aktuelle Fläche des Friedhofs zu reduzieren. Dies vor allem aufgrund der ca. 9'330 m<sup>2</sup> betroffenen Fruchtfootflächen (FFF) im östlichen Bereich. FFF dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dann ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfootflächen eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Fläche ist vom Friedhof durch einen befestigten Weg getrennt, Hinweise auf anthropogene Veränderungen des Bodens liegen nicht vor. Der Friedhof selbst ist bei weitem noch nicht ausgelastet. Jedoch besteht eine vermehrte Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen (wie Natur-, Baumbestattungen usw.), für die auf dem bestehenden Friedhof keine Flächen zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung der bestehenden Friedhofsfläche für diese Zwecke ist naheliegend und soll als künftige Option im Rahmen der Nutzungsplanung gesichert werden. Für die zukünftige Beanspruchung als Erholungszone wurde eine Interessensabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfootflächen vorgenommen (Kap. 8.3.2). Die Notwendigkeit einer allfälligen Kompensation der Fruchtfootflächen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

Da es keine Neueinzonungen gibt, ist die Flächenbilanz insgesamt gleich Null. Die Verschiebungen zwischen den verschiedenen Zonen sind folgender Tabelle zu entnehmen.

**Zonenplanänderung Nr. 14 Gebiet Oberwerd, Fläche: 65'074 m<sup>2</sup>**

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher kantonale Freihaltezone	Neu Erholungszone ES2 «Oberwerd»
	

Gemäss Festlegung im kommunalen Richtplan wird die kantonale Freihaltezone im Gebiet Oberwerd entsprechend der bestehenden Nutzung als Reitanlage in die Erholungszone umgezont und als Abgrenzung zur bestehenden Erholungszone Sport ES (neu ES1) im Westen als Erholungszone ES2 „Oberwerd“ bezeichnet. Die bestehenden Bauten sollen erneuert und moderat erweitert werden können. Neue Gebäude, die erweiterbare Nutzungen ermöglichen und zusätzlichen Verkehr generieren, sind nicht zulässig. Im Nahbereich der Autobahn sind künftige Nutzungen so zu planen, dass die Störfallvorsorge tragbar bleibt.

Die Amtliche Vermessung wurde systematisch bezüglich der Waldflächen überprüft. Die Zonenplanänderungen Nrn. 11-13 bezeichnen Flächen, die bisher den Freihalte- bzw. Erholungszone zugewiesen waren und neu als Wald klassifiziert sind.

Im Rahmen der zweiten Vorprüfung wurde beantragt, die Erholungszone um die Fläche von Kat.-Nr. 1728 zu reduzieren. Dies vor allem aufgrund der ca. 1.81 ha betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF). FFF dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dann ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfolgefläche eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Parzelle mit Kat.-Nr. 1728 liegt zwischen der Reitanlage im Osten und den Sportanlagen Brunnewies (ES1) im Westen; im südlichen Bereich steht bereits ein Gebäude.

Durch das starke Bevölkerungswachstum im Limmattal ist der Druck auf Freihalte- und Erholungsgebiete ebenfalls gestiegen. Die Limmat ist die Lebensader des Limmattals und wird als tragendes Identifikationselement erkannt. Die betroffene Fläche im Gebiet Oberwerd ist eine wichtige Teilfläche des Erholungsgebietes im Perimeter des Projekts «Limmattbögen Schlieren» als Teil der übergeordneten Projektgruppe «Blaues Band Limmat». Das «Blaue Band Limmat» ist als Projekt für die Regionale Projektschau 2025 (Regionale 2025) auf Basis des «Agglomerationsparks Limmattal» vornominiert. Der Kanton Zürich ist zusammen mit den Standortgemeinden an der Erarbeitung eines Projekts zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, der ökologischen Verhältnisse und der Bedeutung als Erholungsraum.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Fläche an dem Standort als Reserve für weitere ergänzende Sport- und Erholungsanlagen am Fluss (auch temporäre) zu erhalten und in der Nutzungsplanung zu sichern. Mit der Bestimmung Art. 37 Abs. 2 BZO werden in der Erholungs-

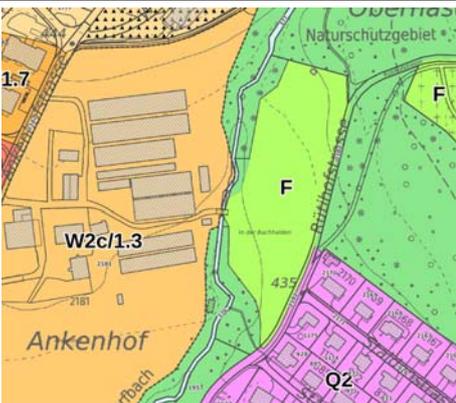
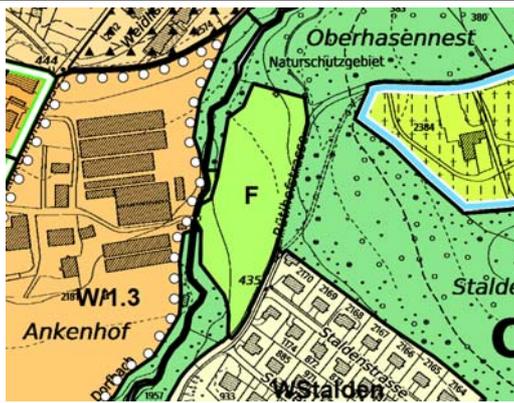
zone ES2 "Oberwerd" Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.

Für die zukünftige Beanspruchung als Erholungszone wurde eine Interessensabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfolgeflächen vorgenommen (Kap. 8.3.2). Die bestehenden Fruchtfolgeflächen im Gebiet Oberwerd Kat.-Nr. 1727 werden aus heutiger Sicht durch die vorgesehene Nutzung als Erholungszone (ES2 «Oberwerd») nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit einer allfälligen Kompensation der Fruchtfolgeflächen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

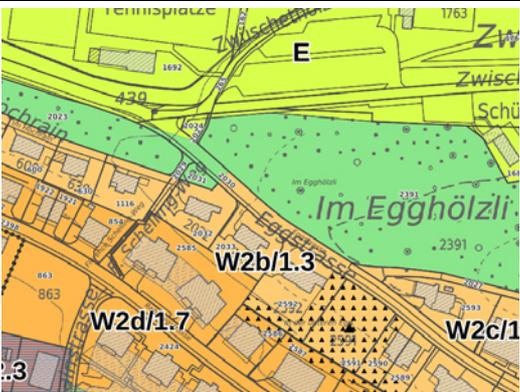
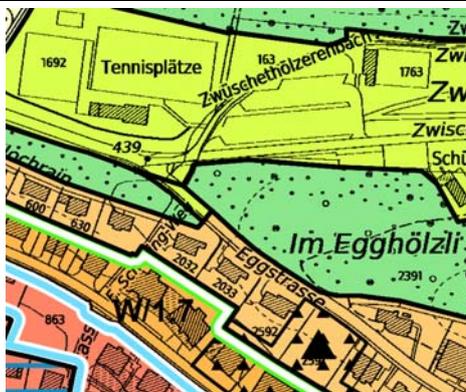
### Anpassungen aufgrund neuer Waldgrenzen

Die Bauzonengrenzen wurden in folgenden Fällen aufgrund der neuen Waldgrenzen geringfügig angepasst und arrondiert.

#### Neue Waldgrenze Ankenhof

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher Wald	Neu Freihaltezone
	

#### Neue Waldgrenze Eggstrasse

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan	Ausschnitt revidierter Zonenplan
Bisher Wald	Neu Erholungszone EA «Zwischen den Hölzern»
	

Tab. 7 Flächenbilanz der Bauzonen aufgrund der Zonenplanänderungen

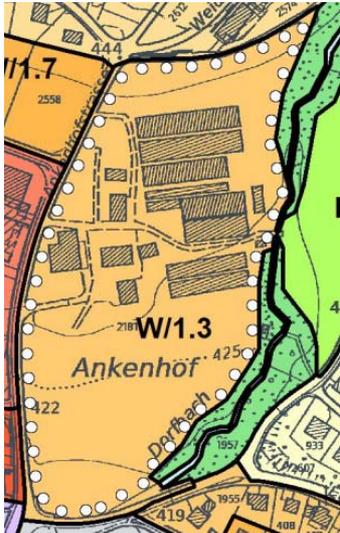
Zone rg.	NBF total ha	Zone neu	NBF total ha	Flächenbilanz ha
K	3.65	K	3.43	-0.22
Q1	0.44	Q	0.44	0
WStalden	2.26	WStalden	2.26	0
Z	2.66	Z	3.08	+0.43
W1/0.7	1.26	W/0.7	1.03	-0.22
W2a/1.1	7.12	W/1.1	7.12	0
W2b/1.3	1.92	W/1.3	8.91	0
W2c/1.3	6.99			
W2d/1.7	9.42	W/1.7	4.68	-4.74
W2e/1.9	2.13	W/1.9	2.13	0
W3a/2.3	22.53	W/2.3	32.15	+2.79
W3b/2.3	6.83			
W3c/2.5	9.59			
W4/2.8	4.01	W/2.8	6.18	+2.17
WG3/2.5	3.98	WG/3.0	3.77	-0.21
G/5.0	5.98	G/5.0	5.98	0
öB	7.38	öB	7.38	0
<b>Total</b>	<b>98.15</b>	<b>Total</b>	<b>98.15</b>	<b>0.00</b>

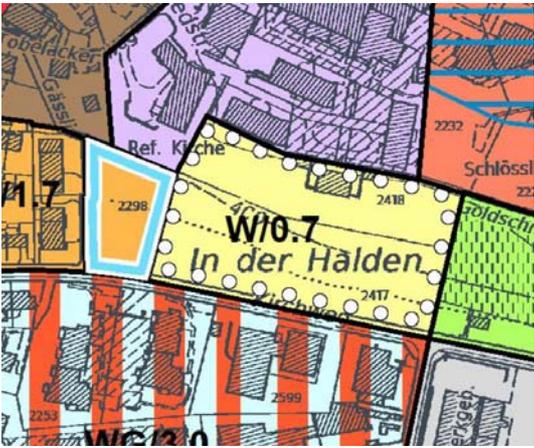
## 7.4 Gestaltungsplan-Pflichten

In sieben Gebieten besteht eine Gestaltungsplan-Pflicht (GP-Pflicht). Es wurde überprüft, ob rechtsgültige Gestaltungspläne erstellt wurden und inwieweit diese realisiert und die Gebiete überbaut sind. Aufgrund des Systemwechsels mit dem Verzicht auf die Geschosszahlen und die Einführung der neuen Baubegriffe wäre es zweckmässig, die bereits realisierten Gestaltungspläne aufzuheben und die GP-Pflicht zu löschen. Dies wurde systematisch überprüft, ebenso die Ausscheidung neuer Gebiete mit GP-Pflicht.

<p>Sonnenberg</p> 	<p>Ziel der GP-Pflicht war es, das Gebiet mit Rücksicht auf die landschaftlich und ortsbaulich empfindliche Lage am Siedlungsrand zu überbauen. Der 1995 erstellte GP wurde realisiert, das Gebiet ist überbaut. Die GP-Pflicht wird aufgehoben. Bei einer Aufhebung des Gestaltungsplans kann nach Regelbauweise gebaut werden oder ein neuer GP erstellt werden.</p>
---	--

<p>Rauchacker</p> 	<p>Das Gebiet ist weit gehend überbaut. Es wurden Arealüberbauungen realisiert, aber kein GP erarbeitet. Qualität des Quartiers sind die grosszügigen Freiflächen, die aufgewertet werden müssten. Heute besteht aufgrund des Gebäudealters ein Erneuerungsbedarf. Die Anforderungen sind folgende:</p> <p><i>Im Gebiet Rauchacker ist eine Siedlungserneuerung bei differenzierter baulicher Verdichtung und Erhöhung der Siedlungsqualität anzustreben. Die Freiflächen sind aufzuwerten und für verschiedene Alters- und Nutzergruppen qualitativ hochwertig zu gestalten und zu bepflanzen. Es sind Teilgestaltungspläne zulässig.</i></p>
<p>Gartenstrasse Süd</p> 	<p>Auf dem Gebiet wurde eine Arealüberbauung ohne GP realisiert. Heute besteht ein Erneuerungsbedarf. Die zur Zürcherstrasse abfallende Grünfläche ist als Übergang und nicht als Trennung zu gestalten, wobei der Lärmschutz zu gewährleisten ist. Anforderungen sind folgende:</p> <p><i>Im Gebiet Gartenstrasse Süd ist der städtebauliche Übergang mit Anbindung an das Zentrum sorgfältig zu gestalten. Die Attraktivität des Strassenraums ist zu steigern. Es sind geeignete Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen.</i></p>
<p>Winkel</p> 	<p>Bei der letzten OP-Revision war der GP von 1991 bereits rechtskräftig. Das Gebiet wurde seitdem nur teilweise überbaut. Der GP wird als nicht mehr zweckmässig beurteilt und soll in naher Zukunft aufgehoben werden. Nach der GP Aufhebung greift die GP-Pflicht, in welcher wichtige Elemente als Anforderungen formuliert werden:</p> <p><i>Im Gebiet Im Winkel ist eine besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit Rücksicht auf das Dorfzentrum und die strukturbildenden Gebäude zu gewährleisten. Es ist ein Überbauungskonzept für die unüberbauten Parzellen zu erarbeiten. Die zweckmässige Erschliessung</i></p>

	<p><i>mit der unterirdischen Parkierung in den vorhandenen Sammelgaragen sowie die Fusswegverbindungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Fusswegrechts aufzuzeigen.</i></p>
<p>Meuli</p> 	<p>Bei der letzten OP-Revision war der GP von 1992 bereits rechtskräftig. Der GP ist realisiert, das Gebiet ist vollständig überbaut. Die GP-Pflicht wird aufgehoben, das Gebiet wird der Zentrumszone zugewiesen. Nach Aufhebung des GP kann nach den Zonenvorschriften gebaut oder freiwillig ein neuer GP erarbeitet werden.</p>
<p>Ankenhof</p> 	<p>Das Gebiet ist nur teilweise mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut und zeichnet sich durch die ortsbaulich exponierte zentrale Lage aus. Der „Ankenhof“ ist als Schutzobjekt eingestuft. Anforderungen an einen GP sind:</p> <p><i>Im Gebiet Ankenhof ist eine besonders gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung unter Beachtung der Übergänge zur Nichtbauzone, zum Wald und zum Gewässerraum aufzuzeigen. Die städtebaulichen Übergänge mit Anbindung an das Zentrum sind sorgfältig zu gestalten. Die Freiräume sind möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszubilden. Der Umgang mit dem bestehenden Schutzobjekt „Ankenhof“ ist aufzuzeigen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Teilgestaltungspläne sind zulässig, jedoch ist ein städtebauliches Konzept über das ganze Gebiet als Grundlage zu erarbeiten, das unter anderem eine zweckmässige Etappierung aufzeigt.</i></p>

<p>Halden</p> 	<p>Das Gebiet ist noch weit gehend unbebaut. Ziel ist es, den Umgebungsschutz für das geschützte „Gelbe Haus“ zu gewährleisten mit Rücksicht auf die ortsbau-lich empfindliche Lage zwischen Freihalte- und Ortskern. Eine grosse Freifläche für (teil-)öffentliche Nutzungen ist zu erhalten. Die GP-Pflicht wird beibehalten, jedoch um die benachbarte Parzelle Nr. 2298 reduziert. Anforderungen:</p> <p><i>Im Gebiet Halden ist besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt „Gelbes Haus“ zu nehmen, der unmittelbare Umgebungsschutz ist zu gewährleisten. Der ortsbau-lich empfindlichen Lage zwischen der Freihaltezone und der Bauzone ist Rechnung zu tragen. Es sind grosse zusammenhän-gende Freiflächen für (teil-)öffentliche Nutzungen attraktiv zu gestalten.</i></p>
---	--

Im Abs. 4.2 Art. 45 Entwurf BZO werden die Mindestanforderungen an die Gestaltungspläne formuliert.

## 7.5 Sonderbauvorschriften

Angrenzend an die Kernzone ist die Quartiererhaltungszone Kosthäuser für Oberengstringen und seine industriehistorische Vergangenheit prägend. Es handelt sich um eine Reihe von Arbeiterhäusern mit langgestreckten Gärten und einer Reihe von Besonderen Gebäuden (neu Kleinbauten) entlang der östlichen Parzellengrenzen. Die Gebäude sind in ihrer Struktur und in ihrem Volumen zu erhalten, es sind nur Um- und Ersatzbauten zulässig, es gelten strenge Gestaltungsvorschriften. Die schmalen Gärten sind als Spiel-, Ruhe- und Gartenanlagen zu erhalten.

Aufgrund der zentralen Lage und der heterogenen Struktur der Gärten und Kleinbauten, werden nach Rücksprache mit den Grundeigentümern Sonderbauvorschriften formuliert, um einen Teil des Grünraums für Bauten mit Hauptnutzflächen für Wohnen, Werkstätten oder Ateliers für mässig störendes Gewerbe nutzen zu können. Dies mit dem Ziel, eine quartier-verträgliche Verdichtung zu erlauben (vgl. Art. 24 Entwurf BZO). Der BZO wird im Anhang ein Ergänzungsplan mit dem zulässigen Baubereich beigefügt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderbauvorschriften ist eine Schutzabklärung für die Gebäude inkl. ihrer Umgebung, um den Umgebungsschutz zu definieren. Weiter ist ein Gestaltungsplan über das ganze Gebiet zu erarbeiten, der die architektonische Gestaltung und die gute Einordnung möglicher Bauten aufzeigt, die Parzellierung zweckmässig be-reinigt, die Erschliessung aufzeigt und die Freiräume sowie die Übergänge zu den Gärten

aufzeigt. Letztlich muss die Gemeindeversammlung einem solchen Gestaltungsplan zustimmen. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass mit dieser planerischen Massnahme eine qualitative Aufwertung dieses zentralen Areals möglich wird bei einer gleichzeitigen sanften inneren Verdichtung.

## **7.6 Erläuterungen zur Bau- und Zonenordnung (BZO)**

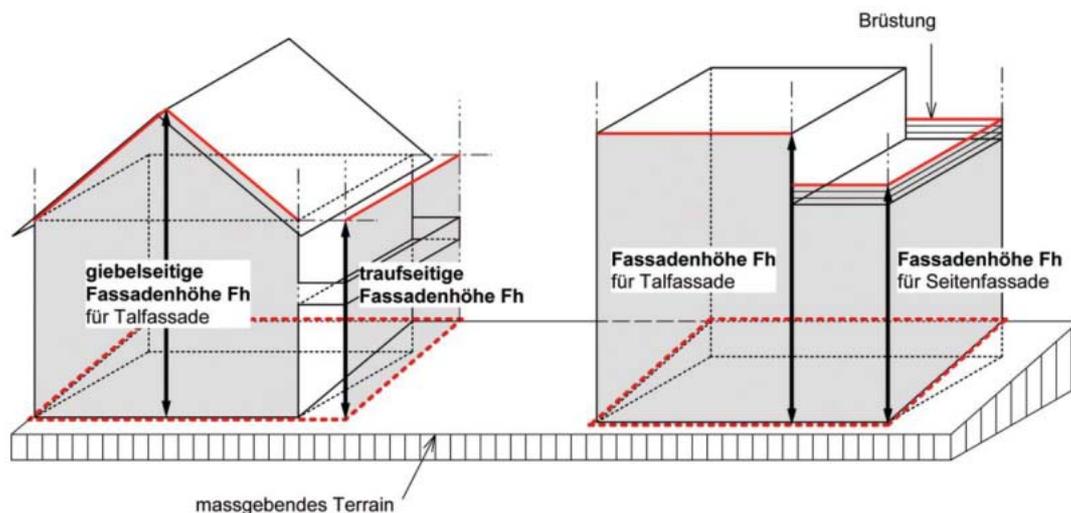
Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. März 2017 wurden die Baubegriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die heute gültige Bau- und Zonenordnung (BZO) aus dem Jahre 1995 wurde vollständig überarbeitet und auf das neue Planungs- und Baurecht abgestimmt (vgl. Abs. 7.1).

Als Grundlage für die Überarbeitung diente der „Leitfaden Harmonisierung der Baubegriffe“ der Baudirektion vom 1. März 2017 mit den Skizzen. In der BZO wird grundsätzlich auf Erläuterungen, Verweise auf PBG und PBV sowie Skizzen zur Umsetzung der IVHB verzichtet. Im Anhang werden nur Skizzen angefügt, die spezifische Sachverhalte verdeutlichen. Besondere Gebäude heissen neu Klein- oder Anbauten (§ 2a ABV).

Grundsätzlich wird statt der Gebäudehöhe die traufseitige Fassadenhöhe festgelegt, wobei der obere Messpunkt nicht mehr an der Schnittlinie Fassade-Dachfläche, sondern neu an der Schnittlinie Fassadenflucht-Oberkante Dachkonstruktion, also am Traggerüst ohne Isolation und Dach, gemessen wird. Da die Fassadenhöhe im Gegensatz zur bisherigen Gebäudehöhe auch giebelseitig gemessen wird, ist die Festlegung einer giebelseitigen Fassadenhöhe erforderlich oder es gilt § 280 Abs. 1 PBG. Demnach erhöht sich giebelseitig das zulässige Mass um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m, sofern die BZO nichts anderes bestimmt. Nach § 280 Abs. 2 PBG erhöht sich bei Attikageschossen die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um 3.3 m, sofern die BZO nichts anderes bestimmt. Für beide Fälle wird keine abweichende Regelung in der BZO aufgenommen.

Auf die Festlegung einer giebelseitigen Fassadenhöhe wird verzichtet. In einigen Bauzonen wird ergänzend die maximale Gesamthöhe festgelegt.

Abb. 11 Fassadenhöhe gemäss IVHB Ziff. 5.2



## 7.6.1 Zonenordnung

Aufgrund des Systemwechsels wurden die Zonenbezeichnungen teilweise angepasst, die Wohnzone Stalden wurde gemäss letzter Teilrevision den Wohnzonen statt den Quartiererhaltungszonen zugewiesen, weshalb es nur noch eine Quartiererhaltungszone Kosthäuser gibt. Die Freihalte- und Erholungszonen wurden gemäss Zuweisung und Zweck im kommunalen Richtplan teilweise umbenannt bzw. umgezont.

Die Landwirtschaftszone und die überkommunale Freihaltezone sind nicht Gegenstand der kommunalen Bau- und Zonenordnung. Die geltenden Vorschriften sind abschliessend im PBG geregelt.

Lärmvorbelastete Gebiete mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe sind im Zonenplan entlang der Zürcherstrasse ausgewiesen. Baugesuche für Bauten mit lärmempfindlichen Nutzungen müssen einen Lärmschutznachweis über die Strassenlärmbelastung und allfällig notwendige Lärmschutzmassnahmen enthalten.

Ergänzungspläne zum Waldabstand und zum Aussichtsschutz sind Bestandteile der BZO und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Gebiet Ebrist wird aufgrund der aktuellen Waldfeststellung eine neue Waldabstandslinie festgelegt. Es werden für die Kernzone und die Sonderbauvorschriften in der Quartiererhaltungszone Kosthäuser neue Ergänzungspläne erstellt. Die Gebiete mit Aussichtsschutz sind im Zonenplan eingetragen.

## 7.6.2 Bauzonen

### 7.6.2.1 Kernzone

Die Kernzonenbestimmungen wurden gemäss den neuen Zielformulierungen sowie im Hinblick auf eine Aufhebung des Privaten GP „Im Winkel“ überarbeitet. Als Grundlage diente der „Leitfaden für die Ausgestaltung von Kernzonenvorschriften“ des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 15. Dezember 2009.

Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Stärkung des Erscheinungsbildes der Kernzone, was künftig zur Wiederbelebung und einer breiteren Nutzung des alten Dorfkerns beitragen soll. Neu werden die die ursprüngliche Dorfstruktur prägenden Gebäude als „strukturbildend“ im Zonenplan bezeichnet. Bisher galten für alle Gebäude in der Kernzone die gleichen Vorschriften. Neu gelten unterschiedlich strenge Bau- und Gestaltungsvorschriften für die strukturbildenden Gebäude, die übrigen nicht bezeichneten Gebäude und für Neubauten. Neu kann die Baubewilligungsbehörde zur Beurteilung von Abweichungen einen Fachberater beiziehen. Bei den einzelnen Vorschriften wird festgehalten, ob eine Abweichung möglich ist.

#### **Art. 4 Ziel und Zweck (neu)**

Neu werden Ziel und Zweck der Kernzone umschrieben. Diese dient dem Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskerns. Eine moderate Verdichtung und ein gewisser Spielraum für gute, zeitgenössische Architektur soll aber ermöglicht werden.

#### **Art. 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften und Inventaren (neu)**

Es wird auf den Umgang mit inventarisierten Gebäuden hingewiesen und empfohlen, bei Bauprojekten in der Kernzone die Baubehörde bereits während der Projektierung beizuziehen.

#### **Art. 6 Strukturbildende Gebäude (bisher „Umbau und Ersatzbauten“)**

Neu werden im Zonenplan jene Gebäude innerhalb der Kernzone bezeichnet, welche die Struktur des Ortskerns prägen. Sie sind, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, zu erhalten. Umbauten und Ersatzbauten sind nur zulässig, wenn sie Stellung und Gebäudeprofil des Altbaus übernehmen. Für die übrigen Bauten gelten die Vorschriften für Neubauten.

Die Zulässigkeit von untergeordneten Abweichungen wurde ergänzt durch solche von öffentlichem Interesse und jene, die einer effizienteren energetischen Nutzung dienen.

#### **Art. 7 Grundmasse für Neubauten**

Die Vorschriften wurden an die geänderten Baubegriffe angepasst, die Geschosshöhenvorschriften wurden aufgehoben, statt der Gebäudehöhe wurde die traufseitige Fassadenhöhe mit 7.5 m festgelegt. Die zulässige Gebäudebreite wird von 12 m auf max. 14 m erhöht, da dies der zulässigen Gebäudebreite im GP „Im Winkel“ (Baubereich für Neubauten) entspricht. Es wird explizit festgehalten, dass die Weiterführung der Körnigkeit und der Massstäblichkeit der heutigen Bauten zu berücksichtigen ist. Dies sind zentrale Elemente für die ortsbauliche Struktur in der Kernzone.

#### **Art. 8 (bisher 14) Nutzweise**

Die Kernzone ist ein typisches Mischnutzungsgebiet. Auf eine Aufzählung der zulässigen Nutzung wird zu Gunsten einer allgemeineren Formulierung verzichtet. Die Nutzweise wird dadurch nicht grundlegend ausgedehnt.

#### **Art. 9 (bisher 11) Erscheinung der Bauten**

Der Artikel wird etwas gekürzt. Da sich die Neu- und Umbauten bezüglich Farbgebung gut einzuordnen haben, kann auf die Ergänzung, dass grelle und auffallende Farben zu vermeiden sind, verzichtet werden.

### **Art. 10 Stellung der Bauten**

Neu sind Abweichungen bezüglich der Firstrichtung von neuen Hauptgebäuden zulässig, sofern dadurch eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Zur Beurteilung kann die Bau-  
bewilligungsbehörde einen Fachberater beiziehen.

### **Art. 11 Dachgestaltung**

Die bisherigen Art. 7 (Dachneigung), Art. 8 (Bedachungsmaterial), Art. 9 (Dachvorsprünge) und Art. 10 (Dachgestaltung) werden in einem Artikel zusammengefasst. Dachformen und -  
elemente sind für den Zusammenhang des Ortsbildes von grosser Bedeutung. Das durchlau-  
fende Satteldach ist prägend für den Charakter des Ortsbildes, daher wird an der Dachvor-  
schrift festgehalten. Neu sind neben Aufschieblingen auch Schleppdächer mit einer geringe-  
ren Neigung gestattet. Zur Förderung der Wohnqualität werden Lauben und Balkone in Holz-  
konstruktion zugelassen, sofern sie sich einfügen und nicht über den Dachvorsprung hinaus-  
ragen.

Inhaltlich wird die Bestimmung ergänzt um ein Mindestmass für Dachvorsprünge. Hiervon  
sind Abweichungen zulässig, sofern eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Des  
Weiteren wird die Breite der zulässigen Dachaufbauten von 1/4 auf 1/3 der betreffenden  
Fassadenlänge erhöht. Die Messweise der Anordnung von Dachaufbauten unterhalb des  
oberen Drittels der Dachfläche wird mit einer Skizze im Anhang erläutert, damit bei überlan-  
gen Vordächern die Dachaufbauten nicht zu weit unten angeordnet werden. Die Messweise  
der zulässigen Dachflächenfenster wird mit der Lichtfläche präzisiert. Ihre Gesamtfläche wird  
auf 1 % der Dachfläche beschränkt.

Zur Steigerung der Wohnqualität werden sorgfältig gestaltete Speziallösungen zur Belichtung  
ausgebauter Dachgeschosse zugelassen, wenn eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt  
wird. Kreuz- und Quergiebel werden explizit verboten, da sie nicht ortstypisch sind.

### **Art. 12 Fassadengestaltung (bisher „Erscheinung der Bauten“)**

Die erhöhten gestalterischen Anforderungen für Fenster werden neu auf die strukturbilden-  
den Gebäude beschränkt. Diese sind mit Fensterläden auszustatten. Da die rechtsgültige  
Formulierung «in der Regel» zu unbestimmt ist und keine Rechtssicherheit gibt, wird diese  
gelöscht. Dafür werden statt der bisher vorgeschriebenen Klappläden auch andere Arten  
Fensterläden zugelassen.

### **Art. 13 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (neu)**

In der Kernzone sind Solaranlagen grundsätzlich zulässig, sie müssen aber eine zusammen-  
hängende Fläche bilden und sind sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche zu integrieren.  
Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig.

### **Art. 14 Umgebung**

Der Umgebungsgestaltung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere die ty-  
pischen Vorgärten prägen das Ortsbild entscheidend mit. Namentlich sind Naturbeläge oder  
Pflästerungen zu erhalten bzw. bei Neubauten sind die Beläge in Anlehnung an die her-  
kömmliche Gestaltung auszuführen.

### **Art. 15 Rückbau (bisher „Abbrüche“)**

Es wird präzisiert, dass der Rückbau von Bauten und Gebäudeteilen sowie erhebliche Veränderungen von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung bewilligungspflichtig sind.

### **Art. 16 Parkierung (neu)**

Gemäss Leitfaden ARE wird ein neuer Artikel zum Schutz der Umgebung und der Vorgärten aufgenommen. In der Kernzone sind Autoabstellplätze möglichst unterirdisch oder in geschlossenen Gebäuden unterzubringen, die Freilegung von Untergeschossen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Vorgärten dürfen nicht von Parkplätzen verdrängt werden. Der Gemeinderat kann zum Schutz des Ortsbildes die Anzahl Pflichtparkplätze reduzieren.

## **7.6.2.2 Quartiererhaltungszone Kosthäuser**

Die Wohnzone Stalden wurde bei der letzten Teilrevision den Wohnzonen zugeordnet. Es verbleiben nur die Kosthäuser als Quartiererhaltungszone. Es handelt sich um Reihen-Arbeiterhäuser mit langen Gärten, die Zeugen der industriegeschichtlichen Vergangenheit der Gemeinde sind. Sie sind als geschlossener Ortsteil in ihrer Struktur zu erhalten, was in einem Zweckartikel festgehalten wird. Da die vorgesehenen Volumenvergrößerungen realisiert wurden, werden die Artikel auf einen Volumenschutz angepasst. Die vorhandenen Fassaden- und Gesamthöhen (bisher Gebäude- und Firsthöhen) sind einzuhalten. Aufgrund der neu eingeführten Systematik in der BZO mit der Aufhebung der Geschossezahlen wird die Vorschrift dahingehend angepasst, dass die nach aussen sichtbare und in Erscheinung tretende Geschosseinteilung beizubehalten ist. Eine flexiblere Einteilung der Innenräume wäre damit möglich.

Neu wird die Möglichkeit eingeräumt, dass bei einer besonders guten Gesamtwirkung Abweichungen von den Bau- und Gestaltungsvorschriften zugelassen werden können. Dies soll gute architektonische Lösungen erlauben. Die Bestimmungen zum Grünraum wurden dahingehend ergänzt, dass auch die prägenden Vorgärten zu erhalten und von Bauten und Anlagen freizuhalten sind.

Die sehr heterogene Nutzung und Bebauung des Gartenbereichs, insbesondere entlang der östlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Kleinbauten, hat zu Überlegungen hinsichtlich einer besseren Nutzung geführt. Aufgrund von Diskussionen in der Planungskommission und Gesprächen mit den Grundeigentümern werden neu für die Quartiererhaltungszone Kosthäuser Sonderbauvorschriften formuliert, um den östlichen Bereich der Gärten im Sinne einer inneren Verdichtung mit niedrigen Bauten für Wohn- und Arbeitsnutzungen, wie Wohnateliers, Büros oder Werkstätten, überbauen zu können statt hier ausschliesslich Kleinbauten mit Nebennutzflächen zuzulassen. Der Bereich ist von der Strasse nur eingeschränkt einsehbar.

Abb. 12 Gärten und Kleinbauten in der Quartiererhaltungszone Kosthäuser (Foto: Landis AG, 11.09.2017)



Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderbauvorschriften wäre eine Schutzabklärung über die Kosthäuser mit Schwerpunkt auf deren Umgebung mit Gärten und Kleinbauten. Sollte die Schutzabklärung ergeben, dass der hintere Bereich der Gärten mit niedrigen Bauten für Wohnen und mässig störendes Gewerbe überbaut werden könnte, wäre Überbauungs- und Freiraumkonzept über die gesamte Quartiererhaltungszone Kosthäuser zu erarbeiten, das vor allem die architektonische Gestaltung und die besonders gute Einordnung in die bauliche Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Kosthäuser aufzeigt. Ausserdem ist die zweckmässige Bereinigung der Parzellenstruktur aufzuzeigen, die Erschliessung, die Gestaltung der Freiräume mit dem Übergang zu den Gärten. Es ist eine maximale Gesamthöhe von 7.50 m zulässig bei einer Überbauungsziffer von 50 %. In dem Fall würde der Baubereich für Kleinbauten gemäss Art. 22 zwischen den verbleibenden Gärten und dem Baubereich mit Sonderbauvorschriften ausgewiesen. Es wird ein separater Ergänzungsplan im Massstab 1:500 erstellt, der den möglichen Baubereich abgrenzt. Diesem Plan ist auch die heutige Situation der Kosthäuser mit Kleinbauten zu entnehmen.

Abb. 13 Ausschnitt Ergänzungsplan Kosthäuser

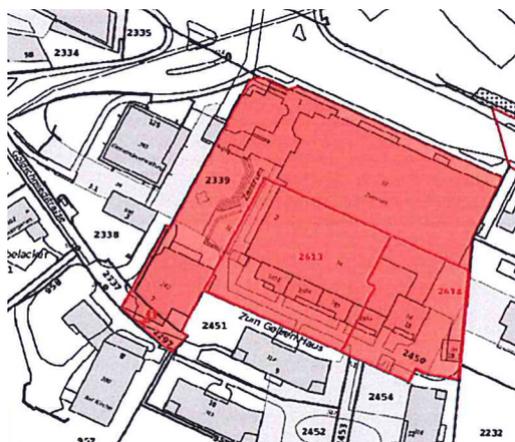


### 7.6.2.3 Zentrumszone

Für das Zentrum wurde der „Masterplan Zentrum Oberengstringen“ vom 27. Mai 2014 erarbeitet, dessen Ergebnisse in den kommunalen Richtplan eingeflossen sind. Als Entwicklungsziele wurden unter anderem die Aufwertung des Zentrumsbaus durch Nutzungsanreicherung und altersgerechtes Wohnen in Zentrumsnähe festgehalten. Als Massnahmen wurden vor allem die Erhöhung der zulässigen Dichte und das Schaffen baurechtlicher Rahmenbedingungen zur Förderung differenzierter Wohnformen definiert.

Mit Datum vom 28. Januar 2015 hat die Halter AG Immobilien eine Potenzialanalyse vorgenommen, in der jeweils eine Grundstücksanalyse, das baurechtliche Potenzial gemäss rechtsgültiger BZO und Zielvorgaben für die BZO-Revision enthalten sind (vgl. Anhang). Gemäss der Analyse des Ist-Zustandes wurde aufgrund von Nutzungsübertragungen und Arealüberbauungsbonus bei der Zentrumsüberbauung eine Baumasse von  $5.75 \text{ m}^3/\text{m}^2$  realisiert (vgl. folgende Abb.). Ein Vergleich mit benachbarten Gemeinden ergibt eine BMZ in den Zentrumszonen von 3.3 in Urdorf bis  $5.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$  in Schlieren, für Arealüberbauungen bis  $6.16 \text{ m}^3/\text{m}^2$  (Schlieren).

Abb. 14 Abschätzung bestehende Baumasse Ist-Zustand Perimeter 1 (Quelle: Potenzialanalyse vom 28.01.15, Halter AG)



Aus der Potenzialanalyse resultiert die Empfehlung, dass „eine starke Erhöhung der BMZ in der Zentrumszone nötig sein wird, um genügend Spielraum für die weitere Entwicklung des Zentrums zu ermöglichen. Eine Erhöhung der BMZ auf 5.0 bis 6.0 plus 10 % Arealbonus sollte als Minimum angestrebt werden.“ Aufgrund dessen wird in der Zentrumszone eine Baumassenziffer von 6.0 statt 2.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> für Hauptgebäude festgelegt, die Geschosshöhen werden aufgehoben. Die Gesamthöhe wird gemäss Zentrumsstudie auf 18 m festgelegt, der grosse Grenzabstand wird im Sinne der inneren Verdichtung von 9 m auf 8 m reduziert. Die Zentrumszone ist bereits vollständig überbaut. Die geänderten Grundmassen kommen erst bei grösseren Um- und Ergänzungsbauten oder Neubauten zur Anwendung.

Die Nutzweise wird dem Zentrum entsprechend erweitert auf mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Nutzungen wie Verwaltungen. Fälschlicherweise waren bisher nur nicht störende Betriebe zugelassen, obwohl die Empfindlichkeitsstufe III gilt.

#### 7.6.2.4 Wohnzonen

Aufgrund der Aufhebung der Geschosshöhen werden jeweils die zwei Wohnzonen mit den gleichen BMZ zusammengefasst (W2b und W2c sowie W3a und W3b), da die übrigen Grundmassen gleich sind. Statt der Gebäudehöhe wird die gleiche Masse als traufseitige Fassadenhöhe festgelegt. Aufgrund der Messweise bis OK Dachkonstruktion gibt es zusätzlich einen minimalen Spielraum. Die Gebäudelänge wurde präzisiert als Länge der Hauptgebäude, ergänzend wird eine Gesamtlänge festgelegt für Hauptgebäude mit Klein- und Anbauten (vgl. Abs. 7.6.5). Die Gebäudetiefe wird durch Gebäudebreite ersetzt. Der grosse Grenzabstand wird im Sinne einer inneren Verdichtung von 9 m auf 8 m reduziert, der kleine von 6 m auf 5 m. Da ein Grossteil der Wohnzonen bereits überbaut ist, hat das insgesamt nur geringfügige und langfristige Auswirkungen bei Anbauten, grösseren Umbauten oder Ersatzneubauten.

### **7.6.2.5 Wohn- und Gewerbezone 3.0**

Die ehemalige WG3/2.5 war als Wohnzone mit Gewerbeanteil definiert. Ein Mehrvolumen von 0.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> konnte realisiert werden, sofern das Mehrvolumen dauernd gewerblich genutzt wird. In der Praxis hat sich der Vollzug als schwierig erwiesen. Vor allem sind nachträgliche Umnutzungen im Mehrvolumen nicht bewilligungsfähig.

Daher wird eine Wohn- und Gewerbezone als Mischzone mit einer BMZ von 3.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> ohne Mindestgewerbeanteil ausgeschieden. Die Zone ist bereits weit gehend überbaut, daher sollen künftige Nutzungsänderungen oder Ergänzungsbauten zugelassen und durch den Markt bestimmt werden.

### **7.6.2.6 Gewerbezone**

Es wird nur noch eine maximale Gesamthöhe festgelegt, die aufgrund der Messweise einen minimalen Spielraum zulässt. Technisch bedingte Dachaufbauten fallen gemäss IVHB für die Messung ausser Betracht.

### **7.6.2.7 Zone für öffentliche Bauten**

Die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten wurden überprüft, Ausdehnungen und Vorschriften bleiben unverändert.

## **7.6.3 Freihalte- und Erholungszonen**

Gemäss vorgesehener und bestehender Nutzung und den Festlegungen im kommunalen Richtplan werden die Erholungszonen angepasst, die Bezeichnungen präzisiert und der jeweilige Zweck mit Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ergänzt.

Die Bestimmungen wurden bezüglich der Erholungszone «Im Ebrist» EB dahingehend ergänzt, dass bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen im Bereich mit erheblicher Hochwassergefährdung ein Nachweis zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit zu erbringen ist.

Für die Freihaltezonen wird auf die Vorschriften der §§ 39-44 und §§ 61-64 PBG verwiesen.

## **7.6.4 Weitere Festlegungen**

Im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie kommt den Arealüberbauungen und mehr noch den Gestaltungsplänen besondere Bedeutung zu. Diese Instrumente dienen der qualitätsvollen Innenentwicklung.

### **7.6.4.1 Arealüberbauungen**

Für die Arealüberbauungen gelten die Anforderungen gemäss § 71 PBG. Die Gebiete, in den Arealüberbauungen zugelassen werden, wurden überprüft. Grundsätzlich gibt es kaum noch grössere unüberbaute Gebiete, in denen Arealüberbauungen realisiert werden könnten. Jedoch sind im Rahmen von Gebietssanierungen und Erneuerungen sowie bei Zusammenlegung mehrerer Parzellen Arealüberbauungen möglich. In den Wohnzonen am Hang sollen

zum Schutz des Ortsbildes und aufgrund der Zielvorgabe einer niedrigen Dichte gemäss regionalem Richtplan künftig keine Arealüberbauungen mehr zugelassen werden. Bei der Teilrevision vom 2. Juni 2008 wurde fälschlicherweise folgende Bestimmung in Art. 36 festgesetzt: „Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen – mit Ausnahme der  $W_{\text{Stalden}}$  – sowie in der *Kernzone* zulässig.“ Beabsichtigt war die Formulierung „... sowie in der *Zentrumszone* zulässig.“ Dies wird nun korrigiert. Arealüberbauungen sind neu in den Wohnzonen W/1.7, W/1.9, W/2.3, W/2.5, W/2.8, in der Mischzone WG/3.0 sowie in der *Zentrumszone* zulässig. Die Gebiete sind neu im Zonenplan eingetragen.

In Oberengstringen bestehen aufgrund des Gefahrguttransports auf der Autobahn A1 sowie von zwei Erdgashochdruckleitungen Störfallrisiken (vgl. Abs. 8.5). Obwohl eine Beurteilung der Störfallsituation ergeben hat, dass durch die vorliegende Revision das Störfallrisiko tragbar bleibt, wird Art. 41 zu den Massvorschriften dahingehend ergänzt, dass eine Erhöhung der Baumassenziffern im Konsultationsbereich von Störfallanlagen nur möglich ist, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Das ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

#### **7.6.4.2 Gestaltungspläne**

Dem Instrument der Gestaltungsplanpflicht wurde im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie eine grössere Bedeutung als bisher eingeräumt. Die bestehenden GP-Pflichten wurden überprüft, es wurden allgemeine Anforderungen sowie spezifische für die einzelnen Gebiete formuliert. Details sind Abs. 7.4 zu entnehmen.

#### **7.6.4.3 Aussichtsschutz**

Die Bestimmungen bleiben unverändert, die Gebiete mit Aussichtsschutz neu im Zonenplan dargestellt. Verbindlich sind die jeweiligen Ergänzungspläne.

#### **7.6.5 Ergänzende Bauvorschriften**

Die Bauvorschriften wurden auf die neuen Baubegriffe und Messweisen abgestimmt. Diverse Bestimmungen wurden aufgrund der Bewilligungspraxis ergänzt und präzisiert.

##### **7.6.5.1 Grosser und kleiner Grenzabstand**

Der grosse Grenzabstand gilt nicht mehr grundsätzlich für die am stärksten gegen Süden gerichtete Gebäudelängsseite, sondern vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren, am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. Aufgrund der Diskussionen in der Vergangenheit kann in Zweifelsfällen die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite bestimmen.

##### **7.6.5.2 Zonenrandabstand**

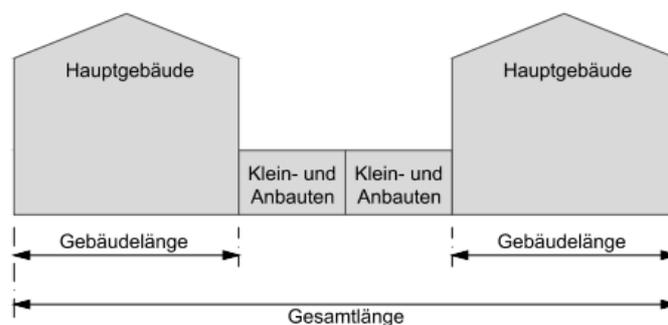
Es wird eine Bestimmung zum Zonenrandabstand aufgenommen. Diese war in einer der letzten PBG-Revisionen vorgesehen, wurde aber nicht in Kraft gesetzt. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, den sensiblen Siedlungsrand vor allem an der nördlichen Bauzonengrenze durchlässig als sanften Übergang zu gestalten. Daher wird ein Minimalabstand von 3.50 m für

Hauptgebäude und 1.75 m für Klein- und Anbauten festgelegt. Das Näherbaurecht wird in der Regel ausgeschlossen, bei guter Begründung sollen Ausnahmen möglich sein.

### 7.6.5.3 Gebäudelänge und Gesamtlänge

Es wird neu differenziert zwischen Gebäudelänge für Hauptgebäude und Gesamtlänge, bei der Klein- und Anbauten mit einbezogen werden. Skizzen im Anhang der BZO verdeutlichen den Sachverhalt.

Abb. 15 Gebäude- und Gesamtlängen gemäss Art. 49 Entwurf BZO



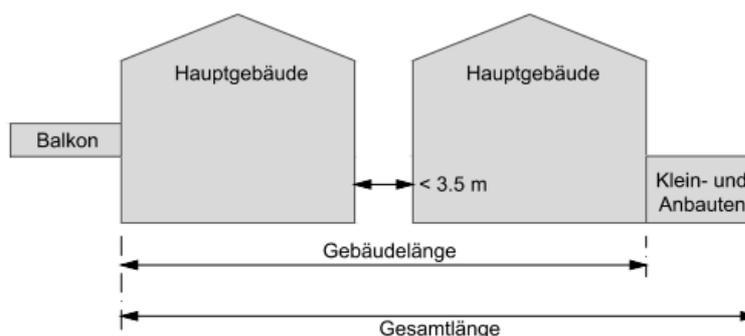
### 7.6.5.4 Grenzbau, geschlossene Bauweise

Der Titel wird mit „geschlossene Bauweise“ präzisiert. Diese wird beim Aneinanderbau von Hauptgebäuden bis zur zonengemässen Gebäudelänge, beim Zusammenbau von Haupt- mit Klein- oder Anbauten bis zur Gesamtlänge zugelassen.

### 7.6.5.5 Näherbau

Zur Förderung der Wohnhygiene wird festgelegt, dass beim Näherbau ein Mindestabstand von 3.50 m zwischen zwei Hauptgebäuden einzuhalten ist, wenn nicht zusammengebaut wird. Ansonsten wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände bestimmt. Zwischen Klein- und Anbauten reduziert sich dieser Mindestabstand auf 2.00 m.

Abb. 16 Gebäude- und Gesamtlängen bei Näherbau gemäss Art. 51 Entwurf BZO



### **7.6.5.6 Klein- und Anbauten**

Gemäss § 2a ABV heissen die besonderen Gebäude ohne Hauptnutzflächen neu Klein- und Anbauten. Gemäss § 273 PBG dürfen Klein- und Anbauten in einem Abstand von 3.5 m von anderen Gebäuden erstellt werden. Der Mindestgrenzabstand wird auf 1.75 m festgelegt, in der  $W_{\text{Stalden}}$  beträgt er aus Ortsbildschutzgründen 3.50 m. Der verminderte Grenzabstand ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn nur bis zu einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grenze gestattet.

### **7.6.5.7 Strassenabstand**

Die Strassenabstandsvorschrift wird dahin gehend ergänzt, dass bei fehlenden Baulinien die Abstandsbestimmungen gemäss § 265 PBG gelten, nämlich 6 m gegenüber Strassen, 3.5 m gegenüber Wegen. Aufgrund des Gebäudebestandes in der Kernzone wird ergänzt, dass der Strassenabstand vorbehältlich der Verkehrssicherheit und dem Gewässerabstand bis auf 2 m reduziert werden kann. In der  $W_{\text{Stalden}}$  gilt generell ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m. Für unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile gilt bei fehlenden Baulinien ein Strassen- bzw. Wegabstand von 3.5 m.

### **7.6.5.8 Fassadenhöhe**

Gemäss § 280 Abs. 2 PBG erhöht sich bei Attikageschossen die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um 3.3 m, sofern die BZO nichts anderes bestimmt. Gemäss § 275 Abs. 4 PBG muss das Attikageschoss bei den fiktiven Traufseiten gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um das halbe Mass seiner Höhe zurückversetzt sein. In der BZO werden keine ergänzenden Regelungen getroffen.

### **7.6.5.9 Dachgestaltung**

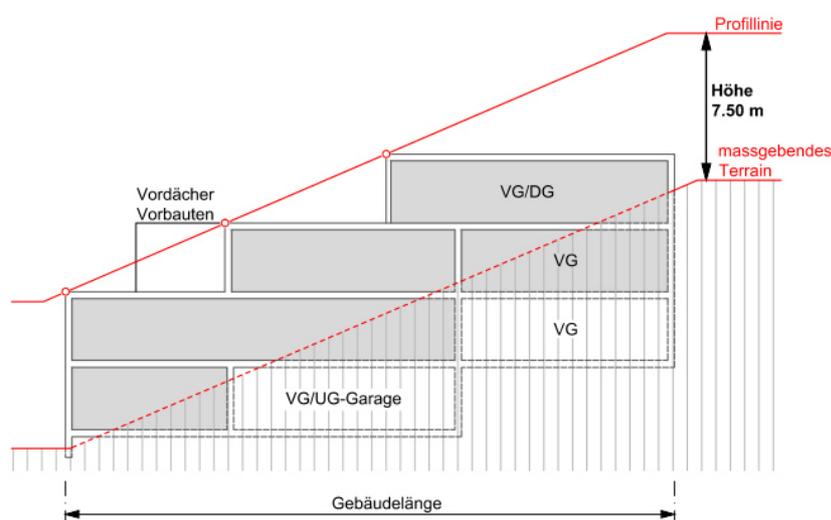
Dachvorschriften gibt es neben der Kernzone nur für die  $W_{\text{Stalden}}$ , wo nur geneigte Dächer zwischen 10° und 30° zulässig sind. Dachaufbauten dürfen in den Wohnzonen sowie in der Wohn- und Gewerbezone insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.

Die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs ist gemäss Art. 1 Bst. H GSchG zu sichern und Art. 7 Abs. 2 GSchG verlangt, dass das nicht verschmutzte Abwasser, insbesondere das Niederschlagswasser, versickern kann. Diese Forderungen gewinnen mit der Klimaerwärmung zusätzliche Bedeutung. Zur Schaffung bzw. Sicherung angenehmer lokalklimatischer Verhältnisse werden die Dachvorschriften bezüglich Flachdachbegrünungen zur Retention/Versickerung ergänzt.

### 7.6.5.10 Terrassenhäuser

Bisher waren Terrassenhäuser grundsätzlich zulässig, aber es gab keine Gestaltungsvorschriften. Sie sollen auch weiterhin zugelassen werden, allerdings werden die Bauvorschriften ergänzt und eine Skizze im Anhang angefügt. Die Vorschriften werden restriktiv formuliert, da es nur selten überzeugende architektonische Lösungen gibt. Die Vorschriften gelten für alle Zonen, unabhängig von den verschiedenen Bauvorschriften. Es sollen höchstens drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss inkl. eines reinen Garagengeschosses in Erscheinung treten. Es wird eine Profillinie von 7.50 m über gewachsenem Terrain festgelegt, die an keinem Punkt des Gebäudes, auch nicht durch geschlossene Brüstungen, überschritten werden darf. Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein, damit sie keine Mauerwirkung erzeugen. Es gelten die zonengemässen Gebäudelängen.

Abb. 17 Terrassenhäuser gemäss Art. 55 Entwurf BZO



### 7.6.5.11 Terrainveränderungen

Aufgrund der Lage am Hang und zum Schutz der Siedlungsränder werden ergänzende Vorschriften für die Umgebungsgestaltung aufgenommen. Terrainveränderungen haben sich gestalterisch gut in die Umgebung einzufügen und dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen. Das Mass für die zulässigen Abgrabungen wird auf die Hälfte des Gebäudeumfangs x 1.50 m beschränkt. Stützmauern sind ab 1.50 m Höhe aufzugliedern und naturnah zu bepflanzen.

### 7.6.5.12 Ökologischer Ausgleich und Siedlungsrandgestaltung

Mit der Klimaerwärmung hat das Anliegen, Siedlungen möglichst grün mit unversiegelten Flächen zu gestalten und dafür zu sorgen, dass das Regenwasser vor Ort versickert und im Boden gespeichert bleibt, eine zentrale Bedeutung erhalten. In Trocken- und Hitzeperioden trägt die Verdunstung aus dem Boden, von begrünten Dächern und aus Pflanzen zur Kühlung und zu einem ausgeglichenen Lokalklima bei. Daher werden Bestimmungen ergänzt, die die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs sichern und verlangen, dass das nicht verschmutzte Abwasser, insbesondere das Niederschlagswasser, versickern kann.

Zur Schaffung bzw. Sicherung angenehmer lokalklimatischer Verhältnisse wurde die Festlegung diesbezüglicher Bestimmungen in der BZO geprüft und neben Art. 54 zur Dachgestaltung (siehe weiter oben), Art. 60 zur Durchlässigkeit oberirdischer Parkplätze (weiter unten) auch der Art. 57 dahingehend ergänzt, dass bei der Realisierung von Bauvorhaben und der Umgebungsgestaltung dem ökologischen Ausgleich, d. h. der Erhaltung resp. Schaffung von naturnahen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Lebensräumen, sowie dem Lokalklima Rechnung zu tragen ist.

Die differenzierten Klimakarten auf [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch) zeigen die Zusammenhänge zwischen der Bauweise, der Oberflächenbeschaffenheit und dem Lokalklima auf. Kriterien wie die Verbindung von Gunst- und Ungunst-Räumen, die Wärmebelastung tagsüber, Wärmeinseleffekte nachts sowie vorherrschende Luftströme sind bei grösseren Überbauungen zu berücksichtigen.

Die Siedlungsränder sind möglichst durchlässig ohne durchgehende Mauern oder dichte Einfriedungen zu gestalten. Die ausserhalb Bauzonen angestrebte Vernetzung vor allem für Kleintiere soll damit bis ins Siedlungsgebiet hinein gefördert werden. Es sind möglichst einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der notwendigen Anpassung der Pflanzen an heissere und trockenere Sommer sind in erster Linie standortgerechte widerstandsfähige Pflanzen zu wählen, die möglichst einheimisch sind.

#### **7.6.5.13 Containerstellplätze**

Die Bestimmung wird auf die heutigen Verhältnisse abgestimmt. Es sind Containerstandorte zur Sammlung von Kehricht und Grüngut zu schaffen.

#### **7.6.5.14 Abstellplätze**

Die Anzahl der Pflichtparkplätze bestimmt sich nach der kantonalen „Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen“ vom Oktober 1997. Die bisher geltende Bezugsgrösse der Geschossfläche (GF) wird gemäss Wegleitung als „massgebliche Geschossfläche“ (mGF) definiert und umfasst alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Räume inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden. Diese Flächen werden im Rahmen der Baubewilligung für das Gebäude- und Wohnungsregister ermittelt und sind daher verfügbar. Die Bedarfszahlen werden weit gehend beibehalten, einzig beim Wohnen wird abweichend von der kantonalen «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» 1 Parkplatz pro 80 m<sup>2</sup> statt wie bisher ab 100 m<sup>2</sup> verlangt sowie 1 Besucher-Parkplatz je 4 statt 5 Wohnungen. Oberengstringen weist einen überdurchschnittlichen Anteil an MIV auf. Die Grösse für Besucherparkplätze wird angepasst, damit der öffentliche Grund nicht übermässig beansprucht wird. Im Rahmen der inneren Verdichtung wird es mehr kleinere Wohneinheiten und kleinere Mehrfamilienhäuser geben mit einem erhöhten Bedarf an Abstellplätzen.

Oberengstringen gehört zum Gemeindetyp 1, wo der Pflichtbedarf aufgrund der ÖV-Erschliessungsgüte reduziert werden könnte. Nach § 242 PBG ist die Zahl der Abstellplätze nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs festzulegen. In Oberengstringen entspricht die Erschliessung den ÖV-Güteklassen C und D. Die Gemeinde verzichtet auf eine generelle Re-

duktion der Pflichtparkplätze, um das Ausweichen auf öffentlichen Grund zu vermeiden. Jedoch wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, in Gebieten mit öV-Güteklasse C bei nachgewiesenem reduziertem Bedarf, bei Mehrfachnutzung oder bei Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes die Bedarfswerte folgendermassen zu reduzieren: für Bewohner auf 70 % des Mindestbedarfs (mind. 1 PP), für Beschäftigte auf 45 % und für Besucher und Kunden auf 50 % des Mindestbedarfs. Um autoarme oder autofreie Überbauungen auch im Hinblick auf neue Mobilitätsformen in der Zukunft zuzulassen, kann der Gemeinderat eine weitere Reduktion gewähren, wenn ein Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept inkl. Controlling verbindlich verankert wird.

Der Art. 52 zur Lage der Abstellplätze wird gelöscht, da der Sachverhalt in § 244 Abs. 3 PBG geregelt ist.

#### **7.6.5.15 Oberirdische Parkplätze und Vorplätze**

Der Artikel, dass Garagenvorplätze als Abstellplätze angerechnet werden dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Sammelgaragen dienen, wird gemäss Verkehrserschliessungsverordnung mit dem Ausschluss von Wendepunkten ergänzt.

Zur besseren Versickerung sind oberirdische Parkplätze neu grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern, ausser der Grundwasserschutz verlange andere Lösungen.

#### **7.6.5.16 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen**

Die Mindestgrösse für Mehrfamilienhäuser, für die Einstellräume bereitgestellt werden müssen, wird gestrichen, da es künftig mehr kleinere Mehrfamilienhäuser geben wird. Gewerblich genutzte Gebäude müssen nur für Publikumsverkehr Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge vorsehen. Aufgrund des Terrainverlaufs und der Bewohnerstruktur von Oberengstringen wird auf die Festlegung einer Mindestanzahl an Veloabstellplätzen verzichtet.

#### **7.6.5.17 Spiel- und Ruheflächen**

Da diese allen Bewohnern dienen, wird der bisherige Titel „Kinderspielflächen“ geändert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Bezugsgrösse der massgeblichen Grundfläche nicht eindeutig ist. Es wird wie bei den Parkplätzen neu auf die massgebliche Geschossfläche abgestützt, wovon 15 % als Spiel- und Ruheflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen auszuweisen sind. Aufgrund der problematischen Hanglage und der knappen Flächen werden qualitative Kriterien für eine hohe Aufenthaltsqualität ergänzt.

#### **7.6.5.18 Naturgefahrenzonen**

Betreffend Schutzmassnahmen von Bauten und Anlagen in Naturgefahrengebieten zum Schutz von Personen und Sachwerten wurde der neue Art. 63 aufgenommen. Aufgrund der ergänzenden Vorprüfung durch das ARE vom 22.01.2021 wurden die Vorschriften präzisiert und es wurde der Verweis auf die aktuelle Richtlinie des AWEL angepasst (vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen zu den Naturgefahren unter Abs. 8.5).

## **7.6.6 Schlussbestimmungen**

### **7.6.6.1 Fachgutachten**

Damit die innere Verdichtung gewissen Qualitätsansprüchen genügt, wird der Artikel dahingehend ergänzt, dass es vor allem um architektonische und gestalterische Beurteilungen geht. Es wird ein Verweis auf die aktuelle Gebührenordnung ergänzt, in der die Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip verankert ist.

## **7.7 Nutzungsreserven gemäss revidiertem Zonenplan**

### **Berechnung suisseplan**

Für den revidierten Zonenplan wurden die Einwohnerkapazitäten mit den gleichen Parametern wie für den rechtsgültigen Zonenplan in Abs. 4.4.2 auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäss Einwohnerregister (EWR) von Ende Juni 2016 berechnet (siehe detaillierte Berechnungen im Anhang). So ist erkennbar, wie viel theoretisches Verdichtungspotenzial sich aufgrund der Umzonungen und Arrondierungen ergibt.

Tab. 8 Einwohnerkapazitäten in den Bauzonen gemäss revidiertem Zonenplan

Quelle Einwohnerdaten: Statistisches Amt Kanton Zürich, 2016; Berechnung suisseplan 2018 (gerundet)

Zone	NBF total ha	davon NBF überbaut ha	Einwohner- kapazität in überbauter Bz	Einwohner- kapazität in unüberbauter Bz und Baulücken	Einwohner- kapazität gesamt – ZPrev.	Einwohner- kapazität gesamt - ZP rg	Zunahme Einwohner- kapazität	Einwohner EWR 30.06.2016 in Bauzonen
			Ew	Ew	Ew	Ew		
<b>Wohnzonen</b>								
Q	0.44	0.44	22	0	22	22	0	22
WStalden	2.26	2.26	65	0	65	65	0	64
W/0.7	1.03	0.15	8	17	25	30	-5	9
W/1.1	7.12	6.44	269	29	298	298	0	267
W/1.3	8.91	6.39	198	95	294	286	8	178
W/1.7	4.69	4.00	230	45	275	547	-272	478
W/1.9	2.13	2.13	154	0	154	154	0	147
W/2.3	32.15	31.78	3729	43	3772	3307	465	3153
W/2.5	9.59	9.44	932	14	946	946	0	931
W/2.8	6.18	5.76	752	55	807	524	283	464
<b>Mischzonen</b>								
K	3.43	2.77	228	56	284	302	-18	238
Z	3.08	3.08	365	0	365	146	219	145
WG/3.0	3.77	3.77	384	0	384	337	47	337
<b>Arbeitszone</b>	5.98	4.47	2	1	3	3	0	2
Zone für öffentl. Bauten	7.38	7.13	46	2	48	48	0	46
<b>Total</b>	<b>98.15</b>	<b>90.02</b>	<b>7385</b>	<b>356</b>	<b>7741</b>	<b>7016</b>	<b>725</b>	<b>6481</b>

**Zusammenzug**

Zone	NBF total ha	davon NBF überbaut ha	Einwohner- kapazität in überbauter Bz	Einwohner- kapazität in unüberbauter Bz und Baulücken	Einwohner- kapazität gesamt – ZPrev.	Einwohner- kapazität gesamt - ZP rg	Zunahme Einwohner- kapazität	Einwohner EWR 30.06.2016 in Bauzonen
			Ew	Ew	Ew	Ew		
Wohnzonen	74.50	68.80	6360	297	6657	6180	478	5713
Mischzonen	10.29	9.62	978	56	1033	785	248	720
Arbeitszone	5.98	4.47	2	1	3	3	0	2
Zone für öffentl. Bauten	7.38	7.13	46	2	48	48	0	46
<b>Total</b>	<b>98.15</b>	<b>90.02</b>	<b>7385</b>	<b>356</b>	<b>7741</b>	<b>7016</b>	<b>725</b>	<b>6481</b>

Die Berechnungen ergeben eine theoretische Einwohnerkapazität in den Bauzonen gemäss revidiertem Zonenplan von 7'741 Personen, das sind 726 mehr als gemäss rechtsgültigem Zonenplan. Insgesamt bietet der revidierte Zonenplan Raum für 1'260 zusätzliche Einwohner. Dies entspricht einem möglichen theoretischen Wachstum von gut 19 %.

### **Innere Verdichtung**

Durch die Umzonungen und die Optimierungen des Baugebietes wurden vor allem die inneren theoretischen Reserven im bereits überbauten Gebiet um ca. 700 Einwohner erhöht. Gründe sind in erster Linie die Erhöhung der Baumassenziffern in der Zentrumszone und in der Wohn- und Gewerbezone sowie die Umzonung eines Teils der dreigeschossigen Wohnzone entlang der Zürcherstrasse in die viergeschossige Wohnzone. Diese Reserven sind teilweise und nur mittel- bis langfristig zu mobilisieren, da sie einen (Teil-)Abbruch oder massive Umbauten voraussetzen. Sie dienen ausserdem zu einem grossen Teil einer Erhöhung des Flächenbedarfs pro Einwohner und damit einer Steigerung der Wohnqualität. Man kann davon ausgehen, dass in einer Planungsperiode von ca. 15 Jahren etwa ein Drittel dieser Reserven mobilisiert wird, also Flächen für etwa 230 Einwohner.

### **Verfügbare Baulandreserven**

Von grösserem Interesse sind hingegen die unmittelbar verfügbaren Baulandreserven. Gemäss revidiertem Zonenplan stehen in den unüberbauten Bauzonen und Baulücken Kapazitäten für rund 355 Einwohner zur Verfügung, 25 mehr als im rechtsgültigen Zonenplan. Mit den mobilisierbaren Reserven im weit gehend überbauten Gebiet von rund 230 Einwohnern ergibt das Raum für circa 585 zusätzliche Einwohner, was einem möglichen Wachstum von 9 % gegenüber 2016 entspricht.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der letzten zehn Jahre lag bei gut 0.6 %. Geht man von einer gleich bleibenden Entwicklung aus, reichen die Reserven ohne weitere Massnahmen zur Innenverdichtung theoretisch für etwa 15 Jahre.

## **7.8 Massnahmen zur Baulandmobilisierung**

Bereits während des Planungsverfahrens zur Revision der Nutzungsplanung hat der Gemeinderat Gespräche mit verschiedenen Grundeigentümern geführt. Ziel ist vor allem, die noch teilweise unüberbauten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht im Zentrum verfügbar zu machen. Im Gebiet Im Winkel in der Kernzone wird dazu die GP-Pflicht aufgehoben, so kann auch der rechtsgültige GP aufgehoben werden. Im Gebiet Ankenhof wurden die Anforderungen an den Gestaltungsplan im Hinblick auf eine zentrumsnahe Überbauung und Erschliessung präzisiert.

Mit der Flexibilisierung der Bauvorschriften werden im bereits weit gehend überbauten Gebiet optimale Voraussetzungen für die Nutzung der vorhandenen Baulandreserven geschaffen.

## 8 Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

### 8.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

#### Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugesamt
Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird das Siedlungsgebiet nicht vergrössert, sondern es werden lediglich im Bestand einzelne Bauzonen aufgezoniert, was im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung ist.	
Art. 1 Abs. 2	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Die natürlichen Lebensgrundlagen werden durch die Vorlage nicht beeinträchtigt. Die Gewässerräume werden im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV ausgeschieden.	
Art. 1 Abs. 2 a <sup>bis</sup>	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Es wurde eine umfassende Innenentwicklungsstrategie erarbeitet. Der inneren Verdichtung wird insbesondere durch die Flexibilisierung der Bauvorschriften und die Aufzonung entlang der Zürcherstrasse Rechnung getragen. Durch die Präzisierung der Vorschriften zu den Gebäudeabständen, den Anforderungen an die Gebiete mit Gestaltungsplan-Pflicht, die Einschränkungen bezüglich des Baus von Terrassenhäusern und die Förderung von qualitativ hochwertigen Spiel- und Ruheflächen wird die Wohnqualität gefördert.	
Art. 1 Abs. 2 b	kompakte Siedlungen schaffen
Durch den Verzicht von Einzonungen, die Optimierung der Bauzonen und die Überarbeitung der Bauvorschriften bleibt das Siedlungsgebiet klar abgegrenzt und kompakt.	
Art. 1 Abs. 2 b <sup>bis</sup>	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft werden im Bestand erhalten.	
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft.
Durch die Optimierung der Bau- und Zonenordnung wird insbesondere der Wohnstandort Oberengstringen angrenzend an die Stadt Zürich gestärkt.	

#### Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird das Siedlungsgebiet nicht vergrössert. Folglich bleibt das Kulturland mit den Fruchtfolgeflächen erhalten. Ein allfälliger Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) in den neu geschaffenen Erholungszonen wäre im Baubewilligungsverfahren zu kompensieren (vgl. Abs. 8.3.2).	
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
Mit den jeweiligen Zonenvorschriften und den Anforderungen an die Gebiete mit Gestaltungsplan-Pflicht wird die Einordnung in die Landschaft gefördert.	

Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Parallel zur Ortsplanungsrevision werden im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV die Gewässerräume festgelegt. Diese sichern die Freihaltung der Ufer und deren Zugänglichkeit.	
Art. 3 Abs. 2 d	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume
Die Landschaften und die Erholungsräume werden durch die vorliegende Ortsplanungsrevision nicht geschmälert. Die bestehenden Freihalte- und Erholungszonen wurden überprüft und ihrem Zweck entsprechend definiert und zugewiesen.	
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktion
Der Wald wird durch die Zonenplanänderungen nicht tangiert. Die Waldflächen werden gemäss den aktuellen Daten der amtlichen Vermessung ausgedehnt.	

### Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Im Siedlungsgebiet sind die Wohn- und Arbeitsgebiete bereits zweckmässig zugeordnet. In einigen Fällen wurden Zonengrenzen arrondiert und die gewünschte Nutzweise präzisiert.	
Art. 3 Abs. 3 a <sup>bis</sup>	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Zur Förderung der inneren Verdichtung wurden die Geschosshöhen aufgehoben, die maximal zulässige Dichte in der Zentrumszone erhöht und die Gebiete entlang der Zürcherstrasse aufgezont. Um der qualitativen Verdichtung Rechnung zu tragen, wurden spezifische Anforderungen an die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht festgelegt.	
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schonen
Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden keine neuen Wohngebiete geschaffen. Die Einwirkungen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Detail geprüft.	
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege erhalten und schaffen
Im Richtplan wurden die notwendigen Langsamverkehrsverbindungen gesichert und Lücken bzw. Schwachstellen im Langsamverkehrsnetz ergänzt.	
Art. 3 Abs. 3 d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
Mit den Bestimmungen zu den Spiel- und Ruheflächen werden neue Grünflächen geschaffen und bestehende erhalten.	

## 8.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans fand am 12. Juni 2017 eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Diese konnte anschliessend ein erstes Mal zur Vorlage Stellung nehmen. Zudem fanden während der Planung Gespräche mit Grundei-

gentümern statt, um Bau- und Entwicklungsabsichten zu erfragen. Eine zweite Informationsveranstaltung mit Vorstellung der BZO ist geplant. Die Bevölkerung erhält zudem im Rahmen der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, zur gesamten revidierten Vorlage Stellung zu nehmen.

## **8.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes**

Es werden durch die Revision der Nutzungsplanung keine Sachpläne und Konzepte des Bundes tangiert.

### **8.3.1 Bundesinventare**

Mit dem BGE Rüti aus dem Jahr 2009 hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Bundesinventare nach Art. 5 des Natur- und Heimatschutzes (NHG) auch bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben zu berücksichtigen sind, da sie «ihrer Natur nach [...] Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG» gleichkommen. Den Schutzanliegen der Bundesinventare ist im Rahmen der Nutzungsplanung Rechnung zu tragen. Innerhalb des Gemeindegebiets von Oberengstringen sind keine relevanten Bundesinventare ausgewiesen.

### **8.3.2 Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)**

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Sicherung der Versorgungsbasis des Landes hat der Bund 1992 den Umfang an Fruchtfolgeflächen (FFF) bestimmt und auf die Kantone verteilt. Die Kantone haben die FFF zu sichern, was der Kanton Zürich mit der Festlegung im Kantonalen Richtplan umgesetzt hat. Flächenverzehrende, irreversible Nutzungen von FFF müssen durch Auszonungen gleichwertiger Böden oder Aufwertung kompensiert werden. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden keine Flächen neu eingezont. Folglich werden die Fruchtfolgeflächen nicht tangiert bzw. vermindert. Jedoch werden grössere Flächen von der Freihaltezone der Erholungszone zugewiesen. FFF dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. In dem Fall ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfolgefläche eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen «müssen in der Interessenabwägung die Interessen der künftigen Generationen grösseres Gewicht erhalten gegenüber kurzfristigen ökonomischen Interessen und vordergründig vielversprechenden Vorteilen». Gemäss dem Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» vom Mai 2018 erfolgt eine allfällige Kompensation von FFF in Erholungs- und Freihaltezonen im Baubewilligungsverfahren.

#### **Gebiet Unterhasennest – Friedhof**

Die geplante Umzonung Nr. 9 ist im Abs. 7.3 ausführlich erläutert. Die Fläche ist vom Friedhof durch einen befestigten Weg getrennt, Hinweise auf anthropogene Veränderungen des Bodens liegen nicht vor. Der Friedhof selbst ist bei weitem noch nicht ausgelastet. Jedoch

besteht eine vermehrte Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen (wie Natur-, Baumbestattungen usw.), für die auf dem bestehenden Friedhof keine Flächen zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung der bestehenden Friedhofsfläche für diese Zwecke ist naheliegend und soll als künftige Option im Rahmen der Nutzungsplanung gesichert werden. Für die zukünftige Beanspruchung als Erholungszone wurde eine Interessensabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fruchtfolgeflächen vorgenommen (Kap. 8.3.2). Die Notwendigkeit einer allfälligen Kompensation der Fruchtfolgeflächen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

<b>Betroffene Interessen</b>	<b>Beurteilungskriterien</b>
<p>Landwirtschaft</p> 	<p>Nutzung/Bewirtschaftung: Mischel von Ackerbohnen etc., mind. 30 % Leg.) Bodenqualität: Klasse 2S – Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte, Bodenskelett (0.91 ha) Klasse 6R – Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt, Hangneigung (0.02 ha)</p> <p>Würdigung des Interesses: Durch die Zuweisung der Fläche zur Erholungszone als Reserve für den Friedhof mit alternativen Bestattungsformen werden die FFF in ihrer Qualität aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt. Eine allfällige Beeinträchtigung und Kompensation der FFF wäre im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.</p>
<p>Fruchtfolgefläche Fläche: 9'330 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 1918</p>	<p>Eine mögliche Beeinträchtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als uneingeschränkte Fruchtfolge und eine allfällige Kompensation von FFF ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Würdigung des Interesses: Aufgrund der geringen Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung als FFF (Mischel von Ackerbohnen etc., mind. 30% Leg.) ist die Nutzung der Fläche als Reserve für den Friedhof mit den übergeordneten Vorgaben vereinbar. Die FFF geht nicht verloren. Ein möglicher Verlust ist im Baubewilligungsverfahren projektbezogen unter Abwägung der Interessen aufzuzeigen und zu kompensieren.</p>
<p>Erweiterung der Erholungszone</p>	<p>Es besteht eine vermehrte Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen, für die auf dem bestehenden Friedhof keine Flächen zur Verfügung stehen.</p>

	<p><b>Würdigung des Interesses:</b> Die Erweiterungsoption für den Friedhof rechtfertigt die Zuweisung zur Erholungszone und folglich den Verzicht auf die Reduktion.</p>
<p>Unter Abwägung aller Interessen wird das Vorhaben zur Beibehaltung der Erholungszone als Reservefläche unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG als vertretbar beurteilt.</p>	

### Gebiet Oberwerd

Die geplante Umzonung Nr. 14 ist im Abs. 7.3 ausführlich erläutert. Die betroffene Fläche im Gebiet Oberwerd ist eine wichtige Teilfläche des Erholungsgebietes im Perimeter des Projekts «Limmatbögen Schlieren» als Teil der übergeordneten Projektgruppe «Blaues Band Limmat». Die Gemeinde beabsichtigt, die Fläche an dem Standort als Reserve für weitere ergänzende Sport- und Erholungsanlagen am Fluss (auch temporäre) zu erhalten und in der Nutzungsplanung zu sichern. Mit der Bestimmung Art. 37 Abs. 2 BZO sind in der Erholungszone ES2 "Oberwerd" Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung der Reitanlage zusammenhängen, hier vor allem offene Reitplätze. Neue Gebäude über den Bestand hinaus, Motorsport-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkierungsanlagen sind nicht zulässig. Die bestehenden Fruchtfolgefleichen im Gebiet Oberwerd Kat.-Nr. 1727 werden aus heutiger Sicht durch die vorgesehene Nutzung als Erholungszone (ES2 «Oberwerd») nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit einer allfälligen Kompensation der Fruchtfolgefleichen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

<b>Betroffene Interessen</b>	<b>Beurteilungskriterien</b>
<p>Landwirtschaft</p> 	<p><b>Nutzung/Bewirtschaftung:</b> Übrige Dauerwiese (ohne Weiden)</p> <p><b>Bodenqualität:</b> Klasse 2G – Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte, nutzbarer Wurzelraum (1.79 ha) Klasse 6I – Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt, Staunässe (0.023 ha)</p> <p><b>Würdigung des Interesses:</b> Durch die Nutzung als ergänzende Sportanlage am Fluss gemäss Art. 37 Abs. 2 BZO wird die Bewirtschaftung als Dauerwiese nur geringfügig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist abhängig von der Art der Sportanlage und ihrer Nutzung. Die weitere Nutzung als Dauerwiese (ohne Weiden) wird nicht verunmöglicht. Eine allfällige Beeinträchtigung und Kompensation der FFF wäre im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.</p>

<p>Fruchtfolgefläche Fläche: 1.81 ha auf Parzelle Nr. 1728</p>	<p>Eine mögliche Beeinträchtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als Dauerwiese (ohne Weiden) und eine allfällige Kompensation von FFF ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.</p>
	<p>Würdigung des Interesses: Aufgrund der geringen Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung als FFF (Dauerwiese (ohne Weiden)) ist die Nutzung der Fläche als Reserve für Sportanlagen mit den übergeordneten Vorgaben vereinbar. Die FFF geht nicht verloren. Ein möglicher Verlust ist im Baubewilligungsverfahren projektbezogen unter Abwägung der Interessen aufzuzeigen und zu kompensieren.</p>
<p>Erweiterung der Erholungszone</p>	<p>Durch das starke Bevölkerungswachstum im Limmattal ist der Druck auf Erholungsgebiete ebenfalls gestiegen. Die betroffene Fläche im Gebiet Oberwerd eignet sich insbesondere wegen ihrer Flussnähe als Teilfläche des Erholungsgebietes entlang der Limmat. Das Gebiet befindet sich im Perimeter des Projekts «Limmattbögen Schlieren» als Teil der übergeordneten Projektgruppe «Blaues Band Limmat». Das «Blaue Band Limmat ist als Projekt für die Regionale Projektschau 2025 (Regionale 2025) auf Basis des «Agglomerationsparks Limmattal» vornominiert.</p>
	<p>Würdigung des Interesses: Der gestiegene Druck auf die bestehenden Erholungsgebiete und die Lage im Projektgebiet rechtfertigt die Zuweisung zur Erholungszone und folglich den Verzicht auf die Reduktion.</p>
<p>Unter Abwägung aller Interessen wird das Vorhaben zur Beibehaltung der Erholungszone als Reservefläche unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG als vertretbar beurteilt.</p>	

## 8.4 Berücksichtigung des kantonalen und des regionalen Richtplanes

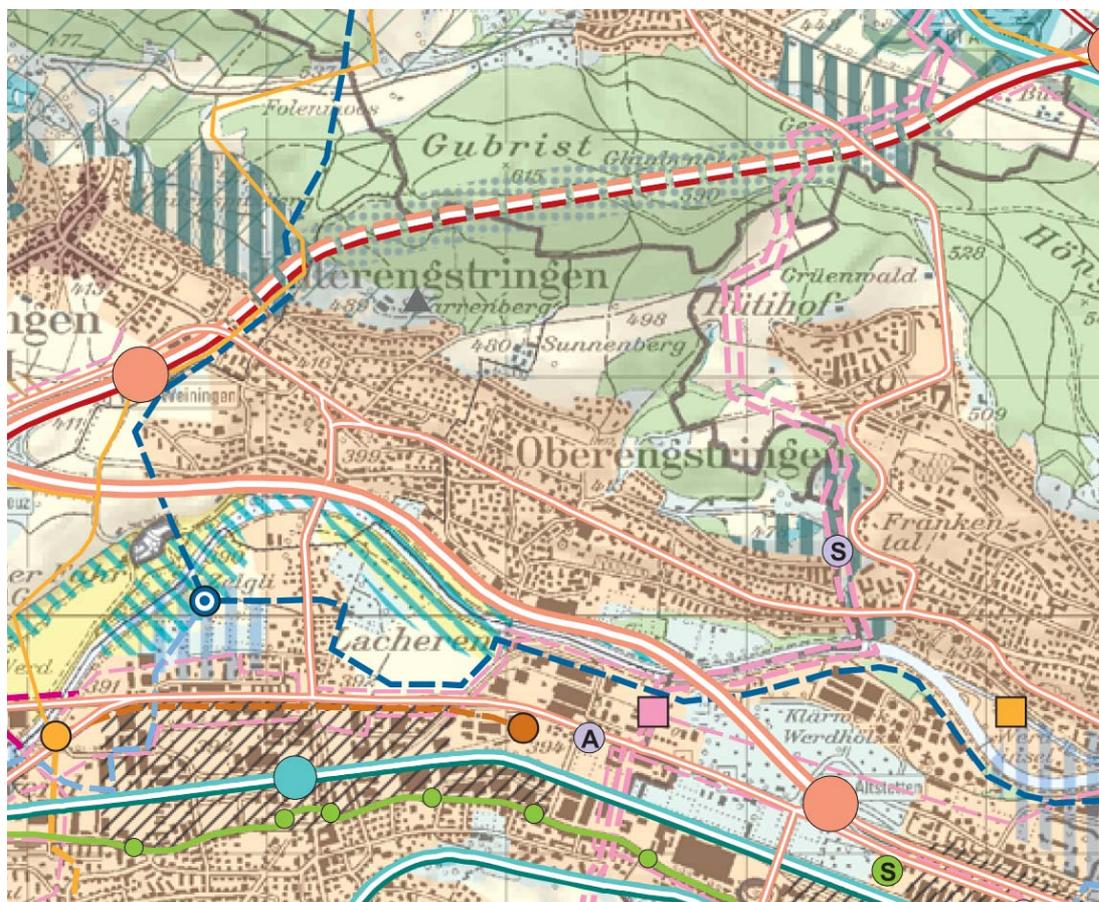
### 8.4.1 Kantonaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan (Stand 22. Oktober 2018) wurde wie folgt berücksichtigt: Die Leitlinien unter Abs. 1.2 wurden zugrunde gelegt, insbesondere bildet Leitsatz 1 zur Sicherstellung und Verbesserung der Siedlungsstrukturen durch Siedlungsentwicklung nach innen bei

Erhalt und Steigerung der Wohnqualität die Grundlage der vorliegenden Revision. Oberengstringen gehört gemäss Raumordnungskonzept zur Stadtlandschaft, welche sich durch eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte und eine hohe Entwicklungsdichte auszeichnet. Zentral sind weiter folgende Ziele und Massnahmen:

Kantonaler Richtplan 2018	Berücksichtigung
<p><b>2.1.2</b> c) Haushälterischer Umgang mit dem Boden, gute Wohn- und Siedlungsqualität, Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, die Schliessung von Baulücken, angemessene Ausnutzung bestehender Gebäude.</p>	<p>Durch die Aufhebung der Geschosshöhen erhalten die Grundeigentümer die Möglichkeit, die bereits grosszügig bemessene Ausnutzung voll auszunutzen. Weitere Vorschriften der BZO fördern die Umsetzung dieser Ziele.</p>
<p><b>2.2.3</b> c) Die Gemeinde können die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren.</p>	<p>Dies wird mit dem Kommunalen Richtplan umgesetzt.</p>
<p>Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen.</p>	<p>Diese Massnahme wurde mit der Revision der BZO vollumfänglich umgesetzt.</p>

Abb. 18 Auszug Kantonalen Richtplan (Stand 22. Oktober 2018)



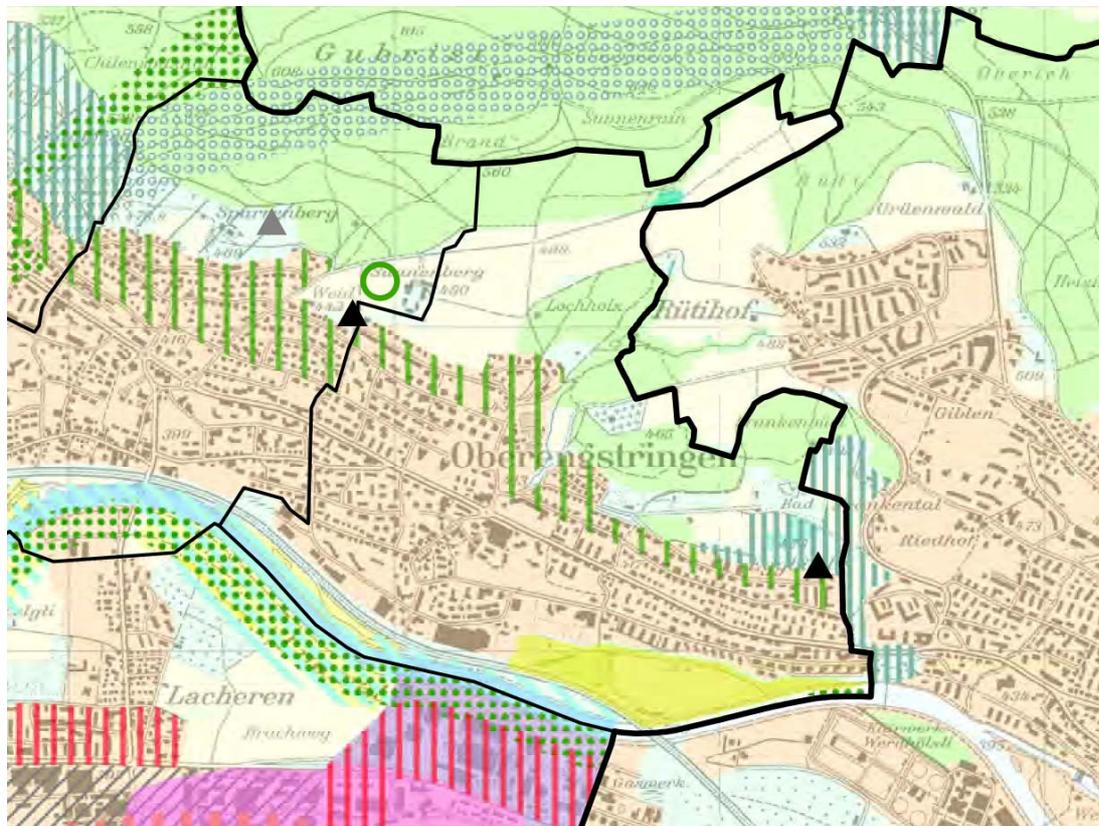
Da die vorliegende Ortsplanungsrevision keine Einzonungen vorsieht, entspricht die Abgrenzung des Siedlungsgebiets nach wie vor demjenigen des Kantonalen Richtplans.

## 8.4.2 Regionaler Richtplan Limmattal

Der Regionale Richtplan Limmattal wurde mit dem RRB Nr. 925/2017 am 4. Oktober 2017 vom Regierungsrat festgesetzt. Wesentliche Vorgaben wurden im Kommunalen Richtplan umgesetzt. Folgende Massnahmen sind bei der Revision der Ortsplanung zu berücksichtigen:

Regionaler Richtplan Limmattal	Berücksichtigung
<b>1.1.3 b)</b> Die Gemeinden überarbeiten ihre BZO und passen sie den Absichten des regionalen Raumordnungskonzeptes an.	Diese Massnahme wurde mit der Revision der BZO vollumfänglich umgesetzt.
<b>3.5.3 b)</b> Die Gemeinden setzen nach Bedarf kommunale Erholungszone fest und planen, bauen, betreiben und unterhalten die kommunalen Erholungsanlagen.	Bereits umgesetzt.
Die Gemeinden sichern die Aussicht bei angrenzenden Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung und errichten die erwünschte Infrastruktur.	Bereits umgesetzt.
<b>4.1.3 b)</b> Die Gemeinden legen mindestens in den Zentrumsgebieten die Anzahl der privaten Abstellplätze gemäss der „Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen“ fest.	Die Anzahl privater Abstellplätze wurde in allen Bauzonen überprüft und in der BZO festgelegt. In Gebieten mit öV-Güteklasse C besteht die Möglichkeit, die Pflicht-PP zu reduzieren. Ebenfalls wird die Möglichkeit geschaffen, autoarme oder autofreie Überbauungen zu realisieren, wenn ein Mobilitätskonzept mit Controlling verankert wird.

Abb. 19 Auszug Regionaler Richtplan – Siedlung und Landschaft (Stand: Festsetzung vom 4. Oktober 2017; RRB Nr. 925/2017)



## 8.5 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung

<b>Luftreinhaltung</b>
<p>Zur vorsorglichen Vermeidung von Verkehrsemissionen zur Luftreinhaltung wird die BZO dahingehend ergänzt, dass in Gebieten mit öV-Güteklasse C die Anzahl der Pflichtparkplätze reduziert werden kann (vgl. Abs. 7.6.5.14).</p> <p>Es gibt keine Um- oder Aufzonungen in unmittelbarer Nähe von Tierhaltungsbetrieben oder gewerblichen Betrieben mit Geruchs- oder Schadstoffemissionen. Darum wurden keine Berechnungen zu Mindestabständen durchgeführt. Die Revision steht im Einklang mit der Luftreinhalte-Verordnung.</p>
<b>Lärm</b>
<p>Die Ziele im kommunalen Richtplan wurden mit der Lärmschutzthematik ergänzt.</p> <p>Gemäss Art. 29 der Lärmschutzverordnung (LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Es wurden keine neuen Bauzonen ausgeschieden. Die Umzonungen führen nicht zu einer Veränderung der Lärmempfindlichkeitsstufen in den einzelnen Gebieten. Die Aufzonung der ersten Bautiefe südlich entlang der Zürcherstrasse ist aufgrund des Terrainverlaufs zweckmässig. Durch die Anordnung der Räume mit lärmempfindlichen Nutzungen auf der strassenabgewandten Südseite kann dem Lärmschutz Rechnung getragen werden. Dies ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.</p>
<b>Bodenschutz</b>
<p>Nicht relevant.</p>
<b>Abfälle und Altlasten</b>
<p>Lediglich in einem Teilbereich der Parzelle Nr. 2424 (Umzonung Nr. 4) ist gemäss Kataster der belasteten Standorte (KbS, Abfrage 27.02.2018) ein Ablagerungsstandort bekannt. Von diesem sind allerdings keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. In den übrigen Umzonungen sind keine belasteten Standorte ausgewiesen.</p>
<b>Nichtionisierende Strahlung</b>
<p>Gemäss Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) ist beim Betrieb von Mobilfunkanlagen der ausreichende Schutz der Bevölkerung vor Elektromog zu gewährleisten. Die Gemeinden haben dennoch die Möglichkeit, im Rahmen von § 78 PBG Einfluss auf die Standorte der Mobilfunkanlagen zu nehmen. Dabei sind lediglich ortsplanerische Interessen zulässig, der Schutz der Bevölkerung vor Elektromog ist durch die NISV abschliessend geregelt. Die Gemeinde Oberengstringen verzichtet auf ergänzende Bestimmungen.</p> <p>Auch Lichtimmissionen sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (USG) «Einwirkungen von Strahlen». Sie können sich störend auf den Menschen und negativ auf lichtempfindliche Arten auswirken und sind im Sinne der Vorsorge an der Quelle zu begrenzen (Art. 11 USG). Die Gemeinde setzt diesbezüglich auf Information der Bevölkerung und verzichtet auf Vorschriften in der BZO.</p>

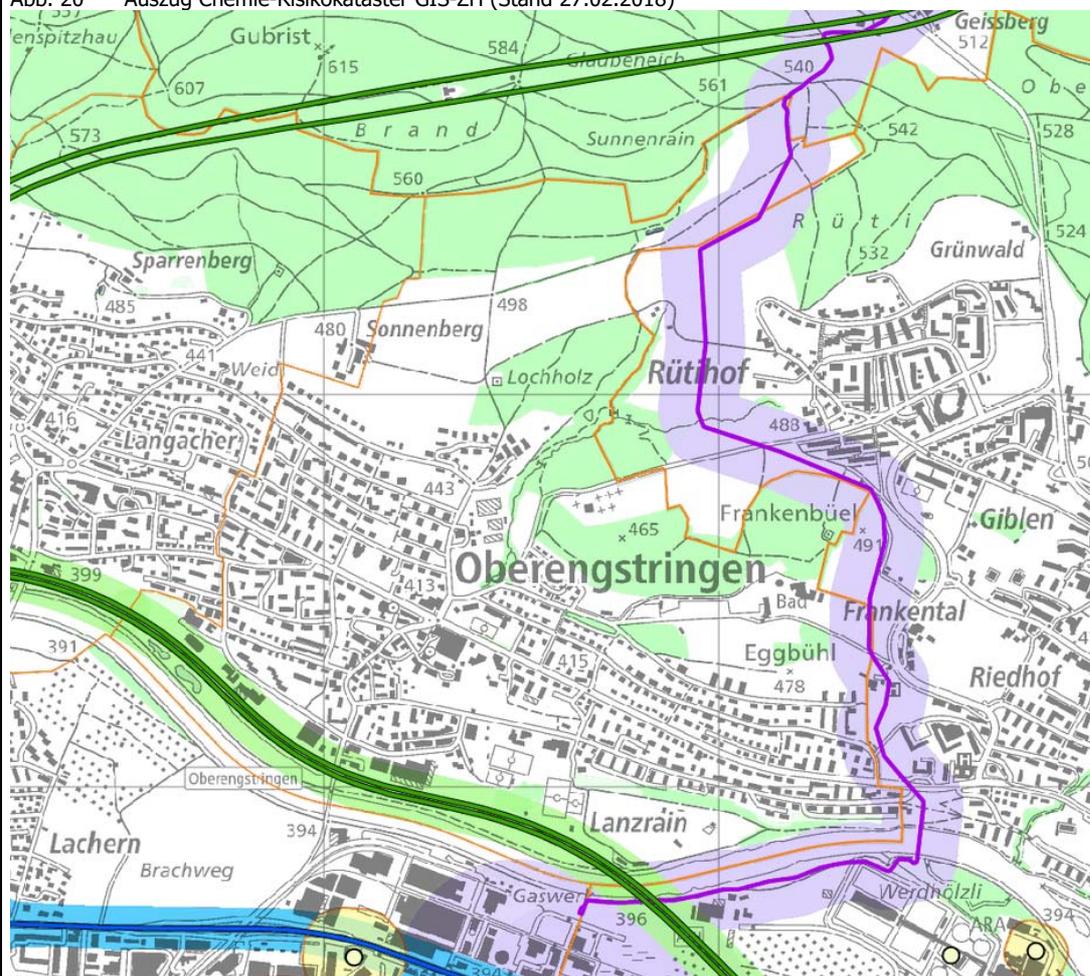
### Störfallvorsorge

Die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StfV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen. Erdgashochdruckleitungen sowie Gefahrguttransporte auf Strasse und Schiene unterliegen dieser Verordnung (Art. 1 Abs. 2f StfV).

Zwei Erdgashochdruckleitungen mit 64 bar verlaufen entlang des östlichen Randes des Gemeindegebietes. Eine Risikoanalyse für diese beiden Erdgashochdruckleitungen basierend auf den raumplanerischen Kapazitäten im Konsultationsbereich gemäss revidiertem Zonenplan ergibt keine signifikante Erhöhung des Risikos gegenüber dem Ist-Zustand (vgl. Kurzbericht «Überprüfung der Störfallsituation» vom 26.03.2020 in Anhang F). Dennoch wird bei den Vorschriften zur Arealüberbauung in Art. 41 BZO ein Zusatz ergänzt, dass die Erhöhung der Baumassenziffern nur möglich ist, sofern das Störfallrisiko tragbar bleibt. Dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Die Autobahn A1 verläuft am südlichen Siedlungsrand und ist mit den Gefahrguttransporten ebenfalls der StfV unterstellt. Lediglich das EG 4 im Richtplan und die Umzonung Nr. 8 liegen innerhalb des Konsultationsbereiches für Autobahnen. Dabei wird die Freihaltezone in eine Erholungszone umgezont. In dieser sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park- sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Eine regelmässige Ansammlung von grösseren Personengruppen ist nicht zu erwarten. Bei grösseren Bauvorhaben, die den gefährdeten Personenkreis deutlich vergrössern, wäre eine Risikoabschätzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzunehmen.

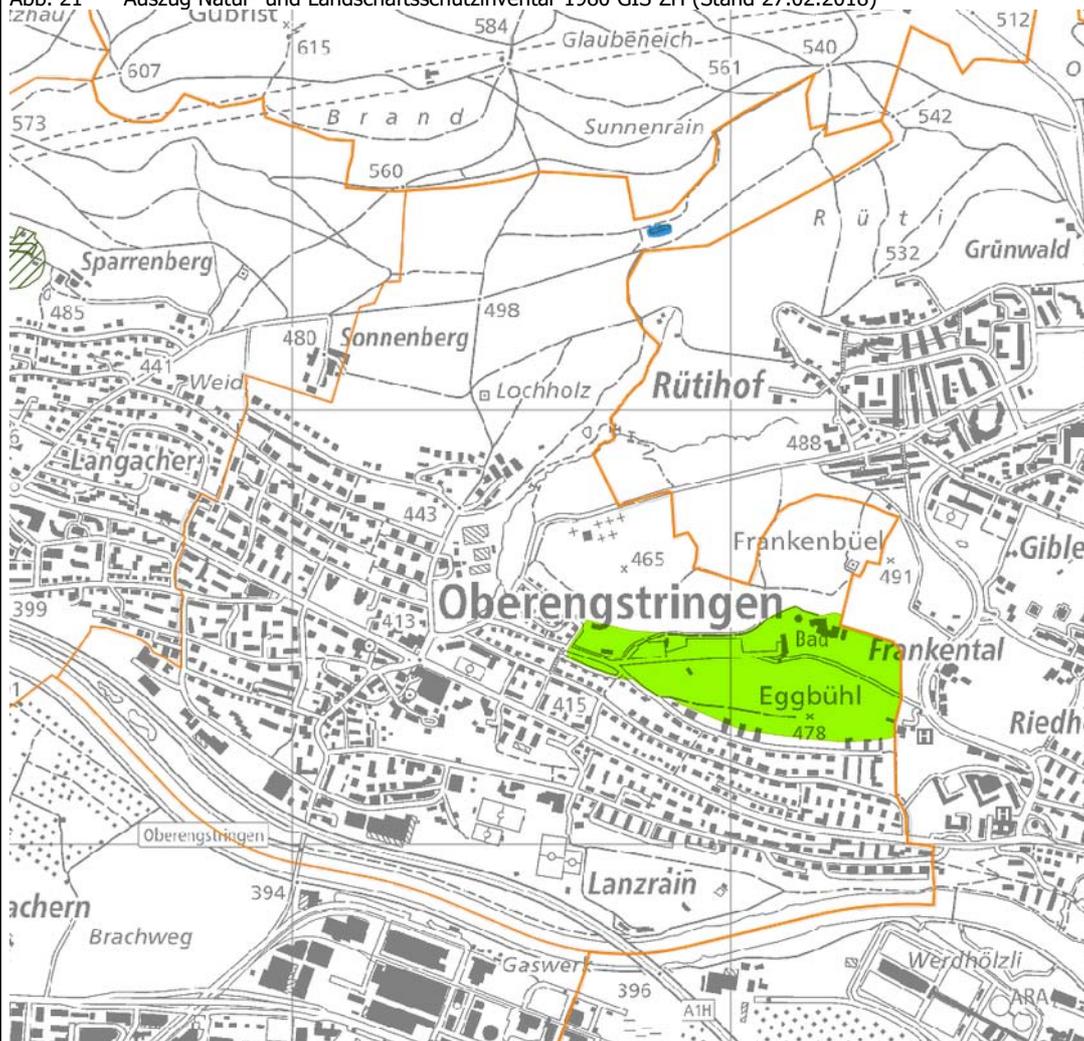
Abb. 20 Auszug Chemie-Risikokataster GIS-ZH (Stand 27.02.2018)



### Natur- und Heimatschutz

Im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom 04.01.1980) sind im Gebiet Eggbüel und Zwischenhölzern ein Landschaftsschutzobjekt und im nördlichen Gemeindegebiet der Granatenweiher als Feuchtbiotop eingetragen. Diese beiden Objekte werden mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision nicht beeinträchtigt.

Abb. 21 Auszug Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 GIS-ZH (Stand 27.02.2018)

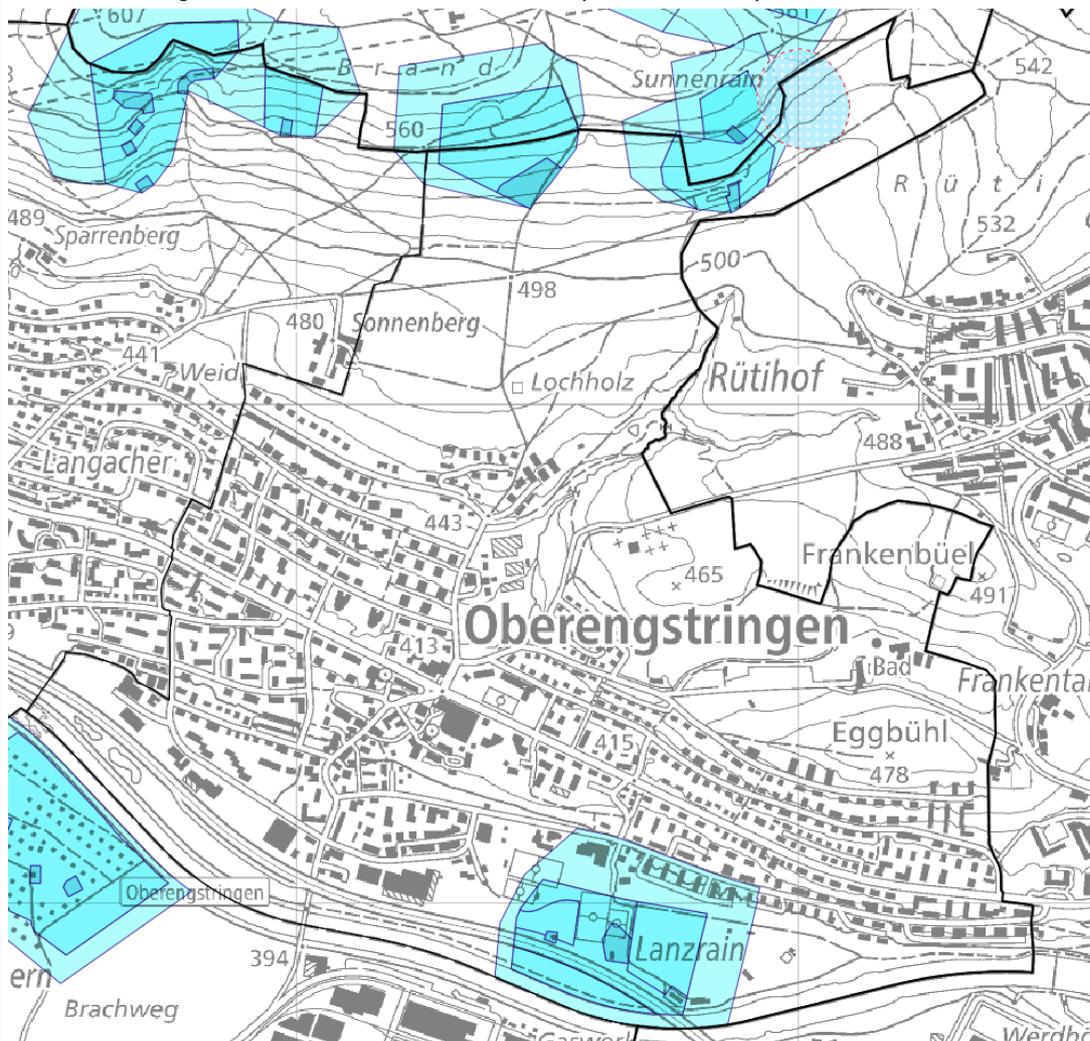


### Gewässerschutz

Gemäss Prioritätenordnung zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Baudirektion des Kantons Zürich liegt die Gemeinde Oberengstringen in der 1. Priorität. Die Gewässerräume der Gewässer von kantonaler Bedeutung werden ab 2018 festgelegt. Gemäss Schreiben „Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beginnt“ vom 24. März 2017 empfiehlt die Baudirektion den Gemeinden die kommunalen Gewässerräume möglichst zeitlich mit dem Kanton festzulegen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzverordnung im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV festzulegen.

Das Gemeindegebiet Oberengstringen befindet sich teilweise im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen im Gewässerschutzbereich Au. Für allfällige Bauten im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels sind gemäss § 70 WWG und Anhang Ziffer 1.5.3 BVV Bewilligungen erforderlich. Die kantonale Bewilligungspraxis ist dem AWEL-Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen» vom Juni 2003 zu entnehmen.

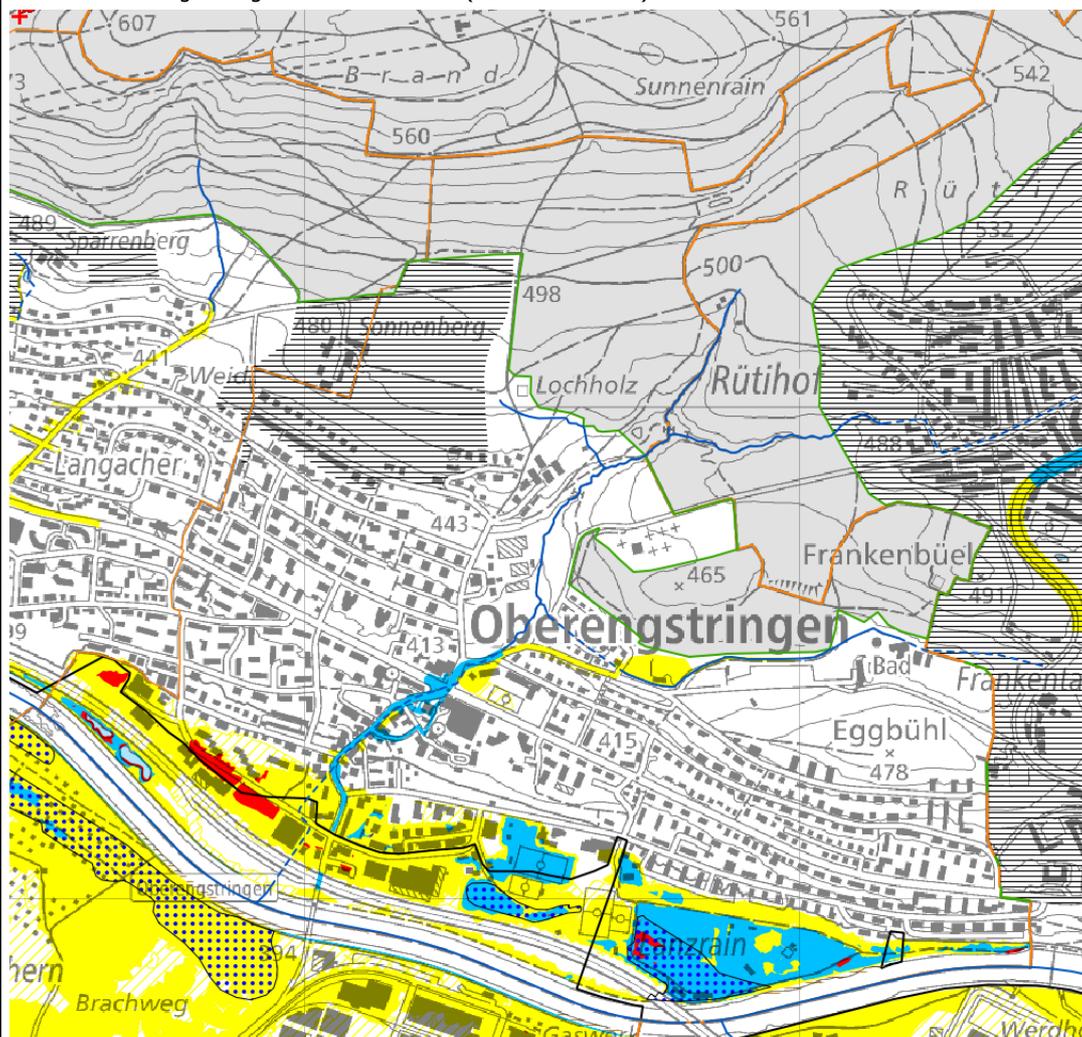
Abb. 22 Auszug ÖREB Grundwasserschutz-zonen GIS-ZH (Stand 22.04.2020)



### Schutz vor Naturgefahren

Die bestehende Gefährdung gemäss Gefahrenkarte vom 17.12.2008 (Erlass BDV Nr. 2480) ist ausschliesslich auf eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Hochwasser zurückzuführen (gelber, blauer und roter Bereich).

Abb. 23 Auszug Naturgefahrenkarte GIS-ZH (Stand 22.04.2020)



Demnach befinden sich die Umzonungen Nrn. 3, 8 und 14 in hochwassergefährdeten Bereichen. Das Hochwasserrisiko darf ein tragbares Mass nicht übersteigen und durch neues Schadenpotenzial nicht erhöht werden. Daher sind betroffene Bauten und Infrastrukturanlagen mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Geeignete Massnahmen sind jeweils im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen und umzusetzen. In den roten Bereichen gilt ein Bauverbot. Die aktuelle «Arbeitshilfe für Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten» AWEL, Herbst 2019 sowie der «Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser» AWEL, April 2017 – oder nachfolgende Publikationen – sind zur Massnahmenplanung beizuziehen, worauf in der BZO verwiesen wird.

Die Gemeinde hat die nach dem Erlass der Gefahrenkarte erforderliche Massnahmenplanung erarbeitet, diese wurde Ende 2019 dem AWEL zur Stellungnahme eingereicht. Nach abgeschlossener Prüfung wird die BZO nach Bedarf mit Bestimmungen ergänzt, die den Gefährdungen Rechnung tragen.

Nach Rücksprache mit den Dienststellen ARE und AWEL wird auf die Ausweisung von Naturgefahrenzonen im Zonenplan verzichtet. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume in einem separaten Verfahren wird der Raumbedarf der Gewässer für den Hochwasserschutz festgelegt.

#### Wald

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden keine Flächen eingezont. Es werden lediglich bestehende Bauzonen umgezont. Folglich muss kein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Im Jahr 2017 wurde die amtliche Vermessung bezüglich der Waldfläche überprüft. Die Waldfläche wird im Richtplan und im Zonenplan analog der amtlichen Vermessung dargestellt.

## 9 Änderungen aufgrund der 1. Vorprüfung

Mit Schreiben vom 22. März 2018 hat die Gemeinde Oberengstringen die Revision der kommunalen Nutzungsplanung und den kommunalen Richtplan zur Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 23. Juli 2019 nimmt das kantonale Amt für Raumentwicklung im Rahmen der Vorprüfung dazu Stellung.

In der Gesamtbeurteilung wird erläutert, dass der Ausbaugrad in der Gemeinde Oberengstringen rund 90 % beträgt und damit klar über dem Mittel des Limmattals und des Kantons liegt. Hinsichtlich dieses hohen Ausbaugrads seien hohe Anforderungen an die Innenentwicklungsstrategie gestellt. Es wird gewürdigt, dass die Zukunftskonferenz und der daraus folgende Masterplan für die Zentrumsentwicklung sowie die Quartieranalyse über die Entwicklungsmöglichkeiten eine solide Basis für die Richt- und Nutzungsplanung bilden. Mit den vorgesehenen Aufzonungen und Gebietsentwicklungen wird eine Bauzonenkapazität für knapp 7'800 Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen. Bis zum Jahr 2030 soll die Bevölkerungszahl von heute rund 6'600 Personen auf voraussichtlich rund 7'000 Personen zunehmen, was den Entwicklungsabsichten des regionalen Richtplans entspricht.

Die in den beiden Vorprüfungsberichten enthaltenen Vorbehalte, Auflagen und Empfehlungen wurden weit gehend umgesetzt und sind in die Vorlage eingeflossen. Die Vorlage wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2020 zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht.

## 10 Änderungen aufgrund der 2. Vorprüfung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 hat die Gemeinde Oberengstringen die Revision der kommunalen Nutzungsplanung und den kommunalen Richtplan zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 8. September 2020 nimmt das kantonale Amt für Raumentwicklung im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung dazu Stellung. Die Auflagen und Empfehlungen werden wie folgt umgesetzt (V = Vorbehalt, E = Empfehlung, H = Hinweis).

Betrifft	Bewertung ARE - Ergebnis Vorprüfung	Umsetzung
<b>Richtplanung</b>		
<b>Richtplan Siedlung und Landschaft</b>		
Wald	Die Waldfläche im Ebrist ist im Plan darzustellen. (V)	Wird umgesetzt: Abstimmung mit ALN zur Festsetzung der neuen Waldgrenzen (vgl. Abs. 5.1);
Erholungsgebiet Unterhasen-nest	Das Erholungsgebiet ist auf die Fläche des aktuellen Friedhofs zu reduzieren, so dass keine FFF beansprucht wird. Sollte eine Beanspruchung von FFF weiter in Betracht gezogen werden, wird eine Interessenabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und FFF beantragt. (V)	Nicht berücksichtigt: Die gesamte Fläche wird im Erholungsgebiet belassen, da die Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen (Bestattungswald, Wiesengräber usw.) zunimmt, für die auf dem Friedhof keine Flächen zur Verfügung stehen. Es wird eine Interessenabwägung vorgenommen (vgl. Abs. 8.3.2). <i>Siehe unten Zonenplan</i>
Gewässer	«Gewässerrevitalisierung (prioritärer Abschnitt)» an der Limmat gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung eintragen. (V)	Wird umgesetzt.
	Auf den Eintrag «kommunaler Gewässerraum (geplant)» ist zu verzichten. (V)	Wird umgesetzt.
<b>Richtplantext</b>		
Parkierungsanlagen MIV	In der Unterkapitelüberschrift 6.2.3 das Wort «öffentliche» streichen	Formelle Anpassung. Wird umgesetzt.
Nummerierung Erholungsgebiete	Im RP-Text Kap. 5.2.2 Freiraum in der Tabelle sind die Nummern der Erholungsgebiete mit dem Zonenplan abzugleichen.	Wird nicht umgesetzt: Die Bezeichnungen in Richtplan und Zonenplan entsprechen einer unterschiedlichen Systematik.
<b>Nutzungsplanung</b>		
<b>Zonenplan</b>		
Wald	Die Waldfläche im Ebrist ist im Zonenplan (Zonenplanänderung Nr. 8) darzustellen. (V)	Wird umgesetzt; Abstimmung mit ALN zur Festsetzung der neuen Waldgrenzen (vgl. Abs. 7.3);
Erholungsgebiet Unterhasen-nest	Das Erholungsgebiet ist auf die Fläche des aktuellen Friedhofs zu reduzieren, so dass keine FFF beansprucht wird. Sollte eine Beanspruchung von FFF weiter in Betracht	<i>Umsetzung analog Richtplan Siedlung und Landschaft (s. o.)</i> Nicht berücksichtigt: Die gesamte Fläche im Erholungsgebiet lassen, da die Nachfrage nach

Betrifft	Bewertung ARE - Ergebnis Vorprüfung	Umsetzung
	gezogen werden, ist eine Interessenabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und FFF vorzunehmen. (V)	alternativen Bestattungsformen (Bestattungswald, Wiesengräber usw.) zunimmt, für die auf dem Friedhof keine Flächen zur Verfügung stehen. Es wird eine Interessenabwägung vorgenommen (vgl. Abs. 8.3.2).
Gebiet Oberwerd Kat.-Nr. 1728	Die Erholungszone ist um die Fläche von Kat.-Nr. 1728 zu reduzieren. Die bestehende Reitanlage ist dadurch nicht betroffen. Sollte eine Beanspruchung von FFF weiter in Betracht gezogen werden, ist eine Interessenabwägung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und FFF vorzunehmen. (V)	Nicht berücksichtigt: Die gesamte Fläche im Erholungsgebiet lassen; auf der PN 1728 steht ein Gebäude, für das im Zusammenhang mit dem Reitbetrieb eine Erneuerung und Umnutzung zulässig bleiben soll; zwischen Reitanlage und Fussballplatz ist die Fläche als Reserve für weitere ergänzende Sportanlagen am Fluss (auch temporäre) zu erhalten. Es wird eine Interessenabwägung vorgenommen (vgl. Abs. 8.3.2).
<b>Kernzonenplan</b> Allgemein	Weitere Informationen z. B. wichtige Freiräume, Einzelbäume oder Firstrichtungen festhalten. (E)	Nicht umsetzen: Es sollten keine weiteren prägenden Elemente und Räume gesichert werden.
<b>BZO</b>		
Titelblatt	Druckdatum ergänzen.	Formelle Anpassung. Wird umgesetzt.
Mehrwertabgabe (BZO-Synopse)	Vorbehalt: Erst wenn die Freifläche festgelegt wurde, kann der entsprechende Artikel durch das ARE geprüft werden. Vor der öffentlichen Auflage sind die Artikel zum Mehrwertausgleich (gesondert) dem ARE zur Vorprüfung im vereinfachten Verfahren einzureichen.	Wird umgesetzt: Neuer Artikel mit Festlegung der Freifläche gem. MAG § 19 Abs. 2: 1'200 m <sup>2</sup> und 20 % Mehrwertabgabe gem. Beschluss GR vom 14.09.2020. Umsetzung in Mustervorschriften, Eingabe zur erneuten Vorprüfung; Gemeinde erarbeitet Fondsreglement (vgl. Abs. 7.1)
Art. 6 und 7 Strassenabstand	Mit der BZO-Fassung 2. VP (nBZO) gilt ein Strassenabstand von 6 m gemäss § 265 PBG und Art. 53 nBZO. Falls das Näherbauen an Strassen in der Kernzone möglich sein soll, ist Art. 7 wie folgt zu ergänzen: «In der Kernzone kann der Strassenabstand vorbehaltlich der Verkehrssicherheit bis auf ... m verringert werden.» (H)	Wird umgesetzt: Es wird ein reduzierter Strassenabstand von 2 m ermöglicht vorbehaltlich Verkehrssicherheit und Gewässerabstand (vgl. Abs. 7.6.5.7).
Art. 16/59 Parkierung (BZO Synopse)	Betrifft Festlegung autoarme bzw. -freie Überbauungen: Der Artikel ist auch in die endgültige Fassung der BZO zu übernehmen.	Wird umgesetzt: Ergänzung Art. 59 BZO.
Art. 59 Abstellplätze	Die Erhöhung der Pflicht-Parkplätze bei Besuchern von einem PP pro fünf auf vier Wohneinheiten weicht von der kant. Wegleitung ab. Das ARE empfiehlt keine Erhöhung vorzunehmen. (E) Wird die Erhöhung beibehalten ist die rote Markierung in der BZO-Synopse «rot = Änderung gem. kt. Wegleitung» bzgl. des zusätzlichen Bedarfs für Besucher bei Wohnbauten nicht korrekt und zu entfernen. (V)	Nicht berücksichtigt: Die Bestimmung ist so zu belassen, damit der öffentliche Grund nicht übermässig belastet wird; Besucher parkieren sonst auf der Strasse. Oberengstringen weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil an MIV auf. Eine Reduktion wäre aufgrund des revidierten Artikels dennoch möglich. Ergänzung, dass dies nicht der kt. Wegleitung entspricht, wird ergänzt (vgl. Abs. 7.6.5.14).

Betrifft	Bewertung ARE - Ergebnis Vorprüfung	Umsetzung
Art. 60 Vorplätze	Ergänzung in Art. 60 aufgrund Verkehrserschliessungsverordnung: «Garagenvorplätze dürfen, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- oder Sammelgaragen oder als Wendepunkte dienen, als Abstellplätze angerechnet werden.» (E)	Wird umgesetzt.
Lärmempfindlichkeitsstufen in Erholungszonen	Es wird empfohlen, zumindest in der BZO zu vermerken, dass die ES in den Erholungszonen nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gilt. (E)	Wird umgesetzt: Ergänzung Art. 1: In den Erholungszonen gilt die ES nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen.
Hochwassergefährdung	BZO-Bestimmungen betreffend Hochwassergefährdung prüfen. Insbesondere für die Zonenplanänderung Nr. 8 «Im Ebrist», wo eine erhebliche Hochwassergefährdung vorliegt. (V) Das AWEL prüft die Massnahmenplanung nicht vor, sondern nimmt lediglich Stellung. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen. (V) Die Unterlagen vor dem Einreichen zur Genehmigung nochmals dem AWEL zur Prüfung zustellen. (E)	Wird umgesetzt: Es wird ein neuer Artikel in die BZO eingefügt zu den Naturgefahrenzonen mit Ergänzung im Planungsbericht mit Hinweis auf Hochwassergefährdung und Nachweispflicht von Massnahmen im roten Gefahrenbereich in der Erholungszone "Im Ebrist" EB. Planungsbericht wurde ergänzt (vgl. Abs. 7.6.5.18 und 8.5).  Die Unterlagen wurden dem AWEL zugestellt.
Art. 37 Abs. 4 Grundwasser	Art. 37 Abs. 4 der BZO ist wie folgt anzupassen: «Bei der Nutzung und der Verortung von Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen der Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten. <b>Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss Anhang 4 Ziffer 222 der GSchV ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen.</b> Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulegen.» (V)	Wird umgesetzt.
<b>Planungsbericht</b>		
Gewässer Kap. 2, Seite 2	Die GWR-Festlegung erfolgte nicht im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, sondern wurde dem AWEL im vereinfachten Verfahren im März zur Vorprüfung eingereicht. Die Tabelle «Planungsablauf» (Kap. 2, Seite 2) ist betreffend der Gewässerraumfestlegung zu korrigieren. (V)	Wird umgesetzt.
Hochwassergefährdung Kap. 8.5, Seite 23	<i>Im erläuternden Bericht (Kap. 8.5, Seite 23) ist zu korrigieren, dass das AWEL lediglich Stellung zur Massnahmenplanung nimmt und keine Vorprüfung erfolgt.</i> (V)	Wird umgesetzt.
Siedlungs-	Die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs ist gemäss Art. 1 Bst. H GSchG zu sichern	Wird umgesetzt: Artikel zur Ökologie im Siedlungsgebiet ergänzt und neue Vorschriften

<b>Betrifft</b>	<b>Bewertung ARE - Ergebnis Vorprüfung</b>	<b>Umsetzung</b>
entwässerung	und Art. 7 Abs. 2 GSchG verlangt, dass das nicht verschmutzte Abwasser, insbesondere das Niederschlagswasser, versickern kann. Diese Forderungen gewinnen mit der Klimaerwärmung zusätzliche Bedeutung. Zur Schaffung bzw. Sicherung angenehmer lokalklimatischer Verhältnisse ist die Festlegung lokalklimatischer Bestimmungen in der BZO zu prüfen: Durchgrünung der Siedlungen (Versiegelung), Flächen zur Retention/Versickerung, Flachdachbegrünungen	zur wasserdurchlässigen oberirdischen PP und begrünten Flachdächern ergänzt, da das in der Bewilligungspraxis bereits heute verlangt wird. Ergänzung Art. 54, 57, 60 gemäss Empfehlung ARE (vgl. Abs. 7.6.5.9, 7.6.5.12, 7.6.5.15).
	Im erläuternden Bericht ist der Umgang der BZO-Teilrevision mit dem Lokalklima darzulegen bzw. zu ergänzen.	Wird umgesetzt: Ergänzung BZO zum Lokalklima (s. o.) und Erläuterungen sowie Hinweis auf Klimakarte im kt. GIS-Browser im Planungsbericht. Weitere Vorschriften zum klimaangepassten Bauen werden nicht umgesetzt, da konkrete Vorgaben und Vollzug schwierig sind (vgl. Abs. 7.6.5.12).
Weiteres Vorgehen	Vereinfachte Vorprüfung Art. zur Mehrwertabgabe beim ARE Anpassungen betreffen Hochwassergefährdung/Massnahmenplanung vor dem Einreichen zur Genehmigung nochmals dem AWEL zur Prüfung zustellen.	Wird umgesetzt; die ergänzende Vorprüfung läuft bis Januar 2021.

## 11 Änderungen aufgrund der 3. Vorprüfung inkl. Ergänzungen zur 2. Vorprüfung

Mit Schreiben vom 12. November 2020 hat die Gemeinde Oberengstringen Teile der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung und den kommunalen Richtplan zur erneuten Vorprüfung eingereicht, die die Vorschriften zur Mehrwertabgabe und zu den Naturgefahren betrafen. Mit Datum vom 22. Januar 2021 nimmt das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der dritten Vorprüfung dazu Stellung. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 hat die Gemeinde zudem Ergänzungen zur zweiten Vorprüfung bezüglich Waldabstand im Gebiet Ebrist eingereicht. Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 nimmt das ARE dazu Stellung. Die Auflagen und Empfehlungen werden wie folgt umgesetzt (V = Vorbehalt, E = Empfehlung, H = Hinweis).

Betrifft	Bewertung ARE - Ergebnis Vorprüfung	Umsetzung
<b><i>Bau- und Zonenordnung</i></b>		
Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe	Eigener Artikel des Abs. 4 mit der Marginalie «Erträge» (E)	Wird nicht berücksichtigt: Die BZO wird nach der öffentlichen Auflage nicht neu nummeriert, auf Marginalien wird verzichtet.
Art. 63 Naturgefahrenzonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung der Fussnote: aktueller Verweis auf Arbeitshilfe AWEL</li> <li>Umbenennung Sonderobjekte in Sonderrisiko-Objekte</li> <li>Ergänzung Abs. 3 mit der Verpflichtung der Bauherrschaft, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen festzulegen</li> </ul>	Wird umgesetzt (vgl. Abs. 7.6.5.18, Abs. 8.5 und BZO)
<b><i>Ergänzungsplan Waldabstandslinie</i></b>		
Anpassung Amtliche Vermessung Erschliessung «Im Ebrist»	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die amtliche Vermessung der Erschliessung durch das Waldareal ist unter Einbezug des Kreisforstmeisters anzupassen.</li> <li>Der angepasste Plan ist der Abteilung Wald zuzustellen.</li> </ul>	Wird umgesetzt, Prüfung ist erfolgt (vgl. Abs. 7.3).

## 12 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Revisionsvorlage mit der Optimierung der Bauzonen die Einwohnerkapazitäten rein rechnerisch um 10 % oder gut 700 Einwohner gestiegen sind. Davon liegt allerdings ein grosser Teil in den bereits überbauten Bauzonen und kann nur langfristig mobilisiert werden. Die in der nächsten Planungsperiode verfügbaren Reserven innerhalb der Bauzonen erlauben eine Zunahme um etwa 585 Einwohner oder 8.7 %. Gegenüber der Einwohnerzahl 2019 von 6'739 werden damit bis 2030 etwa 7'200 Einwohner erreicht, was den Zielvorgaben des Regionalen Richtplans Limmattal entspricht.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der letzten zehn Jahre lag bei gut 0.6 %. Geht man von einer gleich bleibenden Entwicklung aus, reichen die Reserven ohne weitere Massnahmen zur Innenverdichtung theoretisch für etwa 15 Jahre.

Die im kommunalen Richtplan und in Abs. 3 formulierten übrigen Entwicklungsziele wurden folgendermassen umgesetzt:

- Durch die Flexibilisierung der Bauvorschriften, die punktuellen Umzonungen und die Anforderungen an Gestaltungspläne wird eine qualitätsvolle Innenentwicklung angestrebt.
- Die Vorschriften der Zentrumszone bilden eine zweckmässige planerische Grundlage für die Zentrumsplanung.
- Mit den flexibleren Bauvorschriften und der punktuellen Erhöhung der baulichen Dichte wurden Anreize zur Erneuerung der alten Bausubstanz und zur Mobilisierung der Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Siedlungsgebiet geschaffen.
- Die Kernzonenplanung mit der angestrebten Aufhebung des bestehenden Gestaltungsplans Im Winkel und der Präzisierung der Gestaltungsplanpflicht bezweckt eine Belebung und Erneuerung der Kernzone.
- Im Rahmen der Kernzonenplanung wurden die kommunalen Schutzobjekte überprüft.
- Für die Quartiererhaltungszone Kosthäuser wurden massgeschneiderte Bestimmungen für den Erhalt und eine mögliche Entwicklung festgelegt.
- Die lockeren hangseitigen Überbauungen werden als ortsbauliches Qualitätsmerkmal durch einen Verzicht auf eine höhere Baumasse sowie gewisse Gestaltungsvorschriften erhalten. Arealüberbauungen werden hier nicht mehr zugelassen.
- Das Gewerbe kann sich im Rahmen der bestehenden Gewerbezone entwickeln.
- Die Freiflächen oberhalb des Siedlungsgebiets werden erhalten und ihrem Zweck entsprechend der Erholungs- oder Freihaltezone zugewiesen.

Die Gemeinde strebt ein moderates Bevölkerungswachstum mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen an, dazu wurden die Rahmenbedingungen gesetzt. Damit die Entwicklung in zehn Jahren aber nicht zu stagnieren beginnt, muss sie beobachtet werden. Gegebenenfalls sind mittelfristig raumplanerische Massnahmen wie die Umnutzung grösserer Areale, die Erhöhung der Ausnützung oder sogar Neueinzonungen zu prüfen.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath

# Anhang A

Stand der Erschliessung

- überbaut
- baureif
- innert 5 Jahren baureif



# Kapazitätsberechnung Oberengstringen

Stand der Erschliessung 2020

Auftr.-Nr.: **11.5801**

Sachbearb.: **GH**

Gezeichnet: **MRU**

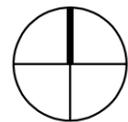
Plandatum: **09.11.20**

Plangrösse: **42 x 30**

**suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft**

Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70

www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



**1:5'000**

N:\11 ZH\58 Oberengstringen\\_Kapazität\Überbauungsstand.gws



## **Anhang B**

Überbauungsstand

- überbaut
- Baulücken
- unüberbaut



# Kapazitätsberechnung Oberengstringen

## Überbauungsstand

Auftr.-Nr.: **11.5801**

Sachbearb.: **GH**

Gezeichnet: **MRU**

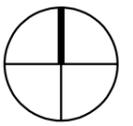
Plandatum: **09.11.20**

Plangrösse: **42 x 30**

**suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft**

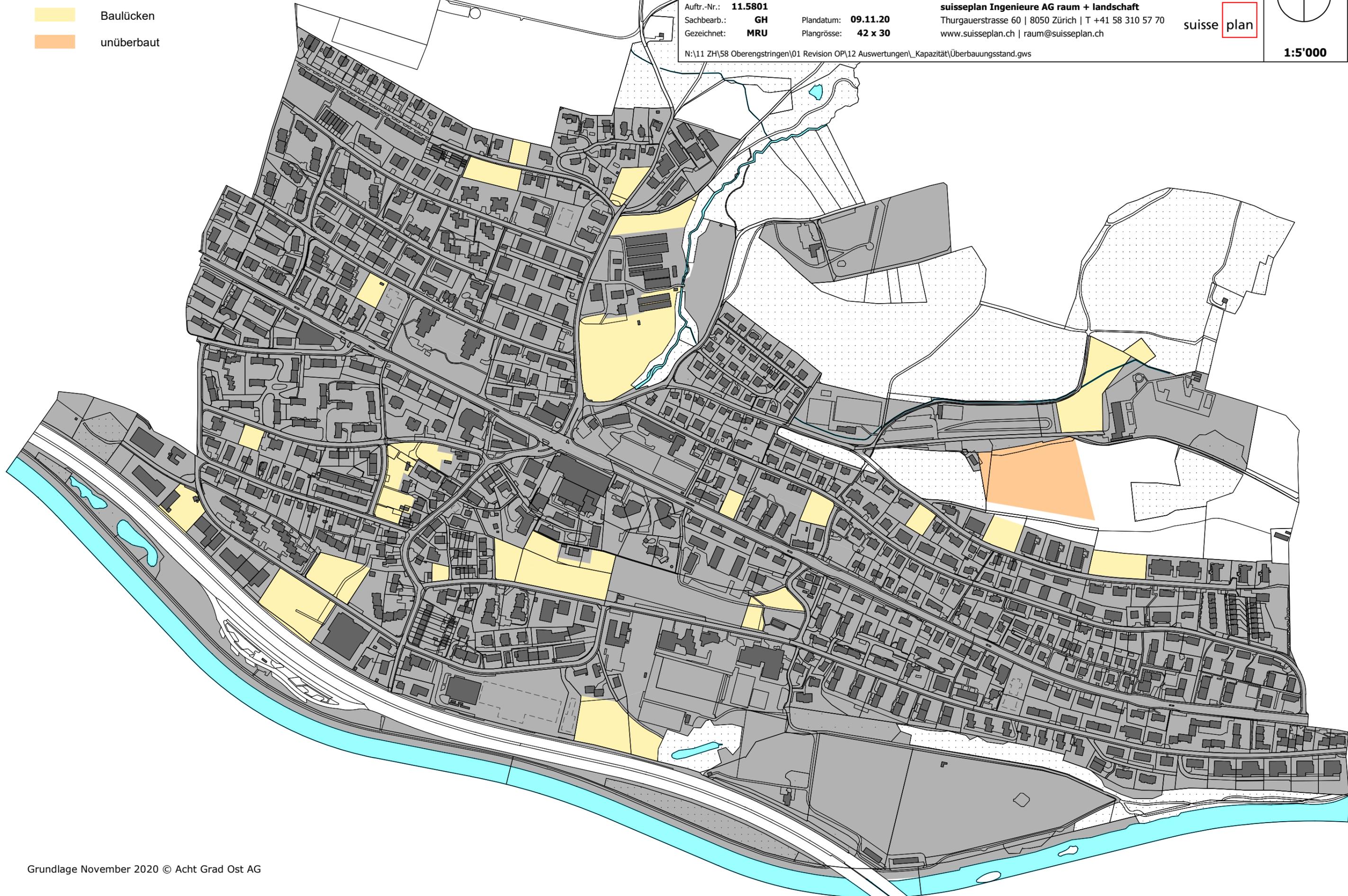
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70

www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



1:5'000

N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\12 Auswertungen\\_Kapazität\Überbauungsstand.gws



## **Anhang C**

Kapazitätsberechnung

KAPAZITÄTSBERECHNUNG

Z0

Berechnungsdatum 07.02.18

Kanton Zürich

Gemeinde Oberengstringen

Zone		Nettosiedlungsfläche 1) NSF ha	Strassenabzug 1) %	Strassenabzug ha	NBF überbaut ha	NBF Baulücken ha	NBF unüberbaut ha	NBF total ha	Dichte D	Ausbaugrad Ag %	Flächenbedarf Einwohner Be m2	Wohnanteil Pw %	Einwohner m	Arbeitsplatzanteil P <sub>A</sub> %	Faktor Arbeitsplätze a	Arbeitsplätze A	Zweitwohnungsanteil P <sub>Z</sub> %	Flächenbedarf Zweitwohnungs B <sub>Z</sub>	Zweitwohnungsbetten Z	Hotelanteil P <sub>H</sub> %	Faktor Hotelbetten h	Hotelbetten H	Einwohnergleichwerte total	Kontrolle Anteile	Bemerkungen
K	überbaut				2.98				0.58	80	45	80	246	20	2.0	31	0	0.0	0	0	0.0	0	277	i.O.	
	Baulücken					0.67			0.58	90	50	80	56	20	2.0	7	0	0.0	0	0	0.0	0	63	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.58	90	50	80	0	20	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							3.65					302			38			0			0	339		
Q1	überbaut				0.44				0.28	95	50	95	22	5	2.0	1	0	0.0	0	0	0.0	0	23	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.28	95	50	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.28	95	50	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							0.44					22			1			0			0	23		
VStalde	überbaut				2.26				0.22	80	55	90	65	10	2.0	4	0	0.0	0	0	0.0	0	69	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.22	90	55	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.22	90	55	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							2.26					65			4			0			0	69		
Z	überbaut				2.66				0.74	90	45	37	146	63	4.0	62	0	0.0	0	0	0.0	0	208	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.74	90	45	37	0	63	4.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.74	90	45	37	0	63	4.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							2.66					146			62			0			0	208		
W1/0.7	überbaut				0.17				0.15	100	28	100	9	0	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	9	i.O.	
	Baulücken					1.09			0.15	80	60	95	21	5	2.0	1	0	0.0	0	0	0.0	0	21	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.15	80	60	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							1.26					30			1			0			0	30		
W2a/1.1	überbaut				6.44				0.22	90	45	95	269	5	2.0	7	0	0.0	0	0	0.0	0	276	i.O.	
	Baulücken					0.69			0.22	90	45	95	29	5	2.0	1	0	0.0	0	0	0.0	0	29	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.22	90	45	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							7.12					298			8			0			0	306		
W2b/1.3	überbaut				1.81				0.28	80	65	90	56	10	2.0	3	0	0.0	0	0	0.0	0	59	i.O.	
	Baulücken					0.12			0.28	90	60	90	4	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	5	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.28	90	60	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							1.92					60			3			0			0	64		
W2c/1.3	überbaut				4.59				0.28	80	65	90	142	10	2.0	8	0	0.0	0	0	0.0	0	150	i.O.	
	Baulücken					2.40			0.28	90	65	90	84	10	2.0	5	0	0.0	0	0	0.0	0	88	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.28	90	65	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							6.99					226			13			0			0	239		
W2d/1.7	überbaut				8.76				0.45	80	50	80	505	20	2.0	63	0	0.0	0	0	0.0	0	568	i.O.	
	Baulücken					0.65			0.45	90	50	80	42	20	2.0	5	0	0.0	0	0	0.0	0	48	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.45	90	50	80	0	20	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							9.42					547			68			0			0	616		
W2e/1.9	überbaut				2.13				0.50	80	50	90	154	10	2.0	9	0	0.0	0	0	0.0	0	162	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.50	90	50	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.50	90	50	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							2.13					154			9			0			0	162		
W3a/2.3	überbaut				22.34				0.65	95	50	95	2621	5	2.0	69	0	0.0	0	0	0.0	0	2690	i.O.	
	Baulücken					0.19			0.65	95	50	95	23	5	2.0	1	0	0.0	0	0	0.0	0	23	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.65	95	50	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							22.53					2643			70			0			0	2713		
W3b/2.3	überbaut				6.83				0.65	95	54	85	664	15	2.0	59	0	0.0	0	0	0.0	0	723	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.65	95	54	85	0	15	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.65	95	54	85	0	15	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							6.83					664			59			0			0	723		
W3c/2.5	überbaut				9.44				0.74	90	54	80	932	20	2.0	116	0	0.0	0	0	0.0	0	1048	i.O.	
	Baulücken					0.14			0.74	90	54	80	14	20	2.0	2	0	0.0	0	0	0.0	0	16	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.74	90	54	80	0	20	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							9.59					946			118			0			0	1064		
W4/2.8	überbaut				3.59				0.81	90	53	95	469	5	2.0	12	0	0.0	0	0	0.0	0	481	i.O.	
	Baulücken					0.42			0.81	90	53	95	55	5	2.0	1	0	0.0	0	0	0.0	0	56	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.81	90	53	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							4.01					524			14			0			0	537		
WG3/2.5	überbaut				3.98				0.74	90	55	70	337	30	1.0	145	0	0.0	0	0	0.0	0	482	i.O.	
	Baulücken					0.00			0.74	90	55	70	0	30	1.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		0.74	90	55	70	0	30	1.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							3.98					337			145			0			0	482		
G/5.0	überbaut				4.47				1.40	80	50	0	2	100	2.0	500	0	0.0	0	0	0.0	0	502	i.O.	
	Baulücken					1.51			1.40	90	50	0	1	100	2.0	190	0	0.0	0	0	0.0	0	191	i.O.	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00		1.40	90	50	0	0	100	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	i.O.	
	total							5.98					3												



## **Anhang D**

Quartieranalyse – Erläuterungsbericht vom 11. April 2017

Kanton Zürich  
Gemeinde Oberengstringen



# Quartieranalyse

## Erläuterungsbericht

11. April 2017

## **Impressum**

Verfasser: Gabriele Horvath, Thomas Achermann

Auftraggeber: Gemeinde Oberengstringen  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen  
[www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch)

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft  
Thurgauerstrasse 60  
8050 Zürich  
[www.suisseplan.ch](http://www.suisseplan.ch)

Datei: N:\11 ZH\58 Oberengstringen\01 Revision OP\05  
Berichte\Ber\_Quartieranalyse\_V01.docx

## **Änderungsverzeichnis**

Datum	Projektstand
11.04.2017	Version 1

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass	1
1.2	Ziel	1
1.3	Grundlagen	1
<b>2</b>	<b>Quartieranalyse - Methode</b>	<b>2</b>
2.1	Quartiereinteilung	2
2.2	Kennzahlen	2
2.3	Beurteilung	3
2.4	Strategieansätze	3
2.5	Umsetzung	4
<b>3</b>	<b>Quartieranalyse - Steckbriefe</b>	<b>5</b>
1a	Auf den Rütönen	5
1b	Ankenhof	7
2	Im Nigrist	9
3	Rauchacker	11
4	Unterdorf	13
5	Dorfstrasse	15
6	In der Halden	17
7	Zentrum	18
8	Schlössli	20
9	Stalden	22
10	Rebbergstrasse, Teil West	23
11	Rebbergstrasse, Teil Ost	25
12	Kirchweg, Teil West	27
13	Kirchweg, Teil Ost	28



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Anlass

Im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) hat die Gemeinde aufzuzeigen, wie und wo eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen kann. Damit kommt sie der Massnahme des Kantonalen Richtplans nach.

## 1.2 Ziel

Im Sinne einer Lagebeurteilung wird eine Quartieranalyse vorgenommen. Die Analyse soll pro Quartier:

- den Ausgangszustand beschreiben,
- das Entwicklungspotenzial nennen,
- das Entwicklungsziel definieren
- die notwendige Strategie und Massnahmen zur Erreichung des Ziels aufzeigen.

Die Ergebnisse werden im Kommunalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt.

## 1.3 Grundlagen

Die Quartieranalyse basiert auf folgenden Grundlagen:

- Zonenplan vom 25. September 1995, Stand vom 18. November 2016
- Revision Nutzungsplanung Oberengstringen 2015, Themenkatalog, Landis AG Bauingenieure + Planer, 30. November 2015
- Quartieranalyse zur Siedlungserneuerung Oberengstringen, Statistisches Amt Kanton Zürich (2015)
- Orthofotos (<http://maps.zh.ch>)

Ergänzend wurden mehrere Begehungen vor Ort durchgeführt.

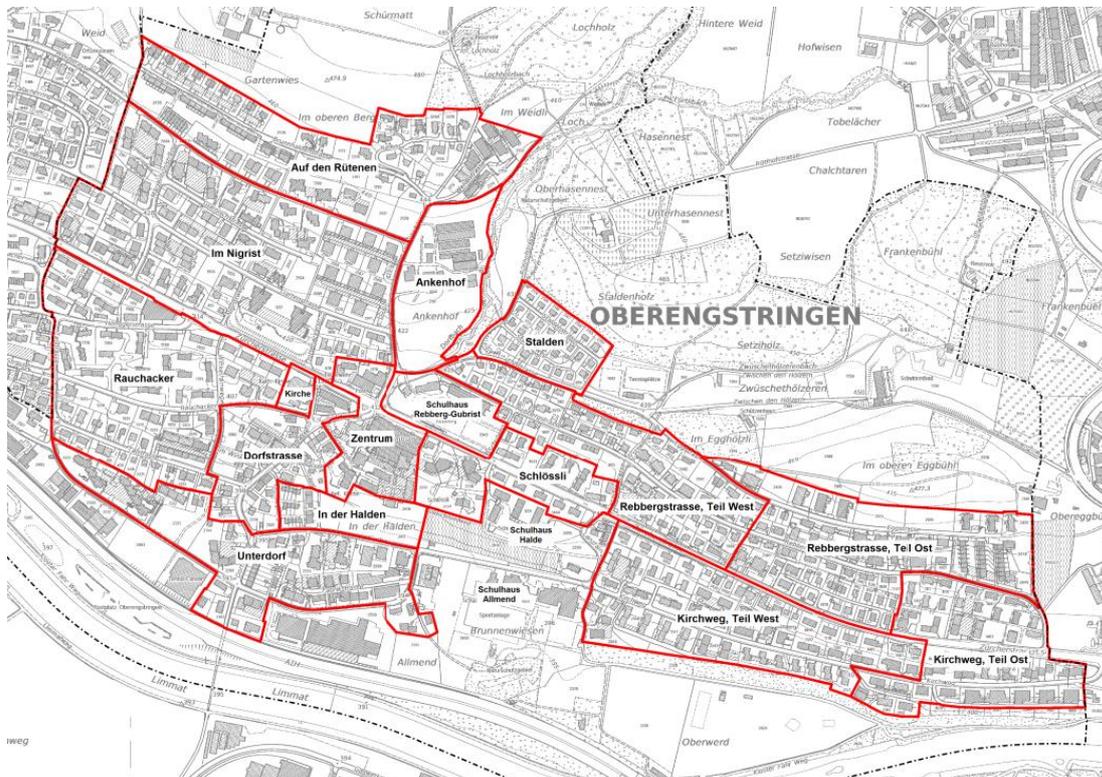
## 2 Quartieranalyse - Methode

Die Ergebnisse der Quartieranalyse werden in einem Steckbrief pro Quartier (vgl. Kap. 3) zusammengestellt. Nachfolgend werden die Methode und der Aufbau der Steckbriefe erläutert.

### 2.1 Quartiereinteilung

Das Gemeindegebiet von Oberengstringen wurde für die engere Betrachtung in Quartiere unterteilt. Betrachtet werden nur Gebiete, in welche eine Wohnnutzung vorhanden ist. Die Abgrenzung der Quartiere richtet sich denn auch stark an der Zonenzugehörigkeit gemäss Zonenplan. Die Abgrenzung der einzelnen Quartiere ist in Abb. 1 dargestellt.

Abb. 1 Quartiereinteilung der Quartieranalyse



### 2.2 Kennzahlen

Bei der Quartieranalyse werden dieselben Kennzahlen wie bei der Quartieranalyse zur Siedlungserneuerung Oberengstringen des Statistischen Amtes Kanton Zürich (2015) betrachtet. Da die Quartiereinteilung nicht identisch ist, wurden die Werte für die neue Abgrenzung ermittelt.

Kennzahl	Definition
Nutzungsdichte	Unter Nutzungsdichte wird die Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen plus die Anzahl Beschäftigte pro Hektare verstanden, sie setzt sich also zusammen aus Einwohnerdichte und Beschäftigtendichte.
Bauliche Dichte	<p>Unter der baulichen Dichte wird in der Planung das Verhältnis von Bauvolumen oder Geschossfläche zur Grundfläche verstanden. In der Bau- und Zonenordnung Oberengstringen wird die zulässige Bauliche Dichte mit der Baumassenziffer (BZ) festgelegt. In der Quartieranalyse werden zur Messung der baulichen Dichte das Gebäudevolumen pro Hektare, der Ausbaugrad und die Geschossflächenreserven verwendet.</p> <p>Während das Gebäudevolumen pro Hektare Aufschluss gibt über das tatsächliche Bauvolumen im Kleinquartier, konzentrieren sich Masse wie der Ausbaugrad und die Geschossflächenreserven auf die Frage, wie viel baulich noch möglich ist.</p>
Bebauungsstruktur	Indikatoren zur Bebauungsstruktur zeigen auf, wo die Bedingungen für bauliche Erneuerungen günstig sind. Sie fokussieren dabei auf die Frage, wo aufgrund geringer Dichte eine Siedlungserneuerung wünschenswert ist. Es geht darum, wo die Wahrscheinlichkeit für Veränderungen hoch ist.
Haushaltsstruktur	<p>Anteil Haushalte mit Schulkindern: Haushalte mit Schulkindern sind sämtliche Privathaushalte mit Personen im Alter von 4 bis 16 Jahren.</p> <p>Anteil Haushalte in der späten Pensionierungsphase: Haushalte in der späten Pensionierungsphase beinhalten alle Ein- bis Zweipersonenhaushalte, in denen die Bewohner über 75 Jahre alt sind.</p>

## 2.3 Beurteilung

Basierend auf der Analyse wird pro Quartier eine Aussage über das Entwicklungspotenzial und das Entwicklungsziel gemacht.

## 2.4 Strategieansätze

Zur Erreichung der gewünschten Entwicklung wird, sofern ein Handlungsbedarf besteht, eine Strategie festgelegt. Folgende Strategieansätze werden in Oberengstringen angewendet:

- Bewahren:** Identifizieren und Schützen erhaltenswerter baulicher Strukturen und Bauten; Erhalt und Aufwertung vorhandener Qualitäten. Die bauliche Dichte soll grundsätzlich nicht erhöht werden (keine quantitative Entwicklung).
- Erneuern:** Behutsamer Eingriff in bestehende Strukturen, Beheben von städtebaulichen Missständen und Aufwertungen. Die bauliche Dichte wird kaum erhöht.
- Weiterentwickeln:** Schaffen von planungsrechtlichen Entwicklungsreserven als Anreiz für eine qualitative und quantitative Entwicklung, allenfalls mittels Ersatzneubauten. Neue bauliche Strukturen sind möglich.

**Neuentwickeln:** Entwicklung von freien Entwicklungspotenzialen. Hohe Anforderungen an die städtebauliche Qualität.

Zu der jeweiligen Strategie werden geeignete Massnahmen definiert. Ergänzend werden Gebiete ohne Handlungsbedarf bezeichnet:

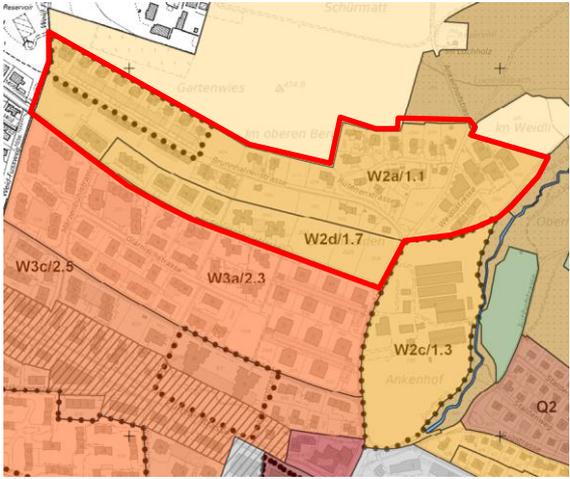
**Strukturerhalt:** Kein Handlungsbedarf. Der Erhalt und die Erneuerung der Bebauungsstruktur sowie eine geringfügige Nachverdichtung können im Rahmen der BZO erfolgen. Vorhandene Baulücken sollen überbaut werden.

## 2.5 Umsetzung

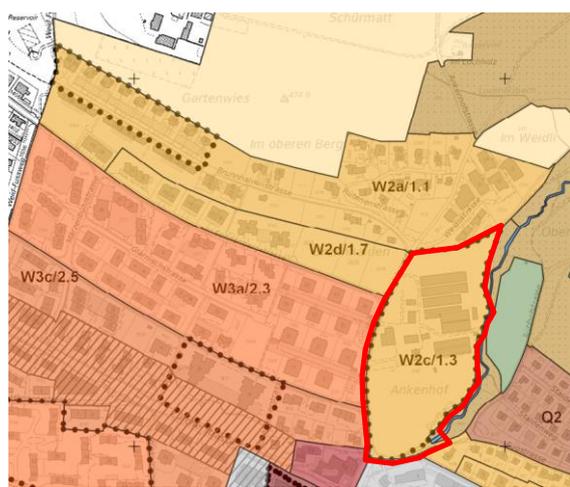
Wo ein Handlungsbedarf besteht und entsprechende Massnahmen definiert wurden, wird der Streckbrief über die Angaben der Umsetzung ergänzt:

Instrument	Angabe über das Planungsinstrument, die Methoden, das Vorgehen
Organisation	Zuständigkeit und Beteiligte werden bezeichnet
Projektlaufzeit	Zeitspanne der Umsetzung
Priorität	Es werden drei Prioritäten unterschieden: 1: sofort (im Rahmen der BZO-Revision) 2: anschliessend zur BZO-Revision bzw. parallel dazu 3: in ferner Zukunft (Zeitpunkt noch offen)

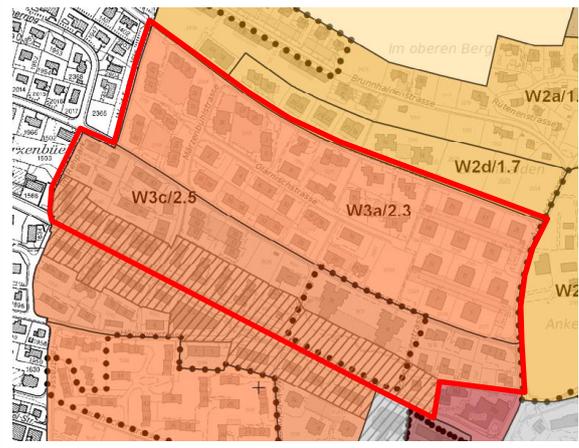
### 3 Quartieranalyse - Steckbriefe

1a Auf den Rütönen	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Hanglage, südost-exponiert
Zone:	W2a/1.1, teilweise mit GP-Pflicht; W2d/1.7
Merkmale:	ruhige Wohnlage am Siedlungsrand, individuelle Wohnformen, überdurchschnittlicher Anteil an Kinder im Schulalter
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 30-60 Pers./ha	Anteil EFH: 60-100 %
Beschäftigtendichte: <10 Pers./ha	Anteil MFH: <30 %
Nutzungsdichte: 30-70 Pers./ha	100% in der W2d
Baummassenziffer: 1.1-1.7	Anteil StWE von MFH: 50 %
Gebäudevolumen: 10'000-16'000 m³/ha	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: <15 %
Ausbaugrad: >80; %	100% nördlich von Sonnenbergstrasse
Baulücke östlicher Bereich der W2d	Anteil Haushalte in später Pensionsierungsphase: <20 %
Geschossflächenreserve: 3'600 m²	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <20 %
	40 % nordwestlich der Brunnhaldenstrasse
<b>IST-Situation</b>	
Vorwiegend wohnen in diesem Quartier jüngere und ältere Erwachsene vor der Pensionierung ohne Kinder oder mit erwachsenen Kindern, die teilweise bereits ausgezogen sind. Der Grossteil der Gebäude sind EFH, welche nach 1976 erstellt wurden. MFH befinden sich lediglich bei der Weidlistrasse und südlich der Brunnhaldenstrasse. In den DEFH nordwestlich der Brunnhaldenstrasse beträgt der Anteil an Haushalten mit Schulkindern 40 %.	

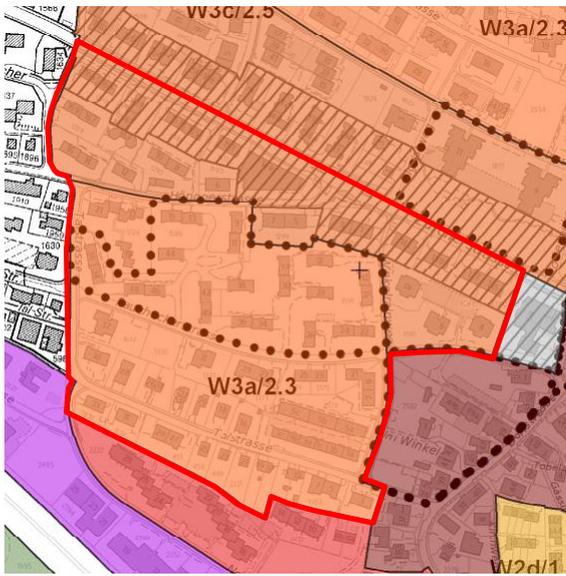
<b>Potenzial</b>
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Im Kleinquartier in der Zone W2d/1.7 (Sonnenbergstrasse) besteht ein hohes Potenzial für eine Siedlungserneuerung. Es weist einen eher geringen Ausbaugrad auf und sämtliche Gebäude wurden vor 1975 erstellt.
<b>Entwicklungsziel</b>
Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha); Siedlungserneuerung an der Sonnenbergstrasse (W2d/1.7)
<b>Strategie</b>
Baulücken schliessen: Baulandreserven verflüssigen
<b>Massnahme</b>
Gespräche mit Grundeigentümer an der Sonnenbergstrasse (W2d/17)
<b>Umsetzung</b>
Instrument: Aktive Bodenpolitik Organisation: Gemeinde (Federführung) Projektlaufzeit: Start 2017 Priorität: 1

<b>1b Ankenhof</b>			
<b>Ausgangslage</b>			
Lage:	Hanglage, südost-exponiert		
Zone:	W2c/1.3 mit GP-Pflicht		
Merkmale:	Gemüseproduzent, zentrumsnahe grosse unüberbaute Bauzonenreserve		
Defizite:	Zonenfremde Nutzung beim Ankenhof (landwirtschaftliche Nutzung)		
<b>Zonenplan</b>			
			
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>		
Einwohnerdichte:	sehr gering	Anteil EFH:	50 %
Beschäftigtendichte:	sehr gering	Anteil MFH:	50 %
Nutzungsdichte:	sehr gering	Anteil StWE von MFH:	0 %
Baumassenziffer:	1.3	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976:	100 %
Gebäudevolumen:	655 m <sup>3</sup> /ha	Anteil Haushalte in später Pensio-	0 %
Ausbaugrad:	20-40 %	nierungsphase:	
Geschossflächenreserve:	7'300 m <sup>2</sup>	Anteil Haushalte mit Schulkindern:	0 %
<b>IST-Situation</b>			
Im Ankenhof ist ein Gemüselandwirt angesiedelt. Ansonsten befindet sich keine weitere Bebauung in diesem Quartier.			
<b>Potenzial</b>			
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Die Zone W2c/1.3 wird zonenfremd genutzt, daher besteht ein hohes Potenzial für zusätzliche Einwohner resp. Beschäftigte.			
<b>Entwicklungsziel</b>			
Etappierte Überbauung des Ankenhofs; Mehrgenerationen-Wohnen			
<b>Strategie</b>			
Neuentwickeln			
<b>Massnahme</b>			
Grundeigentümergegespräche; Anforderungen an den GP Ankenhof prüfen (z. B. Familienverträglichkeit, qualitätsvolle Verdichtung)			

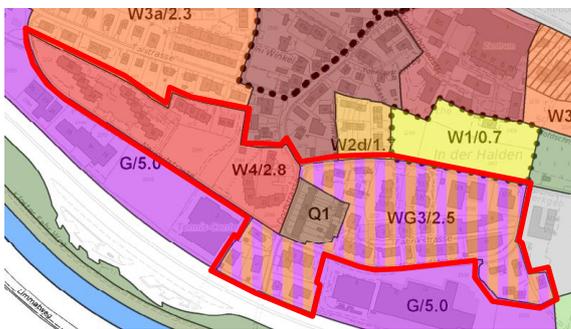
<b>Umsetzung</b>	
Instrument:	Aktive Bodenpolitik
Organisation:	Gemeinde (Federführung)
Projektlaufzeit:	Start 2017
Priorität:	1
<b>Offene Fragen</b>	
Entwicklungsabsicht Ankenhof in den nächsten 25-35 Jahren mit Grundeigentümer klären.	

<b>2 Im Nigris</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	leichte Hanglage im nördlichen Bereich, im südlichen Bereich eher flach
Zone:	W3a/2.3; W3c/2.5, teilweise mit GP-Pflicht und lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Mehrfamilienhaus-Quartier an eher ruhiger Wohnlage ab zweiter Gebäudetiefe
Defizite:	Belastung durch den Strassenverkehr entlang der Zürcherstrasse
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 90-130 Pers./ha	Anteil EFH: <20 %
Beschäftigtendichte: <10 Pers./ha	Anteil MFH: 80-100 %
50 Pers./ha nordwestlich der Zürcherstrasse	Anteil StWE von MFH: <10 %
Nutzungsichte: 100-170 Pers./ha	Anteil Gebäude mit Bau- periode vor 1976: nördlicher Teilbereich 60 % südlicher Teilbereich 90 %
Baumassenziffer: 2.3-2.5	Anteil Haushalte in später Pensionierungsphase: <35 %
Gebäudevolumen: 20'000-30'000 m <sup>3</sup> /ha	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <15 %
Ausbaugrad: 80 %	
Geschossflächenreserve: 3'700 m <sup>2</sup>	
<b>IST-Situation</b>	
Der Anteil an Haushalten in der Pensionierungsphase ist vergleichsweise hoch. Der Grossteil der Gebäude sind MFH, welche vor 1976 erstellt wurden.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Im Nigris (Zone W3c/2.5) besteht ein mittleres bis hohes Erneuerungspotenzial aufgrund der eher geringen Nutzungsdichte und der älteren Bausubstanz.	
<b>Entwicklungsziel</b>	
Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha); Quartiererneuerung; Städtebaulicher Anschluss an das Zentrum; Städtebaulicher Anschluss an das Zentrum; Bezug zur Zürcherstrasse stärken mit Erweiterungsbauten. Lärmschutz integriert berücksichtigen.	

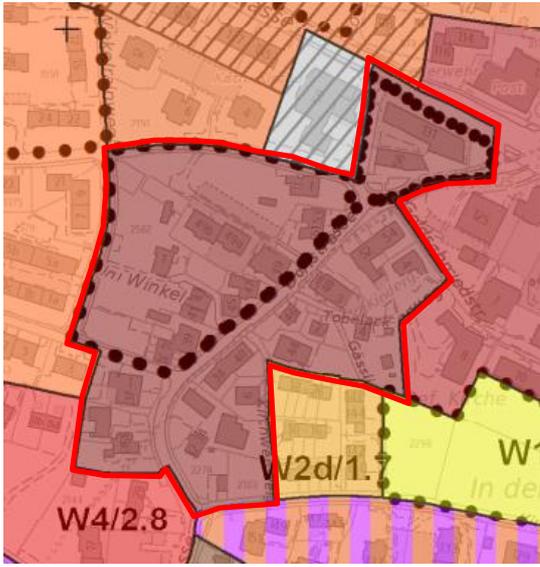
<b>Strategie</b>	
Weiterentwicklung entlang der Zürcherstrasse, Baulücken schliessen	
<b>Massnahme</b>	
<p>Grundeigentümergegespräche: mit Grundeigentümern von unüberbauten Grundstücken, mit Grundeigentümern von Parzellen mit Verdichtungspotenzial.</p> <p>Raumplanerische Voraussetzungen für Ergänzungsbau entlang Zürcherstrasse (Gartenstrasse 9/11) im Sinne des Letter of Intent (Halter, 2014) prüfen.</p>	
<b>Umsetzung</b>	
Instrument:	<p>Bebauungskonzept, Gestaltungsplan;          evtl. Nutzungsplanung (Erweiterung der Zentrumszone Richtung Westen prüfen);          vertragliche Vereinbarung (Mehrwertabschöpfung)</p>
Organisation:	Grundeigentümer (Federführung)
Projektlaufzeit:	Start 2014, Umsetzung mit BZO-Revision
Priorität:	1
<b>Offene Fragen</b>	
Möglichkeit der Mehrwertabschöpfung bei der geplanten Nachverdichtung der Überbauung Gartenstrasse 9/11 (Halter).	

<b>3 Rauchacker</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Westlich des Zentrums unterhalb der Zürcherstrasse
Zone:	W3a/2.3, teilweise mit GP-Pflicht; W3c/2.5, teilweise mit Lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Mehrfamilienhaus-Quartier nahe des Dorfzentrums, grosszügige Freiflächen, unterdurchschnittlich günstiger Wohnraum
Defizite:	Belastung durch den Strassenverkehr entlang der Zürcherstrasse; Wohnungsbauten entsprechen nicht dem heutigen Standard (Nasszellen, Parkierung etc.)
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 80-110 Pers./ha 150 Pers./ha (im GP)	Anteil EFH: 0 % EFH's einzig entlang der Talstrasse
Beschäftigtendichte: <10 Pers./ha bis 50 Pers./ha an Zürcherstrasse	Anteil MFH: 100 % Anteil StWE von MFH: 0 %
Nutzungsdichte: 90-115 Pers./ha bis 200 Pers./ha im GP und an Zürcherstrasse	30-60 % nahe des Zentrums Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 100 %
Baumassenziffer: 2.3 - 2.5	0 % MFH-Zeilen an Talstrasse und bei 3 MFH westlich der Kirche
Gebäudevolumen: 15'000-30'000 m³/ha knapp 50'000 m³/ha MFH-Zeilen an Talstrasse	Anteil Haushalte in später Pensionierungsphase: <30 % knapp 60 % bei 3 MFH westlich der Kirche
Ausbaugrad: >60 %	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <30 %
Geschossflächenreserve: 7'600 m²	
<b>IST-Situation</b>	
Es ist ein durchmischtes Quartier, in dem Familien, Erwachsene ohne Kinder und Pensionierte vorwiegend in Mehrfamilienhäusern, welche vor 1976 erstellt wurden, wohnen. Die Überbauung mit den drei Mehrfamilienhäusern westlich der Kirche ist neuer, weist eine eher niedrige Dichte auf und es wohnen viele Pensionäre/-	

innen da. An der Kreuzung Winkelrainweg und Talstrasse wurde neueren Datums eine Mehrfamilienhaus- siedlung mit zwei Zeilen erstellt.
<b>Potenzial</b>
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Im Bereich der Zürcherstrasse, dem Gebiet mit GP-Pflicht und dem südlichsten Quartierstreifen besteht ein grosses Potenzial an Siedlungserneuerung primär aufgrund des Gebäudealters. Die grossen, zusammenhängenden Freiflächen bieten Potenzial für eine benutzergerechte Aufwertung.
<b>Entwicklungsziel</b>
Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha). MFH-Quartier mit guter soziokultureller Durchmischung
<b>Strategie</b>
Weiterentwickeln (zwischen Hönngerstrasse und Rauchackerstrasse), Erneuern zwischen Zürcherstrasse und Hönngerstrasse und südlich der Talstrasse
<b>Massnahme</b>
Sensibilisierung der Grundeigentümer; Konzeptionelle Planung
<b>Umsetzung</b>
Instrument: Städtebauliches Entwicklungskonzept, evtl. Nutzungsplanung Organisation: Grundeigentümer; Gemeinde (Federführung) Projektlaufzeit: Priorität: 1
<b>Offene Fragen</b>
Grundeigentümerstruktur

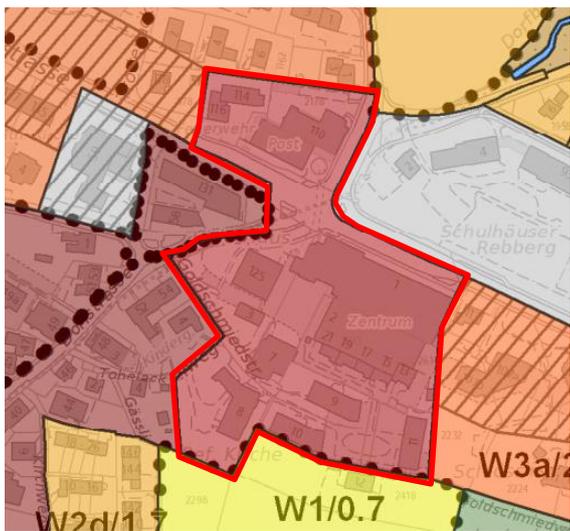
<b>4 Unterdorf</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	zwischen Zentrum und Autobahn/Limmat
Zone:	W4/2.8; WG3/2.5; Q1
Merkmale:	heterogenes Quartier mit Wohn- und kleineren Gewerbegebäuden, Reihenhaussiedlung „Kosthäuser“, Übergang zur Gewerbezone wird mittels Garagenbetrieben gelöst
Defizite:	Wohnnutzung unmittelbar angrenzend an Autobahn, keine klare Ortsstruktur, die historische Siedlungsachse entlang der Dorfstrasse ist nicht mehr erkennbar; Die Überbauung in der W4 hat keinen Strassenanschluss und daher keine klare Adresse, der Bezug zur Siedlung fehlt.
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 90-150 Pers./ha 20 Pers./ha im südöstlichen Bereich	WG3: EFH im südöstlichen Bereich sonst MFH Q1: REFH
Beschäftigtendichte: W4, Q1: <15 Pers./ha WG3: 0 Pers./ha bei MFH neben Sportcenter, sonst sehr heterogen (bis 570 Pers./ha)	W4: MFH bis auf 2 EFH Anteil StWE von MFH: 0 % WG3: 30 % im Bereich östlich von Q1
Nutzungsdichte: W4, Q1: 80-160 Pers./ha WG3: sehr heterogen (40-660 Pers./ha)	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 80-100 % W4 westlicher Bereich nach 1976 erstellt
Baumassenziffer: 2.5 - 2.8	
Gebäudevolumen: W4, Q1: 10'000-20'000 m³/ha WG3: sehr heterogen (8'000 bis 35'000m³/ha)	Anteil Haushalte in später Pensionierungsphase: <30 % Anteil Haushalte mit Schulkindern: <30 %
Ausbaugrad: >80 % Q1: 20-40 %; WG3 südöstlich: 40-60 %	
Geschossflächenreserve: 6'400 m²	
<b>IST-Situation</b>	
In der viergeschossigen Wohnzone (MFH) und in der Quartiererhaltungszone (REFH) wohnen ausschliesslich erwerbstätige, welche teilweise Kinder haben. Die dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil ist sehr heterogen (teils reine Wohnbauten, teils reine Gewerbebauten). Über das Quartier betrachtet, findet sich allerdings ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeits- und Wohnbevölkerung vor.	

<b>Potenzial</b>
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Lediglich der östlichste Bereich der Zone W4/2.8 und der westlichste Bereich der Zone WG3/2.5 haben ein hohes Erneuerungspotenzial. Die Zone Q1 weist ein sehr hohes Potenzial auf in Bezug auf Struktur und Dichte.
<b>Entwicklungsziel</b>
Mittlere (100 – 150 Pers./ha) bis hohe (150 – 300 Pers./ha) bauliche Dichte, der historische räumliche Bezug entlang der Dorfstrasse ist zu stärken; Kleinstruktur entlang der Dorfstrasse fortführen; Gewerbenutzung in der WG3 erhalten
<b>Strategie</b>
Kosthäuser als kulturelles Erbe von Oberengstringen bewahren, zeitgemässe Entwicklung auf dem Areal aber ermöglichen. Erneuern entlang der Dorfstrasse
<b>Massnahme</b>
Zonenbestimmungen Quartiererhaltungszone überprüfen; Zonenzuordnung WG3 überprüfen, allenfalls Umzonung in reine Wohnzone; Vertiefte Betrachtung der W4/2.8 bezüglich Anschluss an die Nachbarquartiere und Erschliessung der 2. Baureihe (ab Talstrasse) nötig. Erschliessung der unüberbauten Flächen ist aufzuzeigen.
<b>Umsetzung</b>
Instrument: Nutzungsplanung (in WG3) Organisation: Grundeigentümer (Federführung) Projektlaufzeit: Umsetzung mit BZO-Revision Priorität: 3
<b>Offene Fragen</b>
Bedürfnisse Gewerbetreibende, Hochwasserschutz, Gewässerraum prüfen, Lärmbelastung

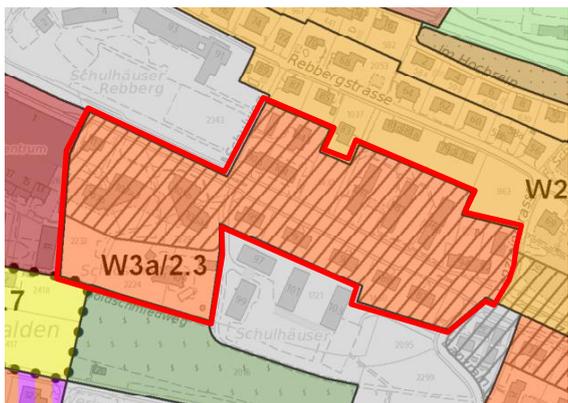
<b>5 Dorfstrasse</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Westlich des Zentrums entlang der Dorfstrasse
Zone:	Kernzone, teilweise mit GP-Pflicht
Merkmale:	historischer Dorfkern mit schutzwürdigem Ortsbild, einige gut erhaltene Bauten (Heimatschutzobjekte)
Defizite:	historischer Ortskern wirkt unternutzt, wenig belebt; das bauliche Potenzial ist nicht ausgeschöpft
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 50-70 Pers./ha 200 Pers./ha bei 2 MFH's an Zürcherstrasse	Anteil EFH: Vereinzelt westlich der Dorfstrasse Anteil MFH: Mehrheitlich MFH
Beschäftigtendichte: <20 Pers./ha 180 Pers./ha bei 2 MFH's an Zürcherstrasse	Anteil StWE von MFH: 0 % 50 % bei 2 MFH's an Zürcherstrasse
Nutzungsichte: 60-80 Pers./ha 390 Pers./ha bei 2 MFH's an Zürcherstrasse	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: >80 % Nach 1976 bei 2 MFH's an Zürcherstrasse
Baumassenziffer: -	Anteil Haushalte in später Pensionsphase: <30 %
Gebäudevolumen: 12'000-18'000 m³/ha 86'000 m³/ha bei 2 MFH's an Zürcherstrasse	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <30 %
Ausbaugrad: 40-60 % >80 % bei 2 MFH's an Zürcherstrasse	
Geschossflächenreserve: 11'800 m²	
<b>IST-Situation</b>	
Das Quartier weist eine niedrige Dichte auf. Mehrheitlich leben die Personen in Mehrfamilienhäusern, vereinzelt in Einfamilienhäusern. Gute Durchmischung zwischen älteren und jüngeren Personen. Die zwei Mehrfamilienhäuser an der Zürcherstrasse (Gestaltungsplan Meuli) sind sehr dicht.	

<b>Potenzial</b>
<p>Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich:          Im Bereich mit GP-Pflicht besteht ein hohes Erneuerungspotenzial aufgrund des Ausbaugrades, im restlichen Bereich besteht ein sehr hohes Potenzial aufgrund des Gebäudealters und der Nutzungsdichte.          Belebtes, gemischt genutztes Kerngebiet mit hoher Identifikation</p>
<b>Entwicklungsziel</b>
<p>Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha) unter Bewahrung der Siedlungsstruktur, der historisch bedeutsamen Bausubstanz und der traditionell gemischten Nutzung.</p>
<b>Strategie</b>
<p>Bewahren der kleinteiligen Struktur entlang der Dorfstrasse;          Weiterentwickeln von unternutzten Arealen ab der 2. Bautiefe;          Baulücken schliessen: Baulandreserven Im Winkel verflüssigen</p>
<b>Massnahme</b>
<p>Grundeigentümergegespräche;          Privater GP „Im Winkel“ überprüfen, allenfalls aufheben oder ersetzen;          GP-Pflicht auch östlich der Dorfstrasse prüfen oder Grundnutzung anpassen;          Bestimmung der Kernzone überprüfen / anpassen</p>
<b>Umsetzung</b>
<p>Instrument: Nutzungsplanung; Kernzonenplan          Organisation: Grundeigentümer, Gemeinde (Federführung)          Projektlaufzeit: 18 Mt.          Priorität: 1</p>
<b>Offene Fragen</b>
<p>Grundeigentümerstruktur; Schutzwürdigkeit der Heimatschutzobjekte gemäss kommunalem Inventar</p>

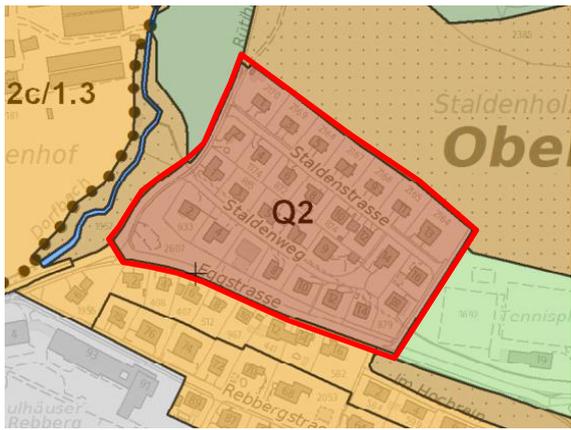
<b>6 In der Halden</b>			
<b>Ausgangslage</b>			
Lage:	Südlich angrenzend an Zentrum, Hang unterhalb des „Gelben Hauses“		
Zone:	W1/0.7, mit GP-Pflicht; W2d/1.7		
Merkmale:	grössere unüberbaute, zusammenhängende Flächen an sensibler Hanglage		
Defizite:	kein gestalteter Übergang zu Gewerbebauten		
<b>Zonenplan</b>			
			
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>		
Einwohnerdichte: <sup>1</sup>	100 Pers./ha	Anteil EFH:	75 % REFH
Beschäftigtendichte: <sup>1</sup>	<10 Pers./ha	Anteil MFH:	25 %
Nutzungsdichte: <sup>1</sup>	100 Pers./ha	Anteil StWE von MFH:	0 %
Baumassenziffer:	0.7 - 1.7	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976:	100 %
Gebäudevolumen: <sup>1</sup>	19'000 m <sup>3</sup> /ha	Anteil Haushalte in später Pensio- nierungsphase:	<10 %
Ausbaugrad:	>80 %	Anteil Haushalte mit Schulkindern:	<10 %
Auf unbebauten Flächen grosses Potential			
Geschossflächenreserve:	1'400 m <sup>2</sup>		
<sup>1</sup> unbebaute Fläche nicht berücksichtigt			
<b>IST-Situation</b>			
<p>Das Quartier besteht aus einer Siedlung von vor 1976 mit MFH und REFH sowie einer Baulücke unterhalb des „Gelben Hauses“. In der Siedlung wohnen vorwiegend jüngere und ältere Erwachsene vor der Pensionierung ohne Kinder oder mit erwachsenen Kindern, die teilweise bereits ausgezogen sind. Die grosse Baulücke bietet ein grosses Potential.</p> <p>Das „Gelbe Haus“ ist ein kantonales Denkmalschutzobjekt. Dessen Umgebung ist gemäss einer Personaldienstbarkeit freizuhalten. Zudem ist die Freihaltung des Hanges von der Gemeindeversammlung 1983 (Schlagwort „Grüne Lunge“, Nutzungseinschränkung auf eine Bautiefe) beschlossen worden.</p>			
<b>Potenzial</b>			
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das Gebiet in der Zone W2d/1.7 weist ein hohes Erneuerungspotenzial auf, vor allem in Bezug auf das Gebäudealter. Zentrumsnahes, familienfreundliches Wohngebiet			
<b>Entwicklungsziel</b>			
<p>Freihaltung der unmittelbaren Umgebung des „Gelben Hauses“.</p> <p>Eine allfällige Überbauung soll den besonderen Standort stärken, beispielsweise durch eine öffentliche Nutzung.</p>			
<b>Strategie</b>			
Kein Handlungsbedarf: Im Rahmen des GP sind die unterschiedlichen Interessen aufeinander abzustimmen.			

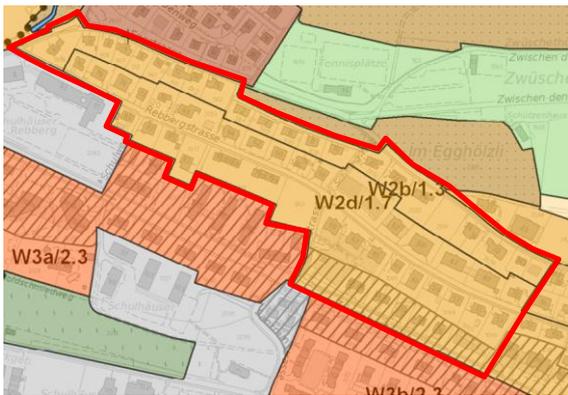
<b>7 Zentrum</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Ortszentrum
Zone:	Zentrumszone
Merkmale:	Zentrale Lage, heterogene Nutzung
Defizite:	Trennwirkung der Zürcherstrasse
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 50 Pers./ha 115 Pers./ha nördlich der Zürcherstrasse	Anteil EFH: 0 % Anteil MFH: 100 %
Beschäftigtendichte: 160 Pers./ha 80 Pers./ha nördlich der Zürcherstrasse	Anteil StWE von MFH: 0 % Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 20 %
Nutzungsdichte: 190-200 Pers./ha	100 % nördlich der Zürcherstrasse
Baumassenziffer: 2.5	Anteil Haushalte in später Pensio- nierungsphase: <20 %
Gebäudevolumen: 27'000-44'000 m³/ha	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <15 %
Ausbaugrad: >80 %	
Geschossflächenreserve: 0 m²	
<b>IST-Situation</b>	
Im Zentrumsgebiet wohnen vorwiegend erwerbstätige Personen ohne Schul Kinder. Prägend für das Quartier sind öffentliche Nutzungen wie zum Beispiel die Gemeindeverwaltung, die Migros, die Post.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das Quartier hat ein eher geringes bis mittleres Siedlungserneuerungspotenzial. Mit der Weiterentwicklung des Schulhausstandortes Rebberg-Gubrist werden grössere Arealteile an der Kreuzung Ankenhofstrasse/Zürcherstrasse frei. Diese zentral gelegene Arealteile können einer neuen Nutzung mit Bezug zum bestehenden Zentrum zugeführt werden (vgl. Masterplan Zentrum Oberengstringen). Der Zentrumsbau mit Läden, Gemeindehaus und Kirche soll aufgewertet werden durch eine Nutzungsanreicherung, bessere Anbindung an den Dorfkern, Belebung des Dorfplatzes.	

<b>Entwicklungsziel</b>	
Hohe bauliche Dichte (150 – 300 Pers./ha); Altersgerechtes Wohnen, Belebung des Dorfplatzes, Erneuerung der Nutzung / Bausubstanz	
<b>Strategie</b>	
Weiterentwickeln: Erneuerung / Erweiterung der Bausubstanz; Aufwertung des Strassenraums an der Zürcherstrasse	
<b>Massnahme</b>	
Erarbeitung Masterplan, Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürcherstrasse, Überprüfung / Anpassung Zonenvorschriften und –abgrenzung der Zentrumszone (vgl. Potenzialanalyse Zentrum Oberengstringen, Halter AG, 28.01.2015)	
<b>Umsetzung</b>	
Instrument:	Masterplan, Nutzungsplanung
Organisation:	Gemeinde (Federführung)
Projektlaufzeit:	Start 2014, Umsetzung mit BZO-Revision
Priorität:	1

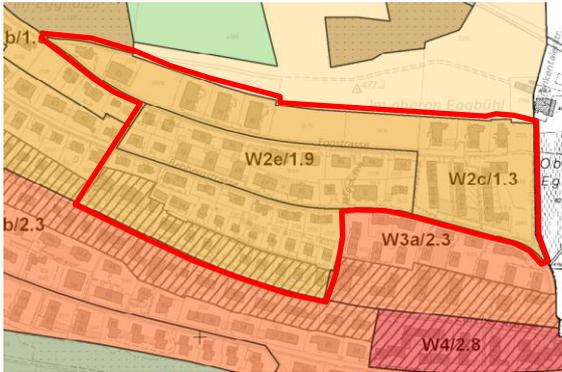
<b>8 Schlössli</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Unmittelbar östlich des Zentrums entlang der Zürcherstrasse
Zone:	W3a/2.3, teilweise mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Mehrfamilienhaus-Quartier entlang der Zürcherstrasse, Genossenschaftswohnungen (Baugenossenschaft Schönheim), überdurchschnittlicher Anteil an Kindern im Schulalter
Defizite:	Belastung durch den Strassenverkehr entlang der Zürcherstrasse
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 75-110 Pers./ha	Anteil EFH: <15 %
Beschäftigtendichte: <50 Pers./ha	Anteil MFH: >80 %
Nutzungsdichte: 80-160 Pers./ha	Anteil StWE von MFH: 0 %
Baumassenziffer: 2.3	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 100 %
Gebäudevolumen: 16'000-22'000 m³/ha	40 % im südwestlichen Teilbereich
Ausbaugrad: 60-80 %	Anteil Haushalte in später Pensio- <20 %
Geschossflächenreserve: 2'600 m²	nierungsphase:
	Anteil Haushalte mit Schulkindern: 30-35 %
	15 % im südwestlichen Teilbereich
<b>IST-Situation</b>	
Im östlichen Teilbereich wohnen einige Familien mit schulpflichtigen Kindern. Im südwestlichen Teilbereich wohnen deutlich weniger Familien, dafür mehr pensionierte Personen. Das Quartier besteht mehrheitlich aus Mehrfamilienhäuser, welche vor 1976 erstellt wurden.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Der östliche Bereich weist ein mittleres bis hohes Erneuerungspotenzial aufgrund des Gebäudealters auf. Die grossen, zusammenhängenden Freiflächen bieten Potenzial für eine benutzergerechte Aufwertung. Angrenzend an das Ortszentrum an der Zürcherstrasse (beim heutigen Jugendhaus) besteht ein Potential zur Weiterentwicklung des Zentrums.	
<b>Entwicklungsziel</b>	
Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha); gut durchmischt MFH-Quartier	

<b>Strategie</b>	
Weiterentwickeln	
<b>Massnahme</b>	
Privater GP erarbeiten; Umzonung in W4/2.8 prüfen; Überprüfung / Anpassung Zonenabgrenzung	
<b>Umsetzung</b>	
Instrument:	Architekturwettbewerb, Gestaltungsplan
Organisation:	Grundeigentümer (Federführung)
Projektlaufzeit:	18 Mt.
Priorität:	1

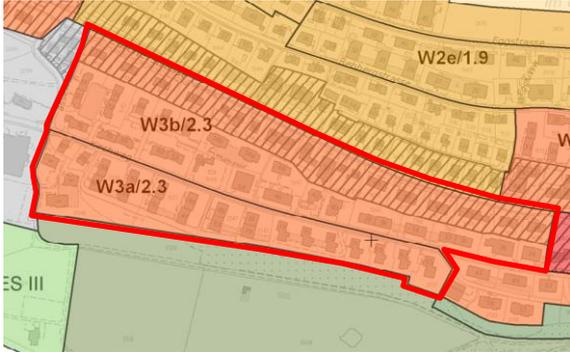
<b>9 Stalden</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Hanglage am Siedlungsrand
Zone:	Wohnzone Stalden (ehem. Q2), Arealüberbauungen nicht zulässig
Merkmale:	Einfamilienhaus-Quartier am Siedlungsrand
Defizite:	
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 25-35 Pers./ha	Anteil EFH: 100 %
Beschäftigtendichte: <20 Pers./ha	Anteil MFH: 0 %
Nutzungsdichte: 25-55 Pers./ha	Anteil StWE von MFH: 0 %
Baumassenziffer: -	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 100 %
Gebäudevolumen: 7'000-8'000 m <sup>3</sup> /ha	Bauten nördlich der Staldenstrasse nach 1976 erstellt
Ausbaugrad: 20-40 %	Anteil Haushalte in später Pensionierungsphase: 15-45 %
Geschossflächenreserve: 5'400 m <sup>2</sup>	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <20 %
<b>IST-Situation</b>	
Das Quartier Stalden ist ein Einfamilienhausquartier und deshalb ist auch die Dichte nicht sehr hoch. Im südlichen Bereich der Staldenstrasse sind über 40 % der Bewohner/-innen in der Pensionierungsphase. Aufgrund des Ausbaugrades, des Gebäudealters und dem überdurchschnittlichen Anteil an Pensionären/-innen wird sich dieses Gebiet in den nächsten Jahren wandeln. Gebäude werden saniert und jüngere Generationen ziehen nach.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das Quartier weist eine hohe Eignung zur Siedlungserneuerung auf, vor allem in Bezug auf den Ausbaugrad und das Gebäudealter.	
<b>Entwicklungsziel</b>	
Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha)	
<b>Strategie</b>	
kein Handlungsbedarf (seit BZO-Änderung 2008 Verbesserung)	

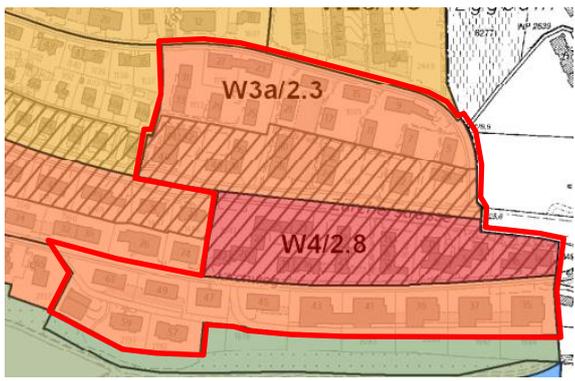
<b>10 Rebbergstrasse, Teil West</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	leichte Hanglage im nördlichen Bereich, eher flach im südlichen Bereich
Zone:	W2b/1.3; W2d/1.7, teilweise mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Kleinstrukturiertes Wohnquartier mit hohem Anteil an Einfamilienhäusern
Defizite:	Überalterung, tiefe Wohnungsbelegung
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	
Einwohnerdichte:	45-60 Pers./ha
35 % Pers./ha in der W2b	
Beschäftigtendichte:	<20 Pers./ha
Nutzungsdichte:	60-80 Pers./ha
35 % Pers./ha in der W2b	
Baumassenziffer:	1.3-1.7
Gebäudevolumen:	10'000-16'000 m <sup>3</sup> /ha
Ausbaugrad:	60-80 %
Baulücke bei Rebberg-/Lanzrainstrasse	
Geschossflächenreserve:	6'300 m <sup>2</sup>
<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>	
Anteil EFH:	60-90 %
Anteil MFH:	<30 %
Vorwiegend entlang der Rebbergstrasse	
Anteil StWE von MFH:	<15 %
Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976:	>80 %
Anteil Haushalte in später Pensio-	<30 %
nierungsphase:	
Anteil Haushalte mit Schulkindern:	10-40 %
<b>IST-Situation</b>	
<p>Durchmisches Quartier, in welchem Familien wie auch Pensionierte wohnen. Mehrheitlich besteht das Quartier aus Einfamilienhäusern, entlang der Rebbergstrasse sind vereinzelt Mehrfamilienhäuser angeordnet. Über 80 Prozent der Bauten wurden vor 1976 erstellt, folglich ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese in den kommenden Jahren saniert oder erneuert werden.</p>	
<b>Potenzial</b>	
<p>Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich:</p> <p>Der Bereich in der Zone W2b/1.3 hat ein sehr hohes Erneuerungspotenzial aufgrund der Nutzungsdichte und des Gebäudealters. Der Bereich, welcher an die westliche W3a/2.3 angrenzt, weist in Bezug auf den Ausbaugrad ein hohes Potenzial auf.</p> <p>Aufgrund der kleinräumigen Grundeigentümerstruktur wird eine Umstrukturierung hin zu einer höheren baulichen Dichte erschwert. Grundsätzlich ist mit der bestehenden BZO die Realisierung von MFH problemlos möglich.</p>	

<b>Entwicklungsziel</b>	
Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha); mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha) zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse; Generationenwechsel zulassen / fördern	
<b>Strategie</b>	
Weiterentwickeln zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse; Quartiererneuerung	
<b>Massnahme</b>	
Grundeigentümergegespräche; baurechtliche Beratungen der Grundeigentümer (laufend); Bauvorschriften überprüfen und flexibilisieren; Umzonung in W3a/2.3 zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse prüfen	
<b>Umsetzung</b>	
Instrument:	Beratung; evtl. Nutzungsplanung
Organisation:	Grundeigentümer, Gemeinde (Federführung)
Projektlaufzeit:	laufend
Priorität:	3

<b>11 Rebbergstrasse, Teil Ost</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	leichte Hanglage im nördlichen Bereich, eher flach im südlichen Bereich
Zone:	W2c/1.3; W2d/1.7, teilweise mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III); W2e/1.9
Merkmale:	Kleinstrukturiertes Wohnquartier mit hohem Anteil an Einfamilienhäusern An Hanglagen treten MFH als dreigeschossige Bauten in Erscheinung
Defizite:	
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 40-50 Pers./ha 75 Pers./ha in der W2e	Anteil EFH: 65-75 % 35 % in der W2e
Beschäftigtendichte: <10 Pers./ha	Anteil MFH: 20-30 % 65 % in der W2e
Nutzungsdichte: 40-60 Pers./ha 80 Pers./ha in der W2e	Anteil StWE von MFH: <10 % 65 % in der W2c
Baumassenziffer: 1.3-1.9	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 75-90 %
Gebäudevolumen: 14'000-16'000 m³/ha 22'000 m³/ha in der W2e	Anteil Haushalte in später Pensi- onierungsphase: 10-25 %
Ausbaugrad: >80 % 60-80 % in der W2d	Anteil Haushalte mit Schulkindern: 10-20 %
Geschossflächenreserve: 2'400 m²	
<b>IST-Situation</b>	
Die Einwohnerdichten korrespondieren mit den Nutzungsdichten. Entsprechend wohnen in der W2e (BZ 1.9) mehr Personen pro Hektare. Drei unbebaute Parzellen in der W2c können noch überbaut werden. Das Quartier wird nebst den Mehrfamilienhäusern durch ein Einfamilienhausquartier an der Zürcherstrasse geprägt und den Terrassenhäusern in Hanglage. Durch die hohe Anzahl an Gebäude, welche vor 1976 gebaut wurden, lässt sich daraus schliessen, dass das Quartier künftig erneuert wird. Eine ausgewogene Durchmischung der Anwohner ist vorhanden.	

<b>Potenzial</b>
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das gesamte Quartier weist lediglich ein mittleres Erneuerungspotenzial auf. Aufgrund der kleinräumigen Grundeigentümerstruktur ist eine Umstrukturierung hin zu einer höheren baulichen Dichte erschwert. Grundsätzlich ist mit der bestehenden BZO die Realisierung von MFH problemlos möglich. In Hanglagen sind aufgrund des anrechenbaren Untergeschosses relativ hohe Dichten möglich.
<b>Entwicklungsziel</b>
Geringe bauliche Dichte (50 – 100 Pers./ha), mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha) zwischen der Zürcher- und der Rebbergstrasse; Übergang zur Stadtgrenze der Stadt Zürich beachten
<b>Strategie</b>
kein Handlungsbedarf: harmonische Zone; Entwicklung auf Basis BZO

<b>12 Kirchweg, Teil West</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Am Hangfuss der Limmat
Zone:	W3a/2.3; W3b/2.3, teilweise mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Wohnquartier mit tiefem Anteil an Einfamilienhäusern
Defizite:	Belastung durch den Strassenverkehr entlang der Zürcherstrasse
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 110-150 Pers./ha	Anteil EFH: <10 %
Teils Siedlungen bis 200 Pers./ha	Anteil MFH: >90 %
Beschäftigtendichte: <20 Pers./ha	Anteil StWE von MFH: <20 %
Nutzungsdichte: 120-150 Pers./ha	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: >85 %
Teils Siedlungen bis 210 Pers./ha	Anteil Haushalte in später Pensionsierungsphase: <20 %
Baumassenziffer: 2.3	Anteil Haushalte mit Schulkindern: 15-40 %
Gebäudevolumen: 22'000-34'000 m <sup>3</sup> /ha	
Ausbaugrad: >80 %	
Teilweise unbebaubare Flächen am Waldrand	
Geschossflächenreserve: 3'600 m <sup>2</sup>	
<b>IST-Situation</b>	
Das Quartier ist gut durchmisch. In den einen Siedlungen wohnen viele Familien mit schulpflichtigen Kindern. Das Quartier besteht ausschliesslich aus Mehrfamilienhäusern, welche vor 1976 erstellt wurden. Folglich wird das Quartier in den kommenden Jahren erneuert.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das gesamte Quartier hat ein geringes bis mittleres Siedlungserneuerungspotenzial.	
<b>Entwicklungsziel</b>	
Mittlere bauliche Dichte (100 – 150 Pers./ha)	
<b>Strategie</b>	
kein Handlungsbedarf: BZO lässt ausreichend Spielraum	

<b>13 Kirchweg, Teil Ost</b>	
<b>Ausgangslage</b>	
Lage:	Östlicher Ortseingang, zwischen Zürcherstrasse und Limmat bzw. Rebbergstrasse
Zone:	W3a/2.3, teilweise mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III); W3b/2.3; W4/2.8, mit lärmvorbelastetem Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (III)
Merkmale:	Mehrfamilienhaus-Quartier; Siedlungsrand zur Stadt Zürich
Defizite:	Belastung durch den Strassenverkehr entlang der Zürcherstrasse
<b>Zonenplan</b>	
	
<b>Kennzahlen Nutzungs- / baulicher Dichte</b>	<b>Kennzahlen Bebauungs- / Haushaltsstruktur</b>
Einwohnerdichte: 110-145 Pers./ha	Anteil EFH: 0 %
Beschäftigtendichte: <10 Pers./ha	Anteil MFH: 100 %
45 – 60 Pers./ha entlang des Kirchwegs	Anteil StWE von MFH: 0 %
Nutzungsichte: 120-190 Pers./ha	20-50 % südlich des Kirchwegs
Baumassenziffer: 2.3 - 2.8	Anteil Gebäude mit Bauperiode vor 1976: 100 %
Gebäudevolumen: 23'000-40'000 m³/ha	Anteil Haushalte in später Pensio- nierungsphase: <25 %
Ausbaugrad: >80 %	Anteil Haushalte mit Schulkindern: <15 %
Geschossflächenreserve: 0 m²	
<b>IST-Situation</b>	
Eine dichte Bebauung durch Mehrfamilienhäuser zeichnet das Quartier aus. Aufgrund des Gebäudealters wird sich dieses Quartier in Zukunft erneuern und entwickeln. Das Quartier weist eine gute Durchmischung auf.	
<b>Potenzial</b>	
Beurteilung gemäss Statistischem Amt Kanton Zürich: Das gesamte Quartier hat ein mittleres Erneuerungspotenzial.	
<b>Entwicklungsziel</b>	
Mittlere (100 – 150 Pers./ha) bis hohe (150 – 300 Pers./ha) bauliche Dichte; Übergang zur Stadtgrenze der Stadt Zürich beachten	
<b>Strategie</b>	
kein Handlungsbedarf	

## **Anhang E**

Potenzialanalyse Zentrum Oberengstringen vom 28. Januar 2015,  
Halter AG Immobilien

# Potenzialanalyse

## Zentrum Oberengstringen

Roger Ricklin, Halter AG | Immobilien  
28.01.2015



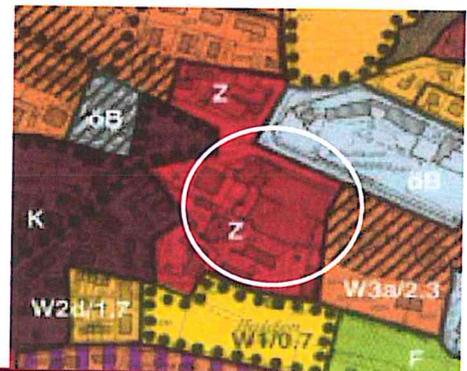
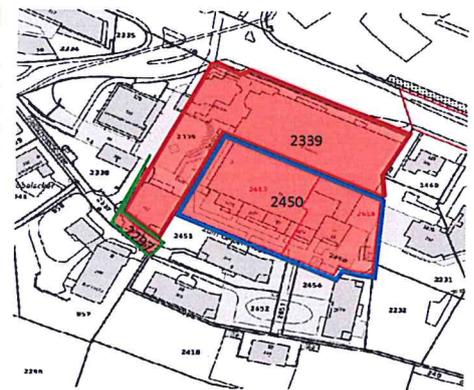
## Grundstücksanalyse

### Grundstücksdaten

Parz. Nr.	Fläche	aGSF	Zone	
2339	4'327	4'327	Zentrumszone	Baurechtsparzelle
2450	3'661	3'661	Zentrumszone	
2297	216	261	Zentrumszone	Parz. Evangelische Kirchgemeinde
<b>Total</b>	<b>8'204 m<sup>2</sup></b>	<b>8'249 m<sup>2</sup></b>		

### Geodaten (GIS Kanton Zürich)

Thema	Einträge	Bemerkungen
Meliorationskataster	kein Eintrag	-
Kataster belastete Standorte	kein Eintrag	-
Kataster Bodenverschiebung	kein Eintrag	-
Gewässerschutzkarte	Gewässerschutzbereich A <sub>v</sub>	Nutzbare unterirdische Gewässer
Naturgefahrenkarte	kein Eintrag	-
Grundwasserkarte	geringe Grundwassermächtigkeit	Detailabklärungen
Erdsonden	grundsätzlich zugelassen	Auflagen für EWS beachten



## Makrostandort 1

### Wirtschaftsraum Zürich

Die Metropolitanregion Zürich ist eine von fünf vom Bundesamt für Statistik (BFS) definierten Metropolitanregionen der Schweiz, welche von rund 1.7 Mio. Einwohnern bewohnt wird. Sie bietet ca. 820'000 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente). Als potenzieller Wohnraum für gut und hochqualifizierte Arbeitskräfte zählt der Metropolitanraum Zürich zu den führenden Metropolregionen in Europa.

Oberengstringen stellt als Agglomerationsgemeinde der Stadt Zürich die Schwelle zwischen ländlichem und urbanem Leben dar. Weiterhin besteht durch die geographische Lage eine direkte Nähe zu weiteren Gemeinden mit einer hohen Arbeitsplatzkonzentration wie Regensdorf, Schlieren, Dietikon und Spreitenbach. Via Gubristunnel können weitere sehr ausgeprägte Dienstleistungsstandorte wie Kloten, Opfikon und Wallisellen innert kürzester Zeit erreicht werden. Die Gemeinde weist einen deutlich negativen Pendlersaldo aus und positioniert sich deutlich als Wohngebiet. (vgl. Grafik)

### Verkehrsanbindung (regional und überregional)

Generell verfügt Oberengstringen über eine sehr verkehrsgünstige Anbindung, sowohl regional als auch überregional. Mit der Zürcherstrasse als bedeutendste Erschliessung besteht eine direkte Verkehrsanbindung an die Stadt Zürich wobei die Gemarkung Oberengstringen direkt an das Zürcher Stadtquartier Höngg angrenzt. (mittlere Wegzeit 30 Minuten, vgl. Grafik) Die Anbindung der Stadt Zürich Agglomeration erfolgt auf der Ost-West-Achse über die Hauptstrassen 1 und 3 sowie in der Nord-Süd-Achse über die Hauptstrassen 4 und 17. Weiterhin verfügt Oberengstringen ebenfalls via Zürcherstrasse innert weniger Minuten über eine Anbindung an das Nationalstrassennetz (Knotenpunkt der internationalen Transitachsen A1 und A3, Nordumfahrung Zürich). Die Gemeinde weist auf Grund der geographischen Lage und der überdurchschnittlich guten Erschliessung ein sehr hohes Verkehrsaufkommen (Pendler-/Durchgangsverkehr) auf.

Der Interkontinentalflughafen Zürich, sowie ein leistungsfähiges öffentliche Verkehrsnetz (mittlere Wegzeit ÖV 40 Minuten, S-Bahn via Altstetten 20 Minuten ZH HB, vgl. Grafik) stehen ebenfalls zur Verfügung.

### Steuerbelastung

Die Steuerbelastung für juristische Personen ist im Kanton Zürich im schweizweiten Vergleich im vorderen Mittelfeld. Der Steuerfuss für natürliche Personen von Oberengstringen liegt im kantonalen Vergleich (105%, nat. Personen ohne Kirchen) im gehobenen Mittel.

### Wohnsituation

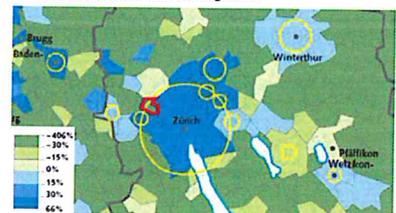
Im Verhältnis zu vielen anderen Agglomerationsgemeinden verfügt Oberengstringen über einen ähnlich hohen Besiedlungsgrad (Anteil Siedlungsfläche zu Gesamtfläche) wie die Stadt Zürich. Die Bevölkerungsdichte liegt bei rund 3'000 Einwohnern/km<sup>2</sup>. Mit einem Anteil von 37% Single- und 36% Zweipersonenhaushalte weist die Gemeinde städtische Strukturen auf. Familienhaushalte mit Kindern liegen hierbei deutlich unter 1/3 am Total der Haushalte. Eine sehr niedrige Wohneigentumsquote sowie der niedrige Anteil von Einfamilienhäusern am Bestand bewohnter Wohnungen zeugen ebenfalls von städtischer Nähe.

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Gemeindesteuerfüsse 2014

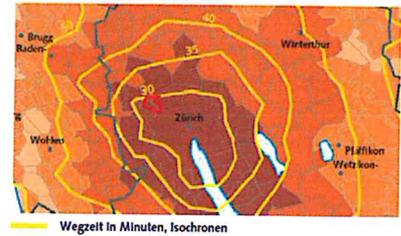
Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Der Wirtschaftsraum Zürich, 2005

Quelle: STATPOP, cc-d-01.05.01.10, Privathaushalte nach Gemeinde und Haushaltsgrösse, am 31. Dezember 2012

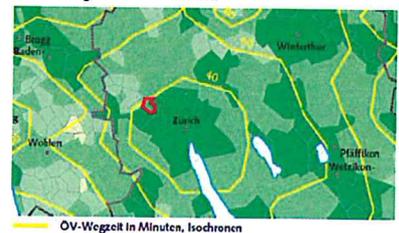
### Pendlersaldo Arbeits- und Wohngebiete



### Mittlere Wegzeiten MIV in Minuten

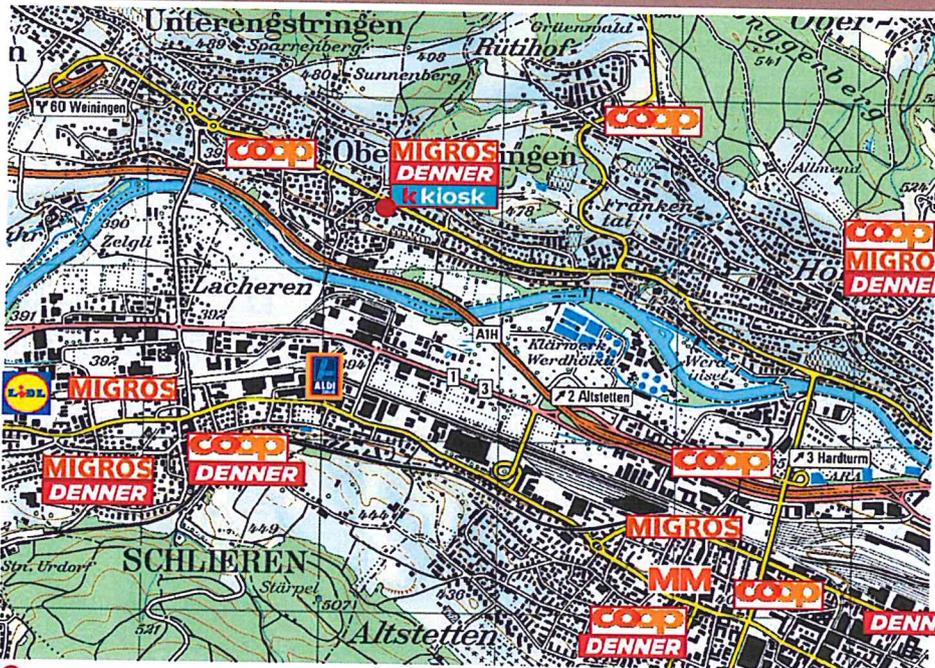


### Mittlere Wegzeiten ÖV in Minuten



## Makrostandort 2

Nahversorger



● Zentrum Oberengstringen

Einschätzung Makrostandort Nahversorger

Mit dem Zentrum Oberengstringen steht der Gemeinde in zentrale Ortslage eine Auswahl an den üblichen Nahversorgern zur Verfügung. Nachstehend finden sich Einkaufsmöglichkeiten in der näheren Distanz. Sowohl für die Gemeinde selbst, wie auch für die angrenzenden Gemeinden stellt das Zentrum Oberengstringen ein wichtiges Nahversorgungszentrum dar. Weiterhin kann dies durch die verkehrsgünstige Lage vom Pendlerverkehr profitieren.

**Oberengstringen:**  
COOP (400m / 1min / -)

**Rütihof**  
COOP (1.5 km / 5min / 17min)

**Schlieren:**  
Migros (1.8 km / 8min / 14min)  
Denner, COOP (1.7 km / 7min / 13min)  
Aldi (1.2 km / 8min / 24min)  
Lidl (2.5 km / 7min / 25min)

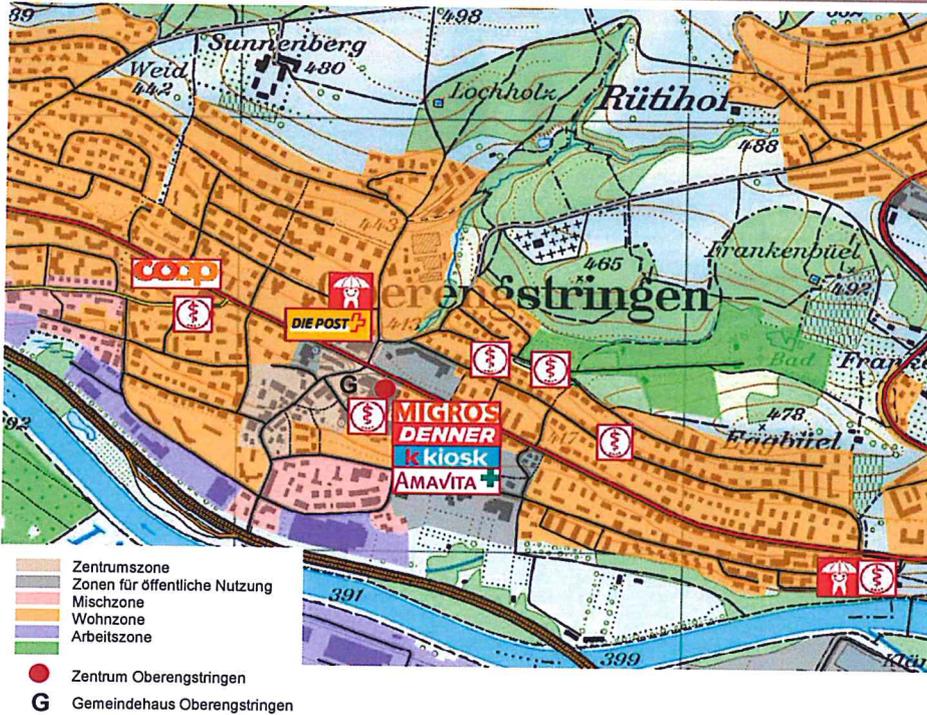
**ZH-Höngg:**  
Migros, Denner, COOP (2.6 km / 8min / 14min)

**ZH-Altstetten:**  
Migros, Denner, COOP (2.6 km / 8min / 22min)

Nahversorger (km / MIV / ÖV)

## Mikrostandort

Areal, Anbindung, Infrastruktur



<sup>1</sup> Quelle: FPRE, Gemeindecheck Geschäft: Gemeinde Oberengstringen

Einschätzung Mikrostandort

Der Standort verfügt über eine optimale Anbindung an das regionale sowie überregionale Strassennetz. Weiterhin herrscht ein hohes Durchfahrtsaufkommen (Pendlerverkehr) im Dorfkern via Zürcherstrasse vor. Vom Zentrum aus verkehren die Buslinien 304 und 308 durch welche die Anbindung an die S-Bahnstationen ZH-Altstetten, Dietikon und Schlieren sichergestellt werden.

Die Bauzonenreserve der Gemeinde beläuft sich auf rund 7% - 12% der Bauzonenfläche und bietet ein Potential für 312 - 576 Wohnungen.<sup>1</sup>

Alle zum Leben notwendigen Infrastrukturen sind in Oberengstringen vorhanden. Der gesamte Detailhandelssektor (G47) stellt nach der Bauinstallation und dem Ausbaugewerbe (F43, 12%) mit 9.2% aller Arbeitsplätze (in VZÄ) die zweitbedeutendste Kernbranche der Gemeinde dar. Wobei hiervon allein 50% auf die Nahversorger entfallen. Die 4 Betriebe bieten 38 Arbeitsplätze (in VZÄ). Die Versorgungsdichte liegt mit ca. 5.9 (VZÄ pro 1'000 Einwohner) ungefähr gleich auf mit der Mikroregion Limmattal (5.7) jedoch deutlich unterhalb der Region Zürich (8.2) und dem schweizer Durchschnitt (8.1).<sup>1</sup>

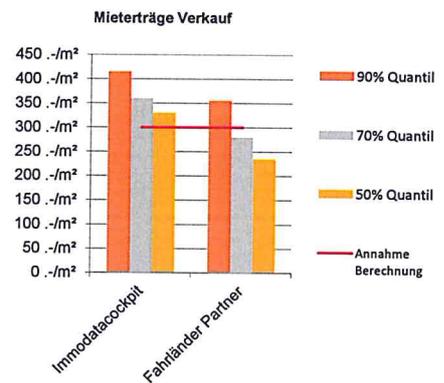
In Oberengstringen gibt es eine Schule mit zwei Schuleinheiten auf der Primarschulstufe und einer Schuleinheit auf der Oberstufe. Vielfältige Freizeitmöglichkeiten und Sportstätten sind vorhanden. Mit dem Schwimmbad Zwischen den Hölzern existiert weiterhin ein sehr attraktives Freibad, mit regionalem Einzugsgebiet.

# Immobilienmarkt: Angebots-/ Konkurrenzanalyse

## Marktdatenanalyse

### Marktanalyse (Angebot)

	<i>Immodatacockpit</i>	<i>Fahrländer Partner</i>	<i>Homegate</i>	<i>Berechnungsannahme</i>
<b>Retail Miete</b>				
90% Quantil	415 ./m <sup>2</sup>	355 ./m <sup>2</sup>	-	
70% Quantil	360 ./m <sup>2</sup>	280 ./m <sup>2</sup>	-	300 ./m <sup>2</sup>
50% Quantil	330 ./m <sup>2</sup>	235 ./m <sup>2</sup>	-	
<b>Büro Miete</b>				
90% Quantil	280 ./m <sup>2</sup> a	290 ./m <sup>2</sup> a	265 ./m <sup>2</sup> a	
70% Quantil	225 ./m <sup>2</sup> a	225 ./m <sup>2</sup> a		210 ./m <sup>2</sup> a
50% Quantil	192 ./m <sup>2</sup> a	180 ./m <sup>2</sup> a	190 ./m <sup>2</sup> a	
<b>Wohnen Miete</b>				
90% Quantil	302 ./m <sup>2</sup> a	325 ./m <sup>2</sup> a	326 ./m <sup>2</sup> a	
70% Quantil	281 ./m <sup>2</sup> a	275 ./m <sup>2</sup> a	298 ./m <sup>2</sup> a	280 ./m <sup>2</sup> a
50% Quantil	265 ./m <sup>2</sup> a	245 ./m <sup>2</sup> a	269 ./m <sup>2</sup> a	



### Preisanalyse Gemeindecheck Oberengstringen Fahrländer Partner (hedonisch, basierend auf Abschlüssen)

Miete			
Büro	Durchschnitt, Neubau 1.OG, Edelrohbau, durchschn. Standard und Lage	299 ./m <sup>2</sup> a	
Verkauf	Durchschnitt, Neubau EG, Edelrohbau, durchschn. Standard, gute Lage	287 ./m <sup>2</sup> a	
Wohnen 3.5 Zimmer	95m <sup>2</sup> , Neubau 1.OG, durchschnittlicher Ausbau und Lage, netto	327 ./m <sup>2</sup> a	2'585 CHF/Monat
Wohnen 4.5 Zimmer	115m <sup>2</sup> Neubau 1.OG, durchschnittlicher Ausbau und Lage, netto	309 ./m <sup>2</sup> a	2'960 CHF/Monat
Diskontierungssätze (real, mikrolage- und objektneutral)			
Büro	4.6% (Fahrländer Partner)		
Verkauf	5.3% (Fahrländer Partner)		
Wohnen	3.8% (Fahrländer Partner)		
Stockwerkeigentum			
Wohnen 4.5 Zimmer	115m <sup>2</sup> Neubau 1.OG, durchschnittlicher Ausbau und Lage	10'070 ./m <sup>2</sup>	(wird von Halter Immobilien als unrealistisch eingeschätzt, eher 7'500-8'500 ./m <sup>2</sup> )

## Baurechtliches Potenzial

### Abschätzung Reserve Baumasse IST-Zustand (Perimeter 1)

#### Mögliche Baumasse nach aktueller BZO

Parzelle	Fläche	BMZ	Baumasse	Total
Parz. 2339	4'327 m <sup>2</sup>	2.75 m	11'899 m <sup>3</sup>	
Parz. 2450	3'661 m <sup>2</sup>	2.75 m	10'068 m <sup>3</sup>	
Parz. 2297	216 m <sup>2</sup>	2.75 m	594 m <sup>3</sup>	
<b>Total mögliche Baumasse</b>	<b>8'204 m<sup>2</sup></b>	(inkl. Arealbonus)		<b>22'561 m<sup>3</sup></b>

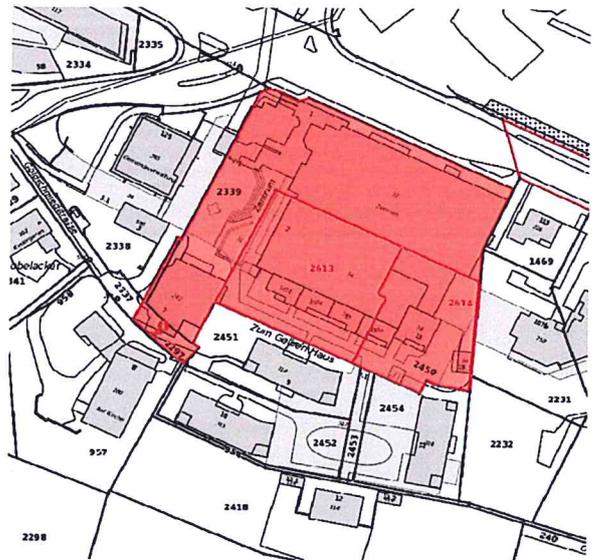
#### Abschätzung bestehende Baumasse IST-Zustand

Parzelle	Gebäudeteil	Fläche	Höhe	Volumen	Total
Parz. 2339	Zentrum	172 m <sup>2</sup>	15.2 m	2'614 m <sup>3</sup>	21'471 m <sup>3</sup>
		141 m <sup>2</sup>	10.5 m	1'473 m <sup>3</sup>	
		150 m <sup>2</sup>	12.4 m	1'860 m <sup>3</sup>	
		160 m <sup>2</sup>	10.5 m	1'672 m <sup>3</sup>	
		250 m <sup>2</sup>	8.3 m	2'075 m <sup>3</sup>	
		250 m <sup>2</sup>	4.2 m	1'050 m <sup>3</sup>	
		881 m <sup>2</sup>	7.1 m	6'255 m <sup>3</sup>	
		126 m <sup>2</sup>	9.5 m	1'197 m <sup>3</sup>	
		230 m <sup>2</sup>	4.2 m	966 m <sup>3</sup>	
		243 m <sup>2</sup>	9.5 m	2'309 m <sup>3</sup>	
Kirchengebäude	90 m <sup>2</sup>	13.5 m	1'215 m <sup>3</sup>	5'335 m <sup>3</sup>	
	260 m <sup>2</sup>	11.0 m	2'860 m <sup>3</sup>		
	140 m <sup>2</sup>	9.0 m	1'260 m <sup>3</sup>		
Parz. 2450 (2613+2614)	Büro Laden + Atelier Hochhaus Diverse Dachaufbauten	287 m <sup>2</sup>	9.3 m	2'655 m <sup>3</sup>	20'337 m <sup>3</sup>
		1'353 m <sup>2</sup>	5.7 m	7'712 m <sup>3</sup>	
		414 m <sup>2</sup>	23.9 m	9'895 m <sup>3</sup>	
		40 m <sup>2</sup>	1.9 m	76 m <sup>3</sup>	

**Total Baumasse IST-Zustand** ca. **47'144 m<sup>3</sup>**

**Übernutzung Grundstücke** **109%** **24'583 m<sup>3</sup>**

#### Situationsplan



Überbauungsziffer vorhanden 63% -> Ø max. möglich Gebäudehöhe **4.4 m**

**Bestehende Baumassenziffer auf Areal (Perimeter 1) 5.75**

Die Berechnung dient lediglich als Übersichtsrechnung, um die ungefähre IST-Situation bezüglich Bebauungspotenzial abzuschätzen. In einer späteren Projektphase ist die Berechnung in einer höheren Genauigkeit durch einen Architekten zu präzisieren.

## Baurechtliches Potenzial

### Abschätzung Baumasse IST-Zustand inkl. Nachbarliegenschaften analog ursprünglicher Baueingaben (Perimeter 2)

#### Mögliche Baumasse nach aktueller BZO

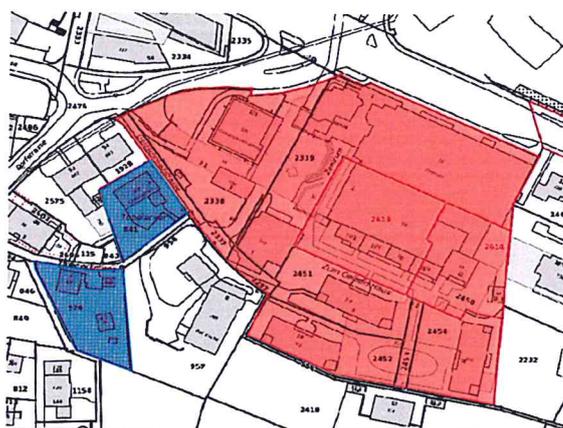
Parzelle		Fläche	BMZ	BM-Kann	BM-IST	Diff.
Parz. 2339	Zentrum + Kirche	4'327 m <sup>2</sup>	2.75 m	11'899 m <sup>3</sup>	26'806 m <sup>3</sup>	-14'907 m <sup>3</sup>
Parz. 2450	Migros + Wohnhaus+Atelier	3'661 m <sup>2</sup>	2.75 m	10'068 m <sup>3</sup>	20'337 m <sup>3</sup>	-10'270 m <sup>3</sup>
Parz. 2297	Kirche	216 m <sup>2</sup>	2.75 m	594 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	594 m <sup>3</sup>
Parz. 2338	Gemeindehaus	2'997 m <sup>2</sup>	2.75 m	8'242 m <sup>3</sup>	6'297 m <sup>3</sup>	1'945 m <sup>3</sup>
Parz. 841	Kernzone	863 m <sup>2</sup>	0.00 m	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
Parz. 576	Kernzone	1'157 m <sup>2</sup>	0.00 m	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
Parz. 2237	Goldschmiedestrasse	393 m <sup>2</sup>	2.75 m	1'081 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	1'081 m <sup>3</sup>
Parz. 2451	Wohnhaus	1'302 m <sup>2</sup>	2.75 m	3'581 m <sup>3</sup>	2'542 m <sup>3</sup>	1'039 m <sup>3</sup>
Parz. 2452	Wohnhaus	1'298 m <sup>2</sup>	2.75 m	3'570 m <sup>3</sup>	2'548 m <sup>3</sup>	1'022 m <sup>3</sup>
Parz. 2453	Weg	196 m <sup>2</sup>	2.75 m	539 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	539 m <sup>3</sup>
Parz. 2454	Wohnhaus	1'302 m <sup>2</sup>	2.75 m	3'581 m <sup>3</sup>	2'451 m <sup>3</sup>	1'130 m <sup>3</sup>
		(inkl. Arealbonus)				
<b>Total mögliche Baumasse</b>				<b>43'153.0 m</b>	<b>60'981 m<sup>3</sup></b>	<b>-17'828 m<sup>3</sup></b>

#### Abschätzung bestehende Baumasse IST-Zustand

Parzelle	Gebäude	Fläche	Höhe	Volumen	Total
Parz. 2339	Zentrum Oberengstringen				21'471 m <sup>3</sup>
	Kirchengebäude				5'335 m <sup>3</sup>
Parz. 2450	Gebäude Bammatter				20'337 m <sup>3</sup>
Parz. 2338	Gemeindehaus	545 m <sup>2</sup>	10.8 m	5'886 m <sup>3</sup>	
		137 m <sup>2</sup>	3.0 m	411 m <sup>3</sup>	6'297 m <sup>3</sup>
Parz. 2451	Wohnhaus	391 m <sup>2</sup>	6.5 m	2'542 m <sup>3</sup>	2'542 m <sup>3</sup>
Parz. 2452	Wohnhaus	392 m <sup>2</sup>	6.5 m	2'548 m <sup>3</sup>	2'548 m <sup>3</sup>
Parz. 2454	Wohnhaus	377 m <sup>2</sup>	6.5 m	2'451 m <sup>3</sup>	2'451 m <sup>3</sup>
<b>Total Baumasse IST-Zustand</b>				<b>60'981 m<sup>3</sup></b>	
<b>Übernutzung Grundstücke</b>				<b>41%</b>	<b>17'828 m<sup>3</sup></b>

Die Berechnung dient lediglich als Übersichtsrechnung, um die ungefähre IST-Situation bezüglich Bebauungspotenzial abzuschätzen. In einer späteren Projektphase ist die Berechnung in einer höheren Genauigkeit durch einen Architekten zu präzisieren. Ob die Transfers der Baumassenreserve von den Wohnhäusern auf den Parzellen 2452+2451 übertragen werden können, ist aufgrund der Eigentümerverhältnisse unsicher. Die Berechnung basiert lediglich auf dem Perimeter der ursprünglichen Baueingabe.

#### Situationsplan



#### Bemerkungen

In den ursprünglichen Ausnutzungsberechnungen der Baueingaben wurden zusätzliche Grundstücke mit einbezogen. Die Grundstücke 841 und 576 befinden sich in der Kernzone, welche über keine Baumassenregelung verfügt. Selbst wenn der Betrachtungsperimeter über alle rot eingefärbten Parzellen ausgedehnt würde, läge die bestehende Baumasse 41% über den Möglichkeiten der aktuellen BZO

Überbauungsziffer vorhanden 45% -> Ø max. möglich Gebäudehöhe 6.1 m  
Bestehende Baumassenziffer auf Areal 3.89

## Baurechtliches Potenzial

### Vergleich mit Baumassenziffern in Zentrumszonen anderer Gemeinden

#### Baumassenziffer aktuelle BZO Zentrumszone Oberengstringen

Gemeinde	Regelbauweise	Arealüberbauung	mögliche BM Perimeter 1 8'204 m <sup>2</sup>	mögliche BM Perimeter 2 15'692 m <sup>2</sup>
Oberengstringen	2.50	2.75	22'561 m <sup>3</sup>	43'153 m <sup>3</sup>

#### Baumassenziffer Zentrumszone von Vergleichsgemeinden

Gemeinde	Regelbauweise	Arealüberbauung	mögliche BM Perimeter 1 8'204 m <sup>2</sup>	mögliche BM Perimeter 2 15'692 m <sup>2</sup>
Geroldswil	4.50	4.95	40'610 m <sup>3</sup>	77'675 m <sup>3</sup>
Urdorf (Ausnützungsziffer 75% -> auf BMZ umgerechnet)	3.30	3.63	29'781 m <sup>3</sup>	56'962 m <sup>3</sup>
Schlieren (Ausnützungsziffer 110% -> auf BMZ umgerechnet)	5.60	6.16	50'537 m <sup>3</sup>	96'663 m <sup>3</sup>
Regensdorf	5.00	5.40	44'302 m <sup>3</sup>	84'737 m <sup>3</sup>

#### Baumasse IST - Zustand

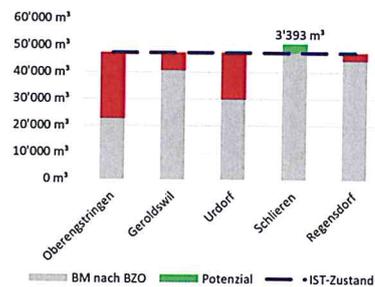
	Betrachtungsbereich 1	Betrachtungsbereich 2
Vorhandene Baumasse IST-Zustand	47'144 m <sup>3</sup>	60'981 m <sup>3</sup>

#### Bemerkungen

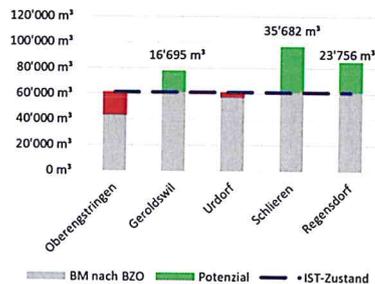
Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die Zentrumszone in Oberengstringen eine sehr kleine Baumassenziffer aufweist. Während in Oberengstringen selbst bei erweitertem Perimeter die mögliche Baumasse gemäss BZO weit unter der IST-Situation liegt, wären in Vergleichsgemeinden wie Geroldswil, Schlieren oder Regensdorf zusätzliche Baumassenziffern von ca. 16'000- 35'000m<sup>3</sup> vorhanden.

#### Potenzial Baumasse im Gemeindevergleich

##### Potenzielle Baumasse Perimeter 1 im Gemeindevergleich



##### Potenzielle Baumasse Perimeter 2 im Gemeindevergleich



## Baurechtliches Potenzial

### Zielvorgaben Baumassenziffer für BZO - Revision

#### Ziel der

Die dargestellten Erweiterungsmöglichkeiten dienen als "Platzhalter" und zur Abschätzung der Auswirkung auf die Baumassenziffer hinsichtlich der BZO Revision. Sie sind weder auf die technische Machbarkeit geprüft noch haben sie den Anspruch die architektonischen Möglichkeiten aufzuzeigen. Sie sollen lediglich ein Gefühl dafür erzeugen, welche Volumen welchen Einfluss auf die Festlegung der Baumassenziffer haben.

#### Abschätzung Erweiterungsmöglichkeiten

Gebäudeteil	Fläche	Höhe	Baumasse Erweiterung	Baumasse Total Perimeter 1	Baumasse Total Perimeter 2	BMZ Perimeter 1	BMZ Perimeter 2
<b>Bestehende Baumasse IST-Zustand</b>				47'144 m³	60'981 m³	5.75	3.89
<b>Erweiterung Migros</b>	1'100 m²	4.5 m	4'950 m³	52'694 m³	66'531 m³	6.42	4.24
	300 m²	2.0 m	600 m³				
			5'550 m³				
<b>Alterswohnungen Riegel (ca. 20 Wohnungen)</b>	650 m²	9.3 m	6'045 m³	58'739 m³	72'576 m³	7.16	4.63
				(kumuliert mit Erweiterung Migros)			
<b>Wohnungen Turm (ca. 20 Wohnungen)</b>	300 m²	18.0 m	5'400 m³	64'159 m³	77'996 m³	7.82	4.97
	200 m²	3.1 m	620 m³				
			6'020 m³				
				(kumuliert mit Erweiterung Migros+Riegel Alterswohnungen)			
<b>Erweiterung Gemeindehaus (Aufstockung um ein Geschoss)</b>	535 m²	4.0 m	2'140 m³	66'299 m³	80'136 m³	8.08	5.11
				(kumuliert mit Erweiterung Migros und Wohnbauten grün+ blau)			

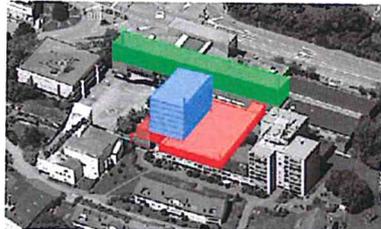
#### Fazit Potenzial Baumasse / Baumassenziffer bei BZO-Revision

Die Abschätzung der Erweiterungsmöglichkeiten zeigt, dass in der BZO-Revision eine starke Erhöhung der Baumassenziffer nötig sein wird, um genügend Spielraum für die weitere Entwicklung des Zentrums zu ermöglichen. Eine Erhöhung auf BMZ 5.0 - 6.0 plus 10% Arealbonus sollte als Minimum angestrebt werden. Politisch kann dies durch Vergleiche mit anderen Gemeinden durchaus vertreten werden.

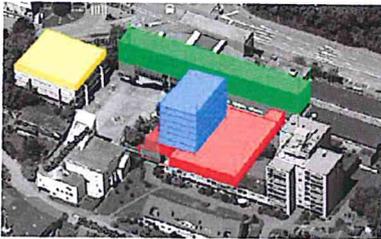
#### Erweiterungsmöglichkeiten



Erweiterung Migros



Erweiterung Migros und Wohnen



Erweiterung Gemeindehaus

## Ertragspotenzial Bestand

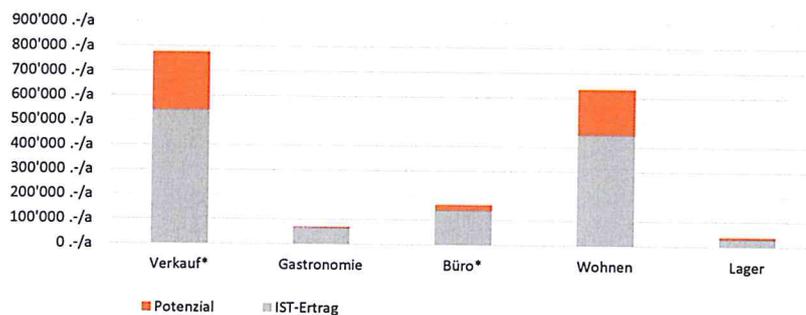
### Vergleich IST-Erträgen mit Marktmieten

#### Mietertragspotenziale

	IST-Erträge									Marktmieten   Ertragspotenzial		
	Zentrum Oberengstringen			Teil Bammatter			Total			Marktmieten   Mietzinspotenzial		
	Fläche	CHF/m <sup>2</sup>	Ertrag/a	Fläche	CHF/m <sup>2</sup>	Ertrag/a	Fläche	CHF/m <sup>2</sup>	Ertrag/a	CHF/m <sup>2</sup>	Ertragspotenzial/a	
Verkauf*	1'108 m <sup>2</sup>	281 ./m <sup>2</sup>	311'696 ./a	1'481 m <sup>2</sup>	154 ./m <sup>2</sup>	227'940 ./a	2'589 m <sup>2</sup>	208 ./m <sup>2</sup>	539'636 ./a	300 ./m <sup>2</sup>	237'004 ./a	44%
Gastronomie	280 m <sup>2</sup>	229 ./m <sup>2</sup>	64'032 ./a	0 m <sup>2</sup>	0 ./m <sup>2</sup>	0 ./a	280 m <sup>2</sup>	229 ./m <sup>2</sup>	64'032 ./a	250 ./m <sup>2</sup>	5'968 ./a	9%
Büro*	402 m <sup>2</sup>	178 ./m <sup>2</sup>	71'640 ./a	378 m <sup>2</sup>	178 ./m <sup>2</sup>	67'284 ./a	780 m <sup>2</sup>	178 ./m <sup>2</sup>	138'924 ./a	210 ./m <sup>2</sup>	24'876 ./a	18%
Wohnen	0 m <sup>2</sup>	0 ./m <sup>2</sup>	0 ./a	2'263 m <sup>2</sup>	198 ./m <sup>2</sup>	448'272 ./a	2'263 m <sup>2</sup>	198 ./m <sup>2</sup>	448'272 ./a	280 ./m <sup>2</sup>	185'368 ./a	41%
Lager	471 m <sup>2</sup>	61 ./m <sup>2</sup>	28'831 ./a			120 ./a	471 m <sup>2</sup>	61 ./m <sup>2</sup>	28'951 ./a	80 ./m <sup>2</sup>	8'729 ./a	30%
Werbung/Swisscom	4 Stk	15 ./Mt	737 ./a	1 Stk	1'435 ./Mt	17'220 ./a	5 Stk	299 ./Mt	17'957 ./a	299 ./Mt	0 ./a	0%
Parkplätze	22 Stk	100 ./Mt	26'364 ./a	9 Stk	108 ./Mt	11'684 ./a	31 Stk	102 ./Mt	38'048 ./a	135 ./Mt	12'172 ./a	32%
Mofaparkplätze	0 Stk	0 ./Mt	0 ./a	8 Stk	40 ./Mt	3'840 ./a	8 Stk	40 ./Mt	3'840 ./a	50 ./Mt	960 ./a	25%
<b>Total Mietertrag</b>			<b>503'000 ./a</b>			<b>776'360 ./a</b>			<b>1'280'000 ./a</b>		<b>475'000 ./a</b>	<b>37%</b>

(Quelle: Mieterspiegel vom 02.09.2014) (Quelle: Mieterspiegel vom 24.07.2014)

#### Ertragspotenziale pro Nutzung



\* Die Erträge Verkauf und Büro Migros im Teil Bammatter sind im Mieterspiegel vereint aufgeführt. Um ein Potenzial ermitteln zu können wurde daher für die Bürofläche derselbe Mietertrag eingesetzt, der für Büros im Teil "Zentrum Oberengstringen" erzielt wird und der Rest dem Verkauf zugewiesen.

Die notwendigen Massnahmen und Investitionen, um das vorhandene Ertragspotenzial realisieren zu können, sind im Rahmen einer Objektstrategie Machbarkeitsstudie zu ermitteln.

Bei einer Zielrendite von 5.5% könnten grundsätzlich rund 8.5 Mio in eine Sanierung investiert werden.

## Kosten, Erträge und Rendite Erweiterungsbauten

### Kostenberechnung Erweiterungsmodule

	Erweiterung Migros			Aufstockung Wohnriegel			Erweiterung Wohnturm			Erweiterung Gemeindehaus		
	Einheit	CHF/EH	CHF	Einheit	CHF/EH	CHF	Einheit	CHF/EH	CHF	Einheit	CHF/EH	CHF
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	20%	3'242'500.-	650'000.-	20%	4'720'000.-	940'000.-	20%	4'240'000.-	850'000.-	20%	1'640'000.-	330'000.-
BKP 2 Gebäudekosten	5'550 m³	550 CHF/m³	3'052'500.-	6'045 m³	750 CHF/m³	4'530'000.-	5'400 m³	750 CHF/m³	4'050'000.-	2'140 m³	550 CHF/m³	1'180'000.-
BKP 4 Umgebungsarbeiten	950 m²	200.-/m²	190'000.-	950 m²	200.-/m²	190'000.-	950 m²	200.-/m²	190'000.-	2'300 m²	200.-/m²	460'000.-
BKP 5 Baunebenkosten	10%	3'892'500.-	390'000.-	10%	5'660'000.-	570'000.-	10%	5'090'000.-	510'000.-	10%	1'970'000.-	200'000.-
BKP 6 Honorare	20%	3'892'500.-	780'000.-	20%	5'660'000.-	1'130'000.-	20%	5'090'000.-	1'020'000.-	20%	1'970'000.-	390'000.-
BKP 7 Entwicklungskosten	5%	5'062'500.-	250'000.-	5%	7'380'000.-	370'000.-	5%	6'620'000.-	330'000.-	5%	2'560'000.-	130'000.-
<b>Total Erstellungskosten exkl. MWST</b>			<b>5'312'500.-</b>			<b>7'730'000.-</b>			<b>6'950'000.-</b>			<b>2'690'000.-</b>
<b>Total Erstellungskosten inkl. 8% MWST</b>			<b>5'740'000.-</b>			<b>8'350'000.-</b>			<b>7'510'000.-</b>			<b>2'910'000.-</b>

(Quelle: Mieterspiegel vom 02.09.2014 (Quelle: Mieterspiegel vom 24.07.2014))

### Ertragspotenzial und Renditeerwartung Erweiterungen

	Erweiterung Migros		Aufstockung Wohnriegel		Erweiterung Wohnturm		Erweiterung Gemeindehaus	
GF Geschossfläche		1'400 m²		1'950 m²		1'800 m²		535 m²
VNF/GF Reduktionsfaktor		80%		75%		75%		70%
VNF Vermietbare Fläche		1'120 m²		1'463 m²		1'350 m²		375 m²
CHF/VNF Ertragspotenzial		300.-/m²		290.-/m²		290.-/m²		0.-/m²
CHF/a Ertrag pro Jahr		336'000.-/a		424'000.-/a		392'000.-/a		0.-/a
<b>Bruttorendite (ohne Landanteil)</b>		<b>5.9%</b>		<b>5.1%</b>		<b>5.2%</b>		<b>0.0%</b>

### Benchmarks\*

	Erweiterung Migros		Aufstockung Wohnriegel		Erweiterung Wohnturm		Erweiterung Gemeindehaus	
CHF/m2 Geschossfläche (BKP 1-6)		3'600.-/m²		3'800.-/m²		3'700.-/m²		4'800.-/m²
CHF/m2 Vermietbare Fläche (BKP 1-6)		4'500.-/m²		5'000.-/m²		4'900.-/m²		6'800.-/m²
Anzahl Wohnungen (75m2)				20 Stk		18 Stk		
CHF/Wohneinheit (BKP 1-6)				380'000 CHF/Whg		370'000 CHF/Whg		

\*(Benchmarks exkl. MWST)

## SWOT-Analyse | Fazit

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
<p><b>Umfeld:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grosses Einzugsgebiet für potentielle Kunden</li> <li>- aktuell gute Infrastruktur (Kinderkrippe, Schulen, Sportanlagen, Einkaufsmöglichkeiten)</li> <li>- Attraktive Wohngemeinde durch unmittelbare Nähe zu Zürich und wirtschaftsstarken Standorten in der Agglomeration</li> </ul> <p><b>Areal:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr gute Anbindung an ÖV + MIV</li> <li>- Optimale, zentrale Lage des Areals im Gemeindezentrum</li> <li>- Hohe Anzahl an Parkmöglichkeiten (TG)</li> </ul>	<p><b>Umfeld:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Infrastrukturbauten von Oberengstringen wirken demodiert</li> <li>- Kein Büro- oder Grossgewerbebestandort</li> </ul> <p><b>Areal</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Architektonische Attraktivität der Arealbebauung nicht zeitgemäss</li> <li>- Übernutzung auf dem Areal</li> </ul>
CHANCEN	RISIKEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung eines Areals mit eigener Identität möglich</li> <li>- Steigerung der Attraktivität des Gemeindezentrums durch Masterplan Verkehr</li> <li>- Höheres Nutzungspotenzial durch BZO Revision möglich</li> <li>- Hoher Bedarf für altersgerechtes Wohnen in der Gemeinde</li> <li>- Potential für Bevölkerungswachstum durch vorhandene Bauzonenreserve</li> <li>- Potential im Hinblick auf die Versorgungsdichte, welches durch den Expansionsbedarf der Migros untermauert wird</li> <li>- Keine vergleichbaren Flächen resp. Objekte vorhanden (keine direkte Konkurrenzierung)</li> <li>- Mietzinspotenzial vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Eigentümerstruktur (Zwei Eigentümer) kann die Projektierung auf Grund von unterschiedlichen Interessen beeinträchtigt werden</li> <li>- Entwicklung des Areals muss mit dem Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen koordiniert werden</li> </ul>
FAZIT	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrum Oberengstringen verfügt über einen sehr interessanten Standort mit Potenzial für eine Weiterentwicklung</li> <li>- Potenzial Baumasse bei bestehender BZO nicht vorhanden -&gt; Übernutzung</li> <li>- Grad der Übernutzung hängt vom Betrachtungsperimeter ab -&gt; Nutzungstransfers möglich?</li> <li>- Baumassenziffer der Zentrumszone gegenüber Referenzgemeinden sehr tief -&gt; z.T. halb so gross!</li> <li>- Anzustrebende Baumassenziffer bei BZO-Revision ca. 5.0 bis 6.0 + 10% Arealbonus</li> <li>- Mietzinspotenzial derzeit nicht ausgeschöpft -&gt; Durch Aufwertung des Zentrums könnte eine erhebliche Ertragssteigerung realisiert werden</li> <li>- Die Erweiterungsbauten können aufgrund des Ertragspotenzials wirtschaftlich realisiert werden</li> </ul>	





Roger Ricklin  
Projektleiter

Halter AG | Immobilien  
Hardturmstrasse 134  
8005 Zürich  
T +41 44 438 28 48  
M +41 79 909 50 48  
roger.ricklin@halter.ch

Version	Datum	Autor	Kontrolle	Bemerkungen
1	16.01.2015	RIR	GRD	
2	26.01.2015	RIR	GRD	Ergänzung durch Kosten

## **Anhang F**

Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung Oberengstringen, Überprüfung der Störfallsituation, suisseplan Ingenieure AG Zürich im Auftrag der Erdgas Ostschweiz AG, 26. März 2020

# **Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung Oberengstringen**

# **Überprüfung der Störfallsituation**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Erdgashochdruckleitung .....	2
2.1	Technische Daten .....	2
3	Grundlagen der Risikoermittlung .....	3
3.1	Beschreibung der wesentlichen Störfallszenarien .....	3
3.1.1	Bauzonen .....	3
3.1.2	Naturgefahren .....	4
3.2	Einflussbereiche.....	4
3.3	Berechnungstool .....	4
3.4	Belegungsannahmen.....	5
3.4.1	Ist Zustand.....	5
3.4.2	Zukunft .....	8
3.4.3	Präsenzfactoren.....	8
4	Risikoermittlung.....	9
4.1	Leitung 21 .....	13
4.2	Leitung 24.....	16
5	Risikobeurteilung .....	19

## Anhang

A	Leitungsachse und Leitungsumgebung
B	Kapazitätsberechnungen Oberengstringen
C	Grundlagen und Literatur

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Technische Daten der Strecken 21 und 24 in Zürich und Oberengstringen.....	2
Tab. 2	Letalitätsradien und Letalitäten für Personen im Freien nach dem Totalversagen einer 10"/64 bar Leitung (Strecken 21 und 24) .....	4
Tab. 3	Letalitätsradien und Letalitäten für Personen in Gebäuden nach dem Totalversagen einer 10"/64 bar Leitung (Strecken 21 und 24) .....	4
Tab. 4	Veranstaltungen im Wohnzentrum Frankental.....	7
Tab. 5	Präsenzfactoren.....	8

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Fehler- und Ereignisbaum der Strecken 21 und 24.....	3
Abb. 2	Einflussbereich der Leitungen 21/24 und Lage der Sonderobjekte.....	5
Abb. 3	Leitung 21 mit Einflussbereich und Ampelwerten .....	9
Abb. 4	Leitung 24 mit Einflussbereich und Ampelwerten .....	10
Abb. 5	Leitung 21 mit Einflussbereich und Lage der berechneten W-A-Diagramme.....	11
Abb. 6	Leitung 24 mit Einflussbereich und Lage der berechneten W-A-Diagramme.....	12
Abb. 7	Leitung 21: W-A-Diagramm "Frankental".....	13
Abb. 8	Leitung 21: W-A-Diagramm "W/1.3" .....	14
Abb. 9	Leitung 21: W-A-Diagramm "Villa Simmen" .....	15
Abb. 10	Leitung 24: W-A-Diagramm "Frankental" .....	16
Abb. 11	Strecke 21: W-A-Diagramm "W/1.3" .....	17
Abb. 12	Leitung 24: W-A-Diagramm "Villa Simmen" .....	18

# 1 Einleitung

In Oberengstringen ist zurzeit eine Revision der Richt- und Nutzungsplanung im Gange.

Entlang der östlichen Gemeindegrenze Oberengstringen zu Zürich verlaufen zwei Erdgashochdruckleitungen der Erdgas Ostschweiz AG. Die Bauzonen auf Gemeindegebiet Oberengstringen liefern im Konsultationsbereich dieser beiden Leitungen (siehe Chemie-Risikokataster des Kantons Zürich), so dass gemäss der Planungshilfe des Bundes zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge die Risikorelevanz der Revision der Richt- und Nutzungsplanung abgeklärt werden muss.

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich weist in der Vorprüfung des kommunalen Richtplanes vom 23. Juli 2019 darauf hin, dass weitere Verdichtungen in der Umgebung der Erdgashochdruckleitungen zwingend zu vermeiden sind und dass die Planungs-trägerin beim Bundesamt für Energie, der zuständigen Vollzugsstelle der Störfallverordnung für Erdgashochdruckleitungen, eine Stellungnahme zur Risikosituation einzuholen.

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Risikoberechnungen für die beiden Erdgashochdruckleitungen im Ist Zustand und bei zukünftiger möglicher Nutzung der raumplanerischen Kapazitäten im Einflussbereich der beiden Erdgashochdruckleitungen.

Die vorliegende Risikoermittlung beinhaltet die Informationen, welche das Bundesamt für Energie für seine Stellungnahmen zur Risikosituation benötigt.

## 2 Erdgashochdruckleitung

### 2.1 Technische Daten

Für den betrachteten Abschnitt im Gebiet Frankental in Zürich ZH und in Oberengstringen ZH (Flugmarkierung 21-15/21-24 und 24-15/24-24) gelten folgende technischen Angaben:

Tab. 1 Technische Daten der Strecken 21 und 24 in Zürich und Oberengstringen

	<b>Strecke 21 (Streckenplan 21-02)</b>	<b>Strecke 24 (Streckenplan 24-02)</b>
Nennweite	10"	10"
Rohraussendurchmesser	273 mm	273 mm
Bewilligungsdruck (MOP)	64 bar	64 bar
Rohrwandstärke	6.3 mm / 9.3 mm	6.3 mm
Rohrmaterial	St53.7	St53.7
Streckgrenze	360 N mm <sup>-2</sup>	360 N mm <sup>-2</sup>
Überdeckung	1 m bis ca. 3.5 m	1 bis ca. 3.5 m
Schutzplatten	Teilweise Mantelrohr (Zürcherstrasse)	Teilweise Mantelrohr (Zürcherstrasse)
Baujahr	1969	1969/1970
Trasseekontrolle	2 wöchentlich	2 wöchentlich
Lage der Leitung	Teilweise in Bauzone	Teilweise in Bauzone

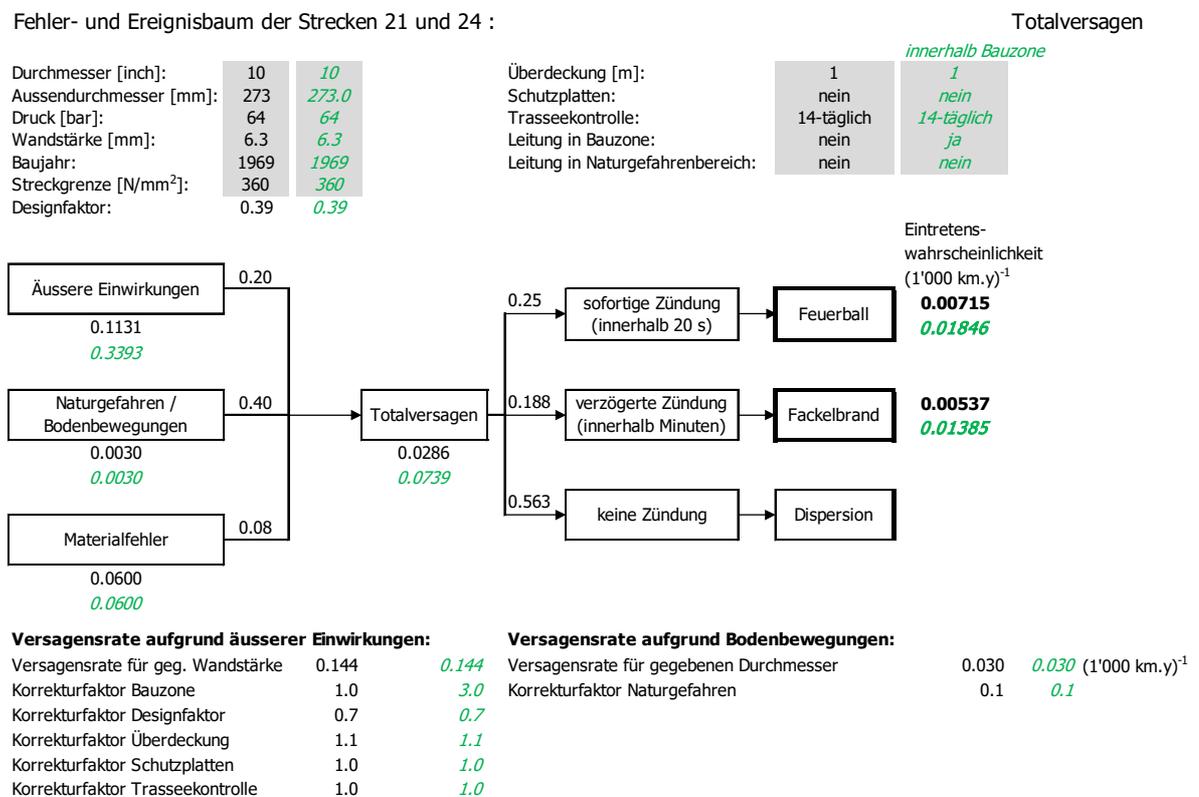
### 3 Grundlagen der Risikoermittlung

#### 3.1 Beschreibung der wesentlichen Störfallszenarien

Die 10"/64 bar Leitungen weisen in den zu beurteilenden Abschnitten keine Besonderheiten auf, welche eine spezielle Störfallbetrachtung notwendig machen würden. Deshalb ist der massgebende Störfall mit der grössten Gefährdung von Personen das Totalversagen (englisch full bore rupture (FBR)) der Rohrleitung.

Abb. 1 Fehler- und Ereignisbaum der Strecken 21 und 24

Fehler- und Ereignisbaum der Strecken 21 und 24 :



##### 3.1.1 Bauzonen

(siehe Übersichtskarten im Anhang A-1 und im Anhang A-2)

Gemäss der Karte Bauzonen (ÖREB, gis Zürich, Abfrage März 2020) befindet sich die Leitungsabschnitte im Gebiet Frankental teilweise in einer Bauzone. In diesem Abschnitt in der Bauzone wird die Versagensraten aufgrund von Einwirkungen Dritter mit dem Korrekturfaktor K=3 gerechnet.

### 3.1.2 Naturgefahren

Der betrachtete Leitungsabschnitt liegt in einem Gebiet mit Oberflächenabfluss (Gefahrenkarte des Kantons Zürich, <http://maps.zh.ch/>, Abfrage Februar 2020). Beim Oberflächenabfluss ist allenfalls mit einer Überschwemmung des Leitungstrassees zu rechnen, jedoch ohne grösseres Erosionspotential, welches ein Totalversagen verursachen könnte. Die Berechnung der Summenkurve erfolgte deshalb mit dem Korrekturfaktor von  $K=0.1$  auf die Versagensrate aufgrund von Bodenbewegungen/Naturgefahren.

### 3.2 Einflussbereiche

Für die Auswirkung eines Brandszenarios auf den Menschen ist die empfangene Wärmestrahlungsdosis massgebend. Zur Bestimmung der Anzahl betroffener Personen werden die nachfolgend aufgelisteten Letalitätsradien und Letalitäten verwendet. Dabei wird unterschieden, ob sich die Personen im Freien oder in Gebäuden aufhalten.

Tab. 2 Letalitätsradien und Letalitäten für Personen im Freien nach dem Totalversagen einer 10"/64 bar Leitung (Strecken 21 und 24)

Expositionszeit		R <sub>0</sub>	R <sub>25</sub>	R <sub>50</sub>	R <sub>75</sub>	R <sub>100</sub>					
Feuerball (FE)	7.1 sec	101 m	74 m	60 m	50 m	42 m					
Fackelbrand (FA)	30 sec	79 m	53 m	41 m	34 m	29 m					
Letalität für beide Brandszenarien		10%		35%		60%		85%		100%	

Tab. 3 Letalitätsradien und Letalitäten für Personen in Gebäuden nach dem Totalversagen einer 10"/64 bar Leitung (Strecken 21 und 24)

	R <sub>0 FA</sub>	R <sub>25 FA</sub>	R <sub>50 FA</sub>	R <sub>ZI FE</sub> <sup>1</sup>	R <sub>75 FA</sub>	R <sub>100 FA</sub>	R <sub>ZI FA</sub> <sup>2</sup>							
Letalitätsradien	79 m	53 m	41 m	35 m	34 m	29 m	13 m							
Letalität Feuerball (FE)	10%		25%		45%		80%		95%		100%		100%	
Letalität Fackelbrand (FA)	0%		5%		10%		10%		35%		75%		100%	

### 3.3 Berechnungstool

Die vorliegenden Risikoberechnungen wurden mittels des suisseplan-eigenen EDV Tools gemäss Rahmenbericht 2010 unter Berücksichtigung der aktuellen Versagensraten (Schreiben des Bundesamtes für Energie vom 15.1.2020) durchgeführt.

<sup>1</sup> Der Radius **R<sub>ZI</sub> Feuerball** markiert die maximale Distanz zum Brandzentrum, innerhalb der das Gebäudeinnere bei intakten Fenstern während der Abbranddauer des Feuerballs in Brand gerät.

<sup>2</sup> Der Radius **R<sub>ZI</sub> Fackelbrand** markiert die maximale Distanz, innerhalb der das Gebäudeinnere bei einem Fackelbrand und bei intakten Fenstern innerhalb maximal 15 s Feuer fängt.

## 3.4 Belegungsannahmen

### 3.4.1 Ist Zustand

#### 3.4.1.1 Wohnbevölkerung

Für die Personenbelegung der Wohnbevölkerung werden die Daten aus der geocodierten Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Stand 2017, des Bundesamtes für Statistik verwendet.

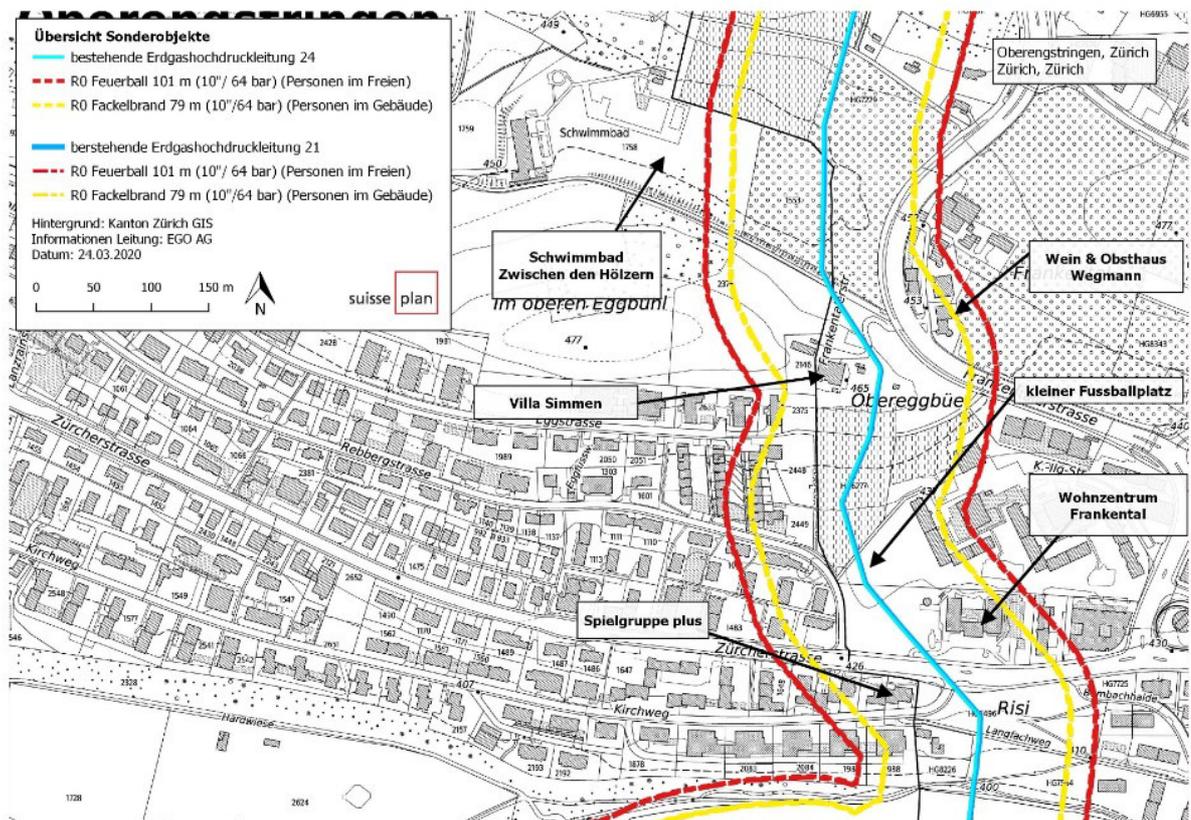
#### 3.4.1.2 Arbeitsbevölkerung

Für die Personenbelegung der Arbeitsbevölkerung (Industrie- und Gewerbebetriebe) werden die Daten aus der geocodierten Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), Vollzeitäquivalente, Stand 2015, des Bundesamtes für Statistik verwendet.

Eine Überprüfung mit den aktuell verfügbaren Hektardaten für das Jahr 2016 ergab eine Beschäftigtenanzahl (in Vollzeitäquivalenten) in etwa der gleichen Grössenordnung.

#### 3.4.1.3 Sonderobjekte

Abb. 2 Einflussbereich der Leitungen 21/24 und Lage der Sonderobjekte



#### *3.4.1.3.1 Villa Simmen (vorher Suchtbehandlung Frankental)*

Gemäss Medienmitteilung der Stadt Zürich wurde die Suchtbehandlung Frankental aus dem alten Standort in Höngg an die Emil-Klöti-Strasse 14–18 verlegt (<https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/medien/medienmitteilungen/2019/oktober/191015a.html>).

Zurzeit ist keine Nutzung für die Villa Simmen bekannt, sie wird in der vorliegenden Risikoermittlung somit nicht berücksichtigt.

#### *3.4.1.3.2 Spielgruppe plus Oberengstringen*

Die Spielgruppe plus in Oberengstringen ist ca. 35 m weit weg von der Leitung. Die Spielgruppe ist während 8 Stunden pro Woche geöffnet ([http://www.oberengstringen.ch/de/vereine/vereinsliste/welcome.php?action=showverein&verein\\_id=6999](http://www.oberengstringen.ch/de/vereine/vereinsliste/welcome.php?action=showverein&verein_id=6999)). Gemäss dem Rahmenkonzept von der Spielgruppe plus ist die Gruppengrösse von 8 bis 12 Kinder ([http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/ambu/kkb/Rahmenkonzept\\_Spielgruppe\\_plus.pdf](http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/ambu/kkb/Rahmenkonzept_Spielgruppe_plus.pdf)). Es wird davon ausgegangen, dass ca. 15 Personen anwesend sind.

#### *3.4.1.3.3 Wein & Obsthaus Wegmann*

<http://obsthaus-wegmann.ch/hofladen/>

Einen Sonntag pro Jahr, von 11 bis 17 Uhr, findet ein Chriesifäscht statt (Distanz zur Leitung ca. 80 m). Für die vorliegende Risikoabschätzung wird angenommen, dass ca. 200 Personen gleichzeitig anwesend sind.

#### *3.4.1.3.4 Wohnzentrum Frankental*

Der Verein Wohnzentrum Frankental befindet sich ca. 60 m weit weg von der Leitung. Der Gartensitzplatz ist 25 m weit weg von der Leitung.

Der Wohnzentrum bietet 40 Wohnplätze. In der vorliegenden Risikoanalyse werden deshalb ca. 40 Personen tagsüber und nachts anwesend angenommen.

Im Wohnzentrum werden auch Plätze für Tagesaufenthalter angeboten. Für die vorliegende Risikoabschätzung werden ca. 20 Personen tagsüber angenommen.

Der Wohnzentrum Frankental veranstaltet mehrere Anlässe während des Jahres:

Tab. 4 Veranstaltungen im Wohnzentrum Frankental

<b>Anlass</b>	<b>Ort</b>	<b>Geschätzte Anzahl Teilnehmende</b>	<b>Geschätzte Dauer</b>
Fasnacht	drinnen im Begegnungsraum	100	2 Stunden
Fasnacht (Umzug)	draussen im Garten	100	1 Stunde
Sächsilüüte	draussen im Garten	50	2 Stunden
Frühsommerfest	draussen im Garten	150	3 Stunden
Waldwoche (im Garten bei schlechtem Wetter)	draussen im Garten	60	6 Stunden
Sommerfest	draussen im Garten	200	4 Stunden
Herbstfest	drinnen im Begegnungsraum	80	4 Stunden
Samichlaus	drinnen im Begegnungsraum	80	3 Stunden
Raclette-Abend	drinnen im Begegnungsraum	50	2 Stunden

#### *3.4.1.3.5 Kleiner Fussballplatz Frankental*

Der Fussballplatz befindet sich in der Umgebung der bestehenden Wohnblöcke. Es wird deshalb für die vorliegende Risikoanalyse angenommen, dass dieser Platz hauptsächlich von den Bewohnern genutzt wird und es keine signifikante zusätzliche Personenzahl gibt.

#### *3.4.1.3.6 Schwimmbad zwischen den Hölzern*

Ein Teil des Schwimmbades, d.h. die Rasenfläche mit Volleyballfeld im Abstand von ca. 60 m zur Leitung, liegt im Einflussbereich der beiden Erdgashochdruckleitungen. Die Hauptrassenfläche, das Restaurant und das Schwimmbassin befinden sich ausserhalb des Einflussbereiches der beiden Erdgashochdruckleitungen.

Für die vorliegende Risikoabschätzung wird angenommen, dass ca. 20 Personen gleichzeitig im Einflussbereich der Erdgashochdruckleitungen anwesend sind.

## 3.4.2 Zukunft

### 3.4.2.1 Wohnbevölkerung

Für die Wohnbevölkerung im Konsultationsbereich wird auf Gemeindegebiet Oberengstringen die raumplanerische Kapazität basierend auf der laufenden Ortsplanrevision (Einwohnergleichwerte siehe Anhang B) angenommen statt der statistischen Bevölkerungsdaten.

Ein Vergleich der statistischen Zahlen zur Wohnbevölkerung (STATPOP) mit den Einwohnergleichwerten für die Teilbereiche innerhalb des Konsultationsbereichs der Erdgashochdruckleitungen ergibt für die Wohnzonen W2.3 und W2.8 vergleichbare Zahlen. Einzig im Teilbereich der Wohnzone W1.3 liegen die Einwohnergleichwerte etwas höher als die statistischen Zahlen zur Wohnbevölkerung.

### 3.4.2.2 Arbeitsbevölkerung

Für die Arbeitsbevölkerung im Konsultationsbereich wird auf Gemeindegebiet Oberengstringen die raumplanerische Kapazität basierend auf der laufenden Ortsplanrevision (siehe Anhang B) angenommen statt der statistischen Daten.

Die Anzahl Arbeitsplätze im Konsultationsbereich der beiden Erdgashochdruckleitungen ist insgesamt gering.

### 3.4.2.3 Sonderobjekte

Alle Sonderobjekte werden für die vorliegende Risikoanalyse unverändert aus dem Ist Zustand übernommen, einzig die Spielgruppe wurde für die Zukunftsbetrachtungen mit der raumplanerischen Kapazität weggelassen.

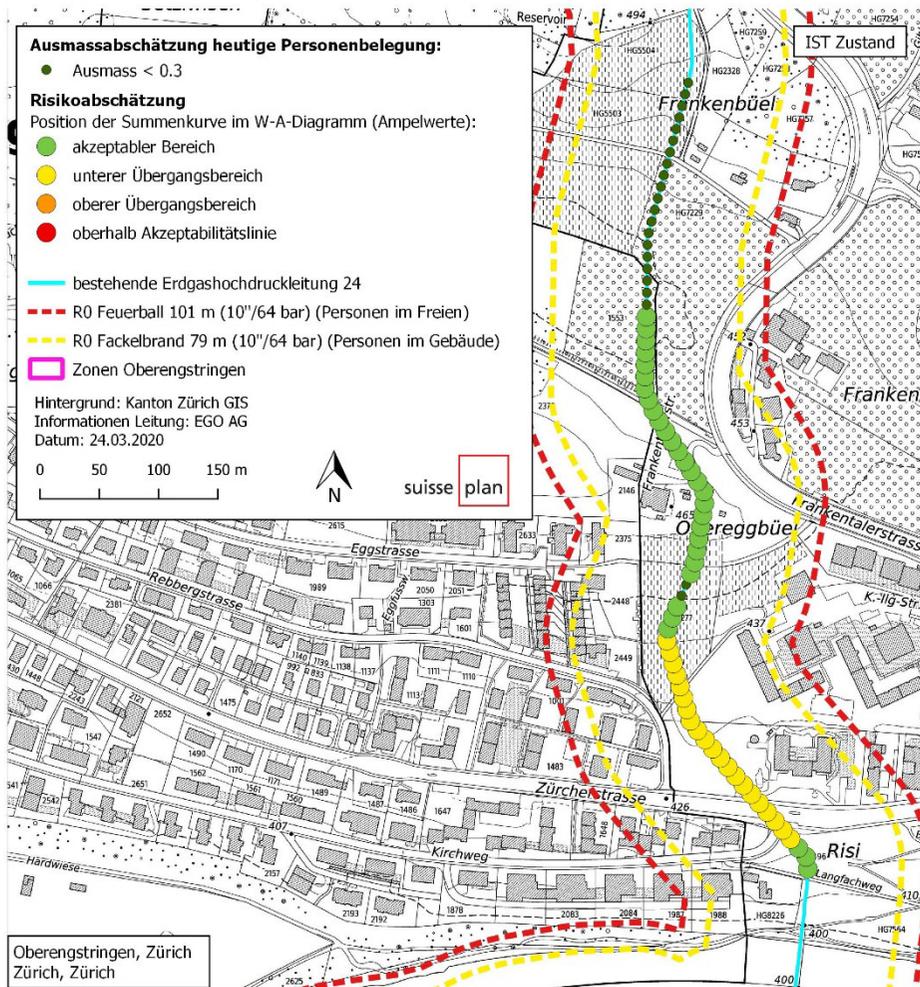
## 3.4.3 Präsenzfaktoren

Tab. 5 Präsenzfaktoren

	Wochentag (7.00 – 19.00)	Nacht während Woche (19.00 – 7.00)	Wochenendtag (7.00 – 19.00)	Nacht am Wochenende (19.00 – 7.00)
Wohnbevölkerung	30% (davon 10% draussen)	90% (davon 1% draussen)	60% (davon 10% draussen)	100% (davon 1% draussen)
Arbeitsbevölkerung	80% (davon 10% draussen)	5% (davon 5% draussen)	5% (davon 10% draussen)	0%



Abb. 4 Leitung 24 mit Einflussbereich und Ampelwerten  
Ist Zustand



Zukunft unter Berücksichtigung der raumplanerischen Kapazitäten  
gemäss Ortsplanrevision

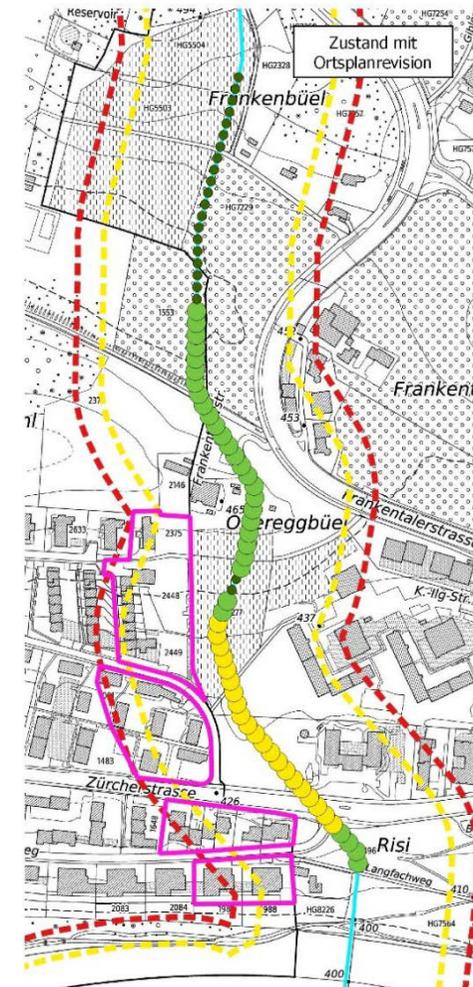
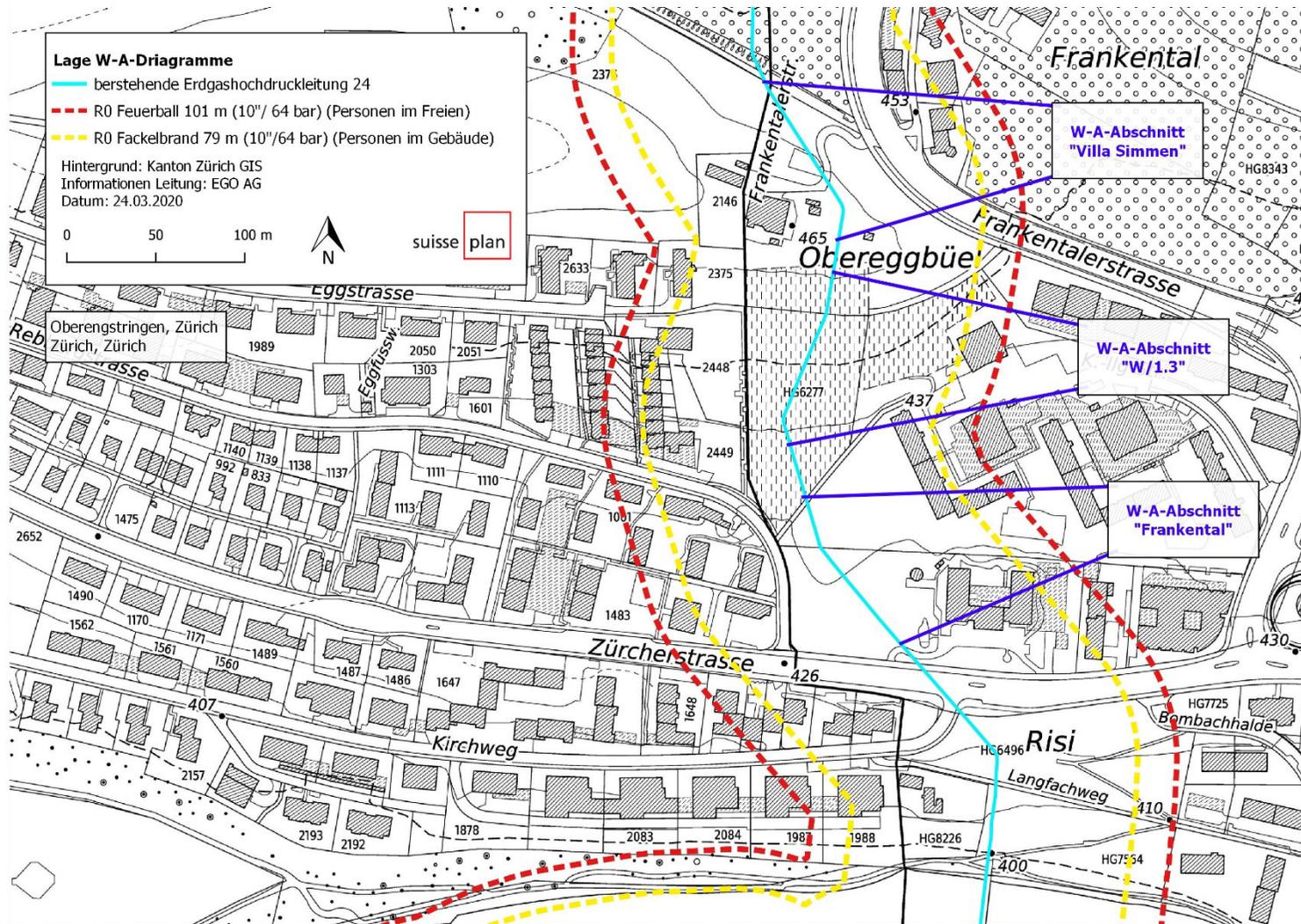




Abb. 6 Leitung 24 mit Einflussbereich und Lage der berechneten W-A-Diagramme



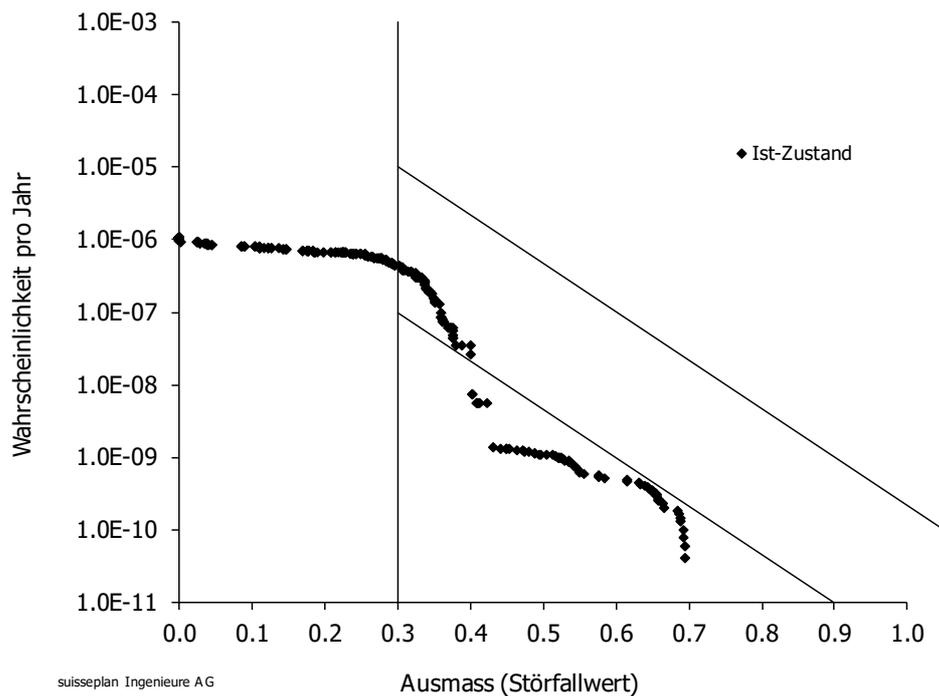
## 4.1 Leitung 21

Abb. 7 Leitung 21: W-A-Diagramm "Frankental"

W-A-Diagramm Leitung 21 für den Abschnitt "Frankental"

(Koordinaten 2678432 / 1251064)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1.1-3.4 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ca. 10 m innerhalb Bauzone, 14-Tägliche Trasseekontrolle



Die Summenkurve für den W-A-Abschnitt "Frankental" verläuft teilweise in der unteren Hälfte des Übergangsbereiches gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die Ausmasswerte von ca. 0.7 werden durch die Veranstaltungen im Wohnzentrum Frankental verursacht.

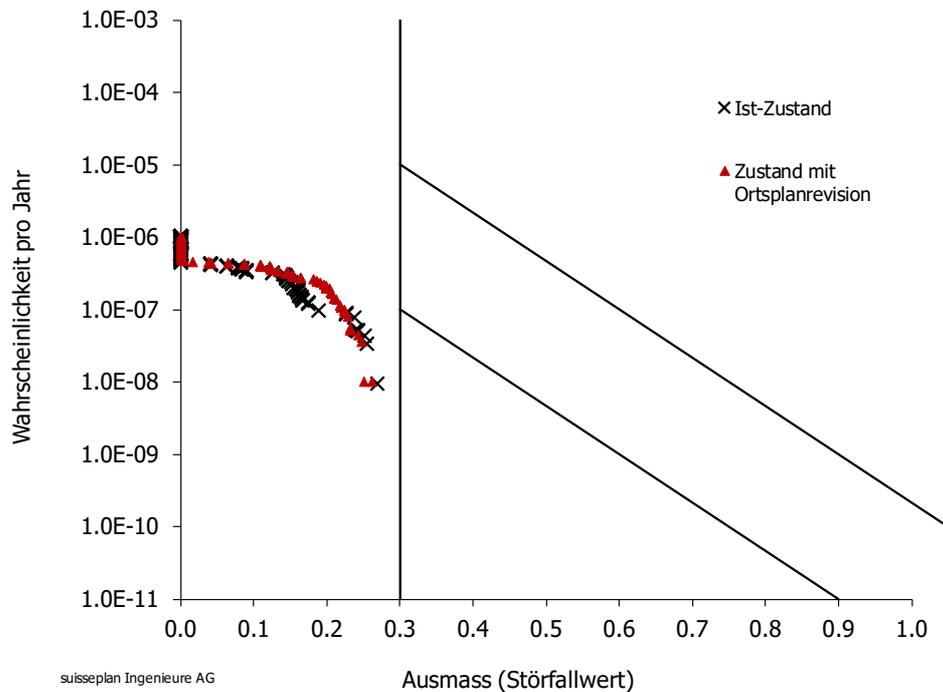
Weil im Einflussbereich des Leitungsabschnittes Frankental die Einwohnergleichwerte vergleichbar sind mit den statistischen Bevölkerungsdaten, ändert sich die Summenkurve durch die Ortsplanrevision der Gemeinde Oberengstringen in diesem Abschnitt nicht.

Abb. 8 Leitung 21: W-A-Diagramm "W/1.3"

W-A-Diagramm Leitung 21 für den Abschnitt "W/1.3"

(Koordinaten 2678414 / 1251184)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1.1-1.6 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ausserhalb Bauzone,  
14-Tägliche Trasseekontrolle



Auf dem Leitungsabschnitt entlang der Wohnzone W/1.3 ist im Ist Zustand (statistische Daten der Bevölkerung) nicht mit einer schweren Schädigung der Bevölkerung gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu rechnen.

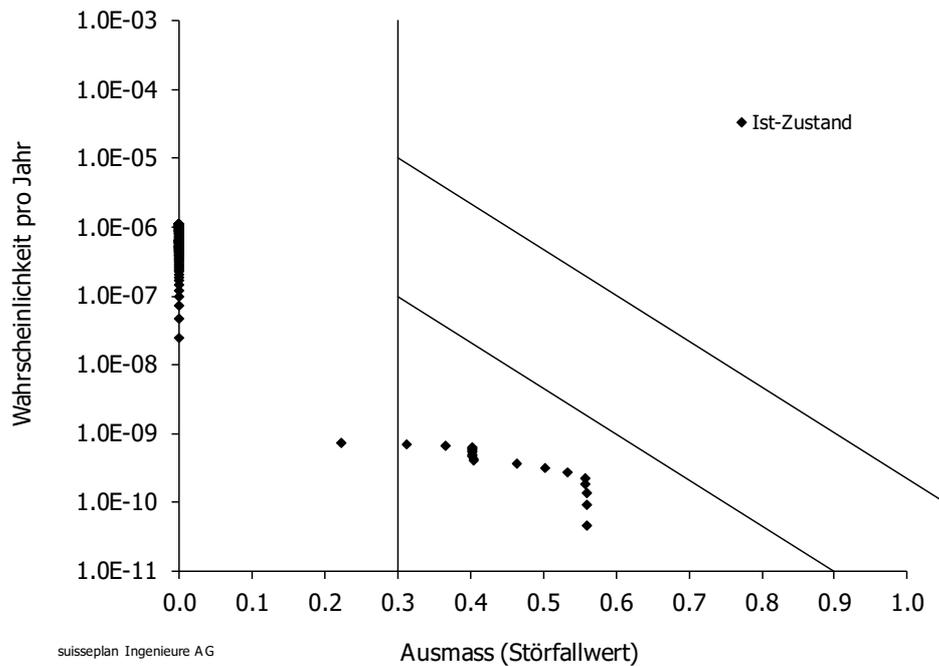
Weil im Einflussbereich des Leitungsabschnittes entlang der Wohnzone W/1.3 die Einwohnergleichwerte leicht höher sind als die statistischen Bevölkerungsdaten und zudem für die vorliegende Risikoanalyse eine homogene Bebauung auf den betroffenen Parzellen im Konsultationsbereich angenommen wurde, erhöht sich das Risiko geringfügig. Es ist jedoch auf diesem Leitungsabschnitt auch in Zukunft mit den raumplanerischen Kapazitäten gemäss Ortsplanrevision nicht mit einer schweren Schädigung der Bevölkerung zu rechnen.

Abb. 9 Leitung 21: W-A-Diagramm "Villa Simmen"

### W-A-Diagramm Leitung 21 für den Abschnitt "Villa Simmen"

(Koordinaten 2678415 / 1251296)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1.1-1.5 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ausserhalb Bauzone,  
14-Tägliche Trasseekontrolle



Die Summenkurve für den W-A-Abschnitt "Villa Simmen" verläuft vollständig im akzeptablen Bereich gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die Ausmasswerte von ca. 0.56 werden durch das jährliche Chriesifest beim Wein und Obsthaus Wegmann verursacht.

Eine zukünftige Nutzung der Villa Simmen, wo bis letztes Jahr die Suchtbehandlung Frankental angesiedelt war, ist zurzeit nicht bekannt.

Die Ortsplanrevision hat in diesem Leitungsabschnitt keinen Einfluss auf das Risiko.

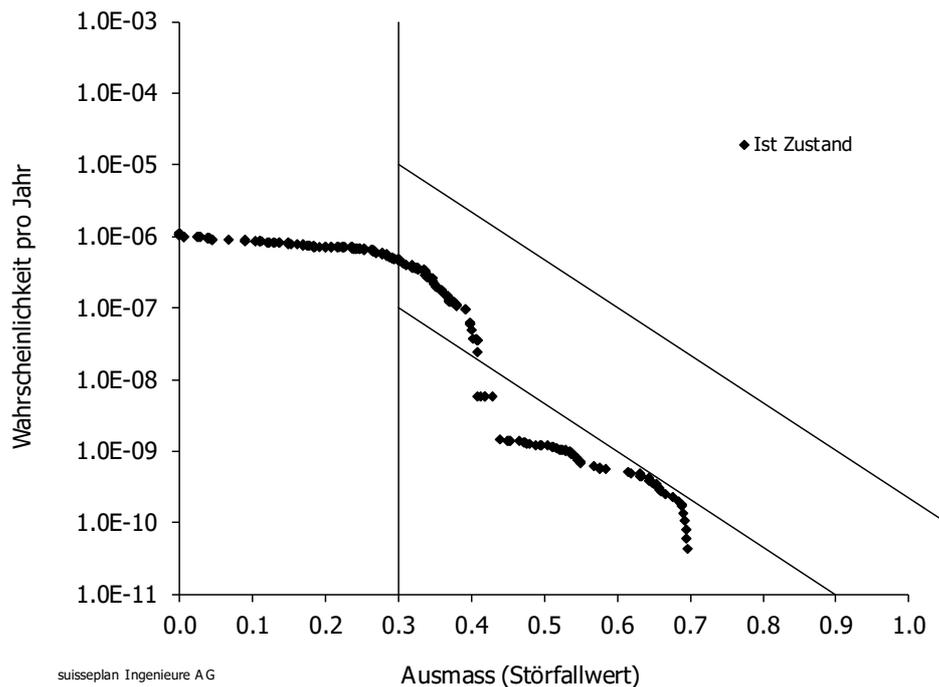
## 4.2 Leitung 24

Abb. 10 Leitung 24: W-A-Diagramm "Frankental"

W-A-Diagramm Leitung 24 für den Abschnitt "Frankental"

(Koordinaten 2678432 / 1251062)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1.1-2.5 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ca. 10 m innerhalb Bauzone, 14-Tägliche Trasseekontrolle



Die Summenkurve für den W-A-Abschnitt "Frankental" verläuft teilweise in der unteren Hälfte des Übergangsbereiches gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die Ausmasswerte von ca. 0.7 werden durch die Veranstaltungen im Wohnzentrum Frankental verursacht.

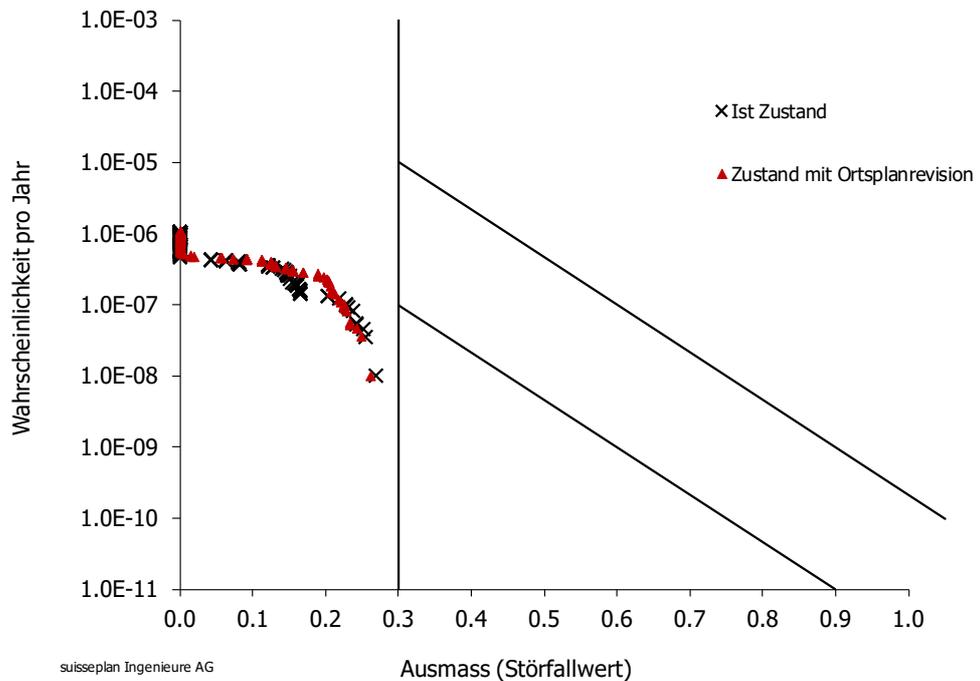
Weil im Einflussbereich des Leitungsabschnittes Frankental die Einwohnergleichwerte vergleichbar sind mit den statistischen Bevölkerungsdaten ändert sich die Summenkurve durch die Ortsplanrevision der Gemeinde Oberengstringen in diesem Abschnitt nicht.

Abb. 11 Leitung 24: W-A-Diagramm "W/1.3"

W-A-Diagramm Leitung 24 für den Abschnitt "W/1.3"

(Koordinaten 2678412 / 1251182)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1-1.6 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ausserhalb Bauzone,  
14-Tägliche Trassekontrolle



Auf dem Leitungsabschnitt entlang der Wohnzone W/1.3 ist im Ist Zustand (statistische Daten der Bevölkerung) nicht mit einer schweren Schädigung der Bevölkerung gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu rechnen.

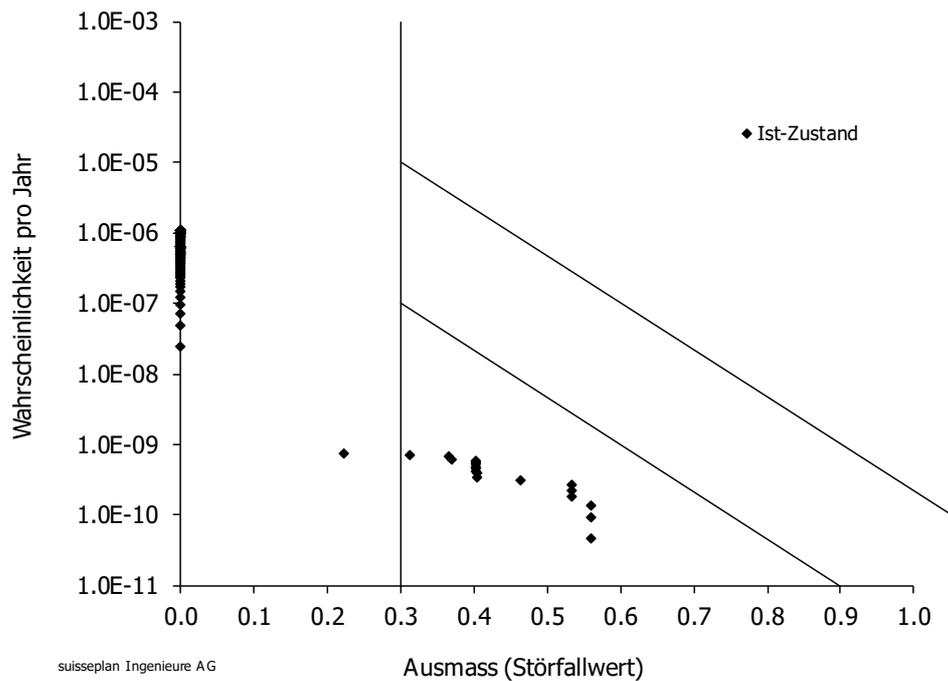
Weil im Einflussbereich des Leitungsabschnittes entlang der Wohnzone W/1.3 die Einwohnergleichwerte leicht höher sind als die statistischen Bevölkerungsdaten und zudem für die vorliegende Risikoanalyse eine homogene Bebauung auf den betroffenen Parzellen im Konsultationsbereich angenommen wurde, erhöht sich das Risiko geringfügig. Es ist jedoch auf diesem Leitungsabschnitt auch in Zukunft mit den raumplanerischen Kapazitäten gemäss Ortsplanrevision nicht mit einer schweren Schädigung der Bevölkerung zu rechnen.

Abb. 12 Leitung 24: W-A-Diagramm "Villa Simmen"

### W-A-Diagramm Leitung 24 für den Abschnitt "Villa Simmen"

(Koordinaten 2678415 / 1251294)

10"/64 bar, 6.3 mm Wandstärke, 1.1-1.5 m Überdeckung, Bodenbewegung  $K=0.1$ , ausserhalb Bauzone, 14-Tägliche Trasseekontrolle



Die Summenkurve für den W-A-Abschnitt "Villa Simmen" verläuft vollständig im akzeptablen Bereich gemäss den Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die Ausmasswerte von ca. 0.56 werden durch das jährliche Chriesifest beim Wein und Obsthaus Wegmann verursacht.

Eine zukünftige Nutzung der Villa Simmen, wo bis letztes Jahr die Suchtbehandlung Frankental angesiedelt war, ist zurzeit nicht bekannt.

Die Ortsplanrevision hat in diesem Leitungsabschnitt keinen Einfluss auf das Risiko.

## 5 Risikobeurteilung

Die laufende Ortsplanrevision von Oberengstringen, welche auch den Konsultationsbereich der beiden Erdgashochdruckleitungen der Erdgas Ostschweiz AG tangiert, hat keinen signifikanten Einfluss auf die Störfallsituation der beiden bestehenden Leitungen.

Das Risiko, berechnet basierend auf den Einwohnergleichwerten gemäss laufender Ortsplanrevision, ändert sich bei der Wohnzone W/1.3 geringfügig. In diesem Leitungsabschnitt ist jedoch nicht mit einer schweren Schädigung der Bevölkerung zu rechnen, so dass das Risiko in diesem Leitungsabschnitt tragbar ist gemäss den Beurteilungskriterien des Bundesamtes für Energie (BAFU).

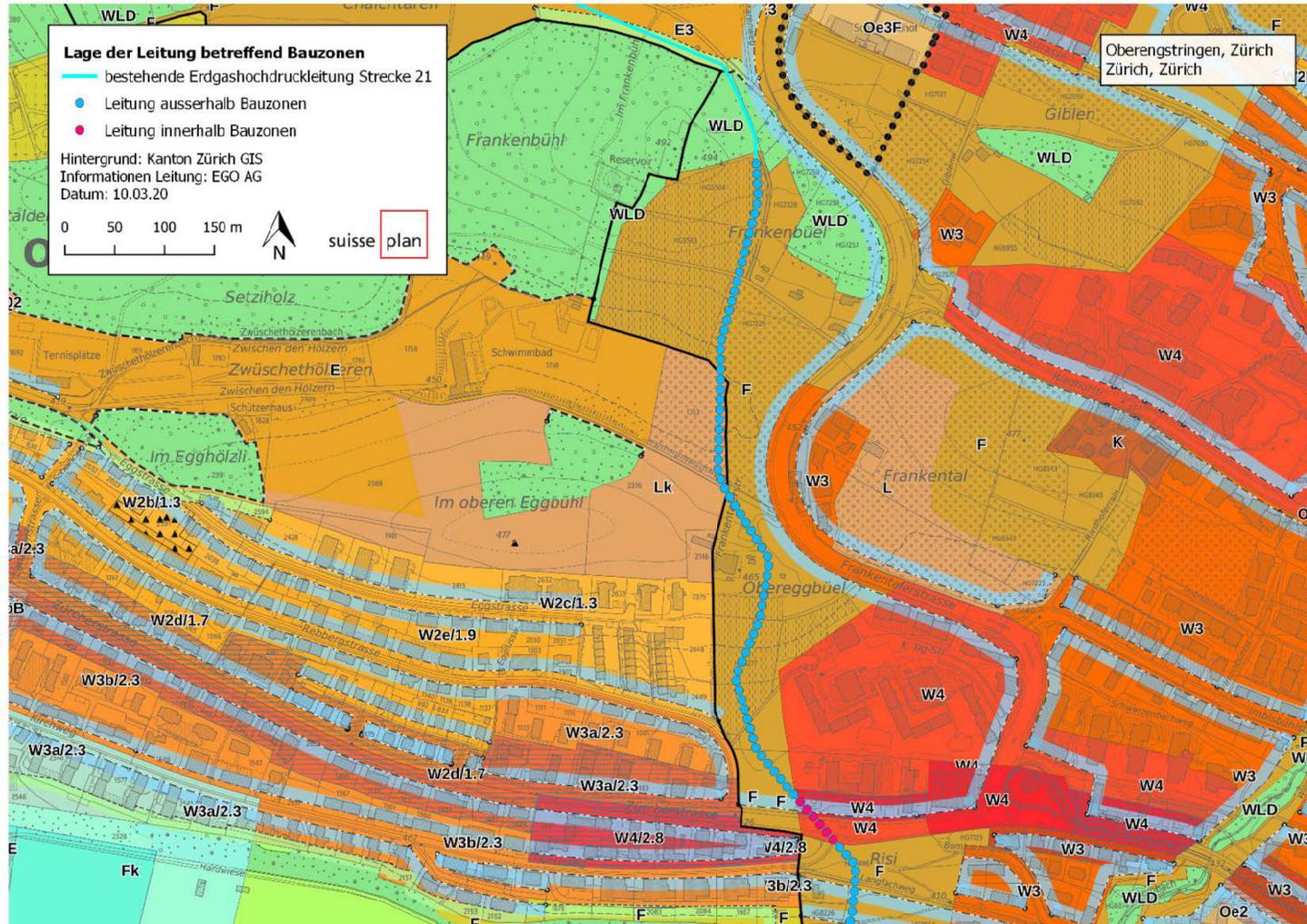
In den übrigen Leitungsabschnitten sind die Einwohnergleichwerte gemäss laufender Ortsplanrevision vergleichbar mit den statistischen Daten der Bevölkerung, so dass auch mit erfolgter Ortsplanrevision keine signifikante Änderung des Risikos zu erwarten ist.

## **Anhang**

- A Leitungssachse und Leitungsumgebung
- B Kapazitätsberechnungen Oberengstringen
- C Grundlagen und Literatur

## A Leitungsachse und Leitungsumgebung

### A-1 Lage der Leitungen in-/ausserhalb Bauzonen – Leitung 21





## B Kapazitätsberechnungen Oberengstringen



KAPAZITÄTSBERECHNUNG

Z1 für Risikobeurteilung

Berechnungsdatum 13.02.2020

Kanton Zürich

Gemeinde Oberengstringen

Zone		Nettosiedlungsfläche 1)			Nettobaufflächen			Dichte	Ausbaugrad	Flächenbedarf Einwohner	Wohnanteil	Einwohner	Arbeitsplatzanteil	Faktor Arbeitsplätze	Arbeitsplätze	Zweitwohnungsanteil	Faktor Zweitwohnungen	Zweitwohnungsbetten	Hotelanteil	Faktor Hotelbetten	Hotelbetten	Einwohnergleichwerte total	Bemerkungen
		NSF ha	Strassenabzug 1) %	Strassenabzug ha	NBF überbaut ha	NBF Baulücken ha	NBF unüberbaut ha																
W/1.3	überbaut				0.84			0.28	100	65	90	33	10	2.0	2	0	0.0	0	0	0.0	0	34	
	Baulücken					0.00		0.28	100	60	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00	0.28	100	60	90	0	10	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	total						0.84					33			2			0			0	34	
W/2.3	überbaut				1.15			0.71	100	50	95	155	5	2.0	4	0	0.0	0	0	0.0	0	159	
	Baulücken					0.00		0.71	100	50	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00	0.71	100	50	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	total						1.15					155			4			0			0	159	
W/2.8	überbaut				0.46			0.89	100	53	95	74	5	2.0	2	0	0.0	0	0	0.0	0	76	
	Baulücken					0.00		0.89	100	53	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	unüberbaut	0.00	0	0.00			0.00	0.89	100	53	95	0	5	2.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	
	total						0.46					74			2			0			0	76	
Total		2.61	0.00	0.00	2.45	0.00	0.00	2.45				261			8			0			0	269	
überbautes Gebiet					2.45																		

Dichte + 10%  
Ag = 100%

## **C Grundlagen und Literatur**

### **Projektunterlagen**

Gesamtrevision der Ortsplanung 2016-28, Gemeinde Oberengstringen, suisseplan Ingenieure AG  
raum + landschaft, 5. März 2018

Streckenplan Leitung 21: Schlieren – Niderfeld, 1:1000, Markierungen 21-01 bis 21-15,  
Erdgas Ostschweiz AG, 20.02.2017

Streckenplan Leitung 21: Schlieren – Niderfeld, 1:1000, Markierungen 21-16 bis 21-25.1,  
Erdgas Ostschweiz AG, 10.02.2016

Streckenplan Leitung 24: Schlieren – Fallentor, 1:1000, Markierungen 24-01 bis 24-15,  
Erdgas Ostschweiz AG; 20.02.2017

Streckenplan Leitung 24: Schlieren – Fallentor, 1:1000, Markierungen 24-16 bis 24-25.1,  
Erdgas Ostschweiz AG, 10.02.2016

### **Grundlagen und Literatur**

Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- und  
Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963, SR-Nr. 746.1

Rohrleitungsverordnung (RLV) vom 26. Juni 2019, SR-Nr. 746.11

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV) vom 4. April 2007,  
SR-Nr. 746.12

Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI), 2003: ERI-Richtlinie zur "Planung, Bau und Betrieb  
von Rohrleitungen über 5 bar"

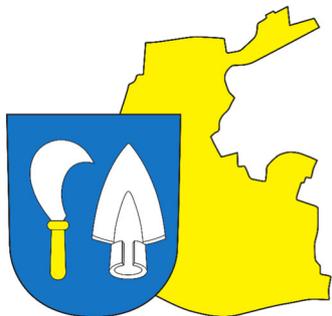
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991,  
SR-Nr. 814.012

Bundesamt für Umwelt, 2018: Handbuch zur Störfallverordnung (StFV) – Allgemeiner Teil, Umwelt-  
Vollzug Nr. 1807

Bundesamt für Umwelt, 2018: Rohrleitungsanlagen – Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverord-  
nung (StFV), Umwelt-Vollzug Nr. 1807

Bundesamt für Umwelt, 2018: Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung (StFV) – Ein Modul des  
Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Umwelt-Vollzug Nr. 1807

Schweizerische Erdgaswirtschaft und suisseplan Ingenieure AG, 2010: Sicherheit von Erdgashoch-  
druckanlagen, Rahmenbericht zur standardisierten Ausmassschätzung und Risikoermitt-  
lung, 1.12.2010



Gemeinde  
**Oberengstringen**

# Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

*Die Gemeindegemeinschaft,  
gestützt auf § 23 Abs. 1 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,  
erlässt folgendes Reglement:*

## **§ 1 Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

## **§ 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

## **§ 3 Verwendungszweck**

1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

### **§ 3 Verwendungszweck (Fortsetzung)**

2. Beitragsberechtigigt sind auch Rechtserwerbe.
3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
2. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche zurückzuweisen und kein Beitrag zu gewähren.

### **§ 6 Beitragsberechtigigte**

Beitragsberechtigigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

### **§ 7 Gesuch**

1. Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeindevorstand eingereicht werden.
2. Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
  - a. Nutzungskonzept
  - b. Gestaltungskonzept
  - c. Vorgehenskonzept
  - d. Chancen- und Risiken des Projektes
  - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
  - f. Littering- und Lärmkonzept
  - g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

## **§ 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird vom Gemeindevorstand oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

a. Inhalt

1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten

b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)

c. Wirtschaftlichkeit

d. Folgekosten

## **§ 9 Entscheid**

1. Über Beiträge entscheidet der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
3. Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

## **§ 10 Auszahlung von Beiträgen**

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

## **§ 11 Umsetzungspflicht**

1. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
  - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
  - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

## **§ 12 Rückerstattung von Beiträgen**

1. Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
2. Auf die Rückforderung wird verzichtet,
  - a. soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

### **§ 13 Berichterstattung**

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

---

### **Inkrafttreten**

Das Fondsreglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der revidierten Bau- und Zonenordnung per XX.XXXX.XXXX in Kraft

---

# Weisung zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

## Kommunale Richt- und Nutzungsplanung

Die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) stammt aus dem Jahr 1995. Die Gemeinden haben den Auftrag, alle 15 bis 20 Jahre ihre Planungsgrundlagen zu überprüfen. Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat Oberengstringen die Gesamtrevision der Ortplanung gestartet. Im Juni 2017 hat eine Informationsveranstaltung zum kommunalen Richtplan stattgefunden. Es freut den Gemeinderat und die Planungskommission, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage nun zur Genehmigung vorlegen zu können. Aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus musste die Gemeinde leider auf eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichten. Anstelle dessen wurden interessierten Personen angeboten, während 2 verschiedenen Terminen einer Expertengruppe Fragen zu stellen (16. Dezember 2020 und 14. Januar 2021). Während der öffentlichen Auflage gingen zwei Einwendungen mit diversen Anträgen ein, die nicht zu Anpassungen der Vorlage geführt haben.

Gegenstand der Revision sind folgende Planungsunterlagen:

Behördenverbindliche Dokumente:

- Richtplantext
- Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
- Richtplan Verkehr 1:5'000

Grundeigentümerverbindliche Dokumente:

- Bau- und Zonenordnung (BZO) mit Bau- und Nutzungsvorschriften
- Zonenplan mit sichtbaren Änderungen (Umzonungen),
- Kernzonenplan,
- Ergänzungsplan Kosthäuser,
- Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Orientierende Dokumente:

- Synoptische Darstellung der BZO: Sie zeigt die Änderungen gegenüber der rechtsgültigen BZO von 1995.
- Zonenplan nach Änderungen: Er zeigt den Zustand nach der Genehmigung.
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

## Ausgangslage

Im November 2009 fand eine Zukunftskonferenz Oberengstringen statt. Die Ergebnisse wurden von der Arbeitsgruppe „Attraktivitätssteigerung Oberengstringen“ (AOE) gesammelt und in einem Schlussbericht publiziert. Dieser bildete die Basis für die darauffolgende Zentrumsplanung, welche mit dem „Masterplan Zentrum Oberengstringen“ abschloss. Die im Masterplan enthaltenen Feststellungen gaben den Anstoss zu einer gesamthaften Überprüfung der Bau- und Zonenordnung.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) am 1. Mai 2014 wurden die Kantone verpflichtet, ihre Richtplanung zu überarbeiten. Insbesondere ist in den Richtplänen festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird (Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG). Statt neue Bauzonen auf Kosten des Kulturlands zu schaffen, liegt der Fokus auf der inneren Verdichtung der Bauzonen. Der Kanton Zürich ist dem Auftrag nachgekommen und hat den Richtplan in der Revision 2012 bis 2015 überarbeitet. Dieser wurde am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigt. Der kantonale Richtplan fordert von den Gemeinden aufzuzeigen, wie und wo eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen kann.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde revidiert und am 1. März 2017 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurden die Baubegriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die heute gültige Bau- und Zonenordnung (BZO), bestehend aus den Bau- und Zonenvorschriften sowie dem Zonenplan, stammt aus dem Jahre 1995. Sie wurde vollständig überarbeitet und auf das neue Planungs- und Baurecht abgestimmt. Die Ausscheidung der Gewässerräume wird in einem separaten Verfahren umgesetzt.

## Das Wichtigste in Kürze

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden kurz zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen aller Planungsinhalte entnehmen Sie bitte dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit den Plänen und der BZO aufliegt.

Die Nutzungsplanung wird auf die aktuelle Planungs- und Baugesetzgebung mit den harmonisierten Baubegriffen abgestimmt. Der Zonenplan wird auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung und die Darstellungsverordnung des Kantons angepasst.

Nach der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) haben die Gemeinden gemäss Kantonalem Richtplan eine Strategie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu erarbeiten und umzusetzen.

Es werden keine neuen Bauzonen geschaffen, sondern die bestehenden Bauzonenreserven mobilisiert und Anreize zur Erneuerung der alten Bausubstanz geschaffen. Die Quartierbilder am Hang sollen dabei erhalten bleiben. Es wird die planerische Grundlage für die Zentrumsplanung sowie zur Belebung und Erneuerung der Kernzone geschaffen.

Die Siedlungsentwicklung und das Verkehrsaufkommen werden aufeinander abgestimmt.

Teil der Planungsvorlage ist die Umsetzung des kommunalen Mehrwertausgleichs gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das im Januar 2021 in Kraft trat. Die Mehrwertabgabe wurde vom Gemeinderat auf 20 % festgelegt.

Die Freiflächen oberhalb des Siedlungsgebiets und entlang der Limmat werden erhalten bzw. den vorgesehenen Erholungszwecken zugewiesen. Der Ökologie im Siedlungsgebiet und der Sicherung angenehmer lokal-klimatischer Verhältnisse wird durch neue Bauvorschriften Rechnung getragen.

Zum Schutz vor Naturgefahren werden Bestimmungen in die BZO aufgenommen, die aufgrund der ergänzenden Vorprüfung gegenüber der öffentlichen Auflage geringfügig angepasst wurden.

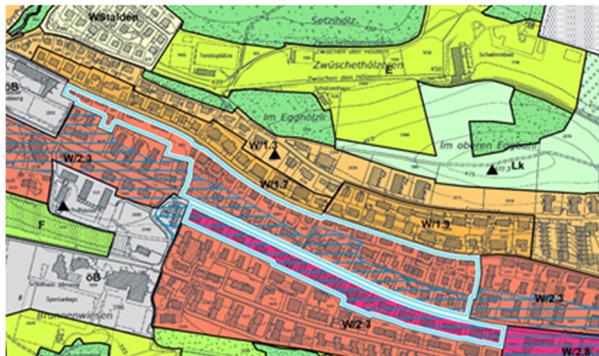
## Strategie zur Innenentwicklung

Mit der vorliegenden Planung wird die Grundlage geschaffen, um das im regionalen Richtplan vorgegebene Wachstumsziel von 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Die Innenentwicklungsstrategie basiert auf folgenden Punkten:

- a. Keine Einzonungen von neuem Bauland;
- b. Umsetzung des Masterplans Zentrum von 2014 mit einer deutlichen Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte in der Zentrumszone von einer maximalen Baumassenziffer (BMZ) von 2.5 auf 6.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und der Erweiterung der zulässigen Nutzungen;
- c. punktuelle Aufzonungen im Bestand von der dreigeschossigen in die viergeschossige Wohnzone entlang der Zürcherstrasse;
- d. Flexibilisierung und Vereinfachung der Bauvorschriften, Aufhebung der Geschoss-zahlvorschriften;
- e. Förderung der Ökologie im Siedlungsgebiet und Schaffung von attraktiven Spiel- und Ruheflächen.

An der Zürcherstrasse werden im Sinne einer städtebaulichen Reparatur und Verdichtung entlang der Hauptverkehrsachsen zwei Umzonungen vorgenommen. Gemäss Zielsetzungen im kommunalen Richtplan (Siedlung und Landschaft) wird im Gebiet zwischen Rebberg- und Zürcherstrasse eine mittlere Nutzungsdichte angestrebt. Daher wird an zentraler Lage das Entwicklungsgebiet Rebbergstrasse, Teil West, der Wohnzone W/2.3 zugewiesen, um eine innere Verdichtung zu ermöglichen.

Abb. 1 Ausschnitt revidierter Zonenplan neue W/2.3 nördlich und W/2.8 südlich der Zürcherstrasse



Das Gelände südlich der Zürcherstrasse fällt zur Limmat hin stark ab. Dies hat zur Folge, dass diese erste Bautiefe heute die Zürcherstrasse räumlich nicht optimal fasst und in der Höhe deutlich unterhalb der Bauten auf der nördlichen Strassenseite liegt. Mit der Umzonung in die höhere Wohnzone wird eine um 3 m höhere Fassadenhöhe zulässig sein, was einem Geschoss entspricht. Zusätzlich kann entlang der Ein-/Ausfallsachse von Zürich mit guter ÖV-Erschliessung durch den Busbetrieb mehr Wohnraum geschaffen werden.

Folglich ist die Umzonung sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen der Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll.

## Erhalt identitätsstiftender Qualitäten und der Freiräume

Der Erhalt der strukturbildenden Gebäude entlang der Dorfstrasse und die Stärkung des Erscheinungsbildes der Kernzone sollen zur Wiederbelebung und einer breiteren Nutzung des alten Dorfkerns beitragen. Neu gelten unterschiedlich strenge Bau- und Gestaltungsvorschriften in der Kernzone für die bezeichneten prägenden Gebäude, für die übrigen nicht bezeichneten Gebäude und für Neubauten.

Die Kosthäuser verbleiben als Zeugen der industriegeschichtlichen Vergangenheit der Gemeinde in der Quartiererhaltungszone. Sie werden unter Einhaltung der nach aussen sichtbaren Geschosseinteilung in ihrem Volumen geschützt. Eine flexiblere Einteilung der Innenräume wird aber ermöglicht. Neue Sonderbauvorschriften mit vorgeschriebener Schutzabklärung ermöglichen im östlichen Bereich der Gärten eine minimale bauliche Entwicklung mit niedrigen Bauten für Wohn- und Arbeitsnutzungen, wie Wohnateliers, Büros oder Werkstätten. Der Bereich ist von der Strasse nur eingeschränkt einsehbar und beeinträchtigt das Quartierbild daher kaum.

Abb. 2 Kosthäuser (Foto: suisseplan)



Die Quartierbilder der lockeren hangseitigen Überbauungen in den Wohnzonen 1.1 und 1.3 werden als Qualitätsmerkmal durch einen Verzicht auf eine höhere Baumasse sowie die Vorgabe gewisser Gestaltungsvorschriften erhalten. Arealüberbauungen werden hier nicht mehr zugelassen. Für Gestaltungspläne werden besondere Anforderungen formuliert.

Die bestehenden Freiräume werden unterteilt in Freihaltegebiete und Erholungsgebiete. Es werden neue Vorschriften zur Siedlungsrandgestaltung, zur Ökologie im Siedlungsgebiet und zum Schutz vor Naturgefahren festgelegt.

Mit der revidierten Richt- und Nutzungsplanung schafft die Gemeinde Oberengstringen Anreize zur besseren Nutzung der Bauzonenreserven und zur Erneuerung der Bausubstanz. Die aufliegende Planung erlaubt es, die gesetzten Ziele im Planungshorizont der nächsten 15 Jahre zu erreichen.

## Geschosszahlvorschriften

Die bestehenden Geschosszahlvorschriften haben in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben und teilweise dazu geführt, dass die zulässige Baumassenziffer (BMZ) gar nicht voll ausgenützt werden konnte. Vor allem die zulässige Nutzung der Untergeschosse und die Einschränkungen beim Ausbau der Dachgeschosse waren problematisch für Bauherren, Architekten und die kommunale Bewilligungsbehörde. Um das zulässige Bauvolumen im Sinne der inneren Verdichtung optimal nutzen zu können und einen flexibleren Ausbau der Gebäude zu fördern, werden die Geschosszahlen aufgehoben. Die Ausnützung wird durch die Begrenzung von Fassadenhöhe und Gesamthöhe, durch Baumassenziffern und Grenzabstände festgelegt. Die Aufteilung im Innern der Gebäude bleibt flexibel. Da die Bauzonen bisher nach der Geschossigkeit und der Baumassenziffer bezeichnet wurden, werden die Zonenbezeichnungen angepasst.

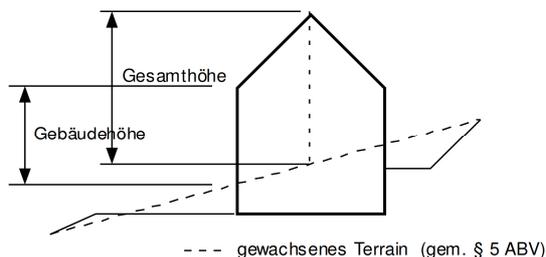
Die beiden zweigeschossigen Wohnzonen W2b/1.3 und W2c/1.3 und die dreigeschossigen Wohnzonen W3a/2.3 und W3b/2.3 unterscheiden sich jeweils nur durch ein zusätzliches zulässiges Unter- oder Dachgeschoss. Alle anderen Baumasse sind gleich. Da die Geschosszahlen wegfallen, werden die beiden Zonen jeweils zusammengefasst, die maximal zulässigen Gebäudehöhen bleiben unverändert.

## Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe

Um die unterschiedlichen Definitionen der Baubegriffe zwischen den Kantonen zu vereinheitlichen, wurde die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) geschlossen. Der Kanton Zürich hat die Baubegriffe gemäss IVHB weit gehend übernommen, ohne dem Konkordat beizutreten. Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. März 2017 wurden die Baubegriffe und Messweisen gemäss IVHB eingeführt. Als Grundlage für die Überarbeitung der BZO diente der „Leitfaden Harmonisierung der Baubegriffe“ der Baudirektion Kanton Zürich vom 1. März 2017.

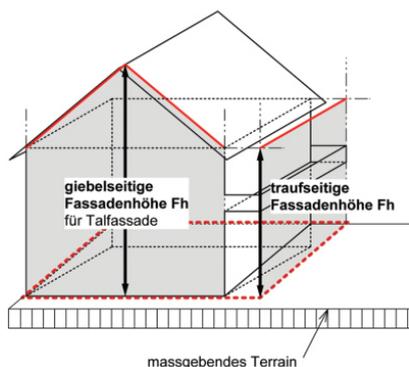
Bisher konnte die Gebäudehöhe anhand der Anzahl Vollgeschosse berechnet werden.

Abb. 3 Messweise gemäss bisheriger BZO Art. 29



Diese Berechnungsweise ist in der neuen Fassung des PBG nicht mehr vorgesehen. Zudem werden die Geschosszahlen aufgehoben. Daher wird statt der Gebäudehöhe grundsätzlich die traufseitige Fassadenhöhe festgelegt.

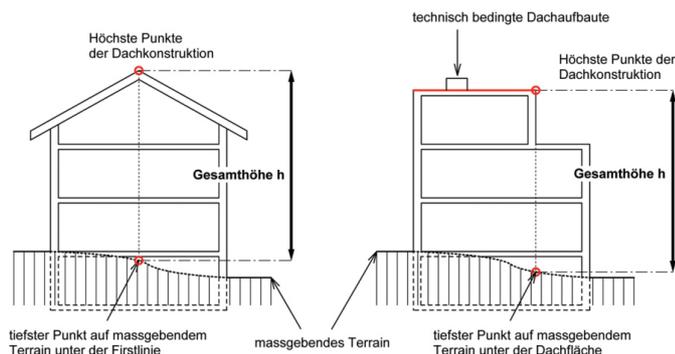
Abb. 4 neue Messweise der traufseitigen Fassadenhöhe



Dabei wird der obere Messpunkt nicht mehr an der Schnittlinie Fassade-Dachfläche, sondern neu an der Schnittlinie Fassadenflucht-Oberkante Dachkonstruktion, also am Traggerüst ohne Isolation und Dach, gemessen. Giebelseitig erhöht sich gem. § 280 Abs. 1 PBG das zulässige Mass um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m, sofern die BZO nichts anderes bestimmt. Bei Attikageschossen erhöht sich die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um 3.3 m, sofern die BZO nichts anderes bestimmt. Für beide Fälle wird keine abweichende Regelung in der BZO aufgenommen.

Auf die Festlegung einer giebelseitigen Fassadenhöhe wird verzichtet. In einigen Bauzonen wird ergänzend die maximale Gesamthöhe festgelegt. Sie wird als grösster Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunter liegenden massgebenden Terrain definiert. Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf.

Abb. 5 neue Messweise Gesamthöhe gemäss § 281 PBG



## Mehrwertabgabe

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wurde am 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnung werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der Gemeinderat Oberengstringen hat am 14. September 2020 beschlossen, einen kommunalen Mehrwertabgabesatz für Auf- und Umzonungen von 20 % festzulegen. Die BZO wird mit einem neuen Artikel 3a ergänzt, der die vom Kanton zur Verfügung gestellte Musterbestimmung enthält und vor den Zonenvorschriften eingefügt wird. Die Freifläche wird auf das Minimum von 1'200 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Umsetzung der kommunalen Mehrwertabgabe wurde der Baudirektion zur Prüfung im vereinfachten Verfahren eingereicht und als genehmigungsfähig beurteilt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Das Fondsreglement für den Mehrwertausgleichsfonds wurde parallel zur Revision der Bau- und Zonenordnung durch die Gemeinde erarbeitet und wird der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen (§ 3 des Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds):

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,

- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Der Gemeinderat hat das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds an seiner Sitzung vom 16. November 2020 verabschiedet.

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK hat das "Fondsreglement für den Mehrwertausgleich" geprüft und beurteilt.

- Das "Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds" erscheint der RPK als zielführendes und geeignetes Instrument.
- Das Reglement basiert auf der Vorlage und Empfehlungen der kantonalen Baudirektion.
- Wir unterstützen, die durch die Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung Art 3a.) festgelegte Erhebung der Mehrwertabgabe.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Beschluss vom Gemeinderat Oberengstringen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Reglement zur Annahme.

## Antrag Gemeinderat Oberengstringen

1. Die vorliegenden Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung, d.h. des Richtplans Siedlung und Landschaft sowie Verkehr und des Zonenplanes mit der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus

- Richtplantext
- Richtplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
- Richtplan Verkehr 1:5'000
- die Bau- und Zonenordnung (BZO) mit den Bau- und Nutzungsvorschriften
- der Zonenplan mit den sichtbaren Änderungen (Umzonungen),
- der Kernzonenplan
- der Ergänzungsplan Kosthäuser
- der Ergänzungsplan Waldabstandslinie (im Gebiet Ebrist)  
alle datiert vom 28. Februar 2021
- sowie der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (datiert vom 15. März 2021)

werden genehmigt.

2. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (dat. vom 16.11.2020) wird genehmigt.

3. Die synoptische Darstellung der BZO, der Zonenplan nach den Änderungen sowie der Planungsbericht nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung werden zur Kenntnis genommen.

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.